

STUDIEN

zur

SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

herausgegeben von

DR. KARL GRÜNBERG

Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien.

III. Heft:

Helene Deutsch, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich
1660—1840.

Wien 1909.

Verlagsbuchhandlung Carl Konegen
(Ernst Stülpnagel).

Die

III
UNIVERSITY OF TORONTO

Entwicklung der Seidenindustrie

in Österreich

1660—1840.

Von

HELENE DEUTSCH.

///

Wien 1909.

Verlagsbuchhandlung Carl Konegen
(Ernst Stülpnagel).

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

Ec. H
D48624ent

631122
7.7.52

Vorwort.

An einer vollständigen, durchaus auf archivalischem Material beruhenden Entwicklungsgeschichte der Seidenindustrie in Österreich hat es bisher gefehlt. Die vorhandenen Studien zu diesem Teile unserer Gewerbegeschichte beschränken sich entweder auf verhältnismäßig sehr kurze Zeiträume oder behandeln lediglich bestimmte engumgrenzte Episoden, wie sie anderseits insgesamt sich bloß auf Bruchteile des vorhandenen Aktenmaterials stützen. Diese Lücke unter möglichst erschöpfender Ausnützung des letzteren auszufüllen, ist Aufgabe der nachfolgenden Arbeit, die auf Anregung und unter Leitung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Professors Dr. Karl Grünberg, in dessen Seminar an der Wiener Universität entstanden ist.

Die Darstellung setzt ein mit der Begründung der österreichischen Seidenindustrie im letzten Drittel des XVII. Jahrhunderts und bricht mit dem Beginn der vierziger Jahre des XIX. ab. Diese zeitliche Abgrenzung erklärt sich dadurch, daß mich bei der Lösung der mir gestellten Aufgabe vornehmlich der Wunsch beseelte, den Einfluß der Staatsverwaltung auf die Entwicklung der Seidenindustrie zu schildern. Denn diese ist unter der Herrschaft der merkantilistischen Ideen von der Regierung ins Leben gerufen worden und bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts deren Aufsicht und Reglementierung unterworfen geblieben. Dann aber findet die staatliche Fürsorge für sie ein Ende — also auch der Gedanke, der meine Untersuchung beherrscht hat. Doch hoffe ich sie in nicht allzulanger Zeit bis auf die Gegenwart fortführen zu können.

Als eine angenehme Pflicht empfinde ich es, allen jenen auch an dieser Stelle vielen Dank zu sagen, die mich während meiner mehrjährigen Studien in liebenswürdigster Weise unterstützt haben.

Es sind dies die Herren: Professor Dr. Heinrich Kretschmayr, Direktor; Dr. Franz Wilhelm und Dr. Karl Huffnagl, Archivare im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern; Sektionsrat Franz Krejczy im Archiv des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums; Professor Dr. Tankred Stokka, Dr. Emanuel Schwab und Graf Hardegg im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dessen Benützung mir durch Herrn Sektionschef Dr. Gustav Winter in freundlichster Weise gestattet worden ist. Herrn Privatdozenten Dr. Karl Příbram bin ich für manch freundliche Förderung und Herrn Dr. Siegmund Popper für die Besorgung der Korrekturen während meiner Abwesenheit von Wien verpflichtet.

Vor allem aber schulde ich innigsten Dank meinem hochverehrten Lehrer, dessen freundliche Hilfe allein mir es ermöglicht hat, meine Arbeit einem gedeihlichen Ende zuzuführen.

Wien, im September 1909.

Helene Deutsch.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung	1—11
§ 1. Ein Blick auf die wirtschaftliche Lage in Österreich nach dem 30jährigen Kriege	1
§ 2. Das Wesen des Merkantilismus	3
§ 3. Die merkantilistischen Schriftsteller und der Merkantilismus in Österreich insbesondere	5
Erstes Kapitel. Die Entwicklung der Seidenzucht in Österreich . .	12—49
§ 1. Die Technik der Seidenzucht	12
§ 2. Die Seidenzucht in Görz und Gradiska und deren staatliche Förderung in vortheresianischer Zeit	15
§ 3. Die Stellung des Staates zur Seidenzucht in Görz u. Gradiska seit Maria Theresia bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts . .	21
§ 4. Die Entwicklung der Seidenzucht in Tirol	31
§ 5. Die Entwicklung der Seidenzucht im Triester Gebiete	32
§ 6. Staatliche Maßnahmen zur Einbürgerung der Seidenzucht in Niederösterreich	33
§ 7. Maßnahmen des Staates zur Förderung der Seidenzucht in Böhmen	42
§ 8. Die Seidenzucht in den übrigen Kronländern	48
Zweites Kapitel. Die Seidenmanufaktur in vortheresianischer Zeit .	50—64
§ 1. Ein Blick auf die Technik der Seidenverarbeitung	50
§ 2. Johann Joachim Becher und die Einführung der Seidenmanufaktur in Österreich (1659)	52
§ 3. Zünftlerische Bestrebungen der Wiener „bürgelichen Seidenzeugmacher“. Gründung einer Bruderschaft im Jahre 1710	57
§ 4. Entwicklung der Wiener Seidenindustrie im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts	59
§ 5. Die Seidenmanufaktur außerhalb Wiens und deren staatliche Förderung	61
Drittes Kapitel. Die staatliche Förderung und Entwicklung der Seidenindustrie in Wien unter Maria Theresia	65—114
§ 1. Die Qualitätsordnung vom 16. Oktober 1751. Höchstlohnfestsetzungen und Förderung der Frauenarbeit	65
§ 2. Maßnahmen zur Ausgestaltung der alten und Einführung neuer Erzeugniszweige von 1740 bis 1762	70
§ 3. Die Entwicklung der Seidenindustrie von 1763 bis 1770. a) Die Krise von 1763 und 1766. Die Samtqualitätsordnung von 1763	75

	Seite
§ 4 Die Entwicklung der Seidenindustrie von 1763 bis 1770. a) Das Zollpatent von 1767 und die Manufakturordnung für die Landmeister	84
§ 5. Die Entwicklung der Seidenindustrie von 1763 bis 1770. c) Subventionierung einzelner Betriebe	92
§ 6. Reform der Qualitätsordnung von 1751 in liberalem Sinne (1770). Mäßigung der Prohibitionspolitik (1774)	105
§ 7. Die Krise von 1775	112
Viertes Kapitel. Die Entwicklung der Wiener Seidenindustrie in nachtheresianischer Zeit (1780 bis 1810)	115—142
§ 1. Die josephinische Zeit: Aufhebung der Qualitätsordnung und prohibitionistische Zollpolitik	115
§ 2. Die josephinische Zeit: Enerzische und höchst erfolgreiche auch direkte Unterstützung der Seidenindustrie von Staats wegen. Die Kinderarbeit in der Seidenindustrie	118
§ 3. Die franziszeische Zeit: Wiederaufleben zünftlerischer Bestrebungen. Die Krise von 1792	127
§ 4. Die franziszeische Zeit: Günstige Rückwirkung der französischen Revolution auf die österreichische Seidenindustrie. Der Export in die Levante	131
§ 5. Die franziszeische Zeit: Fortdauer des Kampfes zwischen Groß- und Kleinbetrieb. Zunftstreitigkeiten und Zunftmißbräuche	132
§ 6. Die technischen Fortschritte in der Wiener Seidenindustrie seit 1816 und ihre Folgen	141
Fünftes Kapitel. Die Entwicklung der Seidenindustrie in den übrigen Teilen Österreichs	143—164
§ 1. Die Entwicklung der Seidenmanufaktur in den südlichen Provinzen, vornehmlich Görz und Gradiska	143
§ 2. Die Entwicklung der Seidenmanufaktur in Böhmen sowie in den übrigen Sudeten- und in den deutschen Alpenländern	154
Sechstes Kapitel. Die Entwicklung der Bandindustrie im Besonderen	165—182
§ 1. Die Bandindustrie in Wien bis 1772	165
§ 2. Die Bandindustrie in Wien nach 1772. Tendenzen zur Einschränkung der Freiheit dieses Gewerbes	169
§ 3. Die Bandindustrie in Wien seit 1778. Fortdauer des Kampfes um die Freiheit des Gewerbes	173
§ 4. Die Bandindustrie in den übrigen Provinzen. Charakterisierung der Stellung des Staates zu dieser Industrie im allgemeinen	179
Siebentes Kapitel. Die Nebengewerbe der Seidenindustrie	183—196
§ 1. Die Seidenstrickerei und die Seidenwirkerei	183
§ 2. Die Seidenfärberei und die Appretur	188
Achtes Kapitel. Der Handel mit Seidenwaren	197—203
Schlußbetrachtungen.	204—207
Akten- und Literaturverzeichnis	208—210

Einleitung.

§ 1. Ein Blick auf die wirtschaftliche Lage in Österreich nach dem 30jährigen Kriege.

Die wirtschaftliche Lage in Österreich war um die Mitte des XVII. Jahrhunderts eine außerordentlich gedrückte. Viele Umstände hatten hierzu beigetragen. Vor allem schon die rücksichtslos-gewalttätige Art, in welcher hier die Gegenreformation zur Durchführung gelangt war. Namentlich die städtische Bevölkerung war durch sie dezimiert und viele Tausende von Bürgern, darunter gerade die gewerbetätigsten und betriebsamsten Elemente, aus dem Lande gedrängt worden. Was so um der Herstellung der Glaubenseinheit willen begonnen worden war, vollendeten dann die Greuel des 30jährigen Krieges, die unaufhörlichen Kämpfe mit den Türken, die Münzverschlechterungen, die inneren Konflikte zwischen den nur lose verbundenen Ländern. Mit Recht konnte daher Leopold I. (1658—1705) bei seinem Regierungsantritte klagen, daß „aller Flor in den Kommerzien und Manufakturen und alle Tüchtigkeit im Handwerke nur in der Fremde zu sehen seien“¹⁾. Und nicht nur das! Die Kräfte des Staates waren so sehr erschöpft, daß sich auch jedem Versuche einer Hebung von Gewerbe, Handel und Landwirtschaft die größten Schwierigkeiten in den Weg stellten. „So geschah es, daß in einer Zeit, da Holland und England wetteifernd um die Herrschaft auf dem Meere kämpften, da Frankreich durch kräftige Unterstützung

¹⁾ Vgl. zum folgenden hauptsächlich: Hatschek, Manufakturhaus auf dem Tabor, S. 3 ff.; Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, S. 428 ff.; S. Mayer, Befähigungsnachweis in Österreich, S. 258; Reschauer, Kampf der Handwerkerzünfte, S. 11; Rizzi, Österreichisches Gewerbe (im XII Bde. d. „Ztschft. f. Volkswirtschaft, Sozialpolit. u. Verwaltg.“, S. 71 ff.); Srbik, Staatlicher Exporthandel in Österreich, S. XXVII f.

seiner Herrscher zur vollen Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte gelangte, in Österreich kein Schritt vorwärts und damit in Hinblick auf die geänderten Handelswege ein beträchtlicher Schritt rückwärts geschah¹⁾. Wohl bemühte sich die Regierung nach Beendigung der Türkenkriege, die gewerbliche Tätigkeit und den Handel zu fördern und zu entwickeln. Allein der Geldmangel, in „anderen Ländern temporär, war in Österreich dauernd“²⁾, und machte eine Gewerbepolitik großen Stils unmöglich.

Und doch waren es anderseits gerade die konstante Geldnot und die geringe Steuerkraft der Bevölkerung, welche die Regierung zwingen, alles aufzubieten, um den Gewerben und dem Handel die günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Denn nur auf dem Wege einer Hebung des Volkswohlstandes und der Steuerkraft der Bevölkerung konnte der Staat hoffen, seinen eigenen, sich stetig steigenden Ansprüchen Befriedigung zu schaffen. Nur ein kräftiger Gewerbe- und Handelstand bot die Möglichkeit, durch neue Steuern die finanziellen Kräfte des Staates zu stärken, für die immer größer werdenden Anforderungen der Bureaucratie und des Heeres genügende Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Allein die Schwierigkeiten einer großzügigen Industriepolitik in Österreich lagen, von den finanziellen Hemmungen abgesehen, auch in der durch die stetigen Kriege bedingten wirtschaftlichen Rückständigkeit des Landes, dessen fast ausschließlich agrarische Bevölkerung einer gewerbefreundlichen Politik bewußt oder unbewußt die größten Schwierigkeiten entgegensetzte. Nicht weniger störend machten sich bemerkbar: die Gegensätze zwischen den einzelnen Kronländern, welche miteinander nur in Verhandlungen traten, wenn jedes einzelne davon für sich einen Vorteil erhoffte; ferner die Unterbindung der Verkehrsentwicklung durch eine Unzahl von Maut- und Zollschranken, welche den Gesamtstaat in eine Reihe von selbständigen Zollgebieten zerrissen; der Mangel einheitlicher Regelung des Gewerbewesens; endlich die geringe Energie der staatlichen Leitung. Während man in Frankreich vor allem unter dem Einfluß Colberts, dann aber auch in den anderen Ländern der Einführung neuer und der Erweiterung der schon bestehenden Gewerbe von seiten der Regierung nicht nur die größte Aufmerksamkeit zuwendete, sondern auch zu diesem Zwecke große

¹⁾ A. F. Pribram, *Études sur le Commerce autrichien*, S. 8 ff. ²⁾ A. F. Pribram, *ebenda*, S. 7.

Summen Geldes opferte, nahm man in Oesterreich den Standpunkt ein: „daß eine Hebung der Industrie . . . ohne Schädigung der Staatskräfte erreicht werden müsse“¹⁾. Man ließ es allerdings niemals an aufmunternden Patenten für Gewerbs- und Handelsleute fehlen. Zu einer direkten Unterstützung derselben entschloß man sich jedoch nur zögernd und in geringem Umfange. So ist es denn erklärlich, daß die merkantilistischen Bestrebungen in Oesterreich nur schwer Fuß fassen konnten und daß hier nur die „kleinen Mittel des Merkantilismus“ zur Anwendung gelangten²⁾.

§ 2. Das Wesen des Merkantilismus.

Das System des Merkantilismus“ entwickelte sich im Anschlusse an die Bedürfnisse des Landesfürstentums in der sogenannten Kameralwissenschaft. Unter diesem Namen faßte man gemeinhin alle die Kammerverwaltung betreffenden Kenntnisse zusammen. Der Ausdruck „Kammer“ wurde schon unter den fränkischen Königen zur Bezeichnung des fürstlichen Privatvermögens gebraucht. Später erhielt er die Bedeutung von fürstlicher Schatzkammer im Sinne von Staatskasse. Gegen Ende des Mittelalters erlangte das Gebiet der Kammerverwaltung eine größere Ausdehnung, indem es nicht nur die Domänen, die Regalien und die sich allmählich immer mehr entwickelnden Steuern, sondern auch die Wirtschafts- und Wohlfahrtspolizei umfaßte. Ihre wissenschaftliche Beleuchtung fand dieselbe durch die Kameralisten, oder wie sie später auch genannt wurden, die Merkantilisten, die in ihren Werken sowohl die Lehre von der Finanz- als auch von der wirtschaftlichen Verwaltung vereinigten.

Das Merkantilsystem ist nicht von bestimmten Schriftstellern ausgedacht und auch von keinem einzigen zusammenhängend und in systematischer Form auseinandergesetzt worden. Es entwickelte sich vielmehr in eben der Zeit, da die internationalen Beziehungen der europäischen Völker und Staaten zu einander immer mehr Bedeutung erlangten, die Geldwirtschaft auch in den ökonomisch zurückgebliebenen Ländern Fuß faßte und der Umschwung in den Produktionsverhältnissen eine förmliche Verwirrung des Wirtschafts-

¹⁾ A. F. Pribram a. a. O., S. 124. ²⁾ Vgl. Rizzi a. a. O., S. 76.

³⁾ Vgl. Omekken, Geschichte d. Nationalökonomie, I. Bd., S. 148 ff.; Lexikon, Art. Kameralwissenschaft im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ II. Aufl., V., 1 ff.; Leser, Art. Merkantilsystem, ebenda, V., 751 ff.

lebens hervorgerufen hatte. Ursprünglich darauf bedacht, die aus dem Wirtschaftsleben sich ergebenden praktischen Fragen des Alltags zu lösen, wurden die Merkantilisten bald die geistigen Stützen des aufblühenden fürstlichen Absolutismus. Naturgemäß waren die von den einzelnen Merkantilisten vorgeschlagenen Mittel, die zur Erreichung dieses Zieles führen sollten, jeweils angepaßt der Struktur jenes Landes, für welches sie bestimmt waren. Bei allen aber finden wir gewisse Grundanschauungen wieder, die sich etwa folgendermaßen präzisieren lassen.

Ihr Hauptaugenmerk wendeten alle Merkantilisten der Handelsbilanz zu. Sie ist „das einzige Dogma, welches das Merkantilsystem aufgestellt hat . . . der Zentralbegriff, der alles beherrscht“¹⁾ und um den sich alle Detailvorschläge gruppieren. Die Warenausfuhr, wünschen die Merkantilisten, soll die Wareneinfuhr übersteigen. Da nun aber nach ihrer Auffassung jene mit Geldeintausch gleichbedeutend ist und diese mit Geldhingabe, so sind sie bestrebt, einer passiven Handelsbilanz durch Verhinderung des Geldabflusses einerseits und durch die Einfuhr von Geld anderseits entgegenzuwirken. Dem Geldabfluß wollten sie durch ausgiebige Schutzzölle vorgebeugt wissen, während die Ausfuhr der heimischen Waren und demgemäß der Geldzufluß durch innerpolitische Maßnahmen eine möglichste Steigerung erfahren sollte. Darum erachteten sie es auch für notwendig, die Pflüge der Manufakturen als eine politische Angelegenheit zu behandeln, die durchaus nach den Plänen der Regierung zu gestalten wäre. Dieser wiesen sie demnach die Aufgabe zu, vorwiegend jene Industrien zu fördern, durch welche der Außenhandel eine Steigerung erfahren konnte, nämlich die Luxusindustrien.

In der besonderen Befürwortung dieser letzteren zeigte sich denn auch bei allen Merkantilisten eine auffällende Übereinstimmung. Und dies aus leicht erklärlichen Gründen. Jenen Ländern, welche im XVII. Jahrhundert bereits blühende Luxusindustrien besaßen, wie Frankreich und Italien war hierdurch in der Tat ein bedeutender Geldzufluß aus dem Auslande gesichert. Diese Geldquellen ihrem Lande zu erhalten, war das Streben zum Beispiel der französischen Merkantilisten und Staatsmänner²⁾ Anderseits spornte gerade der hierdurch geschaffene Reichtum jene Staaten, welche bis dahin aus

¹⁾ Vgl. Oncken a. a. O., S. 153. ²⁾ Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 237; Oncken a. a. O., S. 159 ff.

Mangel an eigenen Luxusindustrien große Summen Geldes in das Ausland gehen sahen, dazu an, solche im eigenen Lande zu schaffen. Ein Weg, der dank der merkantilistischen Propaganda in dem folgenden Jahrhundert von allen europäischen Ländern eingeschlagen wurde.

§ 3. Die merkantilistischen Schriftsteller und der Merkantilismus in Österreich insbesondere.

Soweit die merkantilistischen Ideen in Deutschland zum Ausdrucke kamen, trugen sie, den Bedürfnissen des Landesfürstentumes angepaßt, einen populationistischen Charakter einerseits, einen staatsfinanzwirtschaftlichen Charakter anderseits¹. Die sich um das habsburgische Fürstenhaus gruppierenden Merkantilisten, Johann Joachim Becher, Friedrich Wilhelm von Hörnigk, Wilhelm von Schröder u. a. legten den Hauptnachdruck auf die „Populosität“. Die Ursache ist klar. Die immerwährenden Kriege hatten eine für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder gefährvolle Entvölkerung hervorgerufen, der man nun durch planmäßige Unterstützung einer ansteigenden Bevölkerungsbewegung von seiten des Staates entgegenzuwirken hoffte. Von Staats wegen war man vor allem an der Hebung der Steuerkraft interessiert. Dieses Staatsinteresse wurde auch das bestimmende Moment in den Lehren der österreichischen Merkantilisten, die für die wirtschaftliche Entwicklung der habsburgischen Länder eine große Wichtigkeit erlangt haben. Der erste Vertreter des Merkantilismus auf österreichischem Boden war Becher². Seine Ideen hat er niedergelegt in seiner 1668 erschienenen Schrift: „Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken: in specie, wie ein Land volkreich und nahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen.“³)

Sie gipfeln, wie schon der Titel dieses seines Hauptwerkes anzeigt, in der Anstrengung einer „volkreichen, nahrhaften Gemeine“. Um aber eine solche Gemeinde auch lebensfähig zu erhalten, erachtet er es für notwendig, „daß die Leut eines Orts einander unter

¹) Vgl. Roscher a. a. O., S. 237 ff.; Oncken a. a. O., S. 227. ²) Vgl. über Becher und seine Tätigkeit in Österreich: Roscher a. a. O., S. 270 ff.; Hatschek a. a. O.; Bidermann, Technische Bildung in Österreich. Erdberg-Krezeniewski, Johann Joachim Becher. ³) Die folgenden Zitate sind der 1688 in Frankfurt erschienenen dritten Auflage entnommen.

die Arme greiffen, und einer dem andern durch gemeinen Handel und Wandl zu seinem Stück Brot verhelffe“¹⁾. Je volkreicher eine Stadt nun sei, desto eher werde dies möglich sein. Denn „in einer populosen Statt ist es leichter als in einen deserten Orth, indeme ein Mensch dem andren lebet, wie hierinnen alle großen Städt ein Exempel seynd“²⁾.

Die Bevölkerung selbst teilt Becher in drei Kategorien: den Bauern-, Handwerker- und Kaufmannsstand. Jeder dieser Stände bedarf, wenn er mit Erfolg bestehen will, der beiden anderen. Denn wenn zum Beispiel „der Baurmann die Erde bauet, kan er nicht zugleich zuhause sitzen und Handwerks-Sachen arbeiten, und in dem der Handwerksmann arbeitet, kan er nicht zugleich herumb lauffen, und einen Kauffmann agiren, gleichwie hingegen der Kauffmann, in dem er sich umb die consumption, debit, Verschleiß bemühet, nicht indessen zuhaus oder auf dem Feld kann sitzen, und Handwerks-Sachen, oder Bauren-Arbeit treiben“³⁾.

Eine Steigerung des Volksvermögens hofft Becher durch die Industrialisierung des Landes zu bewirken. Darin allein erblickt er die Quelle der Macht und des Reichtums. Als günstigste Produktionsbedingung sieht er die Form des „Verlages“ an. „Die Verleger sind vor Grundsäulen dieser Stände zu halten; denn von ihnen lebt der Handwerksmann, von diesem der Bauer, von diesem der Edelmann, von diesem der Landfürst, und von allen diesen wieder der Kauffmann“⁴⁾. Durch die Verleger sollen vornehmlich jene Industrien eingeführt werden, durch welche „das Geld im Lande behalten, und von frembden Orthen noch ein mehreres dazu (käme), . . . maßen das Geld gleichsamb die Nerve und Seel eines Lands ist“⁵⁾.

Doch nicht durch Verleihungen von Monopolen an einzelne solle der Staat die Industrie fördern. Denn „das Monopolium (sei) der Populirung eines Lands zuwider, indeme es nur einem gibt, worvon viele leben kömten“⁶⁾. — Die Aufhebung der Zünfte erachtet Becher nicht für notwendig, trotzdem die Zunftmißbräuche schon dahin geführt hatten, „daß kein ehrlicher armer Gesell . . . Meister oder Burger werden konnte“⁷⁾. Vielmehr wünscht er nur die Abstellung der bei den Zünften eingeschlichenen Mißbräuche von Staats wegen. Den Groß-Handel will er eigenen

¹⁾ Polit. Discours, S. 3. ²⁾ Ebenda, S. 372. ³⁾ Ebenda, S. 10. ⁴⁾ Ebenda, S. 106. ⁵⁾ Ebenda, S. 269. ⁶⁾ Ebenda, S. 112. ⁷⁾ Ebenda, S. 113.

Kaufmanns-Kompagnien, wie solche bereits in England funktionierten, übertragen wissen. „Denn so eine gantze Compagnie hat mehr Mittel und Credit . . . als ein Privat-Handelsmann, welcher viel eher verderben kann“¹⁾. Aufgabe dieser Kompagnien, deren Becher für 14 Industrien vorschlägt, wäre es dann, nebst dem Handel die „Verlegung“ solcher Waren im Inlande einzuführen, die bis nun „noch nicht darinnen (waren), sondern bishero auß der Fremde sind hereingebracht worden“²⁾. An erster Stelle nennt Becher hier die Seidenindustrie.

Am zweckmäßigsten aber scheint es Becher, wenn der Staat all diese Vorschläge sich selbst zu eigen mache; und zwar durch planmäßige Verbindung folgender vier Anstalten: eines Proviandhauses, eines Werkhauses, eines Kaufhauses und einer Bank. Das Proviandhaus hätte nach seinem Vorschlag als Zentralmagazin für Landesprodukte zu dienen, woselbst den Bauern ihre Produkte zu einem, jährlich unter Mitwirkung der Produzenten von der Regierung festzusetzenden Preis abgenommen würden, um sodann von der Regierung mit einem kleinen Preiszuschlag wieder verkauft zu werden³⁾. Im Werkhaus hätte man vor allem die Arbeitslosen und Bettler mit Arbeit zu versehen; und zwar mit „allerhand neuen manufactures, welche bishero in der Stadt und Land nit gemacht worden“⁴⁾, während das Kaufhaus als „allgemeine niederlaag der Waaren“ dienen sollte. Die dahin gebrachten Waren wären womöglich „in grosso“ und „in natura“ einzuführen. Denn hierdurch könnte man „den Gewinn, so fremde Nationen in Verarbeitung solcher waaren verdienen, seinen eigenen Landsleuten gönnen, und also das Land mit Handwerkern populiren“⁵⁾. Die Aufgabe der Bank endlich bestünde darin, den Abfluß des Geldes in das Ausland hintanzuhalten, wobei sie allerdings zu verpflichten wäre, das ihr anvertraute Geld nur „zum Handl und Wandl“, nicht aber zum Kriegsführen zu verwenden⁶⁾.

Die Leitung der ganzen Volkswirtschaft will Becher in die Hände eines eigenen Kommerz-Kollegiums nach dem Muster des von Colbert in Frankreich organisierten Conseil de commerce gelegt wissen, welches aus Juristen, gelehrten Kaufleuten und praktischen Kennern des Manufakturwesens zusammengesetzt sein sollte, deren

¹⁾ Ebenda, S. 116. ²⁾ Ebenda, S. 284. ³⁾ Ebenda, S. 284. ⁴⁾ Ebenda, S. 292 ff.

⁵⁾ Ebenda, S. 278. ⁶⁾ Ebenda, S. 285.

Pflicht es wäre, „auf die Vermehrung, Erneuerung und Gemeinschaft des Landes ex professo achtung zu geben“¹⁾.

Enge an die Vorschläge Bechers schließen sich die seines Schwagers Hörnigk²⁾ an.

Dieser war, wie schon aus dem Titel seines 1684 anonym erschienenen Hauptwerkes „Österreich über alles, wann es nur will“³⁾ hervorgeht, der Überzeugung, daß Österreich durch seinen Reichtum an Rohprodukten „zur besseren Einrichtung des Gewerbs und der Manufakturen“ ganz besonders geeignet sei.

Das Buch war geschrieben worden „zu einer Zeit, da von Waffen alles gebebet und gekrachtet; da die Kriegs-Ungewitter von allen Seiten her über den Köpfen“ der Österreicher zusammenschlugen⁴⁾. Hörnigk selbst empfand wohl, daß eine solche Zeit zur „Erhebung der Comerzien und Manufakturen“ nicht günstig sei. Dennoch schlug er vor, die Einfuhr „der auswärtigen, unnöthigen, unnützen Waaren, wofür unser . . . gutes Gold und Silber Millionenweiß unsern Ertz- und Erb-Feinden zurinnet“, gänzlich zu verbieten⁵⁾, das Publikum aber anzuweisen, sich einige Zeit mit den bescheideneren Erzeugnissen des Inlandes zu begnügen. Allerdings nur für eine kurze Übergangszeit! Denn diese Maßnahme würde bewirken, daß sich einerseits viele Ausländer, die bis nun den österreichischen Markt mit fremden Waren versehen, gänzlich im Inlande ansiedeln würden. Andererseits aber würde erst dadurch der Mut der Inländer angefaßt, im Inlande eigene Fabriken für bisher aus der Fremde bezogene Waren anzulegen. In dieser Beziehung steht also Hörnigk im Gegensatz zu Becher, der es für notwendig hielt, zuerst eigene Fabriken anzulegen und sodann die Einfuhr von fremden Waren zu verbieten. Dagegen stimmten beide in der Auffassung von der Nützlichkeit von Staatsanstalten, der Schädlichkeit der Zufußbräuche usw. vollständig überein.

Seine Reformvorschläge faßt Hörnigk in neun ökonomischen Hauptregeln zusammen⁶⁾. Er fordert nämlich: 1. eine genaue Untersuchung des Landes hinsichtlich seiner Ertragsfähigkeit und seines Reichtums an Edelmetallen; 2. die Verarbeitung aller nicht im rohen Zustande zu verwendenden Güter im Lande selbst; 3. die

¹⁾ Ebenda, S. 287. ²⁾ Vgl. über ihn: Bidermann, Technische Bildung in Österreich. Inama-Sternegg, Über Pl. W. v. Hornek i. d. Jahrbüchern f. Nationalök. u. Statist. N. F., 1. u. 2. H., S. 194 ff. ³⁾ Mir ist die Regensburger Ausgabe von 1708 vorgelegen. ⁴⁾ Österreich über Alles, S. 6. ⁵⁾ Ebenda, S. 8. ⁶⁾ Ebenda, S. 29 ff.

möglichste Förderung der Bevölkerungsvermehrung durch Verbreitung der Industrie, zu deren Einrichtung „wo nöthig, die Lehrmeister aus der Fremde genommen werden“ müßten; 4. die Verhinderung der Ausfuhr oder müßigen Aufspeicherung von Gold und Silber; 5. Gebote an die Landes-Einwohner, sich mit einheimischen Waren zu begnügen; 6. in betreff unentbehrlicher fremder Waren, deren Einkauf womöglich aus erster Hand und Bezahlung mit Landesprodukten, wobei 7. darauf zu sehen wäre, daß sie nur in „roher Form und Gestalt“ gekauft werden; 8. die Förderung und Anbahnung der Ausfuhr „überflüssiger Güter“ — natürlich in Form von Fabrikaten — „bis an das äußerste Ende der Welt“; 9. ein unbedingtes Einfuhrverbot für alle jene Waren, die „inner Land zur Genüge und in erträglicher Güte“ produziert werden.

Von der Befolgung dieser Grundregeln erwartet Hörnigk in erster Linie einen glänzenden Aufschwung der wirtschaftlichen Lage Österreichs, der dann zur vollständigen Beseitigung der „bekannten Enge der Geldmittel in den Österreichischen Erb-Landen“ führen werde ¹⁾.

Im Anschlusse an diese Vorschläge werden dann jene Manufakturen besprochen, deren Einführung in Österreich Hörnigk für besonders empfehlenswert hält, wobei auch hier wieder die Seidenindustrie an erster Stelle genannt wird ²⁾.

Von wesentlich anderen Motiven bestimmt als die Vorschläge Becher und Hörnigks sind jene, die Schröder 1686 in seinem Werke: „Fürstliche Schatz- und Rentenkammer“ machte³⁾. Was Schröder veranlaßte, für eine Industrialisierung Österreichs einzutreten, waren rein fiskalische Erwägungen. So wie ein Landmann seine „Kühe erst melken müsse, wenn er will, daß sie sollen Milch geben“, so müsse auch ein Landesfürst „seinen Unterthanen erst zu einer guten Nahrung helfen, wenn er etwas von ihnen nehmen will“. Um also dem Staat durch seine Untertanen ergiebige Einnahmequellen zu sichern, hält er es für notwendig, erst einmal durch ein „amtliches Inventarium“ jene Industrien festzustellen, welche im Lande noch fehlen und dann auf deren Einrichtung das Hauptaugenmerk zu richten. Denn die Tatsachen erweisen, „daß unfruchtbare Länder, wo die Manufakturen excoliret werden und die

¹⁾ Ebenda, S. 33. ²⁾ Ebenda, S. 93 ff. ³⁾ Vgl. zum folgenden Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, S. 294 ff., und Oncken a. a. O., S. 231 f. Das Werk Schröders selbst ist mir nicht zugänglich gewesen.

Comerzien floriren, weit reicher sind, als fruchtbare Länder die keine Manufakturen haben⁴. Hand in Hand mit der Förderung der Manufakturen - wobei auch Schröder vorwiegend an die Luxuswaren denkt - hätte dann die Hebung des Handels zu gehen. Denn der durch eine gut florierende Industrie geschaffene Warenreichtum könne dem Lande nur dann zum Vorteile gereichen, wenn man denselben „an (die) Nachbarn versilbern könne: denn sonsten wäre) der Überfluß nicht nur nichts nütze, sondern auch öftters schädlich, dieweil aus denselben ein abusus dessen entstehen“ müsse. Im Zentrum der Verwaltung aber solle eine „landesfürstliche Wechselbank“ stehen, welche den ganzen Geldverkehr im Innern und nach außen zu regulieren hätte.

Böcher, Hörnigk und Schröder waren die bedeutendsten Vertreter des Merkantilismus in Österreich. Von ihren Nachfolgern wären nur noch Johann Heinrich Gottlob von Justi und Josef von Sonnenfels⁵ zu nennen, die wohl im einzelnen nicht durchaus auf dem Boden ihrer Vorgänger standen, — lebten sie doch um ein Jahrhundert später als diese — die aber ebenso wie ihre Vorgänger davon überzeugt waren, daß nur eine staatliche Reglementierung der Industrie deren Entwicklung den nötigen Rückhalt geben könne. Daß auch sie beide die Einführung von Luxusindustrien warm befürworteten, war nach den im XVIII. Jahrhundert herrschenden wirtschaftlichen Anschauungen ganz selbstverständlich⁶.

Wie schon oben angedeutet wurde, erzeugte das inländische Gewerbe im XVII. Jahrhundert nur die unmittelbar für den lokalen Markt bestimmten Gebrauchsartikel und übte keinerlei Einfluß auf die Handelsbilanz. Dagegen wurden alle Luxuswaren aus dem Auslande eingeführt. Ein Umstand, der bei der stetig steigenden Differenzierung des Geschmacks und der Mode den Abfluß immer größerer Kapitalien in das Ausland zur Folge hatte. Als Konsumenten kamen für diese Waren allerdings nur die höchsten Schichten der Bevölkerung in Betracht, vor allem der Hof und der Adel. Denn wie nur ihre Bedürfnisse eine entsprechende Entwicklung aufwiesen, so verfügten auch nur sie über die nötige Kaufkraft. Die bäuerliche Bevölkerung aber und ein sehr großer, ja der größte

⁴) Vgl. Justi, Staatswissenschaft, 1755, I. Bd., S. 296 ff.; Sonnenfels, Grundsätze der Polizei Handlung und Finanz, V. Aufl., 1787, II. Bd., S. 152 ff. — Vgl. über diese beiden Männer: Roscher a. a. O., S. 444 ff., 536 ff.; G. Deutsch, Justi (i. Öst.-Ung. Revue v. 1896); Schmidt, Art. Sonnenfels i. Handwörterb. d. Staatswiss., VI, 765 ff.

Teil des Bürgerstandes erzeugten ihre Gebrauchsartikel noch zum größten Teil im Hause. Aber gerade dieser Umstand war ausschlaggebend für das Bestreben der Regierung, Luxusindustrien einzubürgern¹⁾. Denn eben nur der Mangel dieser hatte den Abfluß von Geld außer Land zur Folge.

Eines jener Luxusgewerbe, das einzuführen man sich allerwärts auf das lebhafteste bemühte, war die Seidenmanufaktur. Frankreich und Italien hatten im XVII. Jahrhundert bereits blühende Seidenmanufakturen²⁾, welche diesen Ländern ganz bedeutende Geldzuflüsse aus den anderen europäischen Staaten sicherten. Denn der Luxus und die Pracht des französischen Hofes wirkten zurück auf den ganzen europäischen Adel und die vielen „Kleyder-ordnungen“ jener Zeit insbesondere auch auf deutschem Boden sind ein beredtes Zeugnis dafür, daß es oft der strengen Macht des Herrschers bedurfte, um die „Hoffarth und Kleyderpracht“ einigermaßen einzudämmen. Allerdings mit geringem Erfolg, wie die oftmalige Erneuerung dieser Vorschriften erkennen läßt.

Daß dieser bedeutende Geldabfluß in das Ausland auch in Österreich sehr bald die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung erweckte, ist wohlverständlich. Aber erst unter dem Einflusse Bechers, welcher 1666 von München nach Wien berufen wurde, um daselbst neue Industrien einzuführen, kam es zu einer direkten Aktion mit dem Ziele einer Einführung der Seidenmanufaktur in Österreich³⁾.

¹⁾ Vgl. Hintze, Preußische Seidenindustrie, S. 32 ff. ²⁾ Vgl. über die Anfänge der italienischen Seidenindustrie Broglio d'Alzano, Venetianische Seidenindustrie. ³⁾ Über Bechers Wirken in Österreich ist bereits von so vielen Seiten ausführlich berichtet worden, daß wohl ein Hinweis auf die betreffenden Schriften (vgl. den Art. Becher von Lippert im „Handwörterb. d. Staatsw.“) genügt. In der vorliegenden Darstellung soll seine Tätigkeit nur insoweit berührt werden, als sie sich auf die Seidenindustrie bezieht.

ERSTES KAPITEL.

Die Entwicklung der Seidenzucht in Österreich.

§ 1. Die Technik der Seidenzucht.

Will man die Entwicklung darstellen, welche die Seidenindustrie in Österreich genommen hat, so erscheint vor allem eine Abgrenzung zwischen Seidenzucht und Seidenverarbeitung notwendig. Im nachfolgenden soll daher vorerst von der Seidenzucht, der natürlichen Grundlage der Seidenindustrie, gehandelt werden.

Gegenwärtig steht in der Regel die Erzeugung eines Rohprodukts mit dessen Verarbeitung nicht in notwendigem örtlichem Zusammenhang. Anders aber im XVII. und XVIII. Jahrhundert, wo der Staat unter dem Eindrucke der merkantilistischen Zollpolitik die Ausfuhr der im eigenen Lande erzeugten Rohstoffe unter allen Umständen zu verhindern suchte. Die Beweggründe sind ja bekannt. Es sollte durch das Verbot oder die Erschwerung des Rohstoffexports im Wege der Zollgesetzgebung der Preis dieser Rohstoffe zugunsten der einheimischen Industrie künstlich gedrückt werden, um die Produktionskosten der letzteren zu vermindern und dadurch entweder den noch nicht vorhandenen Unternehmungsgeist zu wecken oder zu weiteren Anstrengungen anzuspornen¹⁾.

So war für jeden Staat eine wesentliche Bedingung für den Erfolg seiner Industrialisierungsbestrebungen die Verarbeitung der Rohstoffe innerhalb der eigenen Grenzpfähle. In der Seidenindustrie nimmt die dahin zielende Zollpolitik einen besonders breiten Raum ein. Die Züchtung der Seidenraupe, aus deren Kokon bekanntlich die Seide gewonnen wird, hängt ab von den klimatischen Verhältnissen.

¹⁾ Vgl. hierzu S. 4 f.

also von der Gestaltung der natürlichen Produktionsbedingungen in einem Lande. Jene Länder nun, in denen die Seidenzucht betrieben wurde, vorzugsweise Italien und Frankreich, suchten im Geiste des Merkantilismus die Ausfuhr der rohen Seide durch strenge Verbote zu verhindern. Freilich hatten diese Verbote nicht immer den gewünschten Erfolg¹⁾. Jedenfalls aber wirkten sie auf die übrigen Staaten als Ansporn, die Seidenzucht im eigenen Lande zu fördern. So auch auf Österreich.

Bevor wir uns nun der Entwicklung der österreichischen Seidenzucht zuwenden, soll versucht werden, in Kürze die Technik der letzteren zu veranschaulichen²⁾.

Die Seidenraupe, deren Gespinnst das Rohmaterial für die Seidenindustrie abgibt, wurde schon im 6. Jahrhundert von China nach Europa verpflanzt. Produkt einer künstlichen Züchtung von Jahrtausenden, wird sie, auch in ihrem Ursprungslande, in China, wie überall, in eigenen Anstalten künstlich aufgezogen, wobei es hauptsächlich nur darauf ankommt, die Raupen den schädlichen Einflüssen der Witterung zu entziehen, sie regelmäßig und reichlich mit frischen und trockenen Blättern zu versehen und für gleichmäßige Temperatur, gute Luft und Reinlichkeit zu sorgen. Die Gewinnung der Seide setzt eine doppelte Kultur voraus: nämlich einerseits die Zucht des weißen Maulbeerbaumes, dessen Blätter den Tieren die nötige Nahrung gibt, und anderseits die Zucht der Seidenwürmer selbst.

Die Maulbeerbaumpflanzungen müssen dem Beginne der Seidenkultur selbst immer um mehrere Jahre vorausgehen, um jedem Mangel an Futter vorzubeugen. Man kann die Maulbeerbäume nicht nur hochstämmig, sondern auch als Sträucher und Hecken ziehen.

Bei der Seidenraupenzucht kommt es sehr viel auf die Güte der Eier, „Wurmsamen“ („Grains“ an, welche man entweder kauft, oder wenn man schon die Seidenkultur betreibt, selbst sich erzieht. Diese Raupeneier bringt man im Frühjahr, wenn die Maulbeerbäume schon kleine Blätter treiben, bei gleichmäßiger, in unseren Gegenden künstlicher Wärme von 15 bis 18° R zum Ausbrüten. Die nach etwa fünf Tagen auskriechenden Raupen werden nun bei größter

¹⁾ Vgl. hierzu S. 17 f. ²⁾ Vgl. zum Folgenden hauptsächlich: Juraschek, Art. Seide und Seidenindustrie im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, II. Aufl., VI., 662 ff.; Kees, Fabriks- und Gewerwesen I., 408 ff.; Hintze a. a. O., S. 35 ff.

Reinlichkeit durch einundzwanzig Tage mit frischen, trockenen Maulbeerblättern gefüttert. Nach dieser Zeit bringt man die Raupen in vorbereitete „Spinnbetten“, die aus Reisern oder Stroh bestehen. Das nun folgende „Einspinnen“ nimmt wieder sieben bis acht Tage in Anspruch. Sodann werden die noch feuchten „Kokons oder Galleten“, d. i. Häuschen, worin die Seidenraupen sich eingesponnen haben¹⁾, in der Luft getrocknet, dann gesammelt und sortiert, und zwar so, daß weiche, beschmutzte und fleckige von den guten gesondert werden. Es erübrigt nun nur noch das Töten der Puppen in den Kokons. „Man kann zu diesem Zwecke entweder trockene Hitze oder heißen Wasserdampf anwenden. Da, wo große Mengen getötet werden müssen, hat man eigene, sehr zweckmäßig eingerichtete Tötöfen“²⁾.

Der Kokon besteht aus einem einzigen, zusammenhängenden, außerordentlich dünnen Faden, welcher sich, wenn man ihn mittels warmen Wassers oder eines Gemisches von Seife, Alkohol und Salzsäure³⁾, von den ihm anhaftenden gummiartigen Substanzen befreit, einfach abhaspeln läßt und nicht gesponnen zu werden braucht. Da er jedoch für sich allein zur Verarbeitung zu schwach wäre, so werden beim Abhaspeln gleich die Fäden mehrerer Kokons miteinander vereinigt, was vermöge ihrer klebrigen Beschaffenheit leicht geschehen kann.

„Das Haspeln ist eine Arbeit, welche viel Geduld, Aufmerksamkeit und Gewandtheit erfordert und von alters her fast ausschließlich von Frauen ausgeübt wurde; es kommt dabei vornehmlich darauf an, einen möglichst gleichmäßig feinen, festen und runden Faden zu erzielen“⁴⁾. Die Maschinen, resp. Haspeln, welche zum Abwinden der Seide gebraucht werden, sind sehr einfach. Ihren Hauptbestandteil bildet der eigentliche Haspel. „Den Ort, wo diese Abhaspelung vorgenommen wird, nennt man Filanda (Seidenspinnerei)“⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Kees a. a. O. I, 417. Vgl. Hölthaus-Panzer, Denkschrift über die Seidenzucht, S. 157. „Aus einem Lot Graines kommen 13.000 bis 15.000 Raupen auf. Um 11.000 Raupen binnen der 32–34tägigen Zeit vom Anspinnen der Raupen bis zum Einspinnen zu erhalten, sind 985 Pfund gereinigter Maulbeerblätter erforderlich. Jede Raupe verzehrt während ihrer ganzen Lebensdauer etwa zwei Lot Blätter. Aus ein Lot Eier kann man im großen Durchschnitt 12.500 frische Konkons rechnen (100 Eier = 62 Konkons), welche 50 Pfund wiegen und eine bis fünf Pfund gehaspelte Seide liefern (88 Konkons = 1 Lot).“ (Ebenda. Anm.) ²⁾ Vgl. Kees a. a. O. I, 419. ³⁾ Vgl. Hintze a. a. O. S. 6. ⁴⁾ Vgl. Kees a. a. O. II, 132.

Die gehaspelte Seide heißt Roh- oder Grege-seide und ist zur Verwendung in der Fabrikation noch nicht geeignet. „Einen verwebbaren Faden stellt man erst durch das Zwirnen her, welches in einem dreifachen Vorgange besteht: in einer nach rechts oder links erfolgenden, mehr oder minder starken Drehung des Grege-fadens um seine Achse, ferner in der Dublierung zweier oder mehrerer derartig zubereiteter Fäden, endlich in einer nochmaligen Achsendrehung des so zusammengesetzten neuen Fadens. Je nach der Art der Behandlung erhält man bei der Zwirnerei die weichere, mehr glatt liegende Trama für den Einschlag der Gewebe oder die härtere, runde und feine Organ-sin für die Kette¹⁾. Ein drittes, minder umständlich herzustellendes Produkt der Zwirnerei sind die verschiedenen Näh- und Stickseiden²⁾. Die Vorgänge des Haspeln- und Zwirnens der Seide faßt man unter dem Namen Filatur (Filatorien) zusammen.

Die gezwirnte Seide kommt nun in die Färberei, wo sie vor allem durch Kochung in einem Seidenbade „entschält“, d. h. von den ihr noch anhaftenden gummiartigen Stoffen befreit wird. Der mit der Entschälung verbundene Gewichtsverlust, der bis zu 25% beträgt, veranlaßte viele Fabrikanten, lieber ungekochte Seide zu verwenden, die außerdem noch den Vorzug hatte, daß sie den Geweben beim Anfühlen mehr Fülle gab, worauf manche Käufer hielten³⁾. Doch war dies in den meisten Ländern, so auch in Österreich, verboten.

Der sich bei allen diesen Vorgängen ergebende Abfall an Seide wurde gesammelt, gesponnen und dann zur Fabrikation von Bändern und Strümpfen unter dem Namen Floretseide verwendet⁴⁾.

§ 2. Die Seidenzucht in Görz und Gradiska und deren staatliche Förderung in vortheresianischer Zeit.

Die komplizierte Technik der Seidenzucht und vor allem ihr enger Zusammenhang mit den klimatischen Verhältnissen jenes

¹⁾ „Bei der Organ-sin wird jeder Faden der rohen Seide, so wie er aus der Filande (Seidenspinnerey, worinn die Seidengalletten abezogen oder gehaspelt wird) kommt, einzeln gedreht, dann zwei oder drei solche schon gedrehte Fäden erst zusammen filirt, so daß sie gleichsam ineinander laufen; bei der Trama aber werden die einzelnen Fäden nicht ineinander gedreht, sondern nur zwei oder drei rohe, ungedrehte Fäden zusammengenommen und filirt“ (Kees a. a. O.). ²⁾ Vgl. Hintze a. a. O., S. 36. ³⁾ Vgl. Hintze ebd., S. 39. ⁴⁾ Vgl. Hintze ebd., S. 40; Kees a. a. O., III, 136.

Landes, in welchem sie betrieben werden soll, machen es erklärlich, daß sie erfolgreich nur in wärmeren Ländern betrieben werden konnte. „Die größten Schwierigkeiten bestehen darin, daß die auskriechenden Raupen bloß die feinsten Blattsproßen des Maulbeerbaumes fressen, daß aber gerade diese von den Maifrösten gern zerstört werden: daß in den geschlossenen Räumen gute Luft vorhanden sein, daß die größte Reinlichkeit herrschen muß, und daß trotzdem hier die Raupenkrankheiten sich leichter verbreiten. All dies verlangt bei der Züchtung eine Genauigkeit, Sorgfalt und Umsicht, wie man sie in den Kreisen, welche gerade am meisten für diese Aufgabe berufen erscheinen, in der kleinbäuerlichen Bevölkerung, selten voraussetzen kann, und zwar um so weniger, als durch ungünstige Witterungsverhältnisse alle Bemühungen zuschanden werden können“¹⁾. Eben deshalb hatten auch alle mit großen Geldopfern in den nördlichen Ländern Europas, vor allem in Preußen²⁾, unternommenen Versuche zur Einbürgerung der Seidenzucht einen durchaus negativen Erfolg. Andererseits erklärt sich aus dieser Sachlage leicht, daß die Seidenzucht auf dem Boden der Habsburgischen Monarchie in einem Teil der Erblande, vorab in Görz und Gradisca, das so wie Roveredo seine Seidenzucht in früher Zeit aus dem Venetianischen übernommen haben mag³⁾, und in den italienischen Besitzungen schon lange vor Einführung der Seidenindustrie einen bedeutenden Erwerbszweig der dortigen Bevölkerung bildete⁴⁾, welche die gewonnene Rohseide nach Italien auszuführen pflegte⁵⁾.

So lange Österreich selbst keine eigene Seidenindustrie besaß, hatte die Regierung auch keine Veranlassung, gegen den Export der Rohseide Stellung zu nehmen. Das änderte sich jedoch mit der Belebung der eigenen Industrie und in demselben Maß, als diese eintrat.

Schon zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts sehen wir die Staatsverwaltung der blühenden Seidenzucht in den südlichen Provinzen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Im Jahre 1718 erging von Wien aus an die Görzerische Landeshauptmannschaft eine Anfrage über den Umfang der Seidengewinnung in Görz und Gradisca, worauf

¹⁾ Vgl. Juraschek a. a. O., S. 663. ²⁾ Vgl. vornehmlich Hintze a. a. O.
³⁾ Vgl. Kees a. a. O. I. 444. ⁴⁾ Vgl. Bujatti, Seidenindustrie in Oesterreich.
⁵⁾ Kanzleiprotokoll vom 8. November 1718 AMJ. 17 ex 1718. V. G. 12 2971 N.-Ö.); vgl. auch Kees a. a. O. I. 425.

ein Bericht eintraf), „das von der K. O. in Mailand und von dannen ließ an das Venetianische Senat geschickt wurde, so die bawern in Eyern, Galleten Zennat. auff die zu Görz bringen, welche Ihnen die Juden und Bürger abkhauften, so selbe, nachdem sie abgesponnen, in das Venetianische, nach deren Venetianer wihlkührlichen Preys wider Verhandlen thätten.“ In der Grafschaft Gradisca aber würde „noch mehrere Seidten erzeuget, so ebenfalls in das Venetianische gehe, und ob man zwar in ganz Wellischlandt die Gradiscaner Seithen für die beste hielte, übertrefte doch solche die Görzerische.“ Die jährliche Gesamterzeugung in beiden Grafschaften betrage 2000 bis 110 Pfund Waahr. „In des Komproduct erzielten Preis betreffe, so werde „die Gallette, oder die Seithen Eyer das pfundt zu 9 bis 15 groschen, nach deme vill, oder wenig zu haben, Verkhaufft.“ Diese Preise fand übrigens die Landeshauptmannschaft viel zu niedrig. Sie erklärte aber, daß eine bessere Preisbildung nicht zu erhoffen sei, so lange der bedauerliche Zustand andauere, „daß alle die seithen in das Venetianische verführet werde . . . mithin diese Waahr aus abgang des Verschleiß in solcher Wohlfeyle müßte verkhauffet werden.“

In Anknüpfung an diese Ausführungen befürwortete sodann die Landeshauptmannschaft die Verhinderung der „ausfuhr der rohen waahr in das Venetianische.“ Dann werde sich auch die Seidenproduktion heben. Denn da „es dasiger orthen, an der Seiden selbstnen noch an der Gelegenheit deren mehrere machen zu können, nicht ermanglen thue“, so komme es nur darauf an, daß „der Verschleiß beygezüglet, und dem landtman, daß Er solche im landt zu versilbern gelegenheit habe, gezeuget . . . wird.“

Tatsächlich wurde auch diesem Wunsche von der Zentralregierung Rechnung getragen. Im Jahre 1719 wurde einerseits die Ausfuhr roher Seide nach Italien verboten und andererseits angeordnet, daß die inländischen Fabrikanten „in den mit ihnen errichteten Contracten“ verhalten werden sollten, in ihren „seiden-Fabriquen die im Lande erzeugende Seiden zu gebrauchen“²⁾.

Kaum drei Jahre darauf wurde die Landeshauptmannschaft auch beauftragt, für angelegene Anpflanzung von Maulbeerbäumen Sorge zu tragen. Ebenso sollte sie in Görz ein Filatorium

¹⁾ Laut zitierten Protokolls vom 8. November 1718. ²⁾ Hofdekret vom 29. November 1718 (AMJ. ebd.). Hofdekret vom 8. Apr. 1722 (AMJ. ebd.).

(Seidenspinnhaus errichten, dessen Notwendigkeit der Landesoberingenieur Matl. Ant. Weill angeregt und sehr weitschweifig begründet hatte. Unter anderem auch mit dem Hinweis darauf, daß „in der kaiserlichen Friaul im Jahre 1720 36 000 Pfund Seidengalleten gefext worden“ waren¹⁾.

Die Ausführung dieses Planes stieß jedoch auf Schwierigkeiten. Die Kosten des Seidenspinnhauses stellten sich auf fast 60,000 Gulden. Die Regierung aber konnte sich nicht dazu entschließen, diese Summe aus den Steuergeldern aufzubringen. So wurde denn schließlich der Bau des Filatoriums, wenn auch nicht ohne Bedenken und inneres Widerstreben, einer „Privat-Compagnie“ gegen ein 20jähriges ausschließliches Privileg auf die Erzeugung von „Trama und Orsiv-Organism-Seide“ übertragen. Übrigens ist dieses Filatorium, das zu Fara errichtet wurde, späterhin in den Besitz des Ärars übergegangen²⁾.

Die kriegerischen Ereignisse der nun folgenden Jahre lenkten dann durch zwei Decennien die Aufmerksamkeit der Regierung vollständig von dem gewerblichen Förderungswerke ab und erst 1740 geht es wieder um einen beträchtlichen Schritt weiter. Unter dem 26. März dieses Jahres erließ nämlich Karl VI. ein Patent zur Aufmunterung der Seidenzucht in Görz und Gradisca, welches dadurch in höchstem Maße das Interesse erweckt, daß es vor einer — wenn auch zeitlich, nämlich auf 24 Jahre, begrenzten — Entzignung derjenigen Grundbesitzer nicht zurückscheute, welche ihre nicht bereits anderen Kulturen gewidmeten, also ungenützten

¹⁾ Bericht Weill an den ersten Hauptkommissionen vom 23. December 1721 A.M.L. V. 94. 1725 J. 9. — „Ansehen, könnten, soll Ihre Kayst. Majestat zu Ertheilung derley privativ-privilegien, besonders wenn die Fabriquen nur einer oder anderen privat Persohn zugehörig ist, zwar hart entschlossen, jedennoch aber so wolle man in diesem Casu dahin eingerathen haben, angesehen das Werk nicht von Einer Persohn allein, sondern von einer ganzen Compagnie Verleget wird, Weillen Gefahren unterworfen und also Beschaffen ist, daß wenn es zum Stand komet, dessen Errichtung nicht so vill der Compagnie als dem ganzen Görz: und Gradisc: District zum größten Vortheil gereicht, in deme die Vermehrung der Seiden Fexung und die Sicherstellung dessen Verschleiß das rechte und Versicherte Mitl ist, womit dasigen verarmten Unterthanen, die ansonsten wenig Seide erzeugen, und solche noch dazu aus Abgang des Filatoglio in gar geringen preiß in das Venetianische Verschleissen müssen, geholfen werden kann.“ (Aus dem Kan. Repert. vom 28. April 1722 A.M.L. cit. — Vgl. auch Bujatti a. a. O., S. 33.

Gründe, nicht zur Anpflanzung weißer Maulbeerbäume würden verwenden wollen ¹⁾).

Daß man es hier nicht mit einer Verordnung zu tun hat, die nur auf dem Papiere stand, geht daraus hervor, daß in demselben Jahre einem gewissen M. A. von Perizhof ein 24-jähriges Privileg auf die „Anpflanzung und privative Benutzung von Maulbeerbäumen“ auf kultivierbarem, aber von ihren Eigentümern öbe ge-

¹⁾ Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieses Patentes sei dasselbe seinem vollen Inhalte nach wiedergegeben:

„Wir Karl VI. . . . geben hiemit zu vernehmen, wasmassen wir in gewöhnlichen-Lands-Vatterlichen Obsorg erwagen, eines Theils die wenige Fruchtbarkeit Unseres Erb-Hertzogthums Crain, und anderen Theils, wie solchen Gebrechen durch anwendenden Fleiß gedeylich könne gesteuert werden, wenn nemlich in denen bequemen Lands-Gegenden nach dem Beyspiel des benachbarten Friaul, die weiße Maulbeer-Bäumer und die davon abhengende gar nützliche Seiden-Ziqlung angeleget wurde, als womit nicht nur vile bedürftige Leute ihre Nahrung gewinnen, sondern auch dem gemeinen Weesen mit Beybehaltung des im Land befindlichen, und mit Herbeybringung fremden Gelds ein großer Nutzen geschafft werden kann; dahero dann wir über von der Gehörde eingelangten Bericht und Gutachten, und Uns beschehenen umständlich Vortrag wohl bedachtlich entschloßen haben, und verordnen hiemit, Unseren Entschluß zu jedermanns Nochtrecht: sobald dem gantzen Land kund zu machen, daß nemlich im Land Crain alle zu der Erziqlung deren weissen Maulbeer-Bäumer taugliche Gründe, so bishero zu anderen Anbau nicht zugewidmet seynd, es gehören solche wem immer, sobald es immer thunlich ist, mit sothanen Bäumern wohl besetzt, und diese zum Seiden-Bau aufs fleißigste erzogen werden sollen.

Und wie nun der dabey abzihlende Nutzen vorerst dem Grund-Besitzer gebühret, wenn er als ein guter Haus-Vatter sich dessen Mittels der Anbau theilhaftig zu machen ernstlich verlangt, und die erforderliche Mühe anwendet, in dessen Saumungsfall aber wir solchen Anbau, wegen des unterwaltenden allgemeinen Vortheils, gleichwohl nicht unterlassen, sondern durch andere Weeg unter Unserer Landesfürstlichen Anordnung und Schutzhaltung vorkehren lassen wollen, dabey sodann der Grundbesitzer das bey fremden Anbau empfindende kleine Ungemach und Entrathung nur ihme selbst bezumessen habe. Als ist hiemit Unsere allerh. Verordnung, daß alle und jede obbesagte Grundbesitzern von dem Tage der Verkündigung dieses, in Zeith von 4 Monathen sich selbst, oder durch ihre Grundherrschaft zu der Landts-Hauptmannschaft, und resp. zu dem Landts-Vicedomat in Crain zuverlässig erklären sollen, daß sie ihre zu anderen Anbau bis dahin nicht gewidmete Gründe in Zeit von einen Jahr mit weissen Maulbeer-Bäumen wohl besetzen, und diese mittels fleissiger Obsicht beständig erhalten wollen, wie dann auch von Zeit zu Zeit glaubwürdig darthun, wie vil sie solche Bäume wirklich angesetzt haben, und zu erhalten sich anheischig gemacht haben? Denn wer in diesen Fall sich als ein guter Wirt selbst um die Verbesserung seines

lassenen Grundstücken eingeräumt wurde¹⁾. Dieses Privileg ging, nebenbei bemerkt, später auf M. F. Peer über, welcher es jedoch anänglich nichtswegens aufgeben wollte, weil es ihm auch wieder entzogen werden sollte. Unter dem Druck des angedrohten Privilegienverlustes legte er dann eine — offenbar sehr bedeutende — Maulbeer-Plantage an. Wenigstens ersehen wir, daß die Regierung zu dem Jahre 1754 seinen Erwerb um 2500 Gulden abkaufte. Die Staatsverwaltung ließ von da an die Maulbeerbaumblätter an die Interessenten unentgeltlich verteilen²⁾.

§ 3. Die Stellung des Staates zur Seidenzucht in Görz und Gradisca seit Maria Theresia bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Mit dem Regierungsantritte Maria Theresias und den damit verbundenen Kriegen erlahmte das gewerbliche Leben Österreichs für eine lange Zeit. Doch die Seidenproduktion in den südlichen Provinzen, welche einen wesentlichen Erwerbszweig der dortigen Bevölkerung bildete, durfte sich weiter ohne jegliche staatliche Hilfe

Als dann ruhigere Zeiten wiederkehrten, wendete ihr auch die Regierung neuerlich ihr Augenmerk zu und im Jahre 1755 beantragte die Bancodeputation im Verein mit dem Directorium in Publicis et Cameralibus zur planmäßigen Hebung der Seidenzucht und Seidenmanufaktur in Görz einen „Consessus Commercialis“ aufzustellen „oder wie man solchen in dortiger Gegend zu nennen pflegte, eines Magistrats, welcher in Anbetracht, daß er nur die

Hausweesens getreulich annehmen, die weisse Maulbeer-Bäumer, so vil der Grund-Besitzer, als er sich in demselben Lande befindet, sich insbesonder des ruhigen Besitzes und Genusses dieser Bäume, Blätter und Früchten zu erfreuen. Wer aber sich dazu in besagten Vier Monathen nicht erklärt, oder hernach seine gethane Erklärung in Jahrs-Zeit nicht wirklich erfüllet, da wollen Wir obbesagtermassen Vorsehung machen lassen, und in diesem Fall wird der Grund-Besitzer wenigst in 24 Jahren von denen auf seinen Grund unter Unserer Allerh. Anordnung anbauenden Maulbeer-Bäumen den Blätter- und Seidengenuß nicht haben, sondern einem anderen von Uns dazu Bevollmächtigenden verstatten müssen; Darnach sich nun jeder zu richten wissen wird.

Geben in Grätz den 26. Martii 1740.

Joh. Christ. Graf von und zu Wildenstein, Staatthalter.

Karl Jos. Edler von Hohenrain, Cantzler-Amts-Verwalter.“

¹⁾ Zu entnehmen der Ab. Entschließung vom 16. Oktober 1753 (11 ex 1753, d. d. 1. 10. N. 57). — 11 ex 1753, d. d. 1. 10. N. 57.

vollständige Seiden-Erzeugung und Manufactur — Erhebung zum Gegenstand seiner operationfähigkeit, wie in andern Commercials-Angelegenheiten an (das) allerh. Comercien-Ober-Directorium anzuweisen wäre, und von selben in ersterwähnten Vorfallen die Anleitung zu erhalten hätte. „Dessen eigentlich und hauptsächlichs Agenda“ sollten „in der behörigen Aufsicht bestehen, womit die Seiden vom Saamen aus, bis sie auf das Spinn-Hauß gelanget, wohlgezogen und gearbeitet, die bisherige Schleuderayen abgestellt, die Pauschereyen bestraflet, erforderlichen Falls gute Meister von frembden Orten bestellet und alle zum Behuf und Aufnahm dieses so vortheilhaften Commereii eingeführet werde.“

Als Präsident dieser neu zu bildenden Behörde wurde der ehemalige Landeshauptmann von Gradisca, A. Baron de Fin, vorgeschlagen, dem fünf Assessoren und ein Actuar beigegeben werden sollten¹⁾.

Wenige Monate darauf wurde auf Einrathen aller Stellen die Errichtung des Comercien-Magistrato zu Görz in der vorgeschlagenen Weise bewilligt²⁾, und sodann für denselben unter dem 30. April 1756 eine Instruction erlassen, welche die eben angeführten Tätigkeitszweige des Magistrats sehr ausführlich erläutert und zugleich in erschöpfender Weise den damaligen Umfang und Zustand der Seidenzucht im Amtssprengel der neugeschaffenen Behörde schildert³⁾.

¹⁾ Vortrag des Direct. an publ. et camerae. vom 20. December 1755 AMJ. 38 ex 1756. IV. G. 81-79 J. O.

²⁾ Nuchel als Assessorat; der Inspector des Filatoriums zu Foa, Rentmeister C. J. Lang, ferner die ehemaligen Besitzer dieses Filatoriums, J. Periello und D. Segalla, der Stadtrichter zu Görz, F. Geroneoli, und der Handelsmann J. di G. G. G. als Actuar über D. J. J. P. G. H.

³⁾ Ah. Resolution vom 24. April 1756 (AMJ. 38 ex 1756 ebd.).

⁴⁾ Ebendeshalb und mit Rücksicht auch auf ihren sonstigen, für den Geist des Merkantilismus ungemein charakteristischen Inhalt reproduzieren wir diese Instruction, auf welche wir auch noch an anderer Stelle zurückzukommen haben werden, dem vollen Wortlaute nach:

„Instruction für den neu Resolvirten Seiden Manufacturs Magistrat zu Görz.

Nachdem man vorlängst wahrgenommen hat, was für ein beträchtlicher Nutzen jenen Ländern zuwachse, wo die Seide erzeugt, gezogen, und nach eingeführten Regeln verarbeitet wird; so hat man um ein gleiches Ziel zu erreichen, in die Betrachtung genohmen, wie die in den vereinigten Grafschaften Görtz, und Besonders die zu Gradisca, dann jene zu Cormons in guter Quantität und Gattung erzeugende Seiden in der zurichtung, worauf es hauptsächlich ankomet, bis auf die Zeuge solle verarbeitet werden, damit

Die Stellung des neuen Verwaltungsorgans gegenüber der Landeshauptmannschaft wurde dahin abgegrenzt, daß ihm „die Beförderung dieses gemeinte weis in ihren Vollkommenheit gebracht werden möge. Denn im Allgemeinen Nutzen die Seiden Manufacturen zu erwecken, hat man nicht allein vor einigen Jahren das Seidenspinnhauß zu Fara mit großen Unkosten erbauet, sondern auch die Manufacturisten aus fremden Ländern mit Ertheilung verschiedener Freyheiten, eingeladen, und sonst alles angewendet, was zu Aufnahme und Beförderung dieser Beträchtlichen Handlung gedeyen könnte; Allein die Erfahrung hat bewießen, daß man ohne eine besondere Aufsicht und Direction zu der Vollkommenheit dieses Werks um so weniger Vollständig gelangen könne, als dormalen jedermann, er seye erfahren oder nicht, die Seide ziehe, ausarbeite und sodann die Werkstühle verschiedentlich durch unverständige Meister besetze, somit aber weder die Seide, noch die daraus gemachte Zeuge zur Perfection bringe; von darumen dann eben derselben Verschleiß nicht mit solchen Nutzen als es seyn könnte, beförderet werde. Derowegen erforderet das gemeine Wohlseyn, das zu dem Ende ein eigener Magistrat aufgestellt und selber mit nachfolgender Instruction zu seinem Nachverhalt versehen werde.

1. Hat der Praeses dieses Magistrats nebst denen ihm zugegebenen Assesores und Actuario das Augenmerk dabın zu richten, wie man dieses Seiden Productum mit Anpflanzung mehrerer Maulbeerbäume vermehren, von anfang bis zum ende, das ist, von dem Saamen der Seidenwürmer bis zur Ausarbeitung der Zeuge in besten Stande zu bringen, und die abschwebende Schleyderey und Gebrechen vollständig abthuen möge. Dieses zu erzielen wird der Magistrat

2. sich angelegen seyn lassen, diejenigen Maßregeln, nach welchen Italien, Frankreich und Engeland in ihren berühmten Handels Orten die Seiden-Manufacturen eingerichtet haben, mittelst Correspondenz zu überkommen, und nach aller Thunlichkeit zu adaptiren, damit die rohe Seide, Kunstgebrauchlich mit allen Fleiß, und nicht nach dem bisherigen gutfinden deren industrialen in denen Fornelli gezogen, und der bishero in 20 und mehr pro^{to}: auf dem Filatorio sich geäußerte Callo*) vermieden werde, welcher sich in Strazzi von wenigen Wert verwandelt, sohin denen Arbeitern die Zeit, dem Eigenthümer seinen Nutzen, hauptsächlich aber denen Manufacturisten ihren Credit verlieren machet.

Sollte es hergegen nicht möglich seyn, durch Correspondenz zu obgedachtem Endzweck zu gelangen, ist solches diesem Comercien Directorio anzuzeigen, damit der Bedacht genommen werde, durch andere weege solches zu erreichen, und sothanes Regulativum Ihme Magistrato zu stellen, wie man denn

3. nicht abgeneigt ist, respectu der Meisterschaft und was sonst zur aufnahme dieses Comereii gereichen könnte, allen Vorschub und Asistenz zu leisten, wesentwegen behörig zu reflectiren und anhero anzuzeigen ist, was etwa in ein- und anderem zu gedachter Aufnahm dieser Manufacturen gereichen könnte, und ob zwar sonst darauf zu halten ist, daß die rohe Seide

*) D. h. Abfall an Rohstoff.

fugnis eingeräumt wurden, seine Befehle selbst in die Execution bringen zu können. Nötigenfalls sollte ihm die Landesstelle hierbei

ordnungsmäßig gezogen, die dabey bemerkende Defecten eingestellt, und jene, so sich denen Maßregeln zu fügen widerspenstig erzeigen solten, Bestraffet werden; so wird bergegen Er Magistrat nichts destoweniger

4. Die fleißige Aufsicht zu tragen wissen, damit man die Sachen nicht allzu heftig angreife, und andurch die dermalen ohne ordnung handlende Industriales in keine Confusion bringen, sondern nach und nach mit guter Art zu ihrem eigenen und des gemeinen Weesens Nutzen hiezu überzeugend einleite.

5. Hat der Magistrat alle Wochen wenigstens einmal sich zu versamlen, die Partheyen, welche in Betreff der Seiden-Ziglung etwas schriftlich oder mündlich vorzubringen haben, zu Vernehmen, dieselben zu Verbescheiden, anbey über dieses beträchtliche Objectum seine reife überlegung zu pflegen, und da wegen dieses Materiales sowohl, als dessen ausarbeitung sich zwischen denen Partheyen einige Zwistigkeiten äußern sollen, diese durch richterlichen ausspruch zu entscheiden, zu welchen Ende

6. Er Magistrat hiemit ermechtiget wird, in allen die Görz: und Gradisc: Seiden-Manufacturen betreffenden Angelegenheiten und denen daraus entstehenden Differenziën, ohne von jemand daran gehindert zu werden, nach Recht und Billigkeit fürzugehen, und nach solcher Maß die Partheyen Sumariissime ohne mindesten Verzug zu verbescheiden; alle derley geschäftten und was sonst in materiam dieser Manufacturen einschlägt, zu protokolliren; eben darum aber ordentliche Protokolla zu halten.

7. Wird sich der Magistrat bestreben, in die Verläßliche Erfahrung zu bringen, wieviele Galleten in denen zwey vereinigten Grafschaften Görz und Gradisca, wie auch am Karst, in Triest und Fiume erzeugt wird, um eines Theils zu sehen, ob dieses Comercium ad intra zu- oder abnehme, andererseits aber in überlegung zu ziehen, ob und wie viel man in dem Litorali Austriaco verarbeiten und wie viel extra Statum zu extrahiren zulassen könne? Welches mittelst denen allseitigen Jurisdicenten (welchen der Magistrats-Praeses wegen einzureichender Individual-Verzeichniß wer, wo und wieviel die Industrialen an Seiden produciret haben, zuzuschreiben hat) gar leichtlich wird bewürket, und eben darum ihnen Jurisdicenten und allen sonstigen Stellen

8. Der Befehl zugefertiget wird, dem Magistrat mit aller benöthigten Hülfe an die Hand zu gehen, von dessen Praeside die Requisitoriales anzunehmen, solche zu Beantworten, und all jenes, so zur aufnahm dieses so wichtig- als dem Publico nutzlichen Negotii gereichen mag, nach allen Kräften zu unterstützen.

9. Solle dem Magistrat obliegen, alljährlich den Seiden-Preyß zu notiren und solchen zeitlichen an dieses Comercim-Directorium zu berichten, Ob und was aber für ein Preyß allemal

10. wegen denen Manufacturisten und Handels-Leuten, so lang die Seide sich in der Gallete roh befindet, festzusezen seye, ist wohl bedächtlich zu überlegen und darüber das Gutachten standhaft zu erstatten, unerwogen es bedenklich scheinet, das practium zu stabiliren, wenn man erwöget, daß im

alle Manufactur Handlungen. Dagegen sollen alle zu approbiren erforderliche Edicta“, soweit solche „das gesamte Publicum

Fall österreichischerseits der Seiden-Preiß gering angesetzt würde, statt das
 geführt. bey taxirenden hohen Preiß hergegen die Manufacturisten Be-
 schwehret werden.

11. Ist höchst notwendig, daß diejenigen welche rohe Seiden ziehen wollen, Jährlich zwey Monat zuvor bey dem Magistrat entweder in Persona zu erscheinen, oder durch ihre Obrigkeiten sich zu insinuiren, und Specifice anzugeben hätten, wie viel Fornelli sie zu halten willens, auch wo und wie diese situiret wären? um hiernach zu ermessen, wie viel man deren zum guten Nutzen, und guter Ordnung des Commereii ihnen gestatten könne, folglich

12. um die gute Ordnung zu erhalten, seyend an allen orten von dem Magistrat, wie es die Noth erforderte, mehr oder weniger Aufschr, und zwar solche, so des Seiden ziehens selbst wohl kundig seynd, Bevollmächtigt werden welche die Obsicht zu tragen hätten, ob man der Vorschrift gemäß, in der Arbeit fürgienge, widrigenfalls hätten sie denen sich äussernden Unordnungen abzuhelfen, und wenn sich ja jemand widerspenstig bezeugete, es dem Magistrat alsogleich zu weiterer remedur anzuzeigen, und da unter anderen Defecten sich Besonders öfters ereignet, daß die Seiden-Ziehler mehr Galleten kaufen, als man in einen Fornello ziehen solte, als wäre ihnen Seiden Ziehern unter 50 fl. unmachläßlicher Straff gemessen zu verordnen, daß in zukunft keiner mehr denn 1000 für jeden Fornello einhandlen dürfte, in dem von dieser ersten Arbeit die Vollkommenheit aller folgenden abhanger, hergegen wenn eine größere quantität, als erst gesagt in einem Fornello gezogen wird, selbige auf denen von Grerach gemachten Stellungen zu lang bleiben, folglich gleichsam Verbrennen, Verderben oder wenigst die Seide von minderer Qualität wird, und daraus ein allgemeiner Discapito erwachsen muß.

13. Hätten die Industriales dahin zu sorgen, daß ihre Fornelli mit guten Meisterinnen Ver-ehen, diese von ihnen nach der neuen Methode belehret, und nach Vollendeter Arbeit selbige mit schriftlichen Attestaten ihrer Aufführung, und fähigkeit halber begleitet werden. Welches jenen deren Dienst sie das zukünftige Jahr suchen, zur Direction gereicht, und machet die Meisterinnen weit aufmerksamter zur Arbeit, auch wohl gesitteter, als widrigenfalls, da sie solche Attestata nicht haben, zu keiner Arbeit genohmen werden sollen.

14. Seyend die Industriales, oder Aufsehern deren Ortschaften gehalten, allen anfang ihres Seiden-Ziehens dem Magistrat zur Einsicht wie die qualität der Arbeit Beschaffen ist, ein Muster einzuschicken, und zu gewärtigen, ob solche zu approbiren, oder was dabey auszustellen seye?

15. Solle unter schwerer Straffe verboten werden, daß kein particular es seye denn, daß er in arte erfahren ist, seine eigene Galleten ziehen, sondern selbige nach angeordneter Methode von der approbierten Meisterschaft zu Verhütung aller Pfsuchereyen ausarbeiten lassen solle.

16. kommet zu reflectiren, daß weillen in denen zweyen Vereingt Graffschafften Görz und Gradisca des Jahrs hindurch 30 bis 35-000 Pfd. rohe Seide

angehen". auf Besuchen des Magistratspräsidenten. Abir allem durch die „Landeshandlungsgesellschaft“ erfolgen. In eigenen Namen sollte er demnach bezüglich jene Edicta, welche beizubringen sind, Partikular

entwerfen, und durch die k. k. Hofkanzlei, dem k. k. Statthalter übergeben müsse, damit die Industriales, welche ihr Geld darein Versezzen, solches, so bald als es immer thunlich, indeme die meisten die rohe Seiden mit fremden Capitalien ziehen, und bis zu deren Restitution große Zinsen zahlen, einbringen mögen. Sollte zu ihren unglück deren Verschleiss sich lang Verzögern, würde ihr discapito immer stärker aufwachsen, und statt des Nutzens ein unvermeidlicher Einbuß bleiben, dahero man der Meynung wäre, daß

17. das k. k. und andere an Handel habende Filatorio, diesem nach auch die Kaufleute und Manufakturisten den Vorzug, und das Privilegium haben sollen, sowohl in denen Graffschaften Görz und Gradisca als auch in Crain und litorali austriaco die Seiden einzukaufen, jedoch daß man ein Monath zuvor wann die Seiden zu ziehen aufhöret, die Nota einzeln, wie viel ein jeder einzuhandeln gesinnet seye, um hiernach eine gewisse Zeit, dazu zu bestimmen, während welcher Zeit sich jedermann mit der nöthigen Seide versehen kann. Gleichwie aber

18. das k. k. Filatorium dermalen nicht im Stand ist, mehr Orsoglio als 7500 und alle anderen Hand-Filatorio 2 00 Pfd. also auch jenes nur 10.000 Pfd. Trama, und diese 60.0 Pfd. somit alle diese Gebäude insgesammt 9500 Pfd. Orsoglio und 16.000 Pfd Trama überhaupt 25.500 Pfd. Seiden zu verarbeiten, so daß ein Jahr in das andere gerechnet, Beyläufig 10 000 Pfd. übrigbleiben, welche man aus Noth und Mangel der hinlänglichen Gebäude nicht den Leuten geben lassen wolle, es sey, welche sich zu bedienen, und diesen Abgang steuern solle. Damit alle Seiden in denen Erblanden verbleiben, und zum Behuf deren Kaufleuten in allerhand Stoff und Zeuge verwandelt werden könnten.

19. Wie zu seidenen Zeugen die halbscheid orsoglio, und die andere halbscheid Trama erwirket wird, so äussert sich eine große Unordnung, das von denen 35.000 Pfd. der in denen zwey Graffschaften erzeugten Seide nur 6000 bis 8000 Pfd. a Trama, und alle andere a orsoglio gezogen werde, dahero um das Benöthigte Vollständig zu verschaffen, es nützlich wäre, daß Görz, Triest und Fiume samt ihren Territoriis, weilien ihre Galleten nicht gar die Vollkommensten seynd, solche a Trama, die Graffschaft Gradisca hingegen und Cormons mit ihrem Gebieth feiner seyend, per orsoglio arbeiten solle.

20. Weil das k. k. Filatorium per Conto des aerarii lauffet, müssen alle Manufacturisten gehalten seyn, Specificce anzuzeigen, wie viel Seiden ein jeder verarbeiten lassen wolle, damit sodann von Seiten des Filatorii das erforderliche angekehret werde, um einestheils die Handels Leute zu Bedienen, andererseits aber erwertes Spinnhauß nicht müßig zu belassen.

21. Ist ebenfalls erforderlich, daß man sowohl auf das k. k. Filatorium, als auf die Private Besondere Obsorg halte, damit die Meisterschaft in gute zucht und ordnung gesetzt, auch in ihrer arbeit immer besser unterwiesen werde, wozu man so viel Thunlich eigene Unterthanen anstellen solle, auf das die Kunst zwischen ihnen, ohne der Ausländer sich zu Bedienen, als welche

angehen, so mit Erziehung der Seiden, und dessen Verarbeitung zu thunen Leben, kundzumachen berechtigt sein" ¹.

Der Magistrat faßte seine Aufgabe mit Ernst und Eifer an und erhielt noch in demselben Jahre ein Patent, durch welches die untertänige Bevölkerung zur Seidenzucht aufgemuntert werden sollte ². Bald aber ergaben sich Schwierigkeiten, Infolge der verschwommenen Art, in welcher seine Zuständigkeits-grenzen der Landeshauptmannschaft gegenüber abgegrenzt worden waren, fühlte sich der Magistrat durch die letztere in seiner Tätigkeit gehemmt und wurde daher im Jahre 1757 in einem Pro Memoria vorstellig: es möge ihm "eine mehrere Activität eingeräumt und auch alle Jurisconsulten und particulars verhalten werden ihre Anzeigen und Berichte in materia unmittelbar an ihn zu richten" ³).

gemeinlich von nicht allzugerade Conditio seynd, und eben von darumb ihr Vatterland meistenthails verlassen müssen, ausgebreitet werde.

22. Sollte der Magistrat sich gutächtlich Eusern, ob denen Manufacturisten daselbst nicht anempfohlen werden solle, ihre Verfertigte Stoffe zur revision und approbation vorzulegen, er sodann jedes Stück, da es seine Behörige Qualität hat, mit einem zu diesem Ende eigens bestellten Sigil zu zeichnen und darzu thun, daß der Zeug seine gebührende Güte habe, und allenthalben verkhauffet werden könne. Über all dießfällige fabricate mit deren Qualität und Quantität, samt den Namen deren Meistern hat der Magistrat ein ordentliche notam zu halten, und alljährlich an dieses General-Commerciendirectorium einzusenden, und da all dieses in die behörige Ordnung gebracht würde, so müßete

23. der reifste Bedacht genohmen werden, wie man geschickte, und zu allerley Arbeit, besonders aber zur Färberey und Verfertigung guter, nach dem neuesten Geschmack eingerichten Dessins-tüchtige Meister überkommen könnte, damit man im Stand gesetzt würde, dergleichen Zeuge welche andere Länder so berühmt als glücklich machen, vor Augen zu legen, und da endlich

24. alle jene Vorfällenheiten, welche zu Aufnahm dieser Manufacturen ersprießlich, und Beschwerlich fallen können, dermalen so wenig vorgesehen, als in diese Instruction gebracht werden können So überlasset man der guten Einsicht, Langwüriger Erfahrung und dexterität des Praesidis für den allerh. Dienst all dinstandige anzuordnen, was zu dieser so beykommnen obschalt maner behilflich sein könnte, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß all jenes, so mit anderen Stellen einen billigen Anstand verursachen könnte, sorgsamst vermieden, und diejenigen Befehle die zu diesseitiger Manipulation erforderlich seyn könnten, von Zeit zu Zeit in Pleno Magistratus überleget, und zu weiterer Entsch. dinstandig anzuordnen worden seyen" (AMJ. 8 ex 1756. IV. G. 1879 J. Ö.).

¹) Zit. Ah. Resolut. vom 24. April 1756. ²) Note an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 20. November 1756 (AMJ. IV. G. 8 1729 J. Ö.). ³) Gutächtlicher Bericht der Landeshauptmannschaft vom 9. Februar 1758 (ebenda).

Die Landeshauptmannschaft ihrerseits war ebenfalls auf den Magistrat nicht gut zu sprechen. Als ihr die Kaiserin einen Bericht über die Beschwerden des letzteren abverlangte, brachte sie im Verein mit den Ständen eine Reihe von Beschwerden vor, die mit dem Gegenstand zwar in keinem Zusammenhang standen, es aber doch bewirkten, daß dem Magistrat auch zwei ständische Vertreter beigegeben wurden und das Ansuchen desselben insofern eine ausschlägige Verbescheidung erfuhr, als ihm „zwar freistehen sollte, sich mit den Jurisdicenten in Correspondenz zu setzen, keineswegs aber ihm gebühre, einige Befehle zu ertheilen“. Zugleich wurde die Landeshauptmannschaft angewiesen, ein Zirkular zu publizieren, wonach „kein Grund wegen der darauf gepflanzten Maulbeer-Bäume und des abwerfenden Nuzens zumahlen, in der Contribution gesteigert werden solle“¹⁾.

Offenbar litt also die Entwicklung der Maulbeerbaumzucht unter dem Mißtrauen der Untertanen. Diese fürchteten eben, fortan nicht nur zur Zahlung einer Kontribution von den früher unkultivierten Gründen verhalten zu werden, sondern auch eine allgemeine Erhöhung ihrer Steuerschuldigkeit mit Rücksicht auf eine Verbesserung ihrer Vermögensumstände²⁾. Und das selbstverständlich dieses Mißtrauen nicht leicht zu beseitigen war, so dauerte, nebenbei bemerkt, die passive Resistenz der bäuerlichen Bevölkerung fort und die Kundmachung, welche die Besorgnisse der letzteren zerstreuen sollte, mußte noch oft wiederholt werden.

Eben deshalb wohl auch wurde im Jahre 1760 auf Kosten des Äraars eine Maulbeerbaumplantage angelegt. Und sicherlich sollte es ebenfalls zur Aneiferung dieser Pflanzungen dienen, wenn gleichzeitig die bis dahin verbotene Ausfuhr von Rohseide wenigstens für einen Teil des Jahres gestattet wurde³⁾. Es sollten dadurch den Seidenzüchtern bessere Absatzbedingungen in Aussicht gestellt, auf der anderen Seite aber durch die zeitlich eingeschränkte Ausfuhrbefugnis den inländischen Käufern, vor allem den k. k. Filatorium zu Fara, indirekt ein Vorkaufsrecht gesichert werden.

Als ein weiterer Ansporn in dieser Richtung sollte schließlich eine 1764 erlassene Kurrende wirken, welche denjenigen Untertanen, die wenigstens 20 bis 25 Maulbeerbäume durch drei Jahre gepflegt und „wohl conserviret“ haben würden, für jeden Baum

¹⁾ A. l. B. Resol. vom 31. März 1758 ebendr. Vgl. unten S. 49

²⁾ A. l. Reskript an die Repräsentation und Kaiserin v. K. Wien. AMU. IV. 9. S. 1879.

die Belohnung von drei Grischen, und überhaupt jenen, welche sich in der Seidenzucht besonders auszeichnen würden, Prämien zu zahlen. Hervorzuheben ist dabei, daß diese Begünstigungen, dieser Zuschussung wie sonstigen Steuerbefreiungen gegen jede Beschädigung von Blößen, so wenig begreifbar war, nur für Untertanen, nicht aber auch gegenüber „denen Dominiis noch ihren Beamten gelten“ sollten.

Das geschilderte Maßnahme blieben nicht unfruchtbar. Bald konnte von dem in der vorerwähnten Zeitraume der Seidenzucht in därtiger Gegend berichtet werden²⁾.

War es, weil er nun überflüssig erschien, oder infolge von Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten zwischen ihm und der Landeshauptmannschaft: sicher ist, daß im Sommer 1764 der Kommerzienmagistrat aufgelöst wurde. An seine Stelle trat ein Kommerzienkonseß, welchem der jeweilige Landeshauptmann von Krain präsidieren sollte³⁾.

Die Tätigkeit der Regierung war bis zu diesem Zeitpunkt eine rein organisatorische. Man war bestrebt, einfach die Kräfte zu sammeln und durch kleine Anleitungen und Aufmunterungen die Seidenzucht immer mehr zu verbreiten. Namhafte Unterstützungen von *ayst* (Stipendien) hingegen wurden in den ganzen südlichen Provinzen nie gewährt. Die einzige direkte Prämienzusicherung, von der die Akten zu erzählen wissen, war die durch die Kurrende von 1764. Nun, nach der Auflösung des Kommerzienmagistrats, hatte sich auch die organisatorische Tätigkeit der Regierung end.

Die neue Landesstelle beschränkte ihre Tätigkeit im wesentlichen darauf, bewußte Schädigungen von den Seidenproduzenten her zu vermeiden.

Ein Beispiel hierfür bietet folgender Vorfall: Im Jahre 1773 hatte Graf Attems, unbekümmert um die Vorschriften des Patents von 1758, „gegen seine Industrialisten wegen nicht bezahlten Zehents von der Maulbeerbaum-Plantage die Sequestration verhängt“. Charakteristisch ist, daß die Landeshauptmannschaft sich nicht getraut, „ausfalls halber Entscheidung zu schreiben“. Immerhin aber meldete sie den Vorfall nach Wien, worauf die Hofkanzlei

²⁾ *Annuaire de la République* 1764 (AMJ. V. 9. 2292). — *Extract. Protoc. Consilii Comercialis* vom 11. Dezember 1764 (AMJ. 3 ex 1764 IV. 6. 8-1879). — *Rescript des Comissaires* (Kommision) vom 21. Juni 1764 (AMJ. 17. 1764 V. 9. 12960).

sofort anordnete: die „verfügte Sequestration“ solle „absorbiert“ aufzuheben, und dieser Umfang per futuro anzufestigen“.

Auch versuchte man durch zollpolitische Maßnahmen, Ausfuhrverboten oder Besteuerung bei Ausfuhr von roher Seide, eingetrag in das Getriebe von Angebot und Nachfrage einzugreifen¹⁾. Doch war der Erfolg dieser Bestrebungen bei der Nähe der Grenze, den besseren Absatzbedingungen in Italien und wohl „guter Bezahlung“ für den inländischen Bedarf „ermangelte“, durchaus negativ. Wurden doch im Jahre 1785 von den in Görz und Gradisca erzeugten 1.200 Pfd. Seide trotz der hohen Essmengen nur etwa weniger als 10.000 Pfd., also volle zwei Drittel nach Venedig ausgeführt²⁾. So verhielt sich denn die Regierung auch vollkommen ablehnend, als gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts immer wieder der Wunsch auftauchte, einen neuen Kommerzienmagistrat zu errichten, welcher durch Zwangsmittel erreichen sollte, was bis nun durch Aufmunterung nicht hätte durchgesetzt werden können³⁾. Zudem war damals die Verwaltung bereits stark durch liberale Ideen beeinflusst und das starre Interventionsprinzip nicht mehr allein herrschend. „Die Wirksamste Triebfeder aller Unternehmungen ist der Eigennuz“, heißt es in einer Entscheidung aus dem Jahre 1792; „die größte Hinderung in Ausführung nützlicher Vorschläge entsteht, wenn sie statt durch Vorstellung des daraus entstehenden Vorteils, mit Zwang durchgesetzt werden wollen“.

So wurde die Seidenzucht in Görz und Gradisca auch weiterhin ausschließlich der privaten Initiative überlassen und nur von Zeit zu Zeit durch neue Aufmunterungspatente angespornt⁴⁾.

§ 4. Die Entwicklung der Seidenzucht in Tirol.

Fast gänzlich unberührt von jeglicher staatlicher Förderung blieb die älteste und erträgnisreichste Seidenzucht der Erblande, jene von Roveredo in Südtirol.

Wie Görz und Gradisca so hatte auch diese Landschaft ihre

¹⁾ Extract. Protoc. vom 2. Juli 1774 (AMJ. IV. G. 8 N.-Ö.). ²⁾ Kanzleivortrag vom 16. Juni 1785 (100/5173); Hofdekret an das Triester Gubernium vom 21. Jänner 1787 (Lit. Fasc. 1). ³⁾ Zit. Kanzleivortrag vom 16. Juni 1785. ⁴⁾ Berichte des venezian. Landeskauptmannschaft an die Hofkanzlei, vom 7. Dec. 1792, 15. August 1795, 27. März 1806 (AMJ. IV. G. 8, 170). Extract. Protoc. Finanz- und Kommerz Hofstelle vom 2. September 1792 (ebd.). ⁵⁾ Hofkammer-Protokoll vom 27. März 1806 (ebd.).

Seidenzucht aus dem Venetianischen erhalten. Das erste Filatorium soll daselbst bereits im XIV. Jahrhundert¹⁾, nach anderen erst im Jahre 1540²⁾ errichtet worden sein. Jedenfalls aber reicht die Seidenzucht in diesem Teile der Monarchie in sehr frühe Zeit zurück. „Doch stiegen die Produkte von Roveredo erst seit 1670 im Werte, als dorthin die Kunst, feines Organsin und Trama zu spinnen, importiert wurde. Bis nach 1700 lieferte Roveredo seine Ware nur nach Bozzen, dem Hauptmarkt für Seide an der Etsch“³⁾. Später bildete es den Sammelpunkt für den Seidenhandel in Südtirol.

Über den Umfang der Roveretaner Seidengewinnung fehlen genaue Daten. Bis zum Jahre 1760 schätzte man sie auf rund 80.000 Pfd. jährlich, die auf 37 Filatorien verarbeitet wurden⁴⁾. In den anderthalb Jahrzehnten nachher hielt man sie für weitaus bedeutender. Die Wiener Fabrikanten forderten daher auch immer wieder Ausfuhrverbote für die in Roveredo gewonnene Seide⁵⁾. Die Berichte aus Roveredo selbst hingegen, führten aus, daß ein großer Teil der dort zum Verkaufe gelangenden Seide aus Italien eingeschmuggelt wurde. Sie lehnten daher auch jeden Gedanken an ein Ausfuhrverbot auf rohe Seide auf das entschiedenste ab und erklärten, daß ein solches bedingt die Verlegung des Seidenhandels von Roveredo nach Venedig zur Folge haben würde, ohne den inländischen Fabrikanten Nutzen zu bringen⁶⁾.

Zu Beginn der sechziger Jahre zeigte sich in der Gegend von Roveredo zum erstenmale eine Erkankung der Maulbeerbäume, die sich zum Schaden der Seidenzüchter auch in der nachfolgenden Zeit immer wieder bemerkbar machte und einen erklecklichen Rückgang der Seidenproduktion zur Folge hatte. Und „dieses epidemische Uebel“, gegen welches man keinerlei Schutz kannte, „griff so gewaltig um sich, das bis zum Jahre 1774 kaum der zehnte Theil der Maulbeer-Bäume von ihrem Untergange gerettet werden konnten.“

¹⁾ Vgl. Kees a. a. O., I., S. 424. ²⁾ Vgl. Karschulin, Österreichische Seidenindustrie im XVIII. und XIX. Jahresbericht der Wiener Handelsakademie). ³⁾ Karschulin a. a. O., XVIII., S. 136. ⁴⁾ Bericht des Gouverneurs Grafen v. Sauer an den Grafen Kollowrat vom 21. Juli 1788 (J. Ö. 97 5164). ⁵⁾ Aus den „Pro Memoria“ des Benedetto Urbani, der Kanzlei übermittelt vom Tiroler Gubernium am 20. Dezember 1765. Extract. Prot. Cons. Comerc. aulici vom 22. August 1774 über „die Beschwerde des hiesigen Fabrikanten Lorenz Constantin“ (ebd.); St. A. Nr. 2239. Referendum vom 29. August 1774. ⁶⁾ Bericht des Gouverneurs Sauer an Kollowrat vom 21. Juli 1788 (ebd.).

Es betrug denn auch die Seidenernte in Roveredo „eben wegen des Aussterbens der Bäume“ zu Ende der siebziger Jahre nicht mehr als jährlich 8000 Pfund rohe Seide¹⁾.

Dieser Uebelstand bewog die Regierung bereits im Jahre 1771, eine Prämie auf die Erforschung der Ursachen der Baumkrankheit auszusetzen. Sie ging jedoch hierbei sehr sparsam vor. Denn die Prämie betrug bloß 50 Reichsthaler. Daß diese geringe Summe nicht gerade geeignet war, „um jemanden anzueifern, Mühe und Nachdenken und kostspielige Versuche an diese Sache zu verwenden“, versteht sich von selbst. Jedenfalls fand sich bis 1788 niemand, der die Prämie in Anspruch genommen hätte. Sie wurde demnach in diesem Jahre auf Vorschlag des Gouverneurs von Sauer auf 200 Dukaten erhöht²⁾ und die Prüfung der etwa einlaufenden Vorschläge dem „im Fache der Oekonomie ungemein erfahrenen Kreis-hauptmanne von Latscharding“ aufgetragen³⁾. Ob diese neue Ausschreibung erfolgreicher war als die erste und ob die Prämie irgend jemandem zuerkannt wurde, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Wie dem nun aber immer sei, jedenfalls zeigte sich späterhin wieder eine bedeutende Zunahme der Seidengewinnung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der jährliche Ertrag an roher Seide in Roveredo bereits auf 320.000 Pfd. geschätzt⁴⁾.

§ 5. Die Entwicklung der Seidenzucht im Triester Gebiete.

Einen weit bescheideneren Umfang hatte die Seidenzucht im Gebiete von Triest. Sie wurde dort seit der Mitte des 18. Jahrhunderts betrieben und ihr Ertrag stellte sich in den Jahren 1762 bis 1764 auf 17.426, bzw. 5199 und 8607 Pfd. Galleten⁵⁾. Die Ungleichheit in den jährlichen Erträgnissen ist sehr auffallend. Sie erklärte sich aber, nach Angabe der Intendanz, durch den „öftmalen einfallenden außerordentlichen Frost“, welchem immer ein großer Teil der Bäume zum Opfer fiel. Die Seidenzucht wurde in Triest nur von Privaten betrieben. Wohl wurde in Ausführung des Patents vom 16. August 1763⁶⁾ und gleich nach dessen Erlassung auch eine staatliche Plantage angelegt. Doch erlangte dieselbe keinerlei Bedeutung. Dagegen scheint eine im folgenden Jahre ge-

¹⁾ Aus demselben Bericht. ²⁾ Zirkular vom 26. September 1788 (AMJ. Patent- und Zirkul.-Sammlung, Tirol). ³⁾ Reskript an Sauer vom 4. Sept. 1788 (97/5164 J. Ö.). ⁴⁾ Vgl. Kees a. a. O., I., S. 425. ⁵⁾ Bericht der Triester Intendanz vom 23. März 1765 (Lit. Fasc. 96/5340). ⁶⁾ Vgl. unten, S. 37 f.

gründete Gesellschaft zur Pflege des Seidenbaues. Giacomo Dassi und Comp. sind eines guten Erfolges fröhlich zu sein.

Die Gesellschafter hatten sich einigt gemacht, entlang den Straßen und auf allen öden Plätzen im Triester Territorium Maulbeerbaum-Plantagen anzulegen, und zwar unter der Bedingung, daß 1. „allda per Edictum publiciret würde, daß die Associirte auf den Gemeind-Gründen, wo Niemanden ein Schaden geschehe, die Maulbeer-Bäume zu pflanzen die Landbauern und die Beschädiger der Pflanzungen auf das schärfste bestraftet“ würden und daß ihnen 2. von der Stadt-Kasse „eine Aushülfe“ von 2000 Gulden zugestanden, welche sie nach 10 Jahren, jedoch ohne Interessen rückzuzahlen“ hätten. Für den Fall des Gelingens ihres Unternehmens erklärte sich die Kompagnie überdies bereit, „zur Stadt-Casse jährlich 100 Gulden zu ewigen Zeiten abzureichen“¹⁾. Die Regierung stimmte ihrerseits diesen Vorschlägen zu²⁾ und veranlaßte auch die Stadt-Kasse zur Bewilligung des verlangten Vorschusses³⁾.

So konnte denn die Kompagnie ihre Tätigkeit beginnen. Dieselbe erfuhr jedoch von seiten der bäuerlichen Bevölkerung vielfache Hemmung. Diese weigerte sich nämlich beharrlich, ihre öden Gemeindegünde mit Maulbeerbäumen bepflanzen zu lassen. Um diesen Widerstand zu brechen, wurde daher im Jahre 1769 auf Anraten der Intendanz⁴⁾ das in Niederösterreich unter dem 25. Mai 1765 kundgemachte Patent⁵⁾ auch im Triester Gebiet mit der Modifikation kundgemacht: daß jene Gründe, welche die Eigentümer nicht selbst bebauten, von der Kompagnie zu Maulbeeraufpflanzungen sollten verwendet werden dürfen⁶⁾.

Über das weitere Schicksal des Seidenbaues in Triest enthalten die Akten keine näheren Angaben. Doch ist gewiß, daß derselbe zu keiner nennenswerten Blüte gelangt ist.

§ 7. Staatliche Maßnahmen zur Einbürgerung der Seidenzucht in Niederösterreich.

Daß manche Versuche zur Einbürgerung von Maulbeerbäumen und damit der Seidenzucht auch in den anderen österreichischen Kronländern privater Initiative, lange bevor die Staatsverwaltung

¹⁾ Extract. Hist. Com. Cass. pag. 24. Diss. Jan. 1764. Hist. Cass. 96/349.
²⁾ Patent vom 25. Mai 1765 betreff. die Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf den öden Privatgründen⁴⁾ (ebd.). ³⁾ Reskript an die Intendanz vom 24. Jänn. 1765 (ebd.). ⁴⁾ Bericht der Triester Intendanz vom 1. Sept. 1769 (ebd.).
⁵⁾ Vgl. unten S. 19. ⁶⁾ Patent vom 7. Sept. 1769. Hist. Cass. 96/349.

diesem Produktionszweig ihre Aufmerksamkeit zugewendet zu sein, entsprungen sein mögen, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden. Für Niederösterreich und Mähren ist dies für das erste Viertel des XVII. Jahrhunderts zweifellos bezeugt. Karl von Liechtenstein († 1627) ordnete hier und dort im Jahre 1624 die Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf seinen Herrschaften Feldsberg und Hohenstadt in der Erwägung an, daß „die Erfahrung zeigt, daß wenn die Maulbeerbäume gerathen, Seiden daraus mit weniger als in Italia wird, welches künftig uns und dem ganzen Land großen Nutz schaffen kann“. Und im Jahre 1686, also zwei Menschenalter später, wird berichtet, daß „man auch noch täglich nahe bei Feldsberg allhier in Österreich die Probe davon führt, allwo . . . auch noch bis dato . . . ein ziemlich von Seiden geziegelt wird“. Ähnliches wird auch aus Schlesien berichtet¹⁾. Irgendwie in Betracht kommende Erfolge scheinen aber allen diesen Bemühungen aus älterer Zeit nicht beschieden gewesen zu sein.

Als nun die Regierung die Förderung der Seidenzucht aufnahm, geschah dies mit besonderem Nachdrucke in Niederösterreich und hier vor allem in und um Wien.

Die erste Maulbeerbaumschule wurde hier um 1749 angelegt — und bereits im Jahre 1752 zählte man neun Maulbeerbaumpflanzungen in Wien und deren weitere sieben auf dem flachen Lande²⁾.

Aus zwei dem Staate gehörigen Plantagen, welche unter der Aufsicht des Repräsentationsrates von Pillenwitz und eines Fabrikeninspektors standen, wurden die Bäume sowohl als auch die Blätter und der Wurmsamen unentgeltlich an die Interessenten verteilt. Zugleich wurde ein einheitlicher Einlösendspreis für die gewonnenen Galleten festgesetzt³⁾.

Die gewonnene Seide wurde zumeist auf Handfilatorien angewunden. Doch gab es auch zwei mit Wasserkraft betriebene Filatorien in Wien, wovon eines dem Ärar gehörte, das zweite 1762 vom Ärar gepachtet wurde. Der Regiebetrieb bewährte sich jedoch nicht. Vielmehr sah sich das Ärar mit Rücksicht auf andauernde

¹⁾ Vgl. d'Elvert, Seidenzucht u. Seidenwarenherzeugung, Kulturfortschritte Mährens u. Schlesiens, S. 417—425); Groliß, Einführung der Seidenraupenzucht in Mähren (i. „Zeitschr. d. Vereines f. d. Gesch. Mähr. u. Schles.“ 12, S. 46 f. — Rekrut von 1749 (N.-Ö. Fasz. 63/4874). — Spezifikation vom Jahre 1752 (N.-Ö. Fasz. 75/4924). ²⁾ Die folgende Darstellung ist entnommen den Akten: N.-Ö. Fasz. 75/4924 und 77/4927.

Verluste im Jahre 1776 genötigt, das ihr gehörige Filatorium an eine Gräfin Thürheim zu verkaufen.

Eine besonders schlechte Seidenernte in Italien hatte bereits im Jahre 1750 die Regierung veranlaßt, ein eigenes Seidenmagazin mit einem Kapital von 100,000 Gulden zu errichten, um so den Fabrikanten den Bezug guter Seide zu erträglichen Preisen zu sichern. Zugleich suchte man das Risiko für das Arar dadurch zu beseitigen, daß man allen Interessenten den Bezug von Seide aus anderen Quellen strengstens verbot¹⁾. Doch wurde das Seidenmagazin wegen der sich ergebenden immer größeren Verluste bereits vier Jahre nach seiner Begründung unter die Leitung zweier Kaufleute, Friess und Toquiola, gestellt und die Kontrolle einer eigenen Kommission übertragen²⁾.

Allein die Betriebsergebnisse besserten sich auch weiterhin nicht. So wurde denn das Magazin aufgelöst und die vorhandene Seide zwangsweise an den Handelsstand abgegeben³⁾. Die ganze Aktion hatte der Regierung einen Verlust von 20,000 Gulden „nebst den Interessen“ verursacht⁴⁾.

Im Jahre 1754 machte die in Kommerzialsachen delegierte Hofkommission den Vorschlag: zur Hebung und Verbesserung der Seidenzucht 1. zwei Landrevisoren anzustellen, mit der Aufgabe: „denen Partheyen die gute Pflegung sothaner Bäumler beyzubringen und annehmend die Erzeugung der Seiden begreiflich zu machen“; 2. für jedes Pfund Kokon eine Prämie von 24 Kreuzern auszuwerfen und den Einlöschungspreis mit 30 Kreuzern festzusetzen⁵⁾. Dieser Antrag fand jedoch nur zum Teil den Beifall der Kaiserin. „Anstatt des angetragenen Praemii“, entschied sie⁶⁾, „kann der Einlöschungspreis der trockenen Seidengalleten in etwas erhöht und zwar auf 40 Kreuzer für jedes pfund gesezet, die Einlösung aber durch den Repraesentations-Rathe von Pillewitz besorget, und die Galleten dem Lanoy zum abwinden, die abgewundene Seide sodann in das damals noch bestehende Seidenmagazin nach dem gängigen Werthe abgegeben, der höhere Bekostungspreis aber der Kommerzialkasse angerechnet, und dem Publico durch die Zeitungsblätter kund

¹⁾ Hofdekret vom 10. Juni 1752 (Cod. Austr. Suppl. V. 651). ²⁾ Dieselbe bestand aus dem Grafen Wrbna, den Niederlagsverwandten Falquet und einem Banco-Rats-Offizier. Ah. Resol. vom 12. Juli 1754. ³⁾ Hofreskript vom 17. Februar 1759. (Zitiert bei Kopetz I. 178.) ⁴⁾ Ah. Resol. vom 28. Mai 1755. ⁵⁾ Vortragsprotokoll vom 31. Mai 1754. ⁶⁾ Ah. Resol. vom 8. Juli 1754 (Cod. Austr. Suppl. I. 891).

gemacht werden, daß ein jeglicher, der Seidengallotten zu verkaufen lat, sich . . . melden möge, und für jedes Pfund obige 40 Kreuzer empfangen wird“. Diese dem Publikum eröffnete Gewinnaussicht werde sodann „jedermann zur Pflege der Seidenkultur anfrischen, welche sich ohnehin nicht anderst, als nach und nach mittels Vermehrung der Maulbeer-Bäume erweitern kann“. Eben deshalb solle die Anstellung von Landrevisoren vorläufig und insolange unterbleiben, „bis mehrere Bäume im Lande vertheilet werden“. Den meisten Erfolg könne man von der „Sorgfalt der Herrschaftsbeamten“ erhoffen. Es solle daher diesen „auf den Fall, da einer 500 neu gepflanzte und wohlzehaltene Maulbeer-Bäume darzeigen könnte, eine Praemie von 50 Gulden zugesprochen werden. Und im folgenden Jahre wurde dem Publikum durch die Zeitungen eröffnet, daß jedermann durch den Repräsentations-Rath von Pillewitz unentgeltlich beliebig viel Seidenwurmsamen beziehen könne“¹⁾.

Daß die Hoffnung auf einen raschen Aufschwung der Maulbeerbaumpflanzungen sich nicht verwirklichte, beweist jedoch der Umstand, daß im Jahre 1757 neuerdings mittels Patents kundgemacht wurde, daß die Maulbeerbäume aus den staatlichen Plantagen unentgeltlich abgegeben und daß der Zucht von Maulbeerbäumen gewidmete Grundstücke von jeder Kontributionssteigerung verschont bleiben würden²⁾. Mit dem Wunsche, die Anpflanzungen zu forcieren, hing es jedenfalls auch zusammen, daß schon 1757 die Anstellung eines Landrevisors — Heller hieß er — mit einem Jahresgehalt von 400 fl. bewilligt wurde³⁾. Ferner wurde 1756 mit einer „des Seidenbaues besonders erfahrenen“ aus neun Köpfen bestehenden italienischen Familie namens Romani ein fünfjähriger Kontrakt geschlossen, wonach dieselbe gegen Reisekostenvergütung, freie Wohnung, Beistellung der Gerätschaften und eine jährliche Pension von 1200 Gulden inländische „Mägdelein“ im Seidenbau und im Abziehen der rohen Seide zu unterweisen hatte⁴⁾. Und als die Familie Romani bereits im Jahre 1760, also noch vor Ablauf ihres Vertrages, in ihre Heimat zurückkehrte, wurde eine gewisse

¹⁾ Vgl. „Wienerisches Intelligenzblatt“ vom 29. März 1755. ²⁾ Patent vom 23. März 1757 (AMJ. Patent- und Zirkular-Sammlung, N.-Ö.); Note vom 13. Juli 1757. ³⁾ Vortragsprotokoll vom 25. Februar 1757. ⁴⁾ Reskript vom 26. Mai 1756. Den Romanis wurden 10 Landmädchen zugeteilt und für dieselben von der Regierung ein tägliches Kostgeld von je 9 Kreuzern, ferner 4 Gulden Wäschelohn bezahlt und auch die Kleidung beige stellt. Später wurden diese Mädchen aus den Armenhäusern genommen.

M. Rovera mit der Unterweisung der Mädchen im Abziehen der Seide auf piemontesische Art gegen ein Jahresgehalt von 300 Gulden betraut¹⁾.

Nun bemühte sich wohl der uns bereits bekannte Landrevisor Heller sehr um die Förderung der Anpflanzungen. Bis zum Jahre 1760, also im Verlaufe von drei Jahren, hatte er bereits allein 28.982 Bäume angepflanzt und 36.132 regelmäßig inspiziert; und im Jahre 1760/61 wurden aus den zwei staatlichen Plantagen 23.858 hochstämmige Spalierbäume und mehr als ebenso viele Setzlinge an Petenten verteilt²⁾.

Aber trotzdem scheint dies alles von keinem nennenswerten Erfolg begleitet gewesen zu sein. Und als im Jahre 1763 in Italien eine neuerliche Seidenmannte zu erwarten war, mußte sich die Regierung entscheiden, dem Neudrüger Fachini ein unverzinsliches Kapital von 25.000 Gulden für den Ankauf von Seide auf Vorrat zur Verfügung zu stellen³⁾. Ja, einen Augenblick lang dachte man sogar an die Reaktivierung des 1755 aufgelösten Seidenmagazins. Doch wagten die Stellenmehrl. darauf einzurufen. Die bösen Erfahrungen, die man mit diesem Institut gemacht hatte, waren noch in zu frischer Erinnerung⁴⁾.

Die hohen Seidenpreise bildeten aber für die Regierung den Ansporn nicht nur zu einer augenblicklichen, vereinzelt Maßregel, sondern auch dazu, sich nun mit allem Eifer für die Einführung, beziehungsweise Erweiterung der Seidenzucht in allen Kronländern einzusetzen.

Am 16. August 1763 erging denn auch ein Patent in diesem Sinne an sämtliche Länderstellen⁵⁾. Einleitend wurde in denselben „in vorzüglichste Betrachtung gezogen, was großen Nutzen sowohl dem Staat, als denen Obrigkeiten und Unterthanen durch den Seidenbau zuwachsen könnte, wenn hiezu mit vereintem Eifer zu Werk gegangen würde: gestatten Niemandem verborgen seyn kann, was übergroße Geld-Sammlen für die Seide alljährlich ausser Land gehen, und wie gedeyhen es folglich vor Unsre Erblande wäre, wenn sothane Baarschaften in der einheimischen Circulation erhalten, und anmit der Nahrungsstand Unserer Unterthanen verbessert werde“. Ferner wurde auf die mehrjährigen Versuche

¹⁾ Vortragsprotokoll vom 27. Mai 1761. ²⁾ Ebdem Protokoll vom 27. Jänner 1762; Vortragsprotokoll vom 14. November 1762. ³⁾ St.-A. 1489 ex 1763. ⁴⁾ Bericht des Hofkanzlers vom 21. Mai 1763. N. O. Fas. 77 1959. ⁵⁾ AMH. Pat. u. Zus. 81g. N. O. V. 1 und Kass. u. 9. 144.

hingewiesen, die den Beweis erbracht hätten, „daß auch der erdländische Boden zum Seidenbau allenthalben geeignet sey“. Demgemäß wurde schließlich „allen Obrigkeiten, Klöstern, Prälaturen, Städten und Gemeinden“ die Anpflanzung weißer Maulbeerbäume und Anlegung von diesbezüglichen Baumschulen empfohlen. Den Herrschaftsbeamten und Gärtnern, welche besonderen Eifer in der Seidenzucht zeigen sollten, wurden Belohnungen zugesichert: den Untertanen sollte „der Wurmsamen, und alle nöthigen Geräthschaften gratis beygegeben, und die erzeugende Seidengallen um einen solchen Preis“ abgelöst werden, daß sie „die Früchte ihres Fleißes in Uebersmass genießen, und zu Fortsetzung dieser gewinnnsamen Industrie um so mehr angeeifert würden“.

Zugleich wurde eine eigene Anleitung zum Seidenbau veröffentlicht und unentgeltlich verteilt¹⁾.

Es handelt sich in diesem Patent vom 16. August 1763 nicht eigentlich um neue Begünstigungen, sondern vielmehr um eine Zusammenfassung aller im Laufe der Zeit für Niederösterreich ergangenen Verfügungen und deren Ausdehnung auf die übrigen Kronländer. Vornehmlich baute man auf das vorbildliche Wirken des Adels und der Kirche.

Aber nicht jedermann erhoffte von diesen „gelinden Mitteln“ einen Erfolg. So überreichte ein Hauptmann von Magius bald nach Erlassung des vorstehenden Patents der Kaiserin einen „Plan zur Hebung und Erweiterung der Seidenkultur“²⁾, in welchem vorgeschlagen wurde: 1. daß „Alle Spitäler und Waisenhäuser Verhalten werden sollen, in den ihnen zustehenden Gärten und Plätzen, Maulbeerbäume zu pflanzen, sodann die Seidenwürmer zu erziehen, die gewinnende Seiden aber in die zu errichtenden königl. Magazine ohne n t g e l t l i c h einzuliefern“. Ebenso sollten 2. die Städte und Märkte sowohl, als auch die Domänen zur Pflanzung von Maulbeerbäumen auf den öden Gründen verpflichtet werden. Dieselben hätten endlich 3. die gewonnene Seide zu bestimmten, von der Regierung festzusetzenden Preisen an die Magazine abzugeben, von wo aus dieselbe dann an die Fabrikanten zu verkaufen wäre. All das unter Aufsicht eines „in der Sachen künftigen Cameraristen“.

Die Kaiserin entschied jedoch auf Einraten des Kommerzienrates, daß von diesen „mehr abschröckend als befördernden Mitteln

¹⁾ Anleitung zum Seidenbau, Wien 1765 bey H. J. Krieger. Vgl. auch Kees a. a. O., I, 409. ²⁾ Extract, Protoc. vom 13. Dezember 1763.

... nicht der mindeste Gebrauch* zu machen sei. „dahingegen aber der Comerzien-Rath den Bedacht zu nehmen hätte, daß die bisher ergangenen gelindren Mittel in allen Ländern den gehörigen Eingang finden mögen“¹⁾).

Diese durchaus ablehnende Stellung der Regierung gegen jegliche Zwangsmittel änderte sich indes sehr bald.

Als aus einem Bericht des Landrevisors sich ergab, daß von den im Verlaufe von acht Jahren gepflanzten 79,159 Maulbeer-bäumen nur 35,150 aufgewachsen, der Rest von 44,009 aber zugrunde gegangen war, und zwar zumeist wegen „Vernachlässigung von Seiten des Volkes“²⁾, da wurde der Kommerzienkonseß aufgefodert, „über den Stand der Seidenzucht ausführlichen Bericht zu erstatten.“

In der Diskussion, die sich an diese Anordnung anknüpfte, traten verschiedene Meinungen zutage.

Der Referent von Martin erklärte sich gegen jede weitere Förderung des Seidenbaues auf Staatskosten und befürwortete sogar für den Fall, „daß die Kosten für den Seidenbau noch weiter andauern würden, ... die gänzliche Einstellung der Seidenzucht“. Wolle man aber diese durchaus fortsetzen, so möge man die begüterten Stände zur Anlegung eigener Plantagen verhalten, „wozu ihnen die Pflanz-Bäume aus der hiesigen Plantage unentgeltlich zu geben wären.“ Sie hinwiederum sollten dann ihrerseits ihren Untertanen unentgeltlich Bäume abgeben, und auf deren Pflege strenge dringen, die Seidenherzeugung im Anfange selbst betreiben, später die von den Untertanen erzeugten Gallsten ablösen und die weitere Besorgung der Seide durch die auf Kosten des Hofes unterrichteten „Mägdelein“ besorgen lassen. Auf diese Weise würde man und nach die Wiener Plantage sowohl als auch der Revisor entbehrlich und die Kommerzien-Kasse wesentlich entlastet.

Graf Sinzendorf hinwiederum erstattete einen eigenen Bericht an die Kaiserin, in dem er den Mißerfolg der Maßnahmen zur Hebung des Seidenbaues, welcher „mit einem Kostenaufwand von 60.000 Gulden erkaufte wurde“, einerseits auf die ungünstige Lage der Plantagen und anderseits auf das Mißtrauen der Bauern

¹⁾ Ah. Resol. vom 23. Dezember auf den Vortrag des Comerzien-Rathes vom 13. Dezember 1763. ²⁾ Bericht Hellers an den nied.-österr. Kommerzkonseß vom Jänner 1765. ³⁾ Gutächtl. Bericht vom 28. März 1765. ⁴⁾ Bericht vom 24. Juni 1765.

zurückführte. Dieses Mißtrauen hinwiederum erklärte er wesentlich hervorgerufen durch die ablehnende Haltung der Herrschaften. Dazu komme, daß „es unter den Bauern einige“ gebe, „die von der Natur mit einem gesunden Verstand gleich andern Menschen begabt worden, und welche die übrigen führen, und nur unverschämt ins Gesicht gesagt haben, daß nachdem sie mit vielfältigen Abgaben belegt sind, nicht wahrscheinlich sey, daß man ihnen etwas zu ihren Nutzen schenken wolle: Daher schließen sie, daß man von Seiten der Obrigkeiten bey abgebung dieser Bäume andere absichten haben müsse, als ihren Nutzen zu befördern“.

Von besonderem Interesse sind in Sinzendorfs Gutachten auch folgende Bemerkungen: „Was aber einen für das Land und die Landesfürstin wohlgesimten Geist zum empfindlichsten fallen muß, ist, daß der König von Preussen in seinen rauhen Ländern ohne den geringsten Geldaufwand zugleich das Werk mit Unß unternommen und Unß übertroffen hat. Man kann nicht zweifeln, daß wenn man nicht vollkommen gut zu Werke geht und einige Jahre Gott der Allmächtige Unß nicht den Frieden schenket, der König von Preussen in dem gelobten Schlesien es Unß mit Einführung der Maulbeer-Bäume zuvorthuen wird.“

Wenn nun aber auch Sinzendorf an die Erfolge Friedrichs II. auf dem Gebiete der Seidenproduktion glauben mochte oder vielleicht — um den Wettreißer in Oesterreich zu entflammen — bloß zu glauben sich den Anschein gab, der Kommerzien-Konseß sah jedenfalls klarer.

„Die Königl. Preußische Impressa, führte er aus, zeige mit mehreren, was für gewaltsamer Mittel man sich dazu gebraucht habe, und daß nicht nur alle Spittäler und Waisen-Häuser eigene Baumschulen anzulegen verbunden waren, sondern auch alle Freyhöfe mit Maulbeer-Bäumen umgeben werden müssen. Über dieses aber machte der König einigen Ersatz allen denen, welche auf eigene Rechnung Baumschulen anlegten, und bestimmte zugleich den Preiß, für welchen derley Bäume verkauffet werden dürfften: woraus dann erhellet, daß der König von Preussen einen guten Theil derer Unkosten selbst über-nommen, die privati aber durch den Verkauf der Bäume in etwas entschädiget werden; wiewohlen beglaubigte Nachrichten gaben, daß bey aller dieser gar vorsichtigen Anordnung der Seidenbau in denen Brandenburgerischen

Landen bey weitem nicht in so blühenden Umständen seye, als man der Welt will glauben machen“. Und es ist bekannt, daß der Kommerzien-Konseil durchaus im Rechte war!)

Was nun die in Vorschlag gebrachten Mittel zu wirksamer Förderung der Seidenzucht anbelangt, so beantragte Sinzendorf: es seien fünf Grundobrigkeiten in Niederösterreich zur Anlegung von Plantagen zu verhalten, ihnen aber durch sieben Jahre die Entlohnung für den Gärtner zu ersetzen. Von diesen Plantagen seien dann die Bäume an die Bauern, jedoch gegen Entgelt, anzugeben. Der Kommerzienkonseil hinwiederum konnte die Anregung eines Verkaufes der Bäume von seiten der Herrschaften an die Untertanen ab. Denn „wo die ohnentgeltliche Verabfolgung der Bäume wenig Liebhaber gefunden, wird die nunmehr antragende Taxe vielmehr für ein Schreckbild als für ein anreizendes Mittel anzusehen seyn“.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildete das mit Gültigkeit für sämtliche Kronländer erlassene Patent vom 25. Mai 1765²⁾. In demselben wird zunächst die Zusage erteilt: daß „auf derley Maulbeer-Bäume, und den, dem Eigenthümer hiervon, zufließenden Nutzen, inemahlen einige Abgabe, was Namen dieselben immer haben möge, geleet werden“ werde. Dann aber wird angeordnet: es solle „einen jeden freistehen, die öden Gründe mit Maulbeer-Bäumen zu besezen, und diese für sich zu nuzen, wenn der Eigenthümer des öden Grundes, dessen Anbau auf diese oder andere Art nach vorgängiger Warnung binnen einer Jahres-Frist nicht selbst bewürket“.

Die Grundobrigkeiten des Viertels unter dem Wiener Wald und bald darauf auch die Städte und Märkte wurden noch durch eine besondere Kundmachung, falls sie einen eigenen Gärtner beschäftigten, „bei 50 Thaller Straff“ verpflichtet, „alljährlich zwey kleine Sämen-Betler von 3 Schuh in der Breite, und 4 Klatter in der läng anzulegen“, die gepflanzten Bäume dann an ihre Untertanen abzugeben und auf Einhaltung dieser Verordnung strenge zu achten. Die Prämien für verdienstvolle Beamte und Gärtner sollten auch weiterhin bestehen bleiben, deren „Fahrläßigkeit“ in der Seidenzucht aber „ohnnachlässlich bestraffet werden“³⁾.

In dieser besonderen Vorschrift für Niederösterreich zeigt sich der Einfluß Sinzendorfs. Hatte man früher versucht, mit „milden

¹⁾ Vgl. Hintze u. a. O. ²⁾ AMJ. Pat. u. Zirk. Slg. N. Ö. ³⁾ Zirkular für die Grundobrigkeiten vom 11. Juli, für die Städte und Märkte vom 10. Oktober 1765. (AMJ. Pat. u. Zirk.-Slg., N. Ö.)

Mitteln“ die Seidenzucht zu fördern, so ging man jetzt zu Zwangsmaßregeln über. Die unentgeltliche Überlassung der Maulbeerbäume an die Untertanen ist in dem Zirkular nicht mehr vorgesehen. Sanzen-
dorf war also auch in diesem Punkte, mit seiner Auffassung gegenüber allen anderen Mitgliedern des Kommerzienkassessors, untergeordnet.

Aber auch die Zwangsmaßregeln hatten nicht den erhofften Erfolg, so daß die Regierung, des vergeblichen Geldaufwands nicht, die Seidenzucht ihrem Schicksale überließ. Die staatlichen Plantagen wurden nach und nach Privaten überlassen¹⁾ und die Einlösung der Galliten sowie die unentgeltliche Verteilung von Maulbeerbäumen und Wurmsamen gänzlich eingestellt.

Daß damit die Seidenzucht in Niederösterreich ihr Ende fand, erwies sich, als Josef II. im Jahre 1785 unter dem Einfluß der immer mehr zunehmenden Seidenindustrie und der hohen Seidenpreise den niederösterreichischen Kreisämtern Berichte über den Stand der Seidenzucht in ihren Amtsprengeln abforderte²⁾.

Das Gesamtergebnis der Detailberichte³⁾ war ein durchaus entmutigendes. Man zählte im ganzen Kronlande zusammen nicht mehr als 11.615 hochstämmige Bäume, 22.836 Spaliere und 13.050 Setzlinge. Die meisten Bäume waren erfroren. Die gewonnene Seide wurde pro Jahr auf höchstens 1520 Pfund geschätzt. Die Gründe dieser Erscheinung umschrieb der Fabrikeninspektor von Gapp folgendermaßen: „Die Seidenzucht kann allhier keinen zu ihrer mehreren Verbreitung hinlänglich aneifernden Gewinn abwerfen, aus welchem Grunde sie denn auch allhier nicht der Nuzbarkeit wegen, sondern lediglich als eine vergnügliche Unterhaltung und Beschäftigung von den meisten der derley Kultur Liebhabern fortgesetzt wird.“

Die Regierung zog aus diesen ungünstigen Berichten den Schluß, daß man die Seidenkultur lieber in klimatisch günstigere Gegenden verlegen müsse, wobei man speziell an die ungarische Militärgrenze und an das Banat dachte, wo denn auch später in beträchtlichem Maße Seide gewonnen wurde, wie dies schon früher in Slawonien der Fall gewesen war⁴⁾.

¹⁾ Reskript vom 6. und 17. Februar 1772; Noten vom 13. November 1775 und vom 13. Juli 1776. ²⁾ Note an die n.-ö. Regierung vom 20. November 1785. (N.-Ö. Fasz. 75/4925.) ³⁾ Bericht der n.-ö. Regierung an die Vereinigte Hofstelle vom August 1786 (ebda.). Derselbe war vom Fabrikeninspektor von Gapp verfaßt. ⁴⁾ Reskript an die ungarische Hofkanzlei vom 1. März 1777. (N.-Ö. Fasz. 75/4924.) St.-A. 1305 ex 1763

Zwei Jahrzehnte später kam man dann allerdings unter dem Eindrucke der Notwendigkeit, „die Kräfte des Staates durch die Vervielfältigung des Erwerbsfleißes zu vermehren“, nochmals auf den Gedanken einer Wiedereinführung der Seidenzucht in Niederösterreich zurück. Man gewährte auch zu diesem Zwecke zwei Seidenzeugmachern, Prey und Tietenbach, Vorschüsse von 5000, beziehungsweise 2000 Gulden, welche ihnen bei guten Erfolgen geschenkt werden sollten. Allein auch diese Versuche mißlangen, besonders infolge der durch die Kriege mit Frankreich geschaffenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Vorschüsse gingen verloren¹⁾.

§ 7. Maßnahmen des Staates zur Förderung der Seidenzucht in Böhmen.

In Böhmen wurde die Seidenzucht von zwei Italienern, Baptist Locatelli und Carl Cremerius, eingeführt, denen zur „mehreren Aufmunterung“ im Jahre 1750 ein zehnjähriges „Privilegium privativum zu Haltung deren Balle zu Prag wegen Pflanzung deren Maulbeer-Bäume“ eingeräumt wurde. Demnach war ihnen die Abhaltung aller Bälle zu Prag und die Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf den Stadt- und Wallgräben gestattet. Außerdem sollten sie selbst wie auch alle von ihnen beim Seidenbau beschäftigten Fremden durch 10 Jahre von jeder Kontribution befreit bleiben. Als Äquivalent hatten sie diverse Anordnungen in betreff der Bälle einzuhalten; ferner durch die „ersten fünf Jahre dieses Privilegs alle Jahr 2000 Bäume zu pflanzen, und dasigen Comercien-Consess auszuweisen“, endlich nach Ablauf von sieben Jahren den zehnten Teil der erzeugten Seide „zu Handen des comercial-Fundo in natura abzugeben und für die auszuführende Seiden den Zoll . . . zu bezahlen“²⁾.

¹⁾ Bericht der n. ö. Regierung an die Hofkammer vom 14. November 1811; Note der Hofkammer an die n. ö. Regierung vom 28. April 1812. N. O. Cass. 75 1025. ²⁾ Privilegium vom 3. Januar 1750. Bohem. Cass. 80 5587; vgl. auch Rangheri, Unterricht vom Seidenbau und Kanert, Anleitung zur Seidenzucht. Bemerket sei, daß die Behauptung des letzteren (a. a. O., S. 4); daß das Privileg „gegen die Verhandlungen“ sei gerichtet wurde, „Bausatzunge jedem im Lande auszuführen, der sie zum Behufe der Seidenraupenzucht anzupflanzen wünscht“, unrichtig ist. Eine derartige Verpflichtung ist in dem Privileg nicht enthalten. Sie hätte auch bei den beträchtlichen Kosten, welche die Beschaffung der Setzlinge und die Anlegung der Plantagen verursachte, eine wesentliche Beschränkung der Privilegierten bedeutet.

Cremerius starb noch im selben Jahre, und das Privileg ging zur Gänze auf dessen Witwe über, da Locatelli weitere Begünstigungen anstrebte, welche die Kaiserin nicht gewährte, und sich auch trotz öffentlicher Kundmachung des Privilegs kein neuer Anwärter fand¹⁾.

Allein die nunmehrige Alleinhaberin des Privilegs verfügte offenbar nicht über die nötige Kapitalkraft zu dessen entsprechender Nutzbarmachung; wahrscheinlich auch nicht über die nötige Sachkenntnis und Geschäftstüchtigkeit. Dazu kam, daß die Plantagen, die auf den — auch als Exerzierplatz dienenden und im Jahre 1751 bereits mehr als 7000 Bäume und Setzlinge zählenden — Stadt- und Wallgräben angelegt waren, vielfach von den Soldaten beschädigt wurden. Ähnliche Schädigungen erfuhren dieselben auch sonst von den Umwohnern. Sicher ist jedenfalls, daß ihre Pflege eine nur mangelhafte war. Dies veranlaßte die Regierung, welche gerade damals daran ging, staatliche Plantagen in Wien anzulegen, den Prager Kommerzienkonseß mit dem Ankauf der Cremerius'schen Plantagen auf den Stadt- und Wallgräben zu betrauen. Dieselben wurden denn auch im Jahre 1756 um den Betrag von 1500 fl. erworben und unter die Aufsicht des Kommerzienrates von Scotti gestellt²⁾.

Scotti, der mit dem Professor und Kommerzienrat Bohatsch zu den eifrigsten Förderern der Seidenzucht zählte, erkannte bald, daß die ungünstige Lage der Plantagen ein Hemmnis für die Entwicklung der Seidenzucht bilde. Nun wurden allerdings noch im Sommer 1756 strenge Strafandrohungen gegen jede Baumbeschädigung erlassen³⁾ und vier Jahre darauf auch der Hofkriegsrat aufgefordert, für die „gemessene Bestrafung“ solcher Beschädigungen von seiten des Militärs Sorge zu tragen⁴⁾. Allein das half wenig, Scotti war daher eifrigst bemüht, neue und bessere Plantagen anzulegen. Aber die Ausführung seiner „mit allem Fleiß ge-

¹⁾ Note an die Repräsentation und Kammer in Böhmen vom Janer 1751 (AMJ. IV. G. S. 1879). ²⁾ Ah. Resol. vom 12. Oktober 1756 (Böhm. Fasz. 80.5587. St. A. 2263 ex 1761 und 194 ex 1762). ³⁾ Patent vom 30. Junn 1756 (AMJ. Pat. und Zirkul.-Slg. Böhm.) Danach sollte jeder, der sich „hinführo unterstehen soll, denen Maulbeer-Bäumern einigen Schaden zuzufügen, oder solche gar abzuhauen, zu ruiniren oder zu entfremden“, das erstensal „mit zweyjährigem Zuchthaus“, das „zweytemal aber mit einer dreyjährigen Festungsarbeit gezüchtigt werden.“ ⁴⁾ Reskript der Hofkammer an den Hofkriegsrat vom 10. November 1760 (Böhm. Fasz. 80.5587).

thianen Vorschläge" wurde aus materiellen Ursachen immer wieder verzögert. Erst nach oftmaligen Vorstellungen und Zuschriften an den obersten Kanzler, Grafen Chotek, wurde im Jahre 1762 ein Teil einer kaiserlichen Moldauinsel auf Kosten der Kommerzienkasse zur Anlegung von Maulbeerbaum-Plantagen mit einem jährlichen Kostenaufwand von 75 fl. gemietet, ein Gärtner aus Wien angestellt und einige Zimmer gemietet, in welchen Scotti den „Particularen“ Unterricht im Seidenbau und der Seidenziehung erteilte ¹⁾

Die Seidengewinnung betrug denn auch im Jahre 1761 bei 2000 Pfd. Seidengalleten, die, soweit sie die Kommerzienkasse selbst einlöstete, nach Wien gebracht und dort abgezogen wurden ²⁾. Im folgenden Jahre zählte man in der neuen Plantage bereits 250,000 Setzlinge, welche man später gratis an die bäuerliche Bevölkerung abgab, wobei „für jeden überetzten und durch drei Jahre waldgepflogenen Maulbeer-Baum“ eine Prämie von 6 kr. für 5 Pf. selbsterzeugte Galleten aber eine Remuneration von „1 Gulden über den bestimmten Einlösungspreyß“ zugesagt wurde ³⁾. Ferner wurde auch in Böhmen das Patent vom 16. August 1763 publiziert ⁴⁾ und auf das Betreiben Scottis eine „der Seidenziehung und der ganzen Manipulation kundige Person“ von Wien nach Prag berufen ⁵⁾.

Die Zunahme, welche die Seidengewinnung in Böhmen durch diese Maßnahmen erfuhr, war nicht unbeträchtlich.

So wurden erzeugt im Jahre:

1763	1500 Pfd. Galleten
1764	2000 „
1767	4000 „

die zum überwiegenden Teil von der Kommerzienkasse eingelöst und mit den festgesetzten Prämien bedacht wurden ⁶⁾.

Aber die Zunahme der Seidengewinnung, welche, wie Scotti im Jahre 1768 berichtet, auch zur Entstehung von zwei böhmischen

¹⁾ Note an die Repräsent. u. Kammer i. Böhmen vom 26. Mai 1762 (ebd.). Das Gehalt des Gärtners betrug bis 1766 jährlich 20 fl. Die folgenden zwei Jahre je 300 fl. 1768 wurde derselbe entlassen. ²⁾ Bericht der Kommerzienkasse vom 16. Mai 1762 (ebd.). ³⁾ Reskript an die Repräsent. u. Kammer in Böhmen vom 23. April 1763 (ebd.). ⁴⁾ Vgl. oben S. 36. ⁵⁾ Dieselbe wurde am 20. April 1764 mit einem jährlichen Gehalt von 150 fl., freier Wohnung, Berechtigung und Beheizung angestellt. Note an die Repräsent. u. Kammer in Böhmen vom 2. März und 20. April 1764 (ebd.). ⁶⁾ Berichte Scottis vom 2. März 1764, 15. Februar 1766 und 1. April 1768 (ebd.). St. A. 1073 ex 1763

Filatorien geführt hatte, war auch von einer Steigerung der Auslagen begleitet, für deren Deckung in immer größerem Umfange die Kommerzienkasse aufzukommen hatte, da sich die Einnahmen der Plantagenkasse durch das 1764 ergangene Verbot der Maskenbälle, dessen Aufhebung der Kommerzienkonsul vorgelien anstrebte¹⁾, bedeutend vermindert hatten. In Wien nahm man daher die günstigen Berichte Scotti's mit Mißtrauen auf und ließ es nicht an Aufforderungen „zu mehrerer Sparsamkeit“ fehlen. Und als im Jahre 1771 sich eine Abnahme in der Seidengewinnung auf etwa 35 0 Pfund Galleten ergab²⁾, richtete die Regierung an das Böhmisches Landesgubernium die Anfrage, ob es nicht nützlicher wäre, die **Obstzucht mehr zu pflegen**, um die „in keinem Verhältnis mit dem Erfolge“ stehenden Auslagen für die Seidenzucht in Ersparung zu bringen³⁾.

Scotti, dem die Beantwortung dieser Anfrage zufiel, wendete sich vor allem dagegen, daß die Auslagen so beträchtlich seien. „Wenn nun . . . in Einsicht zu bringen, wie viel darzu und hievon alljährlich gewendet worden, so besteht die ganze Ertragniß dieser so kostbaren Verwendung in denen Einkünften, welche da aus der verpachteten Graserey in denen Schantzen um Prag, und der von den Balen erhaltenden Beytrag, als welchen sämmtlich und ohngefehr 700 Gulden nur betraget, da die masquirten Balen gänzlich verboten.“ Von diesen geringen Einkünften sollen nun die Auslagen für die „laut ab. Befehl in der Lehr der gantzen Seiden Manipulation von denen ansuchenden Dominis zu unterrichtende Lehrmägdelein, die von ab. Ort ahiero gesendete Lehrmeisterin, der die Bäume und Plantagen mit Hülfe so vieler Tagelöhner fast das gantze Jahr bearbeitende Gärtner, der jährlich zu verschreibende und unentgeltlich aufzutheilende Seidenwurm-Samen, die Pflanzung der zur Erziehlung deren Bäume benötigte Oerther, die hiebey erforderlichen Geräthe und das Einlösen der Galleten samt denen hierwegen bestimmten Prämien“ bestritten werden. Es sei für jedermann klar ersichtlich, daß für diese Aufgaben 700 fl. nicht genügen könnten und darum „der Comerzien-Consensus ein Jahr zu dem andern wenigstens 2000 fl. anweisen und dargeben muß, wo doch und anbey diesen ohner-

¹⁾ Reskript vom 20. Jänner 1765 (AMJ. IV. G. 8 1879). ²⁾ Bericht über den Verlauf des Seidenbaues in Böhmen im Jahre 1771. 27 ex 1772. Böhm. Fasz. 80 5587.) ³⁾ Reskript von Jahre 1771 (ebd.).

achtet nichts, als das notwendigste und zwar dergestalt besorget wird, daß die so häufig zu Prag stehende Bäume weder der erforderlichen Regel nach Jährlich sondern nur in vier Jahren folgar nach und nach gepflogen (abgepfückt), auf dem Lande aber solche, aus Ermangelung deren hiezu kundigen, auf Glück und Unglück sich selbst überlassen, also zwar, daß wenn die hierortig eingeführte Seiden-Cultur nicht noch weit ausgiebiger und in abgehörigen Umständen ordentlicher geworden, dieses eben von derentwegen sich ergebe, weilien das erforderliche dahin zu verwenden abgegangen und man nur das notwendigste zu bestreiten, um sich nicht allzugroßen Verwendungs-Ausstellungen auszusetzen, besorget ware.“ Ganz verfehlt aber wäre es nun, führt Scotti weiter aus, „daß so weit gebrachte Werk in seinen größten und besten Trieb“ nur wegen der leidigen Geldfrage abzubrechen, wo doch, „um das nemliche und zwar nach unserem Beyspiel zu bewürken, die benachbarten Länder, noch mehr aber die Republik Schweiz, so mahlhafte Belohnungen aussetzen“¹⁾.

1) Bericht Scottis von 1771. Siehe oben S. 6.

Dem Bericht sind auch zwei Beilagen angeschlossen, die dem Nachweis gewidmet sind, um wie viel mehr Kosten man im Auslande für den Seidenbau aufwandte. Die erste Beilage ist ein Exemplar des „Leiptziger Intelligenz-Blattes“ vom 4. Mai 1771, in welchem von einem Landmann berichtet wird, daß er, angespornt durch die „Aussetzung gar ansehnlicher Prämien“, im Jahre 1752 eine Probe im Seidenbaue unternommen habe. Der Versuch sei gelungen. Er habe „12 Pfund Seide, und wegen dieser Quantität eine Prämie von 60 Thaler, so wie das folgende Jahr eine von 20 Thaler zuerkannt“ erhalten. Seine weiteren Bemühungen im Seidenbaue seien dann im Jahre 1763 mit 100 Talern belohnt worden. — Die zweite Beilage besteht aus einer Tabelle folgenden Inhalts:

„In Anno 1769 sind zu Bern folgende Prämien erhalten worden:

Auf die schönsten und größten Pflanzungen von weißen Maulbeer-Bäumen:

1. für 11.600 Stämme	150 Louis-d'ors
2. „ 10.000 „	100 „
3. „ 7.310 „	50 „

Auf die schönsten Pflanzungen nahe an den Städten unter dem Bedinge, daß wenigstens die Helfte der Bäume gepropfet sey:

1. für 1704 Stück Bäume	520 Louis-d'ors
2. „ 1600 „	300 „
3. „ 565 „	200 „
4. „ 1098 „	100 „

Auf die schönsten Pflanzungen auf den Dörfern, deren jede aufs wenigste aus 50 Maulbeer-Bäumen bestehen soll:

Trotz dieser eindringlichen Vorstellungen, Scottis war die Regierung gegen jederlei weiteren Auslagen für den Seidenbau in Böhmen. Am 20. Jänner 1772 wurde daher die Böhmisches Landesstelle beauftragt: „1. Die nächst Prag angelegten Maulbeer-Baum Plantagen an einen sicheren Unternehmer auf einige Jahre unentgeltlich, jedoch gegen dem zu überlassen, daß solcher verbunden seyn solle, dieselben ohne weitere Kosten der Comerciën-Casse in guten Stand zu erhalten und weiter zu vergrößern“; 2. die Benützung der zum Ablauben tauglichen Bäume in den Stadtgräben um Prag jährlich zu versteigern; endlich 3. die Ausgaben für Wurm-samen, Abziehen und Einlösen von Seide wie auch die diversen Löhne nicht mehr weiter zu bezahlen. Nur die Prämien für die gewonnenen Galleten sollten noch durch drei Jahre gewährt werden^{1).}

Die Plantagen wurden nun an Scotti verpachtet, später aber dem „Wällischen Spital“ in Prag überlassen^{2).}

Infolge der nunmehr passiven Stellung des Staates zum Seidenbau in Böhmen ging der letztere rapid zurück. Nach kaum drei Jahren war die Seidengewinnung auf 104 Pfund gesunken^{3).} Die Spitalleitung erzielte allerdings mit Unterstützung des Kommerzkonsesses vorübergehend einige Erfolge. Als aber 1789 die Plantagen nach Auflösung des „Wällischen Spitales“⁴⁾ in Privathände übergingen und die Unterstützungen von seiten des Kommerzkonsesses eingestellt wurden, nahm die Seidenzucht von Jahr zu Jahr ab und wurde später nur vereinzelt noch von Liebhabern weiter betrieben.

So in Prag. Am flachen Lande aber waren in Einhaltung des Patentes vom 16. August 1763 in drei Städten, nämlich Beraun, Budweis und Pisek, Pflanzschulen errichtet worden. Doch blieben dieselben für die Seidengewinnung ohne jede Bedeutung^{5).}

1. für 731 Stück Bäume 20 Louis-d'ors

2. „ 495 „ 20 „

3. „ 400 „ 20 „

(Die Zahl der prämierten Bäume in den Rubriken von 4—15 wird immer geringer, während die Prämie von 20 Louis-d'or unverändert bleibt.)

16. für 89 Stück Bäume 20 Louis-d'ors

In Summa 37.164 Stück Bäume 1740 Louis-d'ors, d. i. 13 920 fl.

Die Summe der für 1772 neuerdings ausgesetzten Praemien belaufet sich auf 2295 Louis-d'ors, daß ist p. p. 18,360 fl.⁶⁾ Reskript vom 20. Jänner 1772. (Böhm. Fasz. 80,5587.)²⁾ Extractus Prot. vom 9. Juni 1772 (ebd.).³⁾ Note an das Böhm. Gub. vom Jahre 1775, ebenda. ⁴⁾ Vgl. hierüber Rangheri a. a. O., S. 12 ff. ⁵⁾ Bericht des Böhm. Gubern. vom 30. Juni 1773.

§ 2. Die Seidenzucht in den übrigen Kronländern.

Wen diesem Patente zufolge wurden auch in allen übrigen Kronländern Maulbeerbaumpflanzungen zum Zwecke der Förderung des Seidenbaues angelegt¹⁾. Die Erfolge dieser Maßregel waren naturgemäß in den einzelnen Provinzen sehr verschieden.

In dem südlich gelegenen Krain wurden erzeugt:

1764	3430 Pfd. Galleten
1765	7770 „ „
1766	8620 „ „
1767	8058 „ „
1768	12,082 „ „
1770	14,764 „ „
1774	13,152 „ „
1775	12,953 „ „

Die relativ hohen Ertragnisse waren wohl meist dem überaus eifrigen Wirken des Mittelsrates von Hohenwartli zuzuschreiben. Denn als nach 1772 das Referat über die Seidenbauangelegenheiten in andere Hände überging, veränderten sich die Fexungen im Seidenbaue derart, daß die Landesstelle nach einem Jahrzehnt angewiesen wurde, sich der Förderung anderer Erwerbszweige zuzuwenden, da den „Krainern der Seidenbau nicht zugemuthet“ werden könnte²⁾.

In Kärnten waren die Erfolge im Seidenbau viel geringer. Dasselbst wurden erzeugt:

1766	6010 Pfd. Galleten
1767	8957 „ „

In Steiermark betrug die durchschnittliche jährliche Ernte gar nur 260 Pfund Galleten³⁾.

Von einer Seidengewinnung in Oberösterreich, Mähren

¹⁾ Nach bezog. Reskript und Instruktionen an die Krainer Landes- von: Steiermark vom 2. März, Kärnten und Krain vom 31. Dezember 1764 (J. Ö. Fasz. 97/5164); Oberösterreich vom 3. April 1764 N.-Ö. Fasz. 75/4924; Schlesien vom 24. Jänner 1764 (Böhm. Fasz. 81/5587). Reskript an die mährische Repräsent. d. Kaiser vom 1766 ebd.). ²⁾ Berichte des Krainer Kommerzkonsess. (J. Ö. Fasz. 97/5164). ³⁾ Nach an den Krainer Kommerzkonsess vom März 1769 (ebd.). ⁴⁾ Hofdekret an die innerösterr. Landesstelle vom 28. August 1785 (AMJ. IV. G. 8/1879). ⁵⁾ Bericht des Kärntner Kommerzkonsesses vom 16. April 1768 (J. Ö. Fasz. 97/5164). ⁶⁾ Reskript an den steierischen Kommerzkonsess, 2. März 1764 (ebd.).

und Schlesien ist überhaupt nichts bekannt. Doch waren in allen Erblanden Maulbeerbaumpflanzungen angelegt und geschulte Gärtner mit deren Pflege betraut worden. Ebenso hatte auch — wie wir wissen — das Patent vom 25. Mai 1765 für alle Länder Gültigkeit.

Wiewohl die diversen Auslagen für die Seidenzucht in den einzelnen Erblanden sehr gering waren, so bildeten sie doch einen wesentlichen Grund dafür, daß man bei der 1772 vorgenommenen Reorganisation der Verwaltung alle staatlichen Pflanzungen teils an Private überließ, teils ganz auflöste, ferner auch alle anderen Ausgaben für die Seidenzucht gänzlich einstellte¹⁾.

¹⁾ Noten, resp. Reskripte an die Kommerzkanzlei: in Kärnten vom 9. März 1772 (ebd.); in Oberösterreich vom 3. Februar 1772 (N.-Ö. Fasz. 76 4926); in Mähren vom 30. März und in Schlesien vom 6. Juli 1772 (Böhm. Fasz. 81 5587).

ZWEITES KAPITEL.

Die Seidenmanufaktur in vortheresianischer Zeit.

§ 1. Ein Blick auf die Technik der Seidenverarbeitung.

Wenden wir uns nunmehr von der Seidenzucht ab und der Entwicklung der österreichischen Seidenmanufaktur zu, so ist es — ebenso wie wir das bei dem Seidenbau getan haben — notwendig, vorerst einen wenn auch nur flüchtigen Überblick über die Technik der Seidenverarbeitung zu gewinnen¹⁾.

Die Seidenverarbeitung zerfällt in drei Gruppen: nämlich *a* die Seidenstofffabrikation, die sich ihrerseits differenziert in die Erzeugung von **glatten, fassonierten und brochierten** Zeugen; *b* die Sammtfabrikation und *c* die Bandfabrikation und Posamenterie, welche sich wieder unterteilt in Seidenband- und Sammtbänderzeugung.

Vor dem Weben werden die gefärbten oder gekochten Seidenstränge auf Spulen, Bobinen, gewickelt, wozu man sich der Wickelmaschine bedient. Je nach der Art des zu erzeugenden Gewebes war die Errichtung des Webstuhles verschieden. Die glatten Seidenzeuge wurden auf dem gewöhnlichen Webstuhle gewebt. Zur Musterweberei, den fassonierten und brochierten Zeugen hingegen bediente man sich des sogenannten Zugstuhles, bei welchem vor jedem Einschuß die Hebung oder Senkung der musterbildenden Kettfäden durch eine sehr komplizierte Ziehvorrichtung bewirkt wurde, zu deren Bedienung eine besondere Hilfsperson erforderlich war. Die Zurichtung des Zugwerkes nach Maßgabe der Patrone war eine mühsame und langwierige Arbeit. Sie lag im

¹⁾ Vgl. zum folgenden hauptsächlich: Kees a. a. O., II. 283 ff.; Hintze a. a. O., S. 40 ff.; Bujatti a. a. O., S. 102 ff. ²⁾ Vgl. oben S. 16.

XVIII. Jahrhundert schon überall in den Händen geschulter Personen, meist von Frauen, die man Musterleserinnen (*liseuses de desseins*) nannte.

Der Sammt wurde mittels einer besonderen „*Poilkette*“ hervorgebracht.

Die ganze Stoffweberei des XVIII. Jahrhunderts beruhte auf Handbetrieb. Man kannte wohl schon den mechanischen Webstuhl, hatte ja der Franzose Gennes einen solchen bereits im Jahre 1677 erfunden. Doch hatte derselbe keine praktische Verwertung in der Industrie gefunden. Dagegen wurden die Bänder bereits im XVII. und XVIII. Jahrhundert auf sogenannten Schubstühlen und später auf Bandmühlen erzeugt. Während auf den ersteren gleichzeitig 4—5 Gewebe hergestellt werden konnten, wobei eine kundige Person das Weben besorgen mußte, konnten letztere von einer unqualifizierten Arbeitskraft mittels einer Treibstange in Bewegung gesetzt werden, wobei 16—20 Bänder auf einmal gewebt wurden. Ebenso stand seit dem XVII. Jahrhundert die von William Lee 1589 erfundene Seidenstrumpfwirkmaschine überall in Verwendung, die ebenfalls mechanisch betrieben wurde.

Erwähnt sei ferner die Dünntuch- und Florfabrikation, welche in der Technik der Erzeugung im wesentlichen mit den anderen Fabrikationszweigen übereinstimmte.

Im Laufe der Zeit erfuhren die diversen Arbeitsmittel mannigfaltige Verbesserungen. Soweit dieselben von Bedeutung für die österreichische Seidenmanufaktur waren, sollen sie in der späteren Darstellung Berücksichtigung finden.

Hier sei nur noch auf ein Hilfsgewerbe der Seidentabrikation verwiesen, nämlich auf die Appretur, deren Funktion darin besteht, den Seidenstoffen Steife und Glanz zu geben. Man erreicht dieses Ziel dadurch, daß man den Stoff auf der unteren Seite mit einer Gummilösung bestreicht und sodann schnell zum Trocknen bringt. Zieht man nun den Stoff durch zwei erhitzte Zylinder, so erhält derselbe den gewünschten Glanz. Ebendasselbe Verfahren wird beim Moirieren angewendet, nur daß dabei der Stoff nicht mit Gummi bestrichen, sondern mit Wasser besprengt wird.

Das Appretieren wurde meist von den Erzeugern selbst besorgt. Doch gab es auch eigene Appreteure, welche die Stoffe nach vollendeter Erzeugung nach Wunsch zurichteten. So wurde die Appretur der sogenannten Krausflöre fast nie von den Erzeugern selbst besorgt, sondern regelmäßig speziellen Appreteuren überlassen.

§ 2. Johann Joachim Becher und die Einführung der Seidenmanufaktur in Österreich (1666).

Die österreichische Seidenmanufaktur hat ihre Begründung Johann Joachim Becher zu danken¹. Wohl war die von kriegerischen Unruhen erfüllte Regierungszeit Leopold I. zu einer planmäßigen Förderung der Industrie wenig geeignet². Doch der Umstand, daß die inländischen gewerblichen Erzeugnisse jener Zeit den stetig wachsenden Luxusbedarf nicht decken konnten, daß vielmehr zur Befriedigung des letzteren Waren aus dem Auslande eingeführt werden mußten, zwang die Regierung: entweder einen reichlichen Import zuzulassen oder diesen durch die Schaffung einer heimischen Industrie entbehrlich zu machen³. Ganz unter dem Eindruck der großen Erfolge, welche die merkantilistische Praxis in Frankreich errungen hatte, war es für die Staatsverwaltung klar, daß nur der zweitgenannte Weg gewählt werden dürfe.

So betrat man denn im Jahre 1666 Becher, der ursprünglich Leibarzt des Kurfürsten Joh. Ph. von Schönborn und Professor institutionum medicinae an der Mainzer Universität, sich seit 1664 ausschließlich der Kameralistik gewidmet und als kameralistischer Ratgeber am Pfälzer Hof, in Würzburg und München gewirkt hatte. Inwieweit er während seines zwölfjährigen Aufenthaltes in Österreich — denn 1678 mußte er tief verschuldet nach Holland und von dort zwei Jahre später nach England flüchten, wo er 1685 starb — den an ihn gestellten Anforderungen gerecht geworden ist, soll jedoch in diesem Zusammenhange nur insoweit untersucht werden, als dies für die Entwicklung der österreichischen Seidenmanufaktur von Wichtigkeit ist.

In München hatte er eine Seidenkompagnie ins Leben gerufen. Als deren Vertreter zunächst kam er 1666 nach Wien mit der Absicht, für sie ein Privileg auf die Einfuhr aller Seidenwaren in die Erblände zu erwirken⁴. Durch den Bischof Rojas an den Kaiser und den Hofkammerpräsidenten, Grafen Ludwig Sinzendorf, warm empfohlen, trat er bald mit dem letzteren in Unterhandlungen, die dahin zielten, ihn für Österreich zu gewinnen. Im Verlaufe dieser Verhandlungen entwickelte Becher in seinem „Ge-

¹ Vgl. die oben § 5 Anm. 2 angegebene Literatur. — Vgl. Helene L. von W. Wenzelsfeld in Österreich, S. 17. — Vgl. Mayer, a. a. O., S. 257. — Vgl. Kneissel, a. a. O., S. 134.

neral-Bedenken von den Commerzien ein vollständiges volkswirtschaftliches Programm.

Die allgemeinen, demselben zugrunde liegenden Ideen sind uns bereits bekannt. Nicht minder auch die praktischen Vorschläge, die er an diese knüpfte¹⁾. Besonderen Nachdruck legte er hierbei wie auf die Ausbreitung der Warenproduktion überhaupt, so der Erzeugung von Luxusartikeln insbesondere, die man aus dem Auslande einzuführen pflegte.

Es ist daher leicht verständlich, daß er sich vor allem für die Einführung der Seidenmanufaktur auf das nachdrücklichste einsetzte. Es kommt eben darauf an, meinte er, daß das Geld, „so um dergleichen Materien in die Fremde gehet, und andere Leute, ja oft unsere Feind ernährt, im Lande bleibet“. Dadurch kämen dann „die Leute zu ehrlicher Nahrung, daß sie hernach ihrem Herrn in der Noth unter die Arme greifen und ihm sammt sich selbst helfen können: dann, wann solche Leute ihr Stuck Brot verdienen, so können sie auch ehrlich leben, und solchergestalt können dann die Wein und andern Victualia besser versilbert werden“²⁾. Tüchtige Arbeiter zur Einführung der Industrie seien aus Holland oder Brabant leicht zu bekommen. Die ganze Aktion wäre einer mit einem Privileg versehenen Compagnie zu übertragen, der für den Anfang eventuell ein Kapital von 5000 Gulden zur Verfügung zu stellen wäre, das man, „wenn ja kein ander Mittel waere solches zu bekommen, almosenweiß zusammentragen“ sollte, um „diese edle Manufactur darmit zu heben“³⁾.

Speziell dieser Punkt des Becherschen Programms fand bei Hofe sofortige Zustimmung. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, daß es zu jener Zeit — wie wir gesehen haben — in den südlichen Provinzen Oesterreichs bereits eine umfangreiche Seidenzucht gab.

Das von Becher vorgeschlagene Kommerz-Kollegium wurde dann auch unter Sinzendorfs Präsidium noch im Jahre 1666 begründet und Becher selbst — der nun seine Beziehungen zur Münchener Seidencompagnie löste⁴⁾ — zum Kommerzienrat ernannt⁵⁾.

Schon in der ersten Sitzung der neuen Stelle wurde das Spezialprivilegium für die von Becher projektierte Seidencompagnie

¹⁾ Siehe oben S. 5 ff. ²⁾ Vgl. Becher, Politischer Diskurs, S. 453.

³⁾ Ebenda, S. 455. ⁴⁾ Auf welche Weise dies geschah, ist nie ganz klar geworden. Vgl. Hatschek a. a. O., S. 20. ⁵⁾ Dem Kommerzkollegium gehörte außer Becher und Sinzendorf noch Jod. von Selb an.

in acht Artikeln für eine Geltungsdauer von dreißig Jahren und vorläufig mit der Ausdehnung auf die beiden Erzherzogtümer Nieder- und Oberösterreich sowie auf die Sudetenländer Böhmen, Mähren und Schlesien entworfen¹⁾.

Der Inhalt desselben ist kurz der folgende: Die Kompagnie darf nur eigene im Lande erzeugte Waren verkaufen. Die von ihr beschäftigten Meister sollen in einer Zunft sein, welche man die Seidenzunft mag nennen und die von Ihre Kays. Majestät mit Verfassung gewisser Handwerks-Artikeln wird confirmiret werden* — wozu es übrigens, nebenbei bemerkt, im XVII. Jahrhundert nicht gekommen ist. — Die für die Kompagnie vor das erstemal kommende Meister sind nicht schuldig, „ihr Meisterstück zu machen, noch ihren Lehrbefehl aufzuweisen“. Der Kompagnie steht die Wahl der Betriebsorte frei. Doch müssen sich die letzteren im Inlande befinden. Überhaupt werden der Kompagnie als Betriebsorte vor allem „die mittelebenden Städte und Märkte“ empfohlen. Das Privileg erstreckt sich auf alle jene Seidenwaren, welche die Kompagnie in solchem Umfange erzeugt, „daß daran kein Mangel sei“, und soll erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die Kompagnie auch tatsächlich in der Lage ist, den Bedarf an solchen Waren zu decken. Tritt dieser Fall ein, so soll die Einfuhr dieser Warenkategorien strengstens verboten sein.

Mit der Gewährung des Privilegs für die neue Kompagnie war nun allerdings zunächst noch nichts gewonnen. Denn die österreichischen Kaufleute weigerten sich, derselben eher beizutreten, als nicht durch untrügliche Proben die Rentabilität des neuen Industriezweiges bewiesen sei. So engagierte denn Becher im Auftrage des Kommerzkollegiums zur „Incaumirung“ der Seidenmanufaktur eine Reihe kundiger Personen: einen Seidenzwirner aus den Niederlanden, ferner einen Färber aus Venedig, endlich das nötige Hilfspersonal für berie, im ganzen sieben Personen²⁾. Die Leute wurden nach Walpersdorf, einem dem Grafen Sinzendorf gehörigen Gute, gebracht und hier wurde solange unter Bechers Leitung und Aufsicht der erste Versuch zur Einrichtung einer Seidenmanufaktur gemacht³⁾, wobei man sich vorerst auf die Erzeugung von Näh- und Steppseide beschränkte.

¹⁾ Vgl. Karschulin a. a. O., S. 138f., wozu das Privileg teilweise abgedruckt erscheint. ²⁾ Vgl. Hatschek a. a. O., S. 21. ³⁾ Vgl. Karschulin a. a. O., S. 141; Bujattis Darstellung (a. a. O., S. 10 ff.) ist zur Gänze von Karschulin übernommen.

Die Probe fiel zur Zufriedenheit aller Beteiligten aus und dies hatte zur Folge, daß sich endlich die Kaufleute zum Eintritte in die Kompagnie bereit erklärten. Ja, sie gewannen in derselben sogar bald die Mehrheit. Ebendies blieb dann allerdings nicht ohne tiefgehenden Einfluß auf die Richtung, in welcher sich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bewegte.

Den Kaufleuten war es selbstverständlich nicht um die Wahrung des Gemeinwohles, sondern nur um möglichst großen Gewinn zu tun. Solchen versprach aber zunächst bloß die Erzeugung von Näh- und Steppseide, deren Absatz gesichert war. So kommt es denn, daß die Kompagnie nur diese ins Werk setzte. Sie erhielt auch durch die Vermittlung Sinzendorfs am 1. Mai 1669 ein abschließliches Privilegium für Niederösterreich, womit auch das Verbot der betreffenden Wareneinfuhr aus dem Auslande verbunden war¹⁾. Bechers Warnungen blieben vergeblich. Er selbst war schon vorher aus der Direktion der Kompagnie verdrängt und durch zwei Kaufleute, Karl Bertaloffy und Ludwig Mittermayer ersetzt worden. Und diese leiteten das Unternehmen in so mangelhafter Weise, daß ihm das eingeräumte Privileg schon nach Verlauf von drei Jahren wieder entzogen werden mußte²⁾.

Nicht besser gestaltete sich das Schicksal einer von Sinzendorf im Jahre 1666 auf 15 Stühlen eingerichteten Seidenstrumpfwirkerei in Walpersdorf sowie die um eben diese Zeit von ihm auf seinem ebenfalls in Niederösterreich gelegenen Gute Traismauer auf vier Stühlen eingeleitete Seidenbandmanufaktur. Beide Etablissements, die Sinzendorf auf Bechers Rat ins Leben gerufen hatte, gingen in kurzer Zeit zugrunde³⁾.

Nicht geringen Anteil an diesem Mißerfolge mögen auch die zwischen beiden Männern ausgebrochenen Zwistigkeiten gehabt haben. Hauptsächlich aber wurde er gewiß durch den Mangel an geschäftstüchtiger und verständnisvoller Leitung verschuldet⁴⁾.

Nun wandte sich Becher einem dritten Projekt zu: der Errichtung eines Kunst- und Werkhauses, das auch 1676 am Tabor, und zwar auf Staatskosten erbaut wurde. Dasselbe war gedacht nicht nur als eine Staatsfabrik, sondern auch als eine staatliche Lehranstalt für Landeskinder, welche die daselbst eingeführten

¹⁾ Cod. austr. Suppl. 12. 296. ²⁾ Vgl. Karschulin a. a. O., S. 152.

³⁾ Vgl. Karschulin, S. 145 ff. ⁴⁾ Vgl. Hatschek a. a. O., S. 23; Karschulin a. a. O., S. 147; Weiß, Geschichte Wiens, I, S. 450; Bujatti a. a. O., S. 11.

neuen Erwerbszweige erlernen und dann im Lande verbreiten sollten. Auch beschränkte sich dieses Projekt nicht auf einen einzigen Industriezweig, sondern vereinigte in sich eine ganze Zahl teils neuer, teils darniederliegender und wenig geübter alter Gewerbe. Hatschek zählt deren sechs auf, nämlich: ein chemisches Laboratorium, eine Porzellanwerkstätte, eine Apotheke, eine Geschirrerwerkstätte, die Wollmanufaktur und die uns hier vor allem interessierende Seidenmanufaktur. Die letztere wurde mit vier Bandmühlen betrieben, von denen zwei zur Erzeugung „puren Seidenbandes und zwei für Floredtgladtband“ dienten²⁾.

Während nun die übrigen im Werkhause eingerichteten Manufakturen, aus hier nicht zu erläuternden Gründen nicht sonderlich florierten, gestaltete sich die Bandmanufaktur bald zu der einträglichsten, und am besten gehenden Manufaktur. Doch Becher, dem die Fabrikation der Seidenbänder mittels Privileg übertragen war, sah sich aus materiellen Gründen gezwungen, dieselbe aus dem Werkhause auszusecheiden und das Privileg dem Bischof Rojas zu überlassen, der es dann seinerseits wieder im Jahre 1680 an die Brüder F. und L. Geyer von Edelbach übertrug³⁾.

Becher hatte, wie oben erwähnt wurde, bereits zwei Jahre zuvor Wien verlassen. Nach seinem Abgange wurde die Leitung des Manufakturhauses am Tabor Wilhelm von Schröder übertragen. Dieser behielt dieselbe jedoch nicht lange. Denn während der Türkenbelagerung von 1683 wurde das Manufakturhaus in Brand geschossen und gänzlich zerstört⁴⁾.

Wenn wir oben Becher als den Begründer der österreichischen Seidenmanufaktur bezeichnen, so soll damit nicht gesagt sein, daß es vor ihm in Österreich keinerlei Produktion von Seidenwaren gegeben habe. Wir finden vielmehr bereits unter jenen Wiener Gewerben, denen im Jahre 1361 die „Linnung“ verboten wurde, die Seidenwirker angeführt⁵⁾. Ferner lassen sich schon zu Beginn des XVII. Jahrhunderts Seidenweber in Wien nachweisen⁶⁾. Schließlich begegnen wir um die Mitte desselben Jahrhunderts einer

¹⁾ Vgl. Hatschek a. a. O., S. 40. ²⁾ Vgl. Hatschek ebd., S. 35 ff. ³⁾ Vgl. Hatschek ebd., S. 45. ⁴⁾ Vgl. Hatschek ebd., S. 57. ⁵⁾ Rudolf IV. hatte in diesem Jahre die Zünfte aufgehoben, um eine rasche Vermehrung der durch die Pest dezimierten Bevölkerung herbeizuführen. Unter seinen Nachfolgern wurden dieselben wieder reorganisirt zugelassen. Vgl. F. M. Mayer, Geschichte Österreichs, S. 451; Eulenburg, Wiener Zunftwesen, S. 281; Weiß a. a. O., I, S. 435. ⁶⁾ Karschulin a. a. O., S. 109.

Seidenstrickerzunft in Graz. Die derselben im Jahre 1649 verleiheue Handwerksordnung wurde dann 1674 auch für Laibach und 1676 für ganz Steiermark erlassen¹⁾.

Allein es ist klar, daß diese versprengten Elemente nicht den Grundstock bilden konnten für eine leistungsfähige Industrie. Dazu waren geschulte Kräfte notwendig: Seidenarbeiter, wie sie Frankreich, Holland, die Niederlande usw. besaßen. Diese aber brachte eben erst Becher nach Österreich. Darin liegt im Grunde die große Bedeutung, die Bechers Tätigkeit in Österreich für die Seidenindustrie erlangte. Denn das seiner Initiative entsprungene Manufakturhaus konnte sich, wie wir gesehen haben, nur kurze Zeit behaupten. Nicht minder gilt dies von der Seidenkompagnie und den Sinzen dorfschen Manufakturen. Unmittelbar war also die Bedeutung aller dieser Unternehmungen für das wirtschaftliche Leben Österreichs nur gering²⁾. Um so größer war jedoch ihre mittelbare Wirkung im Laufe der Zeit.

Die von Becher nach Österreich transferierten ausländischen Arbeiter blieben im Lande. Sie waren es, die die Industrie dauernd durch frischen Zuwachs verstärkten und sie langsam erweiterten. Ihnen war es denn auch zu danken, daß man im Jahre 1702, also weniger als ein Menschenalter nach Bechers Zusammenbruch, in Wien bereits 20 steuerzahlende „Seidenfabricatores“ zählte, neben denen wohl noch eine nicht unbedeutende Anzahl kleinerer Meister vorhanden gewesen sein mag³⁾.

§ 3. Zünftlerische Bestrebungen der Wiener „bürgerlichen Seidenzeugmacher“. Gründung einer Bruderschaft im Jahre 1710.

Daß der Bedarf an Seidenwaren in Österreich nicht gering war, erhellt schon aus dieser Tatsache. Trotzdem war jedoch die Lage der „bürgerlichen“, d. h. der steuerpflichtigen Seidenzeugmacher im Vergleiche mit derjenigen der Meister anderer Erwerbszweige keine günstige. Denn ungleich diesen waren sie durch keinerlei Zunftprivilegien gegenüber jenen Seidenwebern geschützt.

¹⁾ Ordnung für die Bürgerlichen Schirmmacher und Seidenstricker in Graz vom 4. October 1649. Die gleiche Handwerks-Ordnung für Laybach vom 3. Februar 1674 und Handwerks-Privilegium für das ganze Herzogthumb Steyer vom 18. Dezember 1676 (AMJ. IV, Fasz. 25, J. Ö.). ²⁾ Vgl. Landau a. a. O., S. 17. ³⁾ Vgl. S. Mayer a. a. O., S. 257 ff.

die — weil nicht „bürgerlich“ — weniger oder gar keine Steuer zu zahlen hatten. Es standen ihnen also auch keine Mittel zur Verfügung, gegen diese Konkurrenten aufzutreten, welche teils an dem Hofstaat und dem Adel, teils an den Kaufleuten feste Abnehmer ihrer Waren hatten¹⁾. Darum bemühte sich ein Teil der bürgerlichen Seidenzeugmacher um die Erteilung eines Zunftprivilegs²⁾.

Die Regierung verhielt sich diesen Bestrebungen gegenüber vorerst durchaus wohlwollend. War sie ja an den höheren Steuern der bürgerlichen Manufakturisten interessiert und daher auch daran, diese in möglichst steuerkräftigem Zustande zu erhalten. Dagegen stieß das Projekt auf den energischsten Widerstand der davon unmittelbar betroffenen Handelsleute.

In Wien hatte der Handelsmann Bratti in den Räumen des Armenhauses vor dem Schottentore Seidenwebstühle aufgestellt, welche von fremden Meistern auf seine Kosten betrieben wurden. Später wurde diese „Fabrik“ von den Handelsleuten Peter Passardi, Johannes Bussi und Matthias Hengstberger übernommen, welche nun — und zwar nicht nur im eigenen, sondern auch im Interesse der von ihnen beschäftigten fremden Meister und Gesellen — gegen ihre eventuelle Eingliederung in eine Zunft Stellung nahmen.

In diesem Interessenkampfe intervenierte die niederösterreichische Regierung und dank ihrer Vermittlung kam es dann am 19. Dezember 1709 zu einer „Notturft“ zwischen den beiden Parteien. Nach dieser Vereinbarung sollten Passardi, Bussi und Hengstberger für ihre Lebenszeit berechtigt sein, ihre Fabrik fortzuführen und zu diesem Zwecke Meister, Gesellen und Jungen auch aus dem Auslande aufzunehmen. Dieselben sollten von den bürgerlichen Seidenzeugmachern „für gut“ angesehen werden. Überdies erhielt ihre Unternehmung den Titel einer „kaiserlichen Fabrik“ und das Recht, ihre Erzeugnisse mit dem kaiserlichen Aller zu plombieren. Dagegen wurde die Aufhebung und Freisprechung der Lehrlinge sowie die Verleihung des Meisterrechtes der zu gründenden Zunft vorbehalten, der auch jeder aus der Fabrik aus-

¹⁾ Vgl. Karschulin a. a. O., S. 110. Das „Vorliegen“ der Meister ihnen Kaufleute wurde schon von Becher warm befürwortet. Vgl. S. 6. ²⁾ Es waren dies die sechs Seidenzeugmacher Carlo und Francesco Locatelli, Paolo Bollini, Antonio Cassareto, Antonio de Maso und Thomas Widmann (vgl. Karschulin a. a. O., S. 155).

tretende und sich in Wien niederlassende Meister eingegliedert werden sollte ¹⁾.

Im folgenden Jahre wurde dann die Schaffung der Zunft unter dem Titel einer „Bruderschaft der bürgerlichen Sammt-Gold-Silber-Seiden- und Halbseidenzeugmacher“ gestattet. Die neue Zunft trat sofort als eine geschlossene ins Leben. Denn ihre Mitgliederzahl wurde gleich bei der Errichtung auf 24 bis 30 Meister mit je sechs Stühlen beschränkt.

Die Zunftverfassung widerstrebte nun allerdings den eigentlichen Absichten der Staatsverwaltung. Denn diese ersahnte ja möglichste Steigerung der Produktion, während die Zunft mit ihrer geschlossenen Meisterzahl und ihrer jede stärkere Expansion der Einzelbetriebe hindernden Arbeitsverfassung einer solchen im Wege stand. Dies erkannte auch die Regierung ganz genau und durchbrach daher auch sofort die von ihr selbst aufgerichteten Zunftschranken. Sie verlieh nämlich einer Reihe tüchtiger Seidenzeugmacher die „Hoffreiheit“ und machte sie auf diese Weise von der Zunft unabhängig.

So finden wir denn neben der letzteren, welche sich des neu geschaffenen Fabrikationszweiges sofort zu bemächtigen weiß, als geschlossene Masse die Fabrikanten, Kautleute und Hofbefreiten, deren Interessen von denen der Zunftangehörigen wesentlich abweichen. Es war für die Entwicklung der Seidenmanufaktur von der größten Wichtigkeit, welcher der beiden Gruppen die Regierung fortan ihre Förderung angedeihen lassen würde.

§ 4. Entwicklung der Wiener Seidenindustrie im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts.

Die ganze Ideologie jener Zeit läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß das Augenmerk der Regierung sich den Fabrikanten zuwandte.

Man war sich in den leitenden Kreisen darüber klar, daß die Seidenmanufaktur, sollte sie die gewünschten Erfolge erzielen, immer neuen Zufluß von Arbeitskräften aus dem industriell höher entwickelten Auslande würde an sich ziehen müssen und darum unter keinen Umständen in den engen Rahmen der Zunftverfassung gepreßt werden dürfe. Von dem lebhaften Interesse der Regierung

¹⁾ Vgl. Karschulin a. a. O., S. 119ff., wo auch ein Teil der Zunftstatistik abgedruckt ist.

für die Einführung der Manufakturen gibt ein Erlaß vom 9. April 1714 Zeugnis, in welchem der Handelsstand zur Errichtung von Fabriken aufgefordert wird. Außerdem suchte man fremde Manufakturisten durch Zusicherung weitgehender Unterstützungen zur Einwanderung zu bewegen¹.

Über den Umfang dieser Unterstützungen belehren uns die Protokolle über die Verhandlungen der Hofkammer mit dem Genfer Taffetfabrikanten François Dunant, der sich im Jahre 1717 erbötig gemacht hatte, die Erzeugung von schwarzem Glanztaffet, eines in jener Zeit viel begehrten Artikels, in Österreich einzuführen. Dunant forderte ein zwanzigjähriges Privilegium auf die Erzeugung dieser Warenkategorie, je 2000 Gulden als Ersatz für Übersiedlungskosten und zur ersten Einrichtung der Fabrik sowie die unentgeltliche Überlassung eines Fabriksgebäudes². Die Hofkammer ging auf diese finanziell immerhin bedeutenden Anforderungen ohne weiteres ein. Noch in demselben Jahre kam Dunant mit 16 Arbeitspersonen nach Wien, denen in kurzem weitere 15 folgten. Seine Fabrik befand sich vorerst auf der Wieden, wurde aber später in das Mauthaus auf dem Tabor übertragen³. Das Unternehmen nahm jedoch, trotzdem ihm von seiten der Regierung auch weiterhin Förderung zuteil wurde, keinen rechten Aufschwung⁴ und ging nach dem Tode Dunants 1725 auf den Handelsmann Viscont über⁵.

Um ebendiese Zeit erboten sich der Franzose Jean Pic⁶ und der „Kaufmann zum goldenen Vassel“⁷, ersterer: die Produktion von Seidenborten, letzterer: die Erzeugung aller Seidenwaren in Österreich fabriksmäßig einzuführen. Offenbar waren die Angebote mit zu großen Geldanforderungen verknüpft. Denn die Regierung begnügte sich damit, den Pic mit einem Geldvorschuß zu versehen⁸.

Dagegen gelang es dem uns bereits bekannten Handelsmann Hengstberger, für seine Seidenfabrik vor dem Schottentor ein vom 18. März 1727 datiertes 30jähriges Privilegium auf die Erzeugung von gold- und silberrothen Zeugen in Nieder- und Ober-

¹ Vgl. Karschulin, ebd., S. 115. ² Vgl. Karschulin ebd., S. 115.

³ Protokoll der Hofkommission v. 7. April 1720. (AMJ. V. G. 12 2971, N.-Ö.)

⁴ Prot. d. Hofkommission v. 6. Oktober 1718 ebd., ⁵ Vgl. Mayer, Anfänge des Handels in Österreich, S. 72. ⁶ Prot. d. Hofkommission v. 17. März 1720. (AMJ. V. G. 12/2971, N.-Ö.) ⁷ Prot. d. Hofkommission v. 7. April 1720 (ebd.).

⁸ Extract. Prot. vom 4. Mai 1720. (AMJ. G. 5 2933.)

österreich zu erwirken¹. Auch der Handelsmann Geramb erhielt im selben Jahre ein Fabriksprivilegium auf die Erzeugung von Seidenwaren².

Als um ebendiese Zeit die Hofkommission „über die Mittel, die zur Hebung der inländischen Industrie anzuwenden seien, . . . zu berathen“ hatte, wurde in dem diesbezüglichen Protokoll über die gedeihliche Entwicklung der neu eingeführten Seidenwarenfabriken ausführlich berichtet. Wir erfahren, daß außer den bereits genannten Seidenfabrikanten, welche lobend hervorgehoben werden, in Wien auch noch eine Reihe anderer, deren Zahl auf dreißig geschätzt wurde, tätig waren. Ferner, daß bereits eine ausgedehnte Seidenstrumpf-, Seidenband- und Dünntuchfabrikation in Österreich bestand. Was die als rüthlich erachteten Förderungsmaßnahmen betrifft, so erhoffte die Kommission einen günstigen Einfluß auf die Hebung der Industrie von der „ohne weithern anstand“ zu beschließenden Verfügung: „daß ins künftige Keiner befugt seyn solle, andere als in dennen Erblanden fabricirte reiche Zeuge zu tragen“. Auch sollte „diejenige ausländische waar die mehr ad luxum, alß zur notwendigkeit dienet, mit einem nachhaltigen Aufschlag belegt werden“³).

§ 5. Die Seidenmanufaktur außerhalb Wiens und deren staatliche Förderung.

Aber auch in den Provinzen gab es seit dem Beginn des XVIII. Jahrhunderts bereits eine mehr oder minder ausgebreitete Seidenfabrikation.

So hören wir im Jahre 1727 von der „Sammet-Fabriquen zu Avio und Roveredo, auf welchen eine ohngemeine quantität Sammet in bester qualität produciret“ wird, sowie von den „Wälischen Confinien, wo allerhand Seidenzeug- und Strümpf-Fabriquanten sich befinden, welche insgesamt ein nachhaltiges quantum an Seide verarbeiten“. Ferner, daß „zu Gradisca und Görtz die größten Fabriquen auf Seiden-Tüchel“ seien. Endlich von der „seidenen Fabrique in der Muhr-Vorstadt“ und einigen „Seiden-Tüchel und Strumpffmanufacturen in Grätz“.

Neben diesen im Süden des Reiches bestehenden Unternehmungen entstanden auch solche im Norden.

¹) Cod. austr. Suppl. IV, S. 421. ²) Prot. d. Hofkommission v. 8. November 1727. (AMJ. V. G. 5/2971.) ³) Zit. Prot. v. 8. November 1727.

In Prag¹ hatten sich 1725 elf Adige zu einer Kompagnie vereinigt, die eine Seidenfabrik mit französischen Meistern errichtete und schon 1729 auf „42 mit lauther abgerichteten Landeskindern besetzten Werkstühlen arbeiten ließen“². Der Geschäftsgang scheint sich jedoch in der nächsten Zeit ungünstig gestaltet zu haben. Sicher ist jedenfalls, daß die meisten der Gesellschatter bald aus der Kompagnie austraten und daß wir im Jahre 1732 die Fabrik nur mehr auf 25 Stühlen betrieben finden³. Dabei mangelte es im Lande keineswegs an Absatzmöglichkeiten, Betrag ja im selben Jahre der Wert der nach Böhmen eingeführten Seidenwaren 312.500 Gulden, während sich der Wert der Ausfuhr aus Böhmen auf nicht mehr als 4119 Gulden 54 Kreuzer stellte³).

Diese Erscheinung erregte die Aufmerksamkeit des Kaisers und er forderte dem Böhmischem Kommerzkollegium „einen verläßlichen Bericht mit Beyrueckung der gutächtlichen Meynung“ über die Ursachen des Rückganges in der Produktion ab.

Das Kommerzkollegium sah den Hauptfehler in der Betriebsorganisation. „Derley in einem Lande vorhin niemal geweste Fabriquer“ führte es aus, „soll, wenn solche in einen gangbaren Stand gebracht worden, nicht mehr in den großen Fabriquen, sondern in denen particular-Häußern fortgesetzt werden. Und dieses zwar haubtsächlich von darumben, weilen bey auf- und einrichtung deren Fabriquen das principal Intotum gemeiniglich dahin abziehet, womit durch dieselbe ein Land populoser, und die Inwohnere zu praestirung der allgemeinen gaben fähiger gemacht; die waaren aber umb deren abnahmß zu befördern, nicht allein gutt, sondern auch wohlfeil Verfertiget werden müssen. Alle diese Fines aber auf jetzt erzählte arth viell leichter zu assequiren seynd. Indeme in denen particular- oder Privat-Häußern die Kinder deren Fabriquanten gleich von jugend auf zu sothaner arbeitli angehalten- und darinnen perfectioniret- und dann denenjenigen, welche ihre Profession wohl verstehen, von Christen und Juden der benötigte Verlaag jederzeit verschaffet- dardurch aber alle in einem Fabriquenhaus zu Salarirung deren Officianten und Bezahlung des Zinses und anderer

¹ Die nachfolgende Darstellung beruht auf dem Bericht des böhm. Kommerzkollegs an die böhm. Statthaltereı vom 9. Juni 1732. (AMJ. V. G. 5 2925.) ² Die Direktion war einem Herrn von G l a u b o w a übertragen, der dem Bevollmächtigten der Societät, Grafen Franz Wentel von Wr t t b y, unterstand. ³ General-Ain- und Ausfuhrbilanz über das Jahr 1732. (AMJ. Pat. u. Zirc.-Slg. Böhmen.)

derley unkosten erforderliche ausgaben n. ersparung gebracht-eintolgar die waaren viell wohlfeiler hingelassen und ehender Versilbert- mithin auch durch diese vielleicht einzige mittel die Unternehmungen eines so schwären Werks doch erlichen und Successive in einen dauerhaften und dem Publico nutzlichen Standt gesetzet werden“.

Um aber die eingetretene Stagnation zu bannen, schlug das Kommerzkollegium folgende Mittel vor: Verpflichtung der christlichen und jüdischen Handelsleute, „den sechsten Theil dessen, was sie sonst aus frembden Landen überkamen, in das künftige aus der Fabrique gegen billichen Preiß zu kaufen“; Verbot des „adla minuta“ Verkaufes durch die Fabrikanten; endlich Anempfehlung des Rohmaterialbezuges aus den südlichen Erblanden.

In diesem Sinne erging dann auch eine Verordnung vom 19. August 1732.

Dieselbe hatte jedoch, wie es scheint, nicht den erhofften Erfolg. Doch ist hierüber nichts aus den Akten zu entnehmen. Gerade aber der Mangel an solchen aus der späteren Zeit rechtfertigt die Vermutung, daß die Prager Fabrik noch unter Karl VI. zugrunde gegangen ist.

Neben dieser nach Berufen spezialisierten Industrieförderung führte der Wunsch, neue Absatzgebiete zu gewinnen, die Staatsverwaltung zu vielfachen kolonialpolitischen Experimenten wie zu der Begründung privilegierter Handelskompagnien nach dem Muster der westlichen Staaten.

So wurde 1719 die kais. priv. Orientalische Compagnie ins Leben gerufen¹, welche den Handel auf der Donau monopolisieren sollte. Vorher schon, am 27. Juli 1718, war der Handels- und Schiffahrts-Vertrag von Passarowitz mit dem osmanischen Reiche abgeschlossen worden. In diesem sicherten sich beide Staaten gegenseitig auf Grundlage der Meistbegünstigung volle Handels- und Verkehrsfreiheit zu Wasser und zu Lande sowie insbesondere auf der Donau zu und wurden für die Ein-, Durch- und Ausfuhr 3^o „jige Wertzölle fixiert, die nur einmal sollten erhoben werden dürfen und welche die Handelsleute, falls sie sich durch die Wertzollbemessung beschwert erachteten, auch sollten in natura entrichten dürfen². Aus ähnlichen Erwägungen wurden schließlich auch Triest und Fiume zu Freihäfen erklärt.

¹ Vgl. F. Mayer a. a. O. S. 76 ff. ² Vgl. Gerberg, Handelspolitische Beziehungen Österreich-Ungarns, S. 4.

Allen alle diese Maßnahmen waren von geringem Erfolg begleitet: und zwar einerseits infolge des Mangels an Kapital und an dem kautümlichen Sinn, den die neuen Aufgaben erforderten, und anderseits infolge der innerstaatlichen Verkehrshemmungen¹⁾, so daß sie nur den Anfang jener wirtschaftspolitischen Ära bildeten, die sich unter den beiden Nachfolgern Karl VI. stetig fortentwickelte, bis sie unter Josef II. zu einem Abschluß gelangte, der eine von dem Anfang wesentlich verschiedene Prägung aufwies²⁾.

¹⁾ Vgl. Hartmann, Preußisch-Österreichische Verhandlungen. S. 13.

²⁾ Vgl. Rizzi a. a. O., S. 79.

DRITTES KAPITEL.

Die staatliche Förderung und die Entwicklung der Seidenindustrie in Wien unter Maria Theresia.

§ 1. Die Qualitätenordnung vom 16. Oktober 1751. Höchstlohn-Festsetzungen und Förderung der Frauenarbeit.

Das erste Jahrzehnt der Regierungszeit Maria Theresias bildete einen Ruhepunkt in der gewerblichen Entwicklung Österreichs. Vor allem war es der Erbfolgekrieg und nach dessen Beendigung die Verwaltungsreform und die Behördenreorganisation, die alle Kräfte des Staates in Anspruch nahm. Als dann nach deren Abschluß die Frage der Gewerbereform an die Staatslenker herantrat, fand sie einen wesentlich neuen Geist und frische Kräfte zu ihrer Lösung¹⁾.

Es galt nun vor allem, aus den verschiedenen Teilen der Habsburgischen Monarchie ein großes einheitliches Wirtschaftsgebiet zu schaffen. „Doch dieses bewußt verfolgte und oft ausgesprochene Ziel schien nur dann erreichbar, wenn man jene Verwaltungsaufgaben, welche diesen Zweck zunächst verfolgten, der Kompetenz der Länderstellen entzog, sie eigenen Behörden zuwies und diese letzteren einer ebenfalls selbständigen, alle Kommerzangelegenheiten der ganzen Monarchie leitenden Zentralstelle womöglich direkt unterordnete“²⁾. So schuf man im Jahre 1749 für das Gebiet des Gesamtstaates das Kommerzdirektorium, für die einzelnen Provinzen die Kommerzkonsesse, und übertrug diesen Stellen die in das „Commerciale einschlagenden“ Angelegenheiten³⁾. In den für diese Behörden erlassenen Instruktionen

¹⁾ Vgl. Pfißram, Österreichische Gewerbepolitik, Seite 23 ff.; Rizzi a. a. O., S. 67. ²⁾ Pfißram a. a. O., S. 24. ³⁾ Vgl. Pfißram, ebd., S. 30 ff.

wird besonderes Gewicht auf die Förderung der Manufakturen, „als der Seele eines nuzbaren Commercii“, gelegt und es werden eingehende Erhebungen über den Stand der gewerblichen Entwicklung Oesterreichs angeordnet. Hatte doch der Erbfolgekrieg gar manches wieder zerstört, was bereits unter Karl VI geschaffen worden war¹⁾.

Für die Seidenmanufaktur insbesondere wurde diese „genaue Untersuchung“ auch tatsächlich vorgenommen. Dabei ergab sich, daß in den Erblanden Seidenwaren mannigfaltiger Art gefertigt wurden²⁾; zugleich aber auch, daß dieselben mit den ausländischen Fabrikaten, auch da nicht konkurrieren konnten, wo dem Bedürfnisse ein inländisches Angebot gegenüberstand. Denn die Kapitalstärke und technisch meist höher stehende Produktion des Auslandes war in der Lage, das gefällige Aussehen der Waren mit billigem Preis zu vereinen, so daß die fremde Ware mehr begehrt und der inländischen vorgezogen wurde³⁾.

Das Ergebnis dieser Untersuchung bestand also in der Überzeugung, daß eine Hebung der inländischen Seidenindustrie durch staatliche Hilfe auf zweifachem Wege angestrebt werden müsse.

Erstens war Einfluß zu nehmen auf die Preise der Waren durch Beeinflussung der Fabrikationstechnik. Dies war aber nur dann möglich, wenn es zweitens gelang, durch fremde Manufakturisten die höher entwickelte Technik des Auslandes nach Oesterreich zu verpflanzen und die im Inlande bestehenden Betriebe rationell auszugestalten. In der Tat können wir die Tätigkeit der Regierung auf diesem Gebiete im folgenden Jahrzehnt nach diesen zwei Gesichtspunkten scheiden.

Am 16. Oktober 1751 wurde die erste Manufakturen- (Qualitäten-) Ordnung für die Seidenzeuge erlassen⁴⁾. In den ersten 16 Artikeln derselben wird die Fabrikation der verschiedenen Seidenstoffe sowohl in bezug auf ihre Qualität als auch auf Ge-

¹⁾ Vgl. Ritter a. a. O., S. 871. — Verzeichnisse deren Manufakturarbeiten welche seit Kurzen Jahren, in denen alldiesigen Orten eingeführt und mitteist welcher die Population Vermehret worden. 4. ex 1749. N.Ö. 631 4874). ²⁾ Vgl. Landau a. a. O., S. 27. ³⁾ Ordnung, In was für Qualitäten hinhin die hiernach benannten Seidenzeug-Sorten . . . verfertigt werden sollen. (AMJ. IV. F. 46. N.-Ö.) Ferner abgedr. im Cod. austr. Suppl. V. 593. Ein Exemplar, datirt vom 10. Okt. 1751, findet sich in der Pat. und Zirk.-Sig. (AMJ. N.-Ö. 1750—1752.)

wicht, Breite und Rohmaterial genauestens festgesetzt ¹⁾, und sodann folgendes normirt: „17°. Um damit die hiesige fabricirte Waaren von denen fremden unterschieden werden können: so sollen in beyde Enden eines jeden Stückes aller deren dahier verfertigten seidenen, und halbseidenen Zeugen ein- oder zwey Fäden von Lernischen Gold- oder Silbergespunst eingeschossen werden. 18°. Denen aufgestellten beschworenen Beschaumeistern ²⁾, wenn solche die Werkstätte, und die auf denen Stühlen in Arbeit stehende Waaren visitiren, haben die übrige Meister und Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister oder Gesell aber sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfallt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibs-Straffe. Gleicher Weise sollen 19°. diejenigen Meister, welche ein- oder mehrere Stük Waaren von anderer Qualität und Breite machen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeschrieben ist, bey der erstmaligen Betretung eine Straffe von sechs Reichs-Thaler, und bey der andertmaligen zwölf Reichs-Thaler vor jedes Stück in die Commercial-Cassa erlegen, sollte einer aber gar das drittemal betreten werden, so wird ihm die Werk-statt gesperrt, und das Meisterrecht völlig benommen. Damit aber auch 20°. die hier gemachte Waar durch übermäßigen Arbeits-Lohn nicht vertheuret, noch auch die Gesellen wider Billigkeit gedrucket, sondern hierinnen eine durchgehende Gleichheit beobachtet werde, mithin sowol die Meister, als Gesellen wissen mögen, was bey einer jeglichen Gattung derer seidenen Zeugen, wenn sie anderst gut, und kaufrecht verfertigt seynd, denen Gesellen fñhrohin zum Lohn gebühre: als ist nach genauer der Sachen Untersuchung ermelter Arbeits-Lohn auf nachstehende Weisetaxiret und festgestellt worden.“

¹⁾ Zur Illustration sei hier einer der 16 Artikel im Wortlaute angeführt: Octava. Von glatten Gros de Tour kommen nur zwey Qualitäten zu machen, und zwar solle die geringere Gattung mit acht Fäden im Zahn bespannet, sammt denen Schrotten (Enden) zweydrittel Ellen breit seyn, und die Ellen drey- und ein-viertel Lot wagen. Die bessere Gattung aber, mit zwölf Fäden im Zahn bespannet, dreyviertel Ellen breit, und vier- und drey-achtel Lot die Ellen schwer seyn. Die schwarze hingegen in der Proportion um so viel schwerer als die Farbe im Gewicht zuleget.“ ²⁾ Die ersten Beschaumeister hießen Hoch, Holtzleitner, Schneid und Mangelberger und bezogen eine jährliche Remuneration von je 75 Gulden. Ab. Resk., v. vom 11. Jan. 1755. (N.-Ö. Fasz. 77 4927.)

Nun folgen die Löhne für 25 verschiedene Seidenstoffe und für glatten Samt, worauf es dann zum Schlusse heißt: „Auf welche Tax dann die Meistere soviel die hievor specificirte seidene Zeug Sorten betrifft, bey dem obaufgesetzten Pönfall festiglich zu halten, und auch in all-übrigen Punkten dieser Ordnung genau nachzuleben haben.“

Eine interessante Erläuterung erhält der 20. Artikel durch folgende Note vom 16. Oktober 1751, welche das Kommerzdirektorium zugleich mit der gedruckten Ordnung an das Directorium in publicis et cameralibus übersandte ¹⁾. Dieselbe lautet:

„Nachdeme man eine genaue untersuchung der hiesigen Seiden-Fabrikatur Vorgenommen, und das beykommende Regulativum nach welchem die allhier erzeugende Seiden-Waaren in der rechten Beschaffenheit, maas und gewicht zu Verfertigen seynd, Verfasset, sothanen aufsatz auch ihro K. K. Majestät gnädigst beangenehmet, und somit befohlen haben, daß diese Manufacturs-Ordnung der allhiesigen Seidenzeug-Meisterschafft zur nachachtung zugestellet werden solle: Zumahlen aber der für die Gesellen Bishero allzuhoch zu stehen kommende arbeits-lohn eine neben ursach gewesen, daß die Seiden waar dahier Theurer als in anderen orten, wo dieserley manufacturen in flor stehen, habe müssen gehalten werden, mancher Meister auch ein mehreres als die anderen bezahlet und solchergestalten ein- dem anderen die geschickten Gesellen entzogen hat: So ist unter einstens Verordnet, daß hierinnen nicht nur durchaus eine gleichheit unter denen Meistern gehalten, sondern auch um denen Gesellen einen billigen Verdienst zu Verschaffen, führohin an diejenige welche gute und Vollkommene arbeit machen, die in obgemelter Manufacturs-ordnung für jederley Seiden-Zeugs-gattung ausgemessene Löhnung solle gereicht werden: In Erwägung nun, daß diese Einschränkung unter ihnen Gesellen eine unzufriedenheit erwecken, sohin nötig seyn dörrfte, selbige mit zwang an die gebühr zu verhalten, hat man von solcher Vorkehrung die nachrichtliche Wissenschaft zu dem Ende mitzuthelen, und zugleich zu ersuchen, unermanglen wollen, damit in jenem Fall Ein . . . Directorium in publicis et camerabus die nachdrucksame behörige Beywürckung zu verfügen und solchergestalten auf die mehrerwehnte Seiden-Manufacturs-ordnung die feste Hand mitzubalten belieben wolle.“

¹⁾ AMJ. IV. F. 46. N. O.

Ob es zu den durch die zwangsweise Lohnreduzierung befürchteten Unruhen auch tatsächlich gekommen ist, läßt sich aus den Akten nicht ersehen. Daß sich jedoch die Löhne in der Praxis auf dem künstlich erniedrigten Niveau nicht erhalten ließen, zeigt folgender Vorfall ¹⁾.

Ein Geselle war 1756 bei einem Seidenzeugmacher Namens Neumann in Stellung getreten, nachdem er sich erbötig gemacht hatte, um den „qualitätenmäßigen“ Lohn zu arbeiten. Da sich die Mitgesellen dem widersetzen, wurde er wieder entlassen, worauf er den Sachverhalt der Behörde denunzierte. Die Regierung schärfte daraufhin den Meistern und Gesellen „bey sonstiger schwärster Ahndung“ ein, nur nach den „regulamentmäßigen“ Löhnen arbeiten zu lassen, resp. zu arbeiten. Die sich dieser Anordnung widersetzenden Gesellen seien in „das Rumorhaus“ zu schaffen.

Allein diese Strafandrohungen übten keinerlei Wirkung. Vielmehr verließen die Gesellen, als ihnen nun wieder die niedrigeren Arbeitslöhne gezahlt werden sollten, insgesamt die Werkstätten. Die Regierung beantwortete nun ihrerseits diesen „Trotz“ damit, daß sie die Altgesellen inhaftieren ließ. Allein auch hierdurch ließen sich die „widersetzlichen“ Gesellen nicht einschüchtern. Sie beharrten vielmehr auf ihrem Standpunkt und weigerten sich nach wie vor „blatterdings . . . um den regulamentmäßigen Lohn zu arbeiten“. In einer Bittschrift stellten sie zugleich vor, „wie solche in ihren meistentheils verheyrateten Stand die ohnentbehrliche Nahrung bei den ausgemessenen ringen Verdienst mit nichten erschwingen könnten“.

Das Resultat war, daß sie zwar nicht formell, aber doch materiell Recht behielten. Es wurden nämlich zwar alle „Widerspenstigen eingesperrt“, zugleich aber eine genaue Untersuchung in betreff der Lohnhöhe angeordnet.

Im übrigen hatte die Regierung bereits erkannt, daß ein weit wirksames Mittel zur Herabsetzung der Arbeitslöhne und damit der Produktionskosten die Frauenarbeit sei.

Schon 1751 wurde die Verwendung der Frauen zur Webstuhlarbeit damit begründet, daß der „Winderlohn allzuhoch“ sei und man darum trachten müsse, „zu Herabsetzung desselben die Weibspersonen zur Stuhlarbeit zu verwenden“ ²⁾. Vorzüglich bei

¹⁾ Bericht der deleg. Hofkommission an das Kommerzialdirektorium vom 1. Okt. 1756. (N.-Ö. Fasz. 81 4937.) ²⁾ Reskript vom Jahre 1751. (AML. IV. Fasz. 16.)

der bereits von Dunant eingeführten¹⁾ Fabrikation von Taffet war man darauf bedacht, möglichst viel Frauen zu beschäftigen. So wurde 1754 den Taffetfabrikanten Herzog ein Vorschuß von 5000 Gulden gegen dem bewilligt, daß er Taffet „bloß durch Weibsbilder anfertigen lassen werde“²⁾. Auch wurde einer Beschwerde dagegen, daß ein Fabrikant, Gazi, eine Frau auf glatten Taffet „verlege“, nicht stattgegeben, da „hierinnen keine Störerey zu erblicken sei, vielmehr die Weibsbilder wie dies in Frankreich und Italien geschieht, zu dieser Fabrikation anzuhalten seyen“³⁾. Fünf Jahre später gelang es dann dem Nachfolger Herzogs, Jonas, die Bewilligung zur Verwendung von Frauen bei Fabrikation aller glatten Seidenzeuge zu erwirken⁴⁾.

Wenn sich gegen diese Ausbreitung der Frauenarbeit vorläufig noch kein Widerstand von seiten der Gesellen erhob, so ist dies wohl vornehmlich darauf zurückzuführen, daß die sich immer mehr ausbreitende Industrie noch immer alle Arbeitskräfte absorbierte. So überließen die Gesellen den Frauen kampflos die Fabrikation der schlechter gezahlten glatten Zeuge. Später freilich nahmen die Dinge einen weniger friedlichen Verlauf⁵⁾.

§ 2. Maßnahmen zur Ausgestaltung der alten und Einführung neuer Fabrikationszweige von 1740 bis 1762.

Die zweite Aufgabe, welche die Regierung sich stellte, war die technische Ausgestaltung der vorhandenen Betriebe und die Einführung neuer Fabrikationszweige. Zu diesem Zwecke wurde auch die unmittelbare Gewährung von Geld und anderen Subventionen ins Auge gefaßt. Tatsächlich spielten dieselben aber nur eine äußerst geringe Rolle⁶⁾ und halten nicht im entferntesten den Vergleich mit dem aus, was in dieser Beziehung in Preußen geschah.

Was zunächst die den Fabrikanten zur Ausgestaltung ihrer Betriebe gewährten Vorschüsse und sonstigen Geldaushilfen anbelangt, so handelt es sich bei denselben zumeist nur um sehr mäßige Zinsbeiträge und Remunerationen auf 1—6 Jahre. So erhält im Jahre 1753 der Seidenzeugfabrikant Hoch eine Remuneration

¹⁾ Vgl. oben S. 60. ²⁾ Vortragsprotok. des Commerz.-Rates v. 3. Juni 1761. (N.-Ö. 75 4921.) ³⁾ Reskript von 18. Jänner 1756. (N.-Ö. 81 4937.) ⁴⁾ Reskript vom Jahre 1761. (N.-Ö. 75 4924.) ⁵⁾ Vgl. unten S. 107 ff. ⁶⁾ Vgl. Pfißram a. a. O., S. 68.

von 100 fl. und einen jährlichen Zinsbetrag von 40 fl.¹⁾, der Taffetfabrikant Herzog aber einen solchen von 70 fl. pro Jahr²⁾. Der Erstgenannte hat dafür eine ihm von der Regierung geliehene Glanzmaschine „in gutem Stand“ zu erhalten und jedermann bei der „Appretirung der Waren die Hand zu biethen“. Ein Jahr darauf erhält die Seidenzeugmacherin Beywinkler gegen die Verpflichtung, „Weibsbilder im Levieren“ zu unterweisen, für die Dauer von drei Jahren eine Remuneration von je 50 fl.³⁾; 1755 der Brokatmacher Schillinger ebenso viel für zwei Jahre; 1757 und 1758 der Seidenzeugmacher Distelberger einmal 30 und dann wieder 40 fl.⁴⁾.

Daneben kommen, und zwar weit häufiger als Geldaushilfen, Unterstützungen der Gewerbetreibenden durch Beschaffung von Webstühlen und anderen gewerblichen Bedarfsartikeln von seiten der Regierung vor, die dann den „Supplikanten“ entweder geschenkt oder auf Lebensdauer unentgeltlich überlassen wurden⁵⁾. Eine nicht unwesentliche Ausgabepost bildeten die für den Unterricht von Lehrlingen gewährten Unterstützungen, die sich pro Lehrling auf 10—50 fl. jährlich beliefen⁶⁾. Vorschüsse wurden nur für genau präzierte Zwecke gewährt. So wird dem Nachfolger des uns bereits bekannten Herzog, Jonas, zu gleichem Zwecke wie diesem ein Vorschuß von 2000 fl. gewährt. Und als der Seidenzeug- und Brokatmacher Hebenstreit 1754 auf ah. Befehl von einem gewissen Cornin eine zugrundegegangene Atlaßfabrik übernimmt, erhält er ein unverzinsliches Betriebsdarlehen von 2000 Gulden⁷⁾.

Immer ist dabei festzuhalten, daß Vorschüsse nur gewährt werden, wenn „Fabrikanten . . . eine Gattung der Fabrikatur erfinden, oder eine solche Ware zu Verfertigen anfangen, die allhier annoch nicht erzeuget, sondern häufig aus der Fremde hereingebracht wird, und von deren Abnahme oder Bestellung man versichert ist“⁸⁾.

Weitaus größeres Gewicht legte jedoch die Regierung auf die Erweiterung der Industrie durch Einführung neuer Fabrikationszweige.

So war die Sammetfabrikation in Österreich zu Beginn

¹⁾ Protok. vom Juni 1753 (75/4924 N.-Ö.) ²⁾ Reskript vom Jahre 1754. (815/4941 N.-Ö.) ³⁾ Reskript vom Jahre 1754. (75/4924 N.-Ö.) ⁴⁾ Akten hierüber ebd. ⁵⁾ Akten N.-Ö. 81/4941. ⁶⁾ Prot. des Kommerz.-Rathes vom 9. November 1762 (N.-Ö. 75/4924).

der Fünfziger Jahre des XVIII Jahrhunderts noch sehr unbedeutend. In der Qualitätenordnung von 1751 finden wir neben 25erlei Seidenstoffen nur glatten Samt angeführt. Darum hatte man zur Einführung der Fabrikation von glatten und geblumten Samt im Jahre 1751 die drei Franzosen David Fleuriet, André Tetier und F. Gautier nach Wien gebracht¹⁾, denen folgende Begünstigungen eingeräumt wurden: Erstens eine jährliche Pension von 650 fl. für Fleuriet und von je 400 fl. für die beiden anderen; zweitens die unentgeltliche Überlassung von Fabrikations- und Wohnräumen; endlich drittens so viele Werkstühle und sonstige Gerätschaften, als jeder von ihnen innerhalb der folgenden zehn Jahre in seinem Betriebe wirklich verwenden werde. Dagegen übernahmen sie ihrerseits die Verpflichtung, eine möglichst große Zahl von — mindestens zur Hälfte inländischen — Lehrlingen auszubilden. Auch die Gesellen sollten wenigstens zur Hälfte aus Inländern bestehen. Für jeden Lehrling war ihnen nach dem ersten Jahre eine Gratifikation von 50 fl., nach beendigter Lehrzeit eine solche von 40, resp. 20 fl. zugesichert. Auch sollte ihnen in den ersten zehn Jahren die Rohseide beschafft werden, wofür sie sich verbindlich machten, während dieses Zeitraumes „vor allen für die Kaufleute und andere Particularen zu arbeiten, und ihre Samtte nur stuckweise zu verkaufen“. Alle drei Fabrikanten erhielten die Berechtigung, Lehrlinge aufzuzingen und freizusprechen.

Ähnlich waren auch jene Begünstigungen, welche in demselben Jahre dem Samt-Glasmagliolenfabrikanten Morelly zugestanden wurden. Es waren dies eine jährliche Pension von 500 fl., die unentgeltliche Beistellung der Werkstühle und Gerätschaften und freie Station²⁾.

Zwei Jahre später errichtete der Kommerzialrat Frieß in Kompagnie mit dem Handelsmann Togniola eine Samtfabrik in Döbling³⁾, deren sämtliche Arbeiter, nebenbei bemerkt, 1760 „um die Samtindustrie mehr auszudehnen“, das Meisterrecht erhielten. Drei Jahre nachdem Frieß und Togniola ihre Fabrik in Betrieb gesetzt hatten, forderten sie in einer „dringlichen Vorstellung“ an die Regierung, ein gänzlichcs Einfuhrverbot gegen fremden glat-

¹⁾ Hofffreiheit für den Samtmacher Fleuriet vom 1. April 1752 (AML. IV. F. 11 N.Ö.); Dekret an den Sammetmacher Tetier vom 8. März 1752 (N.-Ö. 818 4944); Dekret an den Sammetmacher Gautier vom 10. März 1752 (N.-Ö. 814 4940) ²⁾ Reskr. vom Jahre 1752 (N.-Ö. Altes Comerz. 51.1749).

³⁾ Note vom 6. Februar 1754 (N.-Ö. 771/4930).

ten Saunt¹, nach dem schon unter dem 31. März 1756 die Einfuhr diverser Seidenwaren verboten worden war²). Ihrem Begehren wurde auch stattgegeben und zugleich angeordnet, daß fortan die Bewilligung von Kommerzialpässen zu Einfuhrzwecken „nicht anders als gegen genügliche Untersuchung, daß die begehrte und in Tempore bestellte Waare nicht aufzubringen sey“, erteilet werden sollten.

Einen anderen Weg schlug die Regierung bei der Förderung der Fabrikation brochierter Seidenzeuge ein.

Von dem Gedanken geleitet, daß der wesentliche Grund für die Bevorzugung der fremden Waren in deren geschmackvolleren Ausführung und Dessinierung liege, errichtete sie am 11. Jänner 1758 von Staats wegen eine „Dessinateur Schule“ in Wien³), die später als „Zeichenschule“ oder „Zeichenakademie“ bezeichnet wurde. In derselben sollten junge, intelligente Leute durch einen tüchtigen Meister, Florian Zeiß⁴), gegen einen Jahresgehalt von anfänglich 1000 und später 1100 fl. in der Kunst des Zeichnens und Einrichtens von Dessins unterwiesen werden. Der Unterricht, der vier Jahre währte, nahm mit 12 Meistersöhnen seinen Anfang. Das ganze Unternehmen stellte sich ursprünglich als eine eigentümliche Verquickung von Schule und „Lehre“ dar. Die gesamten Kosten, welche die Anstalt verursachte, vor allem also die Besoldung des Lehrers, dann die Ausgaben für Schulrequisiten, als da sind: Zeichnungen, Kupferstiche, Zeichenkreide etc. wurden aus Staatsmitteln bestritten. Auch wurden zur Aneiferung der „Scholaren“ jährlich sechs Dukaten als Prämien an drei der besten Schüler verteilt⁵). Zeiß erhielt außerdem den jährlichen Hauszins von 200 fl. und für jeden ausgelernten Schüler eine Prämie von 50 fl.

Die Resultate dieser Anstalt waren sehr erfreulich. Dadurch sah sich die Regierung vier Jahre später veranlaßt, dem ursprünglichen Tagesunterricht auch einen Abend-Kurs sowie einen Sonn- und Feiertagsunterricht für Meister, Gesellen und Lehrlinge anzugliedern, der 1763 von 23 Personen besucht wurde.

¹) Reskript vom 5. April 1757 (ebd.); mit dem Datum vom 6. April 1757 im Cod. austr. Suppl. V. S. 1177. ²) Cod. austr. Suppl. V. S. 1113. ³) Reskript vom 13. Jänner 1758 (N.Ö. so 4936). Auf den Akten dieses Faszikels beruht auch die folgende Darstellung. ⁴) Über Zeiß vgl. auch Beer, Osterreichische Industriepolitik, S. 59. ⁵) Für das Jahr 1758 wurden pramiert: F. Beywinkler, N. Leberfinger und J. Holzleutner.

Einen detaillierten Bericht über den Besuch der Abend- und Sonntagschule haben wir aus dem Jahre 1767¹⁾. Damals wurde der Abendunterricht, der dreimal in der Woche abgehalten wurde, von 11 Lehrlingen und 9 Meistersöhnen, der Sonn- und Feiertagunterricht von 1 Meister, 7 Gesellen und 6 Lebrjungen regelmäßig, von 1 Meister, 15 Gesellen und 2 Lebrjungen unregelmäßig besucht. Die Art des Unterrichtes, die sehr viele Ähnlichkeit mit dem gegenwärtigen Gewerbeschulunterricht aufweist, verdrängte in verhältnismäßig kurzer Zeit den Tagesunterricht. Im Jahre 1777 erscheint der letztere nur mehr von drei Schülern besucht. Ein Dezennium später wurde die ganze Schule der „Akademie der bildenden Künste“ eingegliedert²⁾.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Erfolge gerade in dieser für die Regierung sehr kostspieligen Institution — die Ausgaben sind auf 45.000 bis 50.000 fl. zu schätzen — nur mittelbar zu erkennen und festzustellen sind. Daß es ihr aber an solchen Erfolgen nicht gefehlt hat, wird die spätere Darstellung zeigen.

Überblickt man all diese im Interesse der Industrialisierung ergriffenen Maßnahmen, zu denen noch als für die Gesamtheit geltend die Revidierung der Zunftartikel behufs Abstellung der Zunftmißbräuche und die Betreuung der Manufakturisten vom Militärdienst hinzuzufügen wären, so ergibt sich wohl der Schluß, daß dieselben in ihrer Gesamtheit die Eignung besaßen, die Ausbreitung der Seidenmanufaktur in hohem Maße zu fördern.

Daß die tatsächlichen Erfolge dennoch weit hinter den gehegten Erwartungen zurückblieben — belief sich die Zahl der 1760 in der Wiener Seidenmanufaktur tätigen Personen doch nur auf 607³⁾ — hatte seine Ursachen vor allem in dem ständigen Geldmangel, welcher in Verbindung mit dem Mangel an geeigneten Behörden, die den erlassenen, vielverzweigten Vorschriften hätten Geltung verschaffen können, die besten und zweckmäßigsten Verfügungen der Regierung im Sande verlaufen ließ. Erst die Beendigung des Siebenjährigen Krieges ermöglichte eine Neuregelung der Behördenorganisation und damit die Schaffung einer Grundlage für eine planmäßige Gewerbereform.

¹⁾ Bericht über die Zeichenschule vom Jahre 1767 (i. d. zit. Akten).
²⁾ Reskript vom 1. August 1786. Zeiß wurde im selben Jahre mit jährlich 500 fl. pensioniert. ³⁾ St. A. 1108 ex 1761.

§ 3. Die Entwicklung der Seidenindustrie von 1763—1770.

a Die Krisen von 1763 und 1766. Die Samtqualitätenordnung von 1763.

Von dem Streben erfüllt, die Leitung der Kommerzangelegenheiten von dem übrigen Verwaltungsorganismus zu trennen und sie einer selbständigen Behörde zu übertragen, errichtete die Kaiserin im Jahre 1762 den Kommerz-Hofrath, dessen Präsidium dem Grafen Franz Reinhold von Andler-Witten übertragen wurde. Dieser führte das Präsidium bis zum Jahre 1765, nach welcher Zeit die Leitung in die Hand des obersten Kanzlers der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Grafen Rudolf Chotek überging¹⁾.

Aufgabe der neuen Behörde war es, Mittel und Wege zu finden, „wie das Wachsthum und die Aufnahme der inländischen Cultur, die Erhebung deren Manufakturen, dann die Einleit- und Erweiterung des Commercii, mithin die weesentliche Wohlfahrt der Erblanden und Unterthanen zu befördern seye“. Dem Kommerzhofrat waren die reorganisierten Kommerzkonsesse untergeordnet, die, in steter Fühlung mit der Bevölkerung, quasi das Band darzustellen hatten, welches die Staatsverwaltung mit den Produzenten verbinden sollte²⁾.

Diesen beiden Behörden wurde auch die Förderung der Seidenindustrie übertragen. Daß man auf deren Gedeihen große Hoffnungen setzte, war nach dem günstigen Stande dieser Industrie durchaus berechtigt. Ja, der Kommerzkonseß ging so weit, daß er erklärte, das einzige Hindernis für die Ausbreitung der Seidenindustrie bestünde in der Passivität der inländischen Kaufleute und Niederläger. Bitter beklagte er sich in einem Bericht an den Kommerzhofrat darüber, daß „der Fabrikationsgeist noch bey denen wenigsten, die Gott mit Mitteln gesegnet, sich eingepflanzt befinde, da sie sich immer das Schröckbild des gewissen Verderbens vor Augen stellen, und dahero weith lieber von dem beziehenden geringen interesse sich kümmerlich durchzubringen suchen, als daß sie ihr Einkommen durch industrie und speculation zu vermehren trachten“. Eine Erweiterung dieser Industrie sei darum nur durch das Beispiel des günstigen Erfolges zu erwarten. Der

¹⁾ Über Andler-Witten, vgl. Arneth, Maria Theresia, IX., S. 448 49.

²⁾ Vgl. Pfibram a. a. O., S. 96 97.

Staatsverwaltung falle daher als nächste Aufgabe die tatkräftigste Unterstützung aller bereits bestehenden leistungsfähigen Betriebe zu ¹⁾).

Der Richtigkeit dieser Argumentation konnte sich die Regierung um so weniger verschließen, als die Seidenindustrie in Österreich infolge des damals wütenden Siebenjährigen Krieges (1756 — 1763), ebensowohl vor einer sich immer mehr fühlbar machenden schweren Krise stand, wie gleichzeitig in Preußen ²⁾. Zweifellos war auch hierauf, wenigstens zum Teile, die allzugroße Ängstlichkeit der kaufmännischen Kreise zurückzuführen. Doch der Rat war leichter gegeben, als zu befolgen. Denn zu ausgiebigen Unterstützungen reichten die Geldmittel der Regierung nicht hin. Hatte doch der Krieg auch den Staatsfinanzen tiefe Wunden geschlagen. So kehrte man denn notgedrungen wieder zu den „kleinen Mitteln des Merkantilismus“ zurück, mit dem doppelten Ziel vor Augen: einerseits die Wirkungen der Krise möglichst abzuschwächen und anderseits die Ausbreitung der Industrie unter Ausschaltung größerer Geldopfer von seiten des Staates zu fördern.

Es ist unverkennbar, daß der Geldmangel der österreichischen Regierung einen ganz eigenen Einfluß auf deren Industrialpolitik ausgeübt hat. In Preußen, wo für industrielle Zwecke ganz bedeutende Summen, zur Verfügung standen und verwendet wurden, hatte die Staatsverwaltung und vor allem der König einen bis in die kleinsten Details gehenden Einfluß auf die gesamte Industrie ³⁾. In Österreich dagegen lagen die Dinge wesentlich anders. Die materielle Gebundenheit der Regierung machte hier eine ausgiebige Unterstützung der Industrie unmöglich. So blieb nichts anderes übrig, als sich nach wie vor nur auf mannigfache allgemeine Begünstigungen zu beschränken, oder sich mit kleineren Unterstützungen zugunsten einzelner Fabrikanten zu begnügen. Während nun in Preußen, gerade durch die materielle Abhängigkeit der Fabrikanten von der Regierung, sich eine Zwangslage für die letztere entwickelte, und zwar in der Weise, daß sich die Fabrikanten widerspruchslos allen ihren Weisungen fügen mußten, konnte davon in Österreich keine Rede sein. Durch die materielle Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung blieb den österreichischen Fabrikanten

¹⁾ Vortrag des Kommerzkonsesses vom 24. Mai 1763 (N.-Ö. Fasc. 816 4942). ²⁾ Vgl. über Preußen, Hintze a. a. O., S. 154 ff. ³⁾ Vgl. Hintze, ebenda.

ihre Bewegungsfreiheit gewahrt. Und dieselbe konnte auch durch eventuell gewährte Unterstützungen nicht tangiert werden, da diese in der Regel zu klein waren, um eine Machtstellung der Regierung zu rechtfertigen.

Bevor wir nun zur Besprechung der den einzelnen Industriellen gewährten Unterstützungen übergehen, sei noch auf einige generelle Verfügungen verwiesen, die vornehmlich den oben angeführten Zwecken dienen sollten.

Am 26. April 1763 wurde zum Schutze der noch jungen Samtindustrie eine Qualitätenordnung für 12 Samtsorten erlassen, in welcher sowohl Breite, Gewicht und Fadenanzahl der Stoffe, als auch die für deren Herstellung zu zahlenden Arbeitslöhne genau präzisiert sind¹⁾.

Von demselben Tage datiert eine Aufforderung an den Handelsstand im Interesse der von der Krise schwer betroffenen Samtfabrikanten: „künftighin den für den Winter nötigen Sammet jedesmal im April zu bestellen, . . . damit jeden nach Maß seiner Bestellung, auf jene Gattungen, welche hier noch nicht erzeugt werden, die benöthigten Commercial-Pässe gegeben werden könnten.“ Und um dieser Anregung mehr Nachdruck zu geben, wurde hinzugefügt, daß jenen Handelsleuten, welche ihr nicht nachkommen würden, künftig „nicht nur keine Pässe ertheilet, sondern gegen sie auch zu ernstlicheren Mitteln vorgeschritten werden würde“²⁾.

Daß dies keine leere Drohung war, erfuhren die Handelsleute schon im folgenden Jahre. War bis nun nur die Einfuhr einzelner Seidenwaren verboten, so sollte das Patent vom Jahre 1764 den Zufluß fremder Seidenwaren weit wirksamer unterbinden. Darnach wurde nämlich die Einfuhr folgender seidener Waren nach Öster-

¹⁾ Cod. austr. Suppl. VI. 417. Die Löhne betragen pro Elle von:

Geblütem oder gezogenem Samt, von einer Farbe	30, von zwei	
oder mehr Farben		40 Groschen
Gekraustem oder ungeschnittenem Samt		18 „
Genueser Samt je nach der Gattung I. II. III.	20, bzw. 19 u. 18	„
Holländer Samt je nach der Gattung I. II. III.	17, bzw. 16 u. 15	„
Hamburger Plüsch-Samt je nach der Gattung		
I. II. III.	14, bzw. 12 u. 10	„

Für die Seidenzeuge bestand noch die Qualitätenordnung vom Jahre 1751 (Vgl. S. 65 f.) zu Recht.

²⁾ Reskript an den Kommerzkonseß. vom 26. April 1763 (Fasz. 77,4927, N. Ö.).

reich gänzlich verboten: von „Fremden glatten Seidenen Waaren, als Gros de Tour, gros de Naples, Crousse, Damast, Halb-Damast oder Procatelle und Rasette“; ferner von „Allen Gattungen ganz- und halbseidenen Tücheln“, sowie von „Ganz- und Halbseidenen Strümpfen, Fremden Seidenbändern, glatten und fassonirten von allen Gattungen, wie auch reichen Bändern mit Gold und Silber gearbeitet“; endlich von „Seidenen oder mit Gold und Silber eingetragenen Blond- und anderen Seiden-Spitzen, Fremden glatten geblünten, fassonirten, aufgeschnittenen oder unaufgeschnittenen Sammet, Fremden Ganz- und Halbreichen Zeugen oder Stoffen, wie auch allen mit Gold, Silber und Seiden gestickten Waaren . . .“¹⁾ Alle diese Waren mußten, „ . . . bey sonstiger Confiscation“, binnen sechs Monaten „außer Land geschaffet werden.“ Zur Durchführung dieses Befehles wurde eine strenge Kontrolle eingerichtet, den Fabrikanten das Halten von offenen Gewölbern verboten, den Juden aber überhaupt aller Handel mit ausländischen Waren „auch mit denen, deren Einfuhr gestattet“ war, untersagt.

Besonderes Interesse verdient es, daß diese Prohibitions-Maßnahmen ein Gegeneinfuhrverbot von Seite Sachsens hervorriefen. Kursachsen untersagte nämlich für die Zukunft die Eintuhr aller „Seydenen-, Gold- und Silber gewürkten und gesponnenen Waaren, sie haben Namen wie sie wollen“, soweit sie aus Oesterreich und Preußen kämen. Auf eine Anfrage der Hofkanzlei über die Wirkung dieses Verbotes und die eventuell dagegen zu ergreifenden Mittel wird vom Hofkommerzrath geantwortet²⁾, daß dieses Verbot wohl eine unbegründete Ungerechtigkeit gegenüber Oesterreich bedeute, daß man aber keine Gegeußmaßnahmen ergreifen solle, um die Erbitterung nicht zu steigern. Auch wisse man außerdem, daß Sachsen die österreichischen Woll- und Leinenwaren auf die Dauer nicht entbehren könne, Oesterreich dagegen vollständig die sächsischen. Man möge nur trachten, den Transitohandel mit Gewürzen etc. über Triest statt über Breslau zu leiten²⁾.

Die Einfuhrverböte waren jedoch sachlich ungerechtfertigt. Denn die inländische Erzeugung reichte noch lange nicht zur Be-

¹⁾ Patent vom 24. März 1764 (AMJ. V. G. 12, N.-Ö.) Vgl. auch Cod. austri. Suppl. VI. 556. ²⁾ Note an die Hofkanzlei vom 11. Juni 1765. (AMJ. V. G. 12, N.-Ö.).

friedigung des Inlandsbedarfes hin. Dies erhellt mit voller Klarheit aus den nachfolgenden zwei von Johann Karl von Schiessel gefertigten Tabellen¹⁾.

Tabella Über die zu Folge ab. Resolution vom 18. Januarii 1763 vorgenommene Plombirung deren allhier in Wienn bey denen Niederlägern, und Bürgerlichen Kauffleuthen, dann denen Fabrikanten sich vorgefundenen inn- als ausländischen Sammeten, wie auch ganz- und halbreichen Zeigen.

	Inländische Sammet.			Ausländische Sammet.			Ausländische ganz- und halbreiche Zeig.			Inländische ganz- und halbreiche Zeig.		
	Stück zu 30 Ellen.	Halbe Stück und Rest.	Machen Ellen	Stück zu 30 Ellen.	Halbe Stück und Rest.	Machen Ellen	Stück zu 30 Ellen.	Halbe Stück und Rest.	Machen Ellen	Stück zu 30 Ellen.	Halbe Stück und Rest.	Machen Ellen
18 Niederläger.	413	77	525	104	16	114	45	18	260	—	—	—
32 Bürgl.												
Kauffleuthen	205	285	1947	632	400	1885	676	514	2118	—	—	—
5 Fabrikanten	66	27	112	—	—	—	—	—	—	5	12	48
Summa												
Summarum . .	684	389	2548	736	416	2029	721	532	2378	5	12	48

Wann also die Ellen deren halben Stücken und Resten zu ganzen Stücken gemacht werden, das Stück zu 30 Ellen gerechnet, so zeigt sich, daß in dieser Untersuchung Vorgefunden und blombiret worden sind:

	Stück	Ellen
Innländische Sammet . .	790	4
Ausländische Sammet . .	803	19
Ausländische ganz- und halbreiche Zeig	800	8
Innländische ganz- und halbreiche Zeig	6	18

¹⁾ 227 ex 22. Aug. 1765 (Fasz. 60/4861 N.-Ö.); St.-A. 25 ex 1767.

Tabella. Über die von denen Niederlägern und Kauffleuthen auf Pässe dd. 1. Nov. 763 bis 31. Dec. 764 hereingeführte reiche Zeige, Sammet . . . wie auch hierüber gepflogene Stempelung.

Sind laut Pässe*) verwiligt worden reiche Zeug.	Haben hereingeführt reiche Manns Kleider a 15 Ellen.	dd. Frauen-Zeig a 30 Ellen	Sammet**)
St. 250	St. 90 ¹ / ₂	St. 68 ³ / ₄	St. 100

* Reiche Zeuge auf Manns u. Frauenkleider sind 250 Stück hereinzuführen erlaubet worden; so waren demnach noch 90¹/₂ Stück hereinzubringen.

** Bey denen Sammeten sind amnoch 50 Stück hereinzubringen.

Und ebensowenig erwies sich das Einfuhrverbot als Mittel zur Eindämmung der immer weiter um sich greifenden schweren wirtschaftlichen Depression. Bezeichnend für die Seidenfabrikation als Luxusindustrie ist die Tatsache, daß die dem Tod des Kaisers Franz (1765) folgende Hoftrauer eine ganz bedeutende Verschärfung der Krise in der Seidenindustrie hervorrief.

Die Regierung suchte durch Unterstützung einzelner, besonders schwer betroffener Fabrikanten so gut als möglich zu helfen¹⁾. Natürlich fehlte es auch nicht an Vorschlägen zur Abhilfe von verschiedenen Projektenmachern.

So erblickt ein „Anonymus“ die Ursachen der Stagnation in folgenden „Gebrechen“: „1^{mo} daß die Lazzerollerinnen nicht wie in Italien üblich von dem Gesellen dessen Verdienst nach, sondern von dem Meister und der Woche nach bezahlet werden; 2^{do} nicht minder, daß der Arbeit- so der Winderlohn allzuhoch, und man 3^{to} zu Herabsetzung desselben die Weibspersohnen zur Stuhlarbeit selbst zu verwenden nicht wohl bedacht ist; 4^{to} daß jedem Meister zugleich mehrere, ja alle Seidenzeug-Gattungen zu arbeythen freygelassen; 5^{to} die vorgeschriebene Qualitäten-Ordnung nicht genau beobachtet; 6^{to} die Farbe betreff. hierorts nicht wie in den anderen Landen aus der Kippe, sondern durchgehends aus den Kessel gefärbt wird; dem 7^{mo} beyrückend, wie denen diesfälligen Fabrikanten der hier Landes im Winter kostbare Holtz-Aufwand zur Entkräf-

¹⁾ Vgl. unten S. 92 ff.

tung, ingleichen 8^{vo} die Ausschweifungen deren Gesellen sonders bey Gelegenheit deren Leichenbegängnißen denen sie beyzuwohnen verbunden, zur nicht wenigen Zeitversaumnuß gereichen.“ Und er empfiehlt zur Behebung der geschilderten Gebrechen folgende Anordnungen: daß nämlich „1^{mo} die Lazzerollerinnen in Hinkunft die Ellen nach bezahlet wurden, und man zugleich 2^{do} und 3^{to} einerseits den Winderlohn mässigte, und dem Gesellen den Arbeit-Lohn bestimmte, das er davon seine Laz-zieherinnen die Elle nach -- dies ist, nach Maß seines selbst eigenen Verdienstes zu zahlen schuldig wäre; andererseits auch zu einstweiliger Ersparung des hohen Arbeit's Lohn mehrere Weibspersohnen auf die Stühle setzte; 4^{to} jedem Meister sich auf eine Einzige Waaren-Gattung zu verlegen verhielte: 5^{to} und damit man einer ächten Waare stets gesicheret, nach dem Beyspiele Genua ein Amt errichte, wohin jeder Seidenfabrikant, so oft er ein Stück anbeginnet, es vormerken, und durch die von dannen dahin abgeordnet-beeydigte Beschaumeister stempeln zu lassen, nach dessen Erledigung auch ein solches in das Amt zur Beschau, und neuerlichen Stempelung an dem Ende des Stückes einzubringen schuldig seye, wenn aber eine Waare nicht der Qualitäten-Ordnung nach bearbeitet, dessen öffentliche Verbrennung zu gewärtigen sey; 6^{to} die Färber aus der Kippe zu färben, und die Seide behörig zu reinigen, und capoliren anweise: 8^{vo} für das künftige festsetze, das kein Gesell denen Leichenbegängnißen der Meister, noch Gesellen beyzuwohnen verbunden, sondern wenn der letzteren einer mit Todt abgehet, ein jeder Gesell statt dem, sechs kreutzer zu Heiligen Messen für die Ruhe der Seele des verstorbenen Mitbruders beyzusteueren schuldig seyn solle.“

Die über diese Vorschläge vernommenen bürgerlichen Seidenzeugmacher verhielten sich denselben gegenüber im allgemeinen ablehnend. Vor allem machten sie geltend, „daß die Lazzieherinnen wohl eher sich anderen Gewerben zuwenden dürften, als sich an diese Neuordnung zu gewöhnen“. Doch könnte man zu dieser Arbeit vielleicht Kinder abrichten und diese dann nach der Elle bezahlen. Ferner betonten sie: der „hohe Arbeits- und Winderlohn komme der Theure deren Lebensmitteln und der hierorts- und landigen Lebensarth bezumessen, und bey dessen etwannigen herabsetzung ihres orts zu befürchten, daß sie weder Seidenwinderinnen noch Gesellen überkommen wurden“. Ebenso unmöglich schien ihnen „die Einschränkung eines jeden Meisters auf eine Waaren-Gattung“. In dieser Beziehung sei „kein Vergleich mit der Stadt Lion zu machen“, da

dies in Wien aus Mangel an Absatz undurchführbar wäre. Auch würden hier „genau wie in Italien Weibspersohnen an allen Stählen verwendet, und arbeiten die Frauen und Töchter der Meister alle Zeiggattungen . . . Die Ausschweifungen der Gesellen bey Gelegenheit der Leichbegängnissen seyend die mindesten; und seyend schließlich nicht in menschlicher Macht hier zu Land die kalte Witterung abzuleinen, somit sich dem kostbaren holtz-Aufwand zu entziehen“. Ebenso führen die Seidenfärber aus, daß sich die Einführung der Kippen nicht rentire, da sie nur wenig Seide zum Färben bekümen. Sollte die Einfuhr gefärbter Seide verboten werden, so würden sich die größeren Farber sofort Kippen anschaffen — eine Anregung, die, nebenbei bemerkt, insofern Berücksichtigung fand, als am 3. September 1770 verordnet wurde, daß „nach Verlauf eines Jahres . . . keine Waaren mehr zum Färben und Appretieren außer Land geschickt werden dürfen“¹⁾.

Da der Kommerzkonseß die Ansicht vertrat, daß der „Verfasser nichts denn bey einer Stelle zu überkommen im Sinne heget“, so wurde der Vorschlag ad acta gelegt, dagegen auf Wunsch der Kaiserin „eine Merkantil-Correspondenz nach Pohlen eingeleitet . . . um den Seiden-waaren den Abzug dahin zu verschaffen, massen solche in den Mauth und Fracht Küsten von hier weit wohlfeiler, als über Leipzig zu stehen kommen“²⁾.

Die bürgerlichen Seidenzeugmacher sehen sich auf andere Weise geschädigt. „Ein ungleich größeres Merkmal unseres bevorstehenden Untergangs“ — führen sie in einer Beschwerde aus — „fühlen wir seit des in Verpachtung gediehenen Mauth-wesens, da nämlich wegen ganz Vermuthlich Vortheilhafter Einverstehung deren Maut-Pächtern mit denen Niederlägern, und bürgerlichen Kauffleuten die fremde Seiden Zeug, und ander verbottene Waaren zwar füglich heimlicher Weise hereinzubringen gelegenheit obhanden ist, welches umso offener erhellet, als wir auf öfter gemachtes ansetzen an den für die Haupt-Maut gestellten Commercial-Waaren Beschauer Heinrich Biglmayr, ob er doch wegen so vielen einkommend ausländischen Seiden Zeugen gar nichts in Erfahrung oder Confiscation bringe? immer zur Antwort erhalten haben: man ließe ihm nicht alles sehen, auch würde ihme gegen seine führende Beschwerde von denen Pächtern bedeutet, das solche nur ein-

¹⁾ Zirkular vom 3. September 1770 (Fasz. 631,4874, N.-Ö.). ²⁾ Ab. Resolution vom 7. Juni 1766 (Fasz. 77,4927, N.-Ö.).

geschwärtzet werden müßten¹⁾. Sie fordern also eine genaue Untersuchung dieser Angelegenheit. Zur Unterstützung ihres Ansuchens aber verweisen sie darauf, es seien gezählt worden bei den:

	Gesellen	Jungen	Volle Stühle	Leere Stühle
Seidenzeugmachern	165	182	350	163
Schutzverwandten	24		31	10
Samtmachern	22	40	62	12
Im ganzen bei 78 Meistern	211	222	443	185

so daß also von der Gesamtzahl der Werkstühle nicht weniger als 30% leer stünden.

Nebenbei bemerkt, brachten um dieselbe Zeit auch die Dünntuchmacher ganz gleichlautende Klagen vor²⁾.

Was nun zunächst die Beschwerde der Seidenzeugmacher anbelangt, so wurde der auch vom Kommerzkonseß unterstützten Bitte um die Untersuchung derselben stattgegeben und die letztere dem Grafen von Reischach aufgetragen. Dieser führte sie auch durch. Doch ist das von ihm hierüber aufgenommene Protokoll nicht erhalten. Auf dessen Inhalt läßt sich aber immerhin aus den Bemerkungen des Kommerzkonsesses schließen. Dieser führt nämlich aus³⁾, daß die beklagte Stagnation wohl mancherlei Ursachen habe. Zu „der bereits durch zwey Jahre fürwährenden außerordentlichen Theuerung der Seide“, und den Wirkungen des „Trauerjahres“ komme noch, „daß in der Grafschaft Görz die Seidenfabriken sich immer mehr verbreiten, folgar den Anwerth der hiesigen Seidenwaren, da bey einigen Artickeln der Preiß etwas höher ausfallet, erschweren: nicht zu erwähnen des Umstands, daß gar viele Leute, die ehedessen Kleider von Seiden getragen, sich nunmehr mit Cotton oder Wollenen Zeugen behelfen“. Bei der Fabrikation der Dünntücher „waltet noch das Gebrechen ob, daß die wenigsten Meister eine gründliche Wissenschaft besitzen, um die verschiedenen Gattungen der Seidentüchel in ächter Qualität zu verfertigen, nur das alleinige geblumte Dünntuch hat den Ruhm, daß ein guter Theil auch auswärts verkehret werde“. Auch die Einschmuggelung

¹⁾ Gesuch der bürgerl. Seidenzeugmacher an den Kommerzkonseß vom 31. Juli 1766 (ebd.). Der Wunsch nach genauer Untersuchung des Sachverhaltes wird auch vom Kommerzkonseß unterstützt. (Conclusum Cons. vom 14. August 1766. ebd.). ²⁾ Beschwerde an den Kommerzkonseß vom 2. Jänner 1767 (ebd.). ³⁾ Vortrag desselben vom 8. Jänner 1767 (Fasz. 82/4944, N.-Ö.).

fremder Waren spiele eine nicht unerhebliche Rolle, weswegen man denn auch zur Erschwerung der Schwärzungen „demnächst die Plumbirung aller fremden Seidenwaren vornehmen werde, obwohl dies bei einer so zahlreichen Kaufmannschaft und vielen Niederlagen nicht geringe Beschwerlichkeit verursacht“.

§ 4. Die Entwicklung der Seidenindustrie von 1763—1770.

b. Das Zollpatent von 1767 und die Manufakturordnung für die Landmeister.

Unter dem 29. Jänner 1767 erging demgemäß — unter gleichzeitiger Verweisung übrigens auch der Dünntuchmacher auf dieselbe — die Anordnung: „daß auf die ohnehin verbotene fremde reiche Zeuge in Hinkunft gar keine Pässe mehr ertheilet, die Einfuhr der fremden schweren- und leicht brochirten Seiden-Zeuge hingegen nicht anderst, als auf Commercialpässe gestattet, die aber nur um die erbländischen Manufakturen verdienten Handelsleuten bewilligt werden sollen“ 1). Und im Herbst desselben Jahres noch wurde dann ein neuerliches Einfuhrverbot für die gesamten Erblande erlassen, das übrigens im großen und ganzen nur eine Wiederholung des Patents vom Jahre 1764 darstellt 2).

Um eben diese Zeit hatte auch die Kaiserin dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchten fortan für die Ausbreitung der Seidenfabrikation auf dem flachen Lande größere Anstrengungen gemacht werden. Auf diese Anregung Maria Theresias hin wurde denn auch noch im Frühjahr 1768 für die außerhalb Wiens befindlichen Seidenfabriken eine Manufakturordnung erlassen 3), die von allergrößter Wichtigkeit ist und daher möglichst wortgetreu wiedergegeben werden soll.

Eintleitend wird in derselben zunächst festgestellt, daß die „Sammet und anderen glatten seidenen Zeug-Fabrikatur auf dem Lande für unzulünftig angesehen“ werden sollen. Allerdings sollen „die anstellende Meister als Landmeister benennet, doch aber keine Lade noch andere Handwerksmäßige Zusammenkünfte statt haben“ 4). Anderseits aber sollen doch Vorkehrungen getroffen werden, „um gleichwohl dieselben sammt ihren Gesellen, Lehrjungen, Lehrmägdelein und

1) Cod. austr. Suppl. VI. 379. 2) Patent vom 1. September 1767 (V. G. 12. Böhmen). 3) Sammet-Taffet und andere glatten Seidenzeuge-Manufacturs-Ordnung vom 21. März 1768, Cod. austr. Suppl. VI. 1972 ff. Vgl. hierzu auch insbesondere S. 100.

allen übrigen damit verknüpften Arbeitsleuten zu einer guten Mannszucht und wohlständigen Lebensführung zu verhalten“. Zur Erreichung dieses Zweckes eben werde „ihnen diese Ordnung vorgeschrieben“ und soll „darauf feste Hand gehalten werden“. — In der Sache selbst erscheint sodann folgendes normiert:

„1^{mo} Soll ein Meister welcher den andern mit Arbeit verlegt, ihm die gefärbte Seide in geschweiften Stücken übergeben, und ein halbes Loth Abgang auf jedes Pfund guter, reiner, und wohl ausgetrockneter Seide passiren lassen, dann nebst Vergütung des Abwinderlohns für den Eintrag der Tramaseiden folgenden Arbeits- oder Meisterlohn bezahlen.“ Es folgen nun für 18 Seiden- und Samtzeuge die pro Elle zwischen 9 Kreuzern und 1 Gulden schwankenden Arbeitslöhne¹⁾. Dann heißt es weiter:

„2^{do} Soll ein jeder für den andern arbeitende Meister ein ordentliches Buch haben, in welches die empfangene Seide, wie ingleichen was an verfertigter Arbeit zurückgeliefert wird, dann was derselbe entweder an Arbeitslohn, oder auch anticipato von dem andern Meister an Geld empfangen hat, einzuschreiben kömmt; auch alle viertel Jahr zusammen gerechnet, und die Conti auf dem Buche saldirt, und allenfalls der mit Arbeit verlegte Meister dem Verlegenden an Gelde etwas schuldig bliebe, solches auf neue Rechnung fürgetragen werden. Wobey

3^{to} Allen Meistern auf das schärfeste verboten wird, die Seide auf den Stühlen weder zu nezen, zu wischen oder zu gummirn, bey einer Strafe von 10 Gulden, welche zu der Kasse für die etwann erkrankende Gesellen, Lehrjungen und Lehrmägdelein bezahlt werden sollen.

4^{to} Ein jeder Meister der von dem andern verlegt wird, hat für die ächte und vollkommene Arbeit zu stehen, und im Falle durch seine eigene oder seiner Gesellen und Lehrjungen Nach-

¹⁾ Die Löhne betragen pro Elle von:

Genueser	Samt	} nach der Gattung I, II, III	{	60 resp. 57 u. 54 Kreuzer
Hollandischem	„			51 „ 48 „ 45 „
Hamburger	„			39 „ 36 „ 33 „
Florentiner Taffet	„			12 „
Englischem Taffet	„			11 „
Mantini-Taffet I und II	„			9 „
Glatten Gros de Tour	„			12 „
Croisee oder Serges de Soye	„			9 „
Atlas je nach der Gattung I, II, III	„			15 resp. 12 u. 9 „

(Den Gulden zu 60 Kreuzern gerechnet.)

läßigkeit ein Stück Waare mangelhaft oder schlecht gearbeitet, oder gar verloren würde, so kann der verlegende Meister dem Verlegten das ganze Stück Waare zurückschlagen, der verlegte Meister aber, wenn er dem ersten den Betrag der dazu verwendeten Seide bezahlt hat, die Waare selbst an den Mann zu bringen suchen; und im Falle ein Gesell ihm dieses Stück in der Arbeit verdorben hätte, so soll der Gesell dem Meister den Schaden nach Erkenntniß der Obrigkeit und einiger darzu gezogenen, anderen Meister ersetzen; sollte aber ein Meister ein anderes Stück Waare mit Vorsatz in einer solchen geringen Qualität verfertigen, wodurch das Publicum betrogen, und die Landesmanufakturen in einen üblen Ruf gebracht würden: dem soll alle dergleichen nicht in der gehörigen Qualität verfertigte Waare confisciret und wenn er das 3te mal darauf betreten würde, seine Werkstatt gesperrt, und derselbe des Meisterrechtes völlig entsetzt werden.

5to: Soll ein Meister einem Gesellen außer erheblichen Ursachen als einer Krankheit und dergleichen ganz besonderen Fällen niemals mehr als 6 Gulden über seine verfertigte Arbeit anticipiren, bey Strafe des Verlustes dessen, was er ihme darüber vorgestreckt hat. Wenn aber ein Gesell dem Meister bis auf obige Summa pr. 6 Gulden schuldig geworden wäre, und der Gesell seinen Abschied begehrte, um zu einem andern Meister in Arbeit zu gehen, so soll ihm der erste Meister, wenn er sein angefangenes Stück verfertigt, und dem Meister 14 Tage vorher die Arbeit aufgekündigt hat, nicht aufhalten können, der andere Meister aber zu welchem der Gesell neuerdings in Arbeit tritt, gehalten seyn, dem Gesellen den 10ten Theil seines Arbeitlohn in solang zurückzuhalten, bis der erste Meister wegen seines Vorschusses völlig befriediget worden ist, und im Falle der Gesell bey diesem zweyten Meister neue Schulden machen würde, soll auch dieser an dem Gesellen sich nicht eher regressiren können, bevor der erste Meister nicht völlig befriediget worden: derohalben, und um allen diesen vorkommen könnenden Unordnungen vorzubeugen, so soll

6to Kein Meister einem Gesellen Arbeit geben, außer er habe von seinem Meister, bey welchem er aus der Arbeit getreten, einen Verrechnungszettel vorzuzeigen, in welchem der Meister, bey dem der Gesell ausgetreten ist, deutlich anzumerken habe, ob der Gesell ihm nichts, oder wieviel schuldig verblieben, damit der andre Meister sich gleich anfänglich darnach richten könne. Und sofern

7mo Ein Gesell welcher seinen ersten Meister noch nicht be-

friediget hätte, wieder von dem zweyten Meister Abschied nehmen wollte, so soll dieser letztere ihm gar keinen Verrechnungszettel geben, und sothamer Gesell von keinem Meister in Arbeit genommen werden, insolange er des erstern Forderung nicht abgearbeitet hat, bey Strafe von 4 Gulden für den Meister, und 4 Gulden für den Gesellen, welche zu der Krankenkasse zu erlegen.“

An diese Bestimmungen für die Meister knüpfen sich jene für die Gesellen, und zwar heißt es da:

„Die Gesellen haben sich vor allen Dingen gottesfürchtig, ehrbar und bescheiden gegen die Meister und Meisterinnen aufzuführen, auch

8^{vo}: Bey dem Meister, wo einer in der Arbeit stehet und ein Stück angefangen hat, nicht ebender aus der Arbeit treten können, bis das angefangene Stück nicht fertig, und geendiget seyn wird. Der Gesell soll auch dem Meister 14 Tage vorher die Arbeit aufsagen, hingegen der Meister keinen Gesellen wegschicken können, er habe ihm denn 8 Tage vorher die Arbeit aufgesaget.

9^{no}: Die Meister sollen schuldig seyn dem Gesellen von dem hieoben ausgesetzten Meisterlohne von allen Gattungen Sammets, Taffets, und andern glatten Seidenzeugen zwey Drittel zu bezahlen. Jedoch wenn ein Gesell ein- oder anderes Stück Waare durch seine Nachlässigkeit oder Verschulden verderbete, so soll derselbe schuldig seyn, den andurch verursachten Schaden nach Erkenntniß der Obrigkeit und darzu gezogener zwey oder drey Meister, seinem Meister zu ersetzen. Dann soll

10^{no} Ein jeder Gesell sein Büchel haben, welches er sauber und rein halten, und darinnen kein Blatt zerreißen, noch weniger aber ausreißen, noch auslöschen wird, in welches die Arbeit, die er verfertigt, und was ihm darauf anticipiret, oder bezahlet worden, von dem Meister ordentlich einzuschreiben kömmt, damit sowohl der Meister, als der Gesell wisse, was er verdienet, und entweder noch bey dem Meister zu gut habe, oder demselben schuldig verbleibe.

11^{no}: Im Falle ein Gesell eine Meisterswitwe heurathen wollte, welcher das 20te Jahr zurückgeleget, und durch eine abzuführen habende Probe seine Fähigkeit dargethan hat, daß er im Stande sey, seiner Profession und Arbeit vollkommen vorzustehen, der soll an den zwey hinach gesetzten Gesellenjahren befreyet seyn. Wohingegen

12^{no}: Alle übrige Gesellen, welche ihre Lehrzeit ordentlich erstrecket, zu Erlangung mehrerer Fähigkeit, zwey Jahre als Ge-

sollen entweder bey ihren vormaligen Lehrmeistern, oder aber einem andern Meister entweder zu Krems oder hier in Wien, und andren erbländischen Städten allwo dieselbe vermittels Beybringung der Attestaten von ihren Lehrmeistern oder der Herrschafft allerdings gefördert werden sollen) arbeiten, und wenn sie diese Zeit hindurch sich fleißig, ämsig, und getreu aufgeführt, auch durch ordentliche Proben ihre Fähigkeit bewiesen haben, daß sie als Meister ihrer Profession mit Verlässlichkeit vorzustehen im Staude erachtet werden, das Landsmeisterrecht anzuwerben, und nachdem sie solches der Ordnung nach erlanget, sich entweder zu Krems oder auf dem Lande ansäßig zu machen, auch Lehrjungen und Mägdelein in die Lehre aufzunehmen, und solche bey dem k. k. Kreisamte ordentlich fürmerken und aufdingen zu lassen. Hingegen sollen

13^{te} Die ausgelernte Lehrmägdelein, wenn sie während ihrer Lehrzeit die Profession dergestalt begriffen, daß sie nach derselben Vollstreckung keiner weitem Anleitung mehr bedürfen, die Freyheit haben, auf eigne Hand für Verleger zu arbeiten, ohne unter einem Meister zu stehen.“

Der letzte Teil der Ordnung bezieht sich auf die „Lehrjungen und Lehrmägdelein“.

Für diese wird 14^o festgesetzt: daß diejenigen, „welche das Sammet- und Taffelmachen erlernen wollen, und die ein Alter von wenigst 13 Jahren erreicht haben müssen, nicht länger als auf 3 Monate in die Prob genommen werden sollen; und wenn sie sich während dieser Probezeit gut angelassen, auch einen wahren Lust zur Erlernung dieser Profession bezeigen, so sollen gesagte Lehrlinge beyderley Geschlechts bey dem k. k. Kreisamte zu Krems vermittelst Einschreibung in ein zu diesem Zwecke eigends vorhandenes Protokoll, und zwar diejenige Jungen und Mägdelein, welche das Sammetmachen erlernen wollen, auf fünf Jahre, und diejenige, so das Taffelmachen zu erlernen willens sind, auf drey Jahre aufgedungen, ihre mit den Lehrmeistern gefertigte Lehrkontrakte daselbst depositiret, und die Bürgen zugleich in besagtem Protokoll füngemerket, auch den Lehrjungen die Probezeit an ihren Lehrjahren zu gut gehalten werden.

15^{te}: Wird den Meistern hiemit verboten, die Lehrjungen oder Lehrmägdelein zu einiger Hausarbeit anzuwenden, sondern selbe sollen nur blos und ganz zur Erlernung der Fabrikatur angehalten werden; auch sollen die Meister die Lehrjungen oder Lehrmägdelein

längstens nach Verlaufe sechs Monate, von ihrer Aufdingungszeit an zurechnen, auf den Stuhl setzen, damit diese Lehrlinge die Zeit nicht vergeblich in ihren Lehrjahren verlieren. Wo aber ein Meister diesem nicht nachkäme, und deswegen nicht erhebliche Ursachen beybringen könnte, so soll dieser Lehrling oder Lehrlingmädlein von ihm weggenommen und einem andern Meister zum Auslernen *ex officio* übergeben werden.

16^{to}: Sobald die Lehrjungen und Lehrlingmädlein eine Zeitlang auf dem Stuhle gesessen und die Arbeit begriffen haben, so soll ein jeder Lehrjung und Lehrlingmädlein täglich verfertigen, nämlich:

Vom Genueser-Sammete	$\frac{2}{3}$ Ellen,
Vom Holländischen-Sammete	$\frac{2}{3}$ Ellen,
Vom sogenannten Plusche von Ala	$\frac{3}{4}$ Ellen,
Vom Florentiner-Taffete	3 Ellen,
Vom Mantini-Taffete	4 Ellen,
Vom starken oder schweren Atlaße	3 Ellen,
Vom leichten Atlaße und andere glatten Zeugen, als Gros de Tours und Croisees	4 Ellen.

Sollte aber der Lehrjung oder Lehrlingmädlein etwann wegen schlechter Qualität der Seiden oder andern Vorfällenheiten oder Verhinderungen mit dem vorgeschriebenen Quanto nicht aufkommen können, und der Meister sich nicht nach der Billigkeit lenken wollte, so soll auf der Lehrlinge Beschwerden durch drey andere abzuordnen kommende Meister die Sache erkennen, und nach befindenden Umständen das Quantum verringert werden. Was aber

17^{mo}: Ein Lehrjung oder Mädlein über obangesetzte Ellenmaß täglich verfertigte, dafür soll der Meister schuldig seyn, ihnen den Gesellenlohn, das ist, zwey Drittel von dem oben ausgesetzten Meister-Lohne zu vergüten, und den Betrag dessen in ein einem jeglichen Lehrjungen und Lehrlingmädlein eigends zu geben kommendes Büchel einschreiben, und Ihnen theils das Nöthige dafür an Kleidung, Wäsche etc. beyzuschaffen, theils aber bis zu ihrer erstreckten Lehrzeit aufzubewahren.

18^{vo}: Sollen die Meister nicht zugeben, sobald ein Lehrjung oder Lehrlingmädlein auf dem Stuhle arbeitet, daß solche von ihren Weibern und Gesellen ausgeschicket werden, noch weniger aber, daß ein Gesell einen Lehrjungen oder ein Lehrlingmädlein übel tractire, oder schlage, bey 2 Gulden Strafe für den Meister, und 1 Gulden für den Gesellen in die Krankenkasse zu erlegen: und

damit auch die Lehrjungen und Lehrlinglein mit der Kost ordentlich versehen werden, so soll

19^{no}: der Meister einen jeden derselben täglich ein halbes Pfund Fleisch nebst Suppe und genügsamer Zuspere, dann Brot, so viel er dessen wird nöthig haben, jedoch davon nichts aus dem Hause zu tragen, oder verderben zu lassen, und an den Fastentagen an Fast- und Mehlspeisen in der Proportion abzureichen haben.

20^{mo}: Sollen die Lehrjungen und Lehrlinglein ihrem Lehrmeister in allem gehorsamen, was er ihnen in ehrbaren Sachen, und was die zu erlernende Profession betrifft, befehlen wird; hingegen werden die Meister dieselbe ohne Ursache nicht übel traktiren.

21^{me}: Sollen die Meister den Lehrjungen und Lehrlinglein, welche auf den Stühlen arbeiten, allenfalls diese im Winter bis zu Mitternacht arbeiten wollten, das Licht nebst dem Bette, und monatlich ein paar weisse Betttücher oder Leilache verschaffen; desgleichen ihnen wochentlich ein Hemd, ein Schnupftuch, und ein Halstuch nebst einem Fürtuche für die Mägdlein waschen lassen, im Falle es ihre Aeltern nicht thun können.

22^{do}: Sollen die Aeltern von den Lehrjungen und Lehrlinglein dieselbe während ihrer Lehrzeit mit den nöthigen Kleidungen Wäsche etc. versehen, wo es dieselbe durch das über die ihnen vorgeschriebene Tagarbeit verdienende Geld nicht selbst thun könnten; Im Falle aber ein Meister einem Lehrjungen oder Lehrlinglein zu solchem Ende einiges Geld anticipiret, so soll derselbe nach erstreckten Lehrjahren solches wieder ersetzen, und damit wie oben § 6 bey den Gesellen vorgesehen worden, gehalten werden.

23^{ter}: Soll kein Lehrjung oder Lehrlinglein sich von seinem Meister oder Meisterinn unter keinem Vorwande ohne Vorwissen der Obrigkeit aus den Lehrjahren entfernen, und wenn es geschähe, oder durch eine Krankheit verursacht würde, daß der Lehrjung oder Lehrlinglein dem Meister während den Lehrjahren einige Zeit versäumete, so soll, wenn die Zeit 6 Wochen oder darüber austragen würde, der Lehrjung oder Lehrlinglein schuldig seyn, solche nach verflossenen Lehrjahren dem Meister durch ebensoviel längere Arbeit zu ersetzen und nachzutragen.

24^{to}: Im Falle ein oder anderer ordentlich ausgebildeter Lernwebergesell sich zur Erlernung der Sammet- und Taffet

oder anderer Seidenzeugfabrikatur zu diesen Landmeistern aufs Neue in die Lehre begeben wollte, so sollen dergleichen schon ausgelernte Webergesellen, welche ohnehin der Manipulation von den Stühlen und Schützen schon einigermaßen kundig sind, zur Erlernung des Sammetmachens auf drey Jahre, und zur Erlernung des Taftmachens und anderer glatten seidenen Waaren nur auf zwey Jahre in die Lehre bey dem k. k. Kreisamte aufgedungen, und respective eingeschrieben, und im übrigen nach vollstreckter Lehrzeit den andern Gesellen in allem gleich gehalten werden. Was nun aber

25to: Diejenige Meister, welche die, ihnen von ihren Verlegern zum Verarbeiten anvertraute Seide entweder verkaufen, oder verpfänden, und auch jene, welche solche wo kaufen, oder Geld darauf leihen; Item die Gesellen, Lehrjungen und Lehrmägdelein, dann die Färber, Seidenwinderinnen, Schweiferinnen, oder sonstige bey dieser Manufactur arbeitende Personen anbetrifft, die ihrem Meister oder anderen Verlegern einige Seiden entfremden, und sie deshalb überwiesen worden sind, gegen diese sowohl als gegen die darzu Anlaß oder Unterschleif gebende Höhler soll mit den in der Landgerichts-Ordnung und den in materia Criminis Stelionatus u. Furti emanirten Patenten ausgemessenen Strafen auf das schärfste und ohne alle Rücksicht verfahren werden, und die Obrigkeit feste Hand darauf halten. Im übrigen und damit

26to: Auch für die etwann erkrankende arme Meister, Gesellen, Lehrjungen und Lehrmägdelein eine christliche Fürsorge geschehe, wie dergleichen in Krankheit verfallende Personen versorget, und ihnen mit hilfreicher Hand beygestanden werden möge: so soll ein jeder von diesen Landmeistern 3 Kreuzer und ein Gesell wochentlich 1 Kreuzer in die zu solchem Ende in einer jeden Werkstatt aufgehängte Armenbüchse werfen, und diese Büchse alle Quartale in das k. k. Kreisamt gebracht, was darinnen überzählt, in ein eigenes darzu gewidmetes Buch eingetragen, und daselbst verwahrlich aufbehalten und von dort aus zur Verpflegung der von dieser Profession erkrankenden Personen nach Hinreichung der Kasse das Erforderliche abgereicht, und alljährlich die Rechnung darüber an den niederösterreichischen Kommerzien-Konseß eingeschicket werden. Und gleichwie dieser Landmeisterschaft keine Lade, folglich auch keine gewisse Zusammenkünfte gestattet werden, so soll dieselbe verbunden seyn, bey vorfallenden Handwerksbeschwerden solche unmittelbar bey dem kremserischen Stadtmagistrate oder

dem daselbstigen Bürgermeister oder Stadtrichter als ihrer ersten Instanz anzubringen, allwo diese Summarie und unentgeltlich abzu-thun sind, und im Falle sie glaubten keine Genugthuung daselbst erhalten zu haben, an das k. k. Kreisamt, auch allenfalls nach Wichtigkeit der Umstände, an den N. Ö. Kommerzienkonseß zu rekurririen ihnen bevorstehen solle.⁴

Diese Manufakturordnung metet uns in manchen Teilen sehr modern an. Wir finden hier Lieferbücher für die Zwischenmeister vorgeschrieben, eine Forderung, die in der Gegenwart erst neuerdings durchgesetzt werden muß. Ferner ein genau präziertes Verhältnis zwischen den Löhnen der Zwischenmeister und der von ihnen beschäftigten Gesellen, das perzentuell sich nicht unterscheidet von dem heute geltenden Lohnsatze. Besonderes Interesse aber erheischen die für die Lehrlinge und Lehnmädchen geltenden Bestimmungen. So kennen wir in keinem Gewerbe eine für die Lernenden genau abgegrenzte Arbeitsleistung, viel weniger noch eine Entlohnung für etwaige Mehrleistungen. Auch die Vorschriften über Kost, Kleidung und Behandlung der Lehrjungen und Lehnmädchen könnten manchem Kleinmeister der Gegenwart zum Vorbilde dienen. Und ebenso ist die Gleichstellung der Geschlechter im Lehrverhältnis erst neuerlich zu erkämpfen.

Man geht jedenfalls nicht fehl, wenn man annimmt, daß die praktische Durchführung dieser Manufakturordnung auf mancherlei Hindernisse stieß. Unter allen Umständen aber bleibt ihr prinzipieller Wert ein sehr großer und ihre Direktiven von großem geschichtlichen Interesse.

§ 5. Die Entwicklung der Seidenindustrie von 1763—1770.

c Subventionierung einzelner Betriebe.

Und nun wollen wir, übergehend zu der von der Regierung den einzelnen Produzenten geleisteten Beihilfe, unser Augenmerk vorerst den zu Beginn der sechziger Jahre bereits vorhandenen Betrieben zuwenden. In zweiter Linie sollen dann jene Betriebe besprochen werden, die erst in den sechziger Jahren mit und ohne Staatshilfe ins Leben gerufen worden sind. Dabei soll auf die Entwicklung einiger älterer Fabriken, welche sich in der Regel als Familienbetriebe darstellen, des näheren eingegangen werden. Denn dieselbe zeigt am besten die Art und den Umfang der den Fabrikanten vom Staat gewährten Unterstützungen.

Der Seidenzeugmacher Josef Beywinkler gründete seine Seidenzeugfabrik in Wien zu Beginn der fünfziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts¹⁾. Seine fünf Söhne ergriffen alle denselben Beruf. Seine Gattin Katharina hinwiederum gab sich damit ab, „die Weibs-Persohnen im Leviren“ zu unterweisen, während seine Schwiegertochter Elisabeth solche in der Herstellung der zur Seidenweberei nötigen Rohrkämme unterrichtete. Erstere bezog für ihre Tätigkeit eine Jahrespension von 50, letztere eine solche von 90 fl. Den ältesten Sohn, Josef, der 1758 das Meisterrecht erworben und seinen Betrieb mit drei ihm von der Regierung geliehenen Werkstühlen begonnen hatte, bestimmte die Regierung 1763 dazu, Versuche mit der Erzeugung brochierter Zeuge zu machen. Zu diesem Zwecke wurden ihm 100 fl. für die Einrichtung der Stühle geschenkt, ferner durch zwei Jahre ein Vorschuß von 300 fl. und nach weiteren zwei Jahren ein solcher von 800 fl. gewährt, dem dann für eben diese Zwecke ein Beitrag von 200 fl. folgte. — Die übrigen vier Söhne besuchten vorerst die Dessinateurschule. Nach deren Absolvierung erhielten sie von Staats wegen eine jährliche Pension von je 100 fl., wofür sie sich gleich anderen Absolventen verpflichten mußten, der Wiener Meisterschaft jährlich vier neue Dessins kostenlos zur Verfügung zu stellen²⁾. — Im Jahre 1768 assoziierten sich einige der Brüder und erhielten zum Aufbau eines neuen Hauses einen Vorschuß von 2000 fl. und einen Übersiedlungskostenbeitrag von 100 fl.³⁾. — Einer der Brüder, Adam, beschäftigte als erster Mädchen zur Erzeugung fassonierter Zeuge. Er erhielt für jedes der Mädchen einen Kost- und Kleiderbeitrag von jährlich 36 fl. Über das weitere Schicksal der Familie und der von ihr geleiteten Unternehmungen ist nichts Näheres bekannt. Nur soviel ist den Akten zu entnehmen, daß Josef Beywinkler jun. im Jahre 1777 nach Essegg übersiedelt ist.

Wie die eben beschriebenen Betriebe der Familie Beywinkler

¹⁾ Alle die Familie Beywinkler betreffenden Verfügungen sind unterschiedlichen Akten des Fasz. 75/4924 N.-Ö. entnommen. Sie sind daselbst unter dem Schlagworte „Beywinkler“ zu finden. ²⁾ Noten des Kommerzkonsesses vom 18. Jänner 1763 und 12. Februar 1765 (Fasz. 75/4924, N.-Ö.). Außerdem finden sich in den Akten für diesen Zweck noch ausgewiesen: eine jährliche Pension von 200 fl. an Bernard Zanoni und eine solche von 100 fl. an Johann Leberfinger; ferner eine einmalige von 100 fl. an Franz Chiasarsa und eine solche von 150 fl. an einen Görzer Seidenzeugmacher für seinen Sohn. (Ebd. und Fasz. 80/4924 N.-Ö.) ³⁾ Extract-Prot. des Kommerzkons. vom 7. Juli 1768 (Fasz. 75/4924 N.-Ö.).

war auch die Fabrik des Andreas Hebenstreit zu Beginn der fünfziger Jahre in Wien begründet worden¹⁾. Hebenstreit erhielt 1761 zum Zwecke probeweiser Einführung brochierter französischer Zeuge ebenfalls eine Unterstützung von seiten der Staatsverwaltung, und zwar im Betrage von 258 fl. Im darauffolgenden Jahre wurde ihm sodann zur Erweiterung seines Betriebes ein unverzinsliches Darlehen von 4000 fl. gewährt, trotzdem das Mittel der Seidenzeugmacher damit keineswegs einverstanden war und „schon vormals angelanget, daß keinem von ihrem Mittel mehr als 12 Stühle zu halten gestattet werden möchte“²⁾.

Seinem ältesten Sohne, Josef, der 1762 das Meisterrecht erworben hatte, wurde im folgenden Jahre zur Erkaufung eines eigenen Hauses ein Vorschuß von 5000 fl., und zur Einführung reicher brochierter Zeuge ein Beitrag von 250 fl. bewilligt³⁾. Noch in demselben Jahre suchte derselbe bei der Regierung um die Bewilligung an, fassomierten Gros de Tour auf Bestellung der Handelsleute unqualitätenmäßig erzeugen zu dürfen. Vor dem Eingehen in dieses Gesuch forderte der Kommerzienhofrat den Niederösterreichischen Kommerzkonseß zur gutachtlichen Berichterstattung auf. Die Landesstelle ihrerseits veranstaltete sodann eine Umfrage bei den Fabrikanten und Handelsleuten darüber, wie die Verhältnisse in Frankreich lägen und äußerte sich sodann dahin: daß „dortselbst die Gros de Tour allezeit in guter Qualität und rechtmäßiger Breite verfertigt wurden, jedoch wenn eine auswärtige Bestellung vorkömmt, vermög welcher die Waare schmaler Verlanget wird, so muß hierüber von dem Prevot des Marchands zu Lion eine eigene Erlaubniß abgefordert werden, wohingegen man in der Schweiz, in Welschland, auch Görz, durchgehends die schmale Arbeit erzeuge“. Damit sei bewiesen, daß die Fabrikanten die Waren in Frankreich nur schmaler bestellen, „damit sie die hiesigen bürgerlichen Seidenzeugmacher durch die wohlfeile der französischen Preiße ebenfalls zu einem wohlfeilen Preiß zwingen mögen“. Es sei darum die Einfuhr des fremden Gros de Tour ganz zu verbieten. In diesem Falle müßten dann auch die Görzer verhalten werden, sich genau an die Qualitätenordnung zu halten, wodurch in einem die Einschmuggelung fremder Waren unter den Namen der Görzer vermindert

¹⁾ Die folgende Darstellung beruht auf Akten aus den Fasz. 772 4928 und 815 1941 N.O. ²⁾ Reskript vom Jahre 1762 (ebd.). ³⁾ Extrakt-Prot. des Kommerzkons. vom Oktober 1763 (ebd.).

würde. Die schmäleren, unqualitätenmäßigen Stoffe aber sollten von den Handelsleuten nur dann bestellt werden dürfen, wenn sie für das Ausland bestimmt wären. Dies treffe jedoch bei den Auftragegebern Hebenstreits nicht zu. Demgemäß sei auch dessen Gesuch abzuweisen¹⁾. Der Kommerzienhofrat war jedoch anderer Meinung. Er entschied, daß „da Fassonirter Gros de Tour hier nur von 3 bis 4 Meister erzeuget“ werde, man die Einfuhr dieser Waren nicht verbieten könne. Auch müsse man die Erzeugung in der schmäleren Art gestatten, da dieselbe im Auslande üblich sei. Von einer Benachtheiligung des Publikums könne keine Rede sein, da ja auch die Preise geringer seien. Darum sei vorläufig die Erzeugung schmälerer Zeuge gegen vorherige Anzeige zu gestatten²⁾.

Diese Entscheidung ist von großer prinzipieller Bedeutung. Denn durch sie wurden die starren Grenzen der Qualitätenordnung formell zum erstenmal durchbrochen.

Im folgenden Jahre erfand Josef Hebenstreit einen neuen Webstuhl, auf welchem „nebst Ersparung der Lazzerrollerrinnen in der Zeit von 4 Stunden fünf viertel Ellen verfertigt werden, wo doch auf einen ordinaire-Stuhl während dieser Zeit nur eine Elle fabriciret werden“ konnte. Er erhielt denn auch vom Staate die dafür aufgewendeten Kosten im Betrage von 274 fl. ersetzt³⁾.

Die hereinbrechende Krise zwang 1765 Vater und Sohn Hebenstreit, bei der Regierung um einen Geldvorschuß anzusuchen, da beide „auswärtige beträchtliche Bestellungen mit langfristigen Crediten“ hatten, die sie nur ausführen konnten, wenn man sie „mit Geld zur Kaufung der Seide versehe“. Es wurden ihnen auch auf die Befürwortung des Kommerzkonsesses hin je 4000 fl. Vorschuß bewilligt.

Bei dieser Gelegenheit erbat sich der Kommerzkonseß von der Hofstelle die Ermächtigung, auch andere „notleidende Fabrikanten“, soweit die Mittel reichen, unterstützen zu dürfen. Denn der Preis der Seide sei um 20% gestiegen, während gleichzeitig „die Hoftrauer (nach dem Hinscheiden des Kaisers Franz) den Absatz der seidenen Waaren gänzlich aufgehoben“ habe. Die geplanten Unterstützungen der Fabrikanten könnten, um jedem Risiko für die Staatskasse vorzubeugen, in der Weise vorgenommen

¹⁾ Bericht des Kommerzkons. vom 8. November 1763 (ebd.). ²⁾ Gutachten des Kommerzhofrates vom 6. Dezember 1763 (ebd.). ³⁾ Reskript vom Jahre 1764 (ebd.).

werden, „daß man den Fabrikanten Geld leihen, diese aber die Waren, die sie von diesem Gelde erzeugen, bey den Niederläger Fachini zum Verschleiß geben“. Dieser hätte dann die Vorschüsse ratenweise abzuziehen¹⁾. In der Tat wurde dem Kommerzkonseß die erbetene Ermächtigung erteilt.

Den beiden Hebenstreit wurden auch in der Folgezeit diverse kleine Unterstützungen für Verbesserungen in der Fabrikationstechnik gewährt. Außerdem erließ ihnen der Kaiser im Jahre 1778 die Bezahlung der auf das vorgeschossene Kapital aufgelaufenen Zinsen im Betrage von rund 2000 fl. Endlich war ein Jahr früher — zugleich mit einem Musterzeichner, Graber, dem zweiten Sohn Hebenstreits, Liborius, zur Vervollkommnung ihrer Fachkenntnisse in Frankreich und Italien für die Dauer von drei Jahren eine Reiseunterstützung von je 150 fl. jährlich bewilligt worden²⁾.

Sind so die staatlichen Unterstützungen zugunsten der Familien Beywinkler und Hebenstreit immerhin bedeutend zu nennen, so waren hingegen jene, welche dem Taffettfabrikanten Andre Jonas gewährt wurden, nur recht gering. Derselbe übernahm 1758 die Arbeiterinnen eines zugrunde gegangenen Taffettbetriebes, erwarb 1761 das Bürger- und Meisterrecht und erhielt in demselben Jahre einen Vorschuß von 2000 fl., wofür er sich verpflichten mußte, vornehmlich Mädchen zur Stuhlarbeit zu verwenden³⁾. Den von ihm unterwiesenen Mädchen wurde für den Fall ihrer nachherigen Verhehlung „ein Stuhl in ihrer Wohnung, jedoch nicht anders beygelassen, als daß sie darauf von einem bürgerlichen Meister verlegt, folglich alle Schleyderey Vermieden werde“. Vom Jahre 1762 an erhielt Jonas für seine elf Lehrlinge auf drei Jahre einen Kleiderbeitrag von jährlich 100 fl. Auch wurde ihm 1767 eine Appreturmaschine leihweise überlassen und zwei Jahre später die Zinsen seiner Schuld nachgesehen.

Trotz dieser geringen Unterstützungen nahm seine Fabrik, welche er in Gemeinschaft mit seinen beiden Söhnen betrieb, einen glänzenden Aufschwung. Schon 1782 betrieb er 38 Webstühle und beschäftigte 144 Personen, 1796 aber war die Zahl der Stühle auf 660, die der beschäftigten Personen auf 1980 gestiegen⁴⁾. Die

¹⁾ Bericht des Kommerzkons. vom 2. Jänner 1766 (ebd.). ²⁾ Reskript vom Jahre 1777 (Fasz. 772 4928 N.-Ö.). ³⁾ Vgl. hierzu S. 71, 97 f. — Das Folgende ist Akten im Fasz. 75 4924 N.-Ö. entnommen. ⁴⁾ Bericht der n.-ö. Regierung vom 6. Dezember 1796 (Fasz. 782 4933 N.-Ö.)

Verdienste Jonas' um den Aufschwung der Seidenindustrie wurden denn auch im letztgenannten Jahre durch Verleihung einer goldenen Medaille anerkannt.

Neben Jonas war es der Taffet- und Florfabrikant Masgotz, der sich der Unterstützung durch die Regierung erfreute. Dieser übernahm 1756 den Betrieb einer Witwe, welche er ehelichte¹⁾. Auch er beschäftigte vorwiegend Mädchen und erhielt 1763 eine Unterstützung von 700 fl., ferner gegen Bürgschaft des Fachini einen Vorschuß von 3000 fl. sowie im folgenden Jahre einen Zinsbeitrag von 300 fl. Im selben Jahre suchte er bei der Regierung um einen Kleiderbeitrag für die bei ihm in der Lehre stehenden Mädchen an. Die Kaiserin wies hierauf den Kommerzienrat an, „aus der Almosen-Cassa, und anderen für Hausarme bestehenden milden Stiftungen, und dann aus der Comerzien-Cassa die Mittel zusammen . . .“ zu bringen, damit „einem jeden armen Mägdlein, welches in die Lehre der Flor- und Taffet-Manufactur eintritt, für die Zeit deren Lehrjahren monatlich 1 Gulden und 30 Kreuzer gereicht werden“ könnten²⁾. Mit dieser Anordnung der Kaiserin war jedoch der Kommerzienrat keineswegs einverstanden. Er erhob gegen dieselbe Vorstellungen und führte in diesen aus: „daß die Mägdlein zum Flor- und Taffetmachen binnen sechs Monathen so qualificieret werden, daß sie ihre Kost und Kleidung gar wohl verdienen, in dem 2. und 3. Jahr aber dem Meister einen beträchtlichen Nutzen schaffen: welches dann die Ursach ist, daß der Meister Jonaß, so die mehreste Mägdlein unterweiset, niemals um einen Beytrag angehalten, sondern den geringen Einbuß, den er in den ersten sechs Monathen erlithen, mit dem nutzen derer letzten zweyen Lehr-Jahren Compensiret hat, wie ein gleiches bey allen übrigen Fabriques-Meistern beschiehet“. Nichtsdestoweniger habe er, der Kommerzienrat, „denen Meistern so derley arme Mägdlein in die Lehr genohmen, und um einigen Beytrag angehalten, sothane Hülff niemals versaget, . . . wie dem Masgotz für jedes Lehrmägdlein vier Ducaten aus der Comerzien-Cassa abgereicht wurden“. Dagegen könne er einer fortdauernden regelmäßigen Unterstützung in der geplanten Weise aus finanziellen Gründen nicht das Wort reden³⁾. Die Kaiserin hielt jedoch

¹⁾ Das Folgende ist den Akten im Fasz. 77 4927 N.-Ö. entnommen.

²⁾ Ah. Resol. vom 2. September 1761 (ebd.). ³⁾ Vortrag des Kommerzienrates vom 29. Sept. 1761 (ebd.).

trotzdem an ihrer Entscheidung fest. Nur wurde der Beitrag auf 12 fl. pro Jahr abgerundet. Seit dem 16. September 1771 wurde übrigens — wie gleich hier bemerkt werden möge — dieser Beitrag „nur mehr denen auf dem Lande zur Taffet-Fabrikatur in die Lehre tretenden Mägdelein . . . verabfolget“¹⁾.

Masgotz erhielt auch schon für das Jahr 1764 den ihm von der Kaiserin zugedilligten Beitrag ausbezahlt. Zwei Jahre darauf wurde dann sein Vorschuß samt den aufgelaufenen Zinsen, insgesamt 3446 fl., als „verlorene Schuld“ abgeschrieben, „jedoch ohne Eröffnung an denselben“. In den siebziger Jahren verlegte er die Fabrik nach Mödling.

Wie sich aus der vorstehenden Schilderung ergibt, spielte die Frauen-, beziehungsweise die Mädchenarbeit in unserem Gewerbe von allem Anfang an eine bedeutende Rolle. Die Kaiserin hegte für dieselbe besonderes Interesse. Auf ihren ausdrücklichen Wunsch erstattete der Kommerzkonseß im Jahre 1768 über den Umfang der Frauenarbeit in diesem Zweige der Industrie und die den Lehrlinginnen gewährten Beiträge einen besonderen Bericht, dem zu entnehmen ist, daß „62 Stühle für die Taffetarbeit betrieben, und zu solcher Arbeit 56 Mägdelein verwendet, worunter 15 ihre Lehrjahre erstreckt, und den Betrag von 12 Gulden genossen haben, die übrigen 41 aber annoch in der Lehre begriffen waren . . .“²⁾.

Viel Mühe verwendete man in Österreich auf die Einführung der Samtfabrikation.

Sie wurde eingebürgert von den drei uns bereits bekannten französischen Emigranten Fleuriet, Tetier und Gautier³⁾. Der erstgenannte, der von der Regierung für neue Samtwerkstühle etc. 575 fl. geschenkt erhalten hatte, wurde bis 1763 von der „Hollsteinischen Compagnie“ auf 22 Stühlen verlegt. Die beiden anderen hingegen arbeiteten zeitweilig als selbständige Meister, zeitweilig in Kompagnie und erhielten für die Einrichtung von Stühlen und diverse Proben Beiträge von 420, beziehungsweise 300 fl.

Als sich 1763 die ersten Absatzstockungen zeigten, erklärte sich die Hollsteinische Kompagnie außerstande, Fleuriet noch weiter zu verlegen. Ebenso beschwerte sich Tetier über Mangel

¹⁾ Hofdekret vom 16. Sept. 1771 (Fasz. 773/4929 N.-Ö.). ²⁾ Bericht des n.-ö. Kommerzkons. 28 ex 22. März 1768 (ebd.). ³⁾ Vgl. oben S. 72. Die nachfolgende Schilderung nach den Akten Fasz. 77 4927, 79 4935 und 818 4944.

an Absatz. Die Regierung suchte nun den Handelsstand zu bewegen, die Samtvorräte dieser beiden Firmen, welche zusammen einen Wert von 18,000 fl. repräsentierten, „gegen billigen Preis zu übernehmen, und nach und nach zu verschleifen, um so der Compagnie und dem Tetier zu helfen, ihre Fabriken weiter fortführen zu können“. Doch erklärten sich die Handelsleute dazu außerstande, da sie nicht nur „mit Schulden und Waaren überhäuft seyen, sondern auch der hohe Preis des inländischen Sammetes selben zum auswendigen Vertrieb untüchtig mache“. Wohl aber waren sie erbötig, „im Frühjahr ordentliche Bestellungen zu machen“. Da jedoch die Fabrikanten augenblickliche Hilfe nicht entbehren konnten, so schlug der Kommerzkonseß folgende Maßregel zu diesem Zwecke vor¹⁾. Der Hollsteinischen Kompagnie sowohl als Tetier soll gegen pfändmäßige Sicherstellung ein Vorschuß von 3000 fl. gewährt werden. Ferner soll die Einfuhr aller Arten von Samt verboten, beziehungsweise nur ausnahmsweise gegen Kommerzialpaß unter Begünstigung jener Kaufleute gestattet werden, welche die stärksten Abnehmer inländischen Samts wären, wobei man zur wirksamen Unterstützung dieses Importverbotes Fleuriet und Tetier bewog, „die Samme künftighin pr. Ellen um 30 Kreuzer billiger zu verkaufen, wodurch die Ursache des Einschwärmens wegfällt.“

Endlich möge man „die Lehrlingen, wie es in Frankreich beschiehet, führohin nicht auf den alleinigen Sammet-Schnitt, sondern zugleich auf andere Seiden-Arbeiten dressieren, damit sie solchergestalten leichter ihren Verdienst finden, und die Sammet-Arbeith sich auch nach und nach unter die übrige Werkstädte vertheilte, als wodurch der Zweck einer mehreren Wohlfeilheit am sichersten zu erreichen seyn dürfte“.

Die Kaiserin genehmigte zwar „in Betrachtung der unterwaltenden Umständen“ diese Vorschläge noch in demselben Monat, erklärte es aber zugleich, „da bey allem deme die nöthige Wohlfeilheit dieses Fabricati noch nicht zu erlangen“, für notwendig: „daß zu dessen Bewürkung auf weitere Mittel fürgedacht werde“. Demgemäß beauftragte sie denn auch den Kommerzienrat, „das vorzügliche Augenmerk dahin zu richten, daß die rohe Seiden- und Farb-Stoffen, so dahier zur Fabricatur verbraucht werden, nicht allein für die Sammet, sondern alle übrigen Seiden-Fabriken von

¹⁾ Vortragsprotokoll vom 12. Jänner 1763 (Fasz. 77 4927. N.-Ö.).

der Macht frey gelassen werden mögen. Zu welchem Ende dann derselbe mit der Banco-Deputation und Hof-Cammer das Vernehmen zu pflegen hat¹⁾. Bei dieser Gelegenheit gab die Herrscherin auch ihrer Überzeugung Ausdruck: „daß der gegenwärtige Stand der Sachen zeigt, wie schädlich es seye, daß alle Fabricaturen in die hiesige Stadt embezogen werden wollen: Wannhero ich denn Meine bereits zu Verschiedenen Malen zu erkennen gegebene Willens-Meinung befolget wissen will, das endlich jene Fabriken, welche in ihren Fabriquis nach der stets wechselnden Mode sich nicht richten müssen, in diese Stadt nicht weiter eingepflanzt, sondern deren neue Meister in die Landstädte gewiesen, und überhaupt die Seiden-Fabricatur in die Stadt Görz mehr erhoben werden solle“²⁾.

Die bewilligten Vorschüsse wurden den Tetter und der Hollsteinschen Kompagnie noch im selben Monat „gegen Verpfändung so vielen Guten Sammetes als zu Bedeckung dieser Schuld erforderlich.“ ausbezahlt und Fleuriet — nebst den zwei Seidenzeugmachern Josef Beywinkler und Heinrich Biglmayer — als beständiger Beschaumeister mit einem Jahresgehalt von 100 fl. angestellt³⁾.

Gautier starb bereits im folgenden Jahre, Fleuriet im Jahre 1766⁴⁾. Tetter aber entschloß sich, dem Wunsche der Kaiserin folgend, seine Fabrik 1764 nach Krems zu verlegen. Er erhielt zu diesem Zwecke ein sechsjähriges, unverzinsliches Darlehen von 6000 fl. Ferner wurde ihm die zollfreie Überführung der gefärbten Seide von Wien nach Krems gestattet und seine Fabrik auf sechs Jahre von allen Steuern befreit. Außerdem erhielt er im folgenden Jahre 50 fl. als Reisespesenvergütung für einen fremden Gesellen; 1767 für Gerätschaften 402 fl.; im nächsten Jahre für Lehrlingsbeiträge und Werkstühle 1008 fl.; dann für Einrichtung einer eigenen Seidenfärberei 500 fl.; endlich für einen von ihm engagierten Lyoner Seidenfärber eine jährliche Pension von 200 fl. und als Belohnung dafür, daß er „Webpersonen“ beschäftigte, ein Geschenk von 200 fl.⁵⁾. Auch wurde in demselben Jahre auf sein Betreiben das bereits besprochene Reglement für die Landmeister erlassen⁶⁾.

¹⁾ Ab. Resol. auf den zit. Vortrag vom 12. Jänner 1763. ²⁾ Vgl. S. 93.

³⁾ Die von Fleuriet betriebenen 22 Webstühle wurden nach seinem Tode an verschiedene Meister verteilt. Der Witwe wurde wohl eine Pension von jährlich 150 fl. zugesprochen, doch trotz vieler Reklamationen nicht ausbezahlt. ⁴⁾ St.-A. 1872 ex 1768. ⁵⁾ Vgl. S. 94 ff.

Trotz der ihm gewährten mannigfaltigen Unterstützungen hatte Tetier immer — meist wohl infolge der ungünstigen Konjunktur — mit materiellen Sorgen zu kämpfen. So sehen wir ihn im Jahre 1769 bei der Regierung neuerlich um eine Unterstützung ansuchen, nachdem er im selben Jahre 500 fl. für neue Webstühle und 400 fl. als Gehalt für einen Buchhalter bekommen hatte. Doch wurde er, da die „Casse ohnehin Erschöpft und nicht einmal zu den bereits festgesetzten Auflagen zureicht“, abgewiesen. Die Fabrik, in der 36 Webstühle betrieben wurden, ging hierauf in die Hände einer Gesellschaft über. Die neueintretenden Teilnehmer waren: der Sekretär von Gapp, von Berken und von Glamotsch, welche zusammen ein Kapital von 10,000 fl. aufbrachten.

Tetier selbst trat schon im folgenden Jahre krankheitshalber in den Ruhestand. Seine jährliche Pension von 400 fl. wurde ihm, da er aus eben diesem Grunde 1778 in seine Heimat Lyon zurückkehrte, in Anerkennung seiner verdienstvollen Tätigkeit in Österreich gnadenweise dahin nachgesendet¹⁾. In der Heimat blieb er jedoch nur wenige Jahre. Schon 1785 kehrte er wieder nach Wien zurück und erhielt gegen Bürgschaft der Niederlagsverwandten Kollmann und Sohn zur Anlegung einer „Glanz-Taffet- und französischen Dünntuchfabrik“ ein unverzinsliches Darlehen von 6000 fl., ferner 1800 fl. für Webstühle etc.²⁾. Doch starb er noch im selben Jahre, worauf die Fabrik von der Witwe in Gemeinschaft mit dem Lyoner Bied-Charton übernommen und betrieben wurde²⁾.

Die obwähnte Sozietät, welche den Betrieb auf 52 Stühle erweitert hatte, löste sich, als von Gapp seitens der Regierung aufgefordert wurde, „entweder seine Seiden- und Sammetfabrik zu Krems hintanzugeben, oder aus seiner bekleidenden Stelle auszutreten“, bereits 1772 wieder auf. Die Fabrik ging nun in den Besitz des Martin Peternäder über, dem wohl auch weiterhin alle Begünstigungen seiner Vorgänger eingeräumt wurden, der sich aber dafür zu halbjähriger Rechnungslegung verpflichten mußte. Außerdem wurde die Fabrik unter die Inspektion des Kreishauptmanns Baron von Gudenius gestellt, der dafür eine jährliche Entlohnung von 100 fl. bezog.

Doch scheint die Fabrik auch unter der neuen Leitung nicht besser floriert zu haben als unter der alten. Peternäder erbat

¹⁾ St.-A. 3089 ex 1785. ²⁾ 75 ex 10. Aug. 1785. Fasz. 79/4935, N.-Ö.

schon 1774 die Bewilligung, seinen Betrieb nach Wien verlegen zu dürfen. Doch wurde ihm dieselbe vorläufig nicht gewährt. Vielmehr wurde ihm mitgeteilt, daß er „zum ununterbrochenen Verlaag der in Krems auf dessen selbst eigenes Ansuchen erst kürzlich vermehrten Arbeitsleuthe und Stühle, so wie sie dermalen verstreuet sind, verpflichtet sey“, weshalb ihm auch die „Zusammenziehung der Fabrik in ein Haus“ absolut verboten wurde¹⁾. Und als Peternader gegen diese Entscheidung Vorstellungen erhob und sich hierbei besonders darüber beschwerte, daß die Regierung die von ihm verlegten Meister mit Webstühlen versehen und ihnen die Bewilligung erteilt habe, für andere Verleger zu arbeiten, wurde nicht nur diese Maßnahme aufrechterhalten, sondern ihm auch klargelegt, daß er verpflichtet sei, „bey dem Umstande, daß auch der Meister denen über drei Tage ohne Arbeit bleibenden Gesellen das Wartegeld zahlen müsse, den Fabriksmeistern für jeden über drei Tag feyermenden Stuhl 24 Kreuzer zu bezahlen“. Dagegen stehe es ihm frei, seine Fabriksmeister, falls er sie nicht beschäftigen könne, einfach zu entlassen²⁾.

Ein neuerliches Gesuch Peternaders, ihm die Verlegung der Fabrik in die Nähe Wiens zu gestatten, da er in Krems nicht nur am dem Mangel geeigneter Hilfskräfte zu leiden habe, sondern auch eine eigene Färberei betreiben müsse, die ihm nebst den diversen Transportkosten viele Auslagen verursache, wurde endlich in günstigem Sinne erledigt. Im Frühjahr 1776 wurde die Fabrik nach Meidling bei Wien übertragen³⁾ und dort von Peternader bis zu seinem 1780 erfolgten Ableben betrieben⁴⁾.

Zu erwähnen wären auch noch jene Unterstützungen, welche den Flortabrikanten Falzorgger gewährt wurden. Dieser hatte in Gemeinschaft mit dem Italiener Valero in den fünfziger Jahren die Flortabrikation in Österreich eingeführt⁵⁾. 1767 errichtete er eine Flortabrik in der Leopoldstadt in Wien und erhielt in diesem Jahre auch ein diesbezügliches Privilegium⁶⁾. Im folgenden Jahre wurde ihm ein Vorschuß von 4000 fl. gewährt, nachdem er sich schon vorher zur „mehreren Verwendung von weiblichen Persohnen“

¹⁾ Reskript der Hofkammer vom 30. Mai 1774 (ebd.). ²⁾ Protokoll der Hofkammer vom 16. Jänner 1775 (ebd.). ³⁾ Protokoll der Hofkammer vom 10. Februar 1776 (ebd.). ⁴⁾ Reskript der Rechnungskammer vom Jahre 1780 (ebd.). ⁵⁾ Protokoll des Kommerzdirektoriums vom 17. Juni 1756 (Fasz. 773 1929 N.-Ö.). ⁶⁾ Protokoll des Kommerzkons. vom 26. November 1767 (ebd.), St.-A. 2845 ex 1767.

verpflichtet hatte¹⁾. Nach seinem 1769 erfolgten Tode wurde der Betrieb von der Witwe fortgeführt, der man zu diesem Zwecke einen Zuschuß von 1600 Gulden bewilligte. Außerdem wurde, um diesen Industriezweig zu fördern, am 17. August 1770 die Einfuhr von Seidenthor verboten, den Handelsleuten aber „nach Maßnahme ihrer Bestellungen im Inlande“, Pässe erteilt²⁾. Lange war dieses Einfuhrverbot übrigens nicht aufrecht zu erhalten, Ergab sich doch bereits 1772, daß im Inlande jährlich nur 2400 Stück Flöre erzeugt wurden, die Kaufleute aber im Jahre 1771 mittel-Kommerzialpässen nicht weniger als 16.940 Stück eingeführt hatten, wobei sie „noch bey weitem mehr verlanget hatten“³⁾.

Die Witwe Falzorger erhielt in der Folgezeit nur noch einen jährlichen Kleiderbeitrag für ihre Lehnmädchen und eine einmalige Unterstützung von 432 fl. Das Privilegium wurde 1805 auf ihren Sohn Josef übertragen⁴⁾.

Ganz im Rahmen dieser Verfügungen bewegten sich auch die den übrigen Produzenten gewährten Unterstützungen. So erhielten im Jahre 1762 der Seidenzeugmacher Biglmayer zur Einrichtung zweier Opera-Stühle 4700 fl.; der Seidenzeugmacher Zanoni für einen Damaskin-Stuhl 400 fl.; im folgenden Jahre der Taffetfabrikant Asani zur Einrichtung von sechs Taffet-Stühlen 162 fl.; zwei Jahre später der Seidenzeugmacher Constantin zwei Rohrkämme und 60 fl. zur Einrichtung eines Damast-Stuhles; endlich Josef Locatelli für diverse Geräte 100 fl.⁵⁾.

Mit den vorstehenden Daten ist selbstverständlich kein erschöpfendes Bild der den Produzenten gewährten Unterstützungen gegeben. Vielmehr sollen die angeführten Fälle nur als Illustrationsbeispiele dienen für die Art und den Umfang der Regierungstätigkeit auf unserem Gebiete.

Nicht vergessen sei auch hier eine vom Kommerzkonseß eingeleitete „Concurrenz zur Einführung der brochirten geringen Seidenstoffe, wo die Ellen nicht über 3½ Gulden kosten solle.“ An ihr beteiligten sich 14 Seidenzeugmacher, 8 derselben wurden die Barauslagen im Betrage von je 30 fl. ersetzt. Der Preis von 150 fl. fiel Josef Beywinkler zu⁶⁾.

¹⁾ Reskript des Kommerzkons. vom 3. März 1768 ebd., . Cod. austr. Suppl. VI. 1364. ²⁾ Bericht des Kommerzkons. vom 10. August 1772 (Fasz. 77/4929, N.-Ö.). ³⁾ Protokoll der Hofkammer vom 30. September 1805 (ebd.). ⁴⁾ Akten im Faszikel 77/4927 und 782/4933, N.-Ö. ⁵⁾ Note vom 23. April 1765 (Fasz. 77/4927, N.-Ö.).

Die Neugründungen in der Seidenfabrikation vollzogen sich zunächst ohne Beihilfe der Regierung. Materielle Unterstützungen wurden in der Regel nur fremden, nach Österreich einwandernden Manufakturisten zuteil. So erhielten die von dem Handelsmann Toqiola von Trient nach Wien gebrachten Brüder Urbani 130 fl. als Reisegeld, 150 fl. für Kleider und Hausrath, einen Monatsbeitrag von 30 fl. und einen Vorschuß von 400 fl.¹⁾

Etwas höher beliefen sich die dem Lyoner Seidenzeugfabrikanten Vial zugestandenen Beiträge. Dieser errichtete in Wien im Jahre 1767 eine Fabrik für feine brochirte und reiche Zeuge. Zu diesem Behufe erhielt er von Staats wegen 600 fl. für Reisespesen, 400 fl. für Hauseinrichtung und eine jährliche Pension von 600 fl., wogegen er sich verpflichtete, „beständig inländische Gesellen und Lehrlinge zu halten“²⁾. Schon im darauffolgenden Jahre assoziierte er sich mit dem Fabrikanten Violand. Mit Rücksicht darauf, daß er „ganz besondere Geschicklichkeit zeige, und 14 Meister, von denen manche auf 38 Stühlen arbeiten, das ganze Jahr mit Arbeit versehen“, wurde ihm sodann ein Jahr später zur Erweiterung seines Betriebes ein durch zehn Jahre unverzinsliches Darlehen gewährt, allerdings nur unter der Bedingung, daß die Regierung jederzeit die Bücher der Kompagnie solle prüfen dürfen³⁾. Und abermals nach einem Jahre wurden ihm zur Anschaffung von sechs Stühlen für brochirten Taffet, welche von Mädchen betrieben werden sollten, 720 fl. zugewiesen. Nach seinem 1771 erfolgten Tode ging die Fabrik auf den Fabriksmeister Charton über, der sie dann mit wechselndem Erfolg bis 1798 weiterführte. Dann übernahm sie der Freiherr von Geramb und 1804 der Großhändler Rieger⁴⁾.

Im Jahre 1768 erbot sich der Hamburger Samtfabrikant Engelbert König, in Wien eine Samtfabrik mit „100 Stühlen einzurichten, davon auf 60 Hamburger Sammete . . . und auf den restlichen 40 Stühlen verschiedene Seidenstoffe, die hier bis nun gar nicht oder fast nicht erzeugt wurden, zu verfertigen.“⁵⁾ Diesem Angebot wurde zugestimmt und dem König dafür bewilligt: eine durch acht Jahre laufende Subvention von je 2000 fl.; dann für 50 aus der Fremde nach Wien zu bringende Arbeiter ein Reisegeld von je 60 fl.; endlich für einen geschickten Werkmeister eine fünfjährige

¹⁾ Reskript vom Jahre 1763 (ebd.). Der Vorschuß von 400 fl. mußte bereits 1766 „als uneinbringlich“ abgeschlossen werden. ²⁾ Bericht der n.-ö. Regierung vom 8. Oktober 1767 (Fasz. 774 1930, N.-O. Sl.-A.2260 ex 1767). ³⁾ Reskript vom 3. Juni 1769 (ebd.). ⁴⁾ Bericht vom 26. November 1804 (ebd.).

Pension von je 300 fl.¹⁾. Ferner wurde ihm der Wohnungszins für zwei Jahre zugesprochen und die Fabrik „von der Beschau befreit, wogegen die Waren mit einem Fabriksstempel versehen werden mußten. Auch wurde ihm nahegelegt, „daß man hoffe, in Hinkunft auch Landeskinder, vor allem als Lehrlinge verwendet zu sehen, ein Wunsch, dem König in der Folgezeit tatsächlich Rechnung trug²⁾. Den Absatz der Firma suchte die Regierung dadurch zu fördern, daß sie jenen Handelsleuten, welche bei der Königschen Fabrik Bestellungen machten, Kommerzialpässe auf fremde Waren erteilte³⁾. Nach dem Tode des Eigentümers ging die Fabrik vorerst auf dessen Witwe über, sodann auf den Handelsmann Kritsch, von dem sie nach kurzer Zeit der Fabriksdirektor Christian Gottlieb Hornpostel übernahm⁴⁾. Dieser bezog durch fünf Jahre eine Subvention von je 500 fl. Dagegen wurde ihm 1775 die Begünstigung der Beschaubefreiung entzogen, da er „unqualitätenmäßig“ produziert hatte. Unter Josef II. vergrößerte man die Fabrik so bedeutend, daß im Jahre 1790 daselbst bereits 200 Stühle im Betrieb standen. Hornpostels Sohn Christian Georg, auf den die Fabrik nach des Vaters Tode überging, erfand 1816 einen „selbstwebenden Stuhl“. Die Firma selbst wurde erst 1890 nach dem Tode von Otto Hornpostel, dem Enkel Christian Gottliebs aufgelöst⁵⁾.

Neben den eben besprochenen Neugründungen in der Seidenindustrie, die wieder nur als Typen zu betrachten sind, dürfen die analogen Vorgänge in der Bandindustrie nicht übersehen werden. Dieselben sollen jedoch in einem eigenen Kapitel zur Darstellung gelangen⁶⁾.

§ 6. Reform der Qualitätenordnung von 1751 in liberalem Sinne (1770). Mäßigung der Prohibitions politik (1774).

Der Wunsch, die Seidenmanufaktur von den ihrer freien Entwicklung entgegenstehenden Hindernissen zu befreien, führte in den siebziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts zu dem Erlaß einer Reihe genereller Verfügungen, deren erste die Reform der seit 1751 in Geltung befindlichen Qualitätenordnung war.

Wohl hielt man noch — trotz mancher Zugeständnisse an die

¹⁾ Ah. Resol. vom 13. November 1769 (Fasz. 77 4927, N.-Ö.). ²⁾ In einem Bericht vom 15. Dezember 1770 (ebd.) stellt Döbelhoff der Fabrik „das Zeugniß aus, daß gleichwie das Werk überhaupt guten Fortgang gewinnt, zugleich auch für den Unterricht der inländischen Lehrlinge bestens gesorget wird“.

³⁾ Reskript vom 8. Oktober 1772 (ebd.). ⁴⁾ St.-A. 2051 ex 1774. ⁵⁾ Vgl. Bujatti, a. a. O., S. 58. ⁶⁾ Vgl. unten Kap. VI.

Fabrikanten — im Prinzip an der Reglementierung der Industrie fest. Andererseits aber mußte man doch der Tatsache Rechnung tragen, daß die Seidenindustrie und mit ihr der Kreis jener Waren, deren Einbürgerung erst nach dem Erlaß der Qualitätenordnung erfolgt war, immer größere Ausdehnung erfahren hatte, so daß die Einbeziehung auch dieser neuen Produktionsgebiete in die Qualitätenordnung im Interesse der Gleichheit in der Fabrikation notwendig erschien.

Nach langen Beratungen mit den Fabrikanten, dem Handelsstand und den Niederlegern gelang es endlich, zwei Entwürfe auszuarbeiten, die der Kommerzkonseß am 15. Juni 1770 dem Kommerzienrat vorlegte¹⁾.

Die eine derselben bezog sich auf die Seiden- und Samtzeuge, die zweite auf die Dünntücher. Außer der Vermehrung der darin enthaltenen Artikel von 26 auf 56, beziehungsweise — mit Einschluß der Samte — auf 63 bei den Seiden- und Samtzeugen sowie auf 34 bei den Dünntüchern, zeigten diese Entwürfe nur eine bedeutende Veränderung: das Fehlen einer Festsetzung der Arbeitslöhne. Der Kommerzkonseß begründet diese Neuerung damit, daß man es darum „nicht für rathsam befunden, den in der Vorherigen Qualitäten-Ordnung beygesetzten bestimmten arbeitshohn für die verschiedenen Gattungen der Seidenwaaren beyzurucken, weil solcher zu hoch zu seyn scheine, und zu wünschen wäre, daß solcher nach und nach herabgesezt werden könnte“²⁾. Dies autoritativ zu tun, erschien jedoch auch nicht rätlich. Man erachtete es vielmehr für allein richtig, die Lohnfeststellung der Vereinbarung der Parteien zu überlassen. Denn es müsse „dem Meister die Freyheit gelassen werden, mit dem Gesellen den Arbeitslohn solchergestalten zu behandeln, daß er darbey bestehen, und dem Käufer einen annehmlichen Preiß machen könne; wie denn auch unter denen Gesellen ein so großer Unterschied angetroffen wird, daß es nicht billig seyn dürfte, wenn der geschicktere nicht mehr Lohn als der Mittel-mässige haben solle“³⁾.

Die vorgelegten Entwürfe erhielten die Genehmigung der Kaiserin⁴⁾ und wurden sodann unter dem 12. Juli 1770 kundgemacht⁵⁾.

Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß die Ausmerzungen der Lohnsätzen ausschließlich den Zweck ver-

¹⁾ Qualitätenordnung-Entwürfe: Fasc. 77 4927, N.-Ö. ²⁾ Begleitschreiben des Kommerzkonsesses vom 15. Juni 1770 zu den zit. Entwürfen (ebd.).
³⁾ Ab. Res. vom 2. Juli 1770 (ebd.). ⁴⁾ Cod. austr. Suppl. VI. 1351 ff.

folgten, eine „Mässigung“ der Arbeitslöhne zu bewirken. Es erhielt dies auch hieraus, daß um eben diese Zeit die Erzeugung „gewisser geringer, den Gesellenlohn nicht ertragender Seidenzeug-Gattungen“ den „Weibspersonen“ freigegeben wurde¹⁾.

Zwei Jahrzehnte früher hatte eine ähnliche, allerdings beschränktere Verfügung die Interessen der Gesellen nicht wesentlich tangiert. Damals hatte die neue expansionsfähige Industrie noch allen zur Verfügung stehenden Kräften Raum gewährt. Nun aber fühlten sich die Gesellen durch die immer stärker fühlbare Konkurrenz der Frauenarbeit in ihrer wirtschaftlichen Position bedroht. Die Verfügung des Kommerzkonsesses rief daher den lebhaftesten Widerstand von ihrer Seite wach. Durch „Zusammenrottung und Entweichung aus der Arbeit“ suchten sie dieselbe „unkräftig und wieder aufheben zu machen“, ohne indes etwas anderes zu erreichen, als daß die Regierung 146 Gesellen in Haft setzte, die sich dann „nach einigen Tagen gefänglicher Verschließung bey Wasser und Brot“ durch Revers verpflichteten, allen von der Kaiserin erlassenen Verfügungen „willig und gehorsam zu gehorchen“²⁾.

Die Regierung aber nahm diese Vorgänge zum Anlaß, die Frauenarbeit in weit größerem Umfange zu gestatten, als dies ursprünglich geplant war. „Um die Landes-Manufakturen dem Eigensinne einiger Aufwiegler ferners nicht ausgesetzt zu lassen“, heißt es in dem unter dem 10. Juli 1770 erlassenen Patent³⁾. „haben wir über die getroffene Maßnahme noch weiter beschloßen, daß von nun an alle glatte und façonirte Seidenzeug-Waaren, mit alleiniger Ausnahme der brochirten und reichen Zeugen, dann aller Gattung von Sammet, in Unseren Erblanden durch Weibspersonen auf dem Stuhle sollen bearbeitet werden können: diejenige Gesellen aber, so sich hierwider im geringsten auflehnen, zu dem Meisterrechte in Unseren Erblanden zu keiner Zeit zugelassen, sondern allsogleich handfest gemacht, als der Profesion entfallene dem Militari zu Kriegsdiensten übergeben, oder nach Beschaffenheit und Grösse des Frevels mit empfindlichen Zuchthaus-Strafen, oder Schanzarbeit belegt werden“.

Wohl erhoben die Gesellen gegen diese Verfügungen eine bittliche Vorstellung an den Kommerzien-Hofrat, in welcher sie darüber klagten, daß sie so „gänzlich zurückgesetzt“ würden. Doch

¹⁾ Vgl. hierzu auch Příbram a. a. O., S. 217. ²⁾ Reskripte vom 10. und 11. Juli 1770 (AMJ. IV. F. 46. N. Ö.). ³⁾ Cod. austr. Suppl. VI. 1350.

wurde ihnen darauf nur schroff „bedeutet, daß sie sich dem in Sachen erlassenen Patent auf das genaueste zu fügen (haben, wie im wübrigen gegen die Übertreter mit den im selben aufgemessenen Straffen unachtsichtig Vorgegangen werden würde“¹⁾.

Die Zahl der in der Seidenindustrie tätigen Frauen erfuhr denn auch in den folgenden Jahren eine stete Zunahme. Bezeichnenderweise waren es vor allem die fabrikmäßigen Betriebe, in denen Frauen bei der Stuhlarbeit Verwendung fanden, während in den zunftmäßigen Betrieben die weiblichen Arbeitskräfte in der Regel bei Hilfsarbeiten, wie Spinnen, Winden etc. beschäftigt wurden. Die folgende General-tabelle vom Jahre 1772, welche zugleich den bedeutenden Umfang dieser Industrie zeigt, gibt hierüber interessante Aufschlüsse.

General-Tabelle der Fabriken in Österreich unter der Enns, dann der Kommerzial-Gewerbschaften in Wien vom Jahre 1772.

Name der Fabriken		Meister und Witwen	Gesellen	Jungen und Scholaren	Arbeitende Webspersonen	Lehrungsdien	Seidenwinde rinnen u. dgl.	Spannwinde u	Stühle	Maschinen u. dgl.
Seidenzeug- und Florfabriken.	Samt und Taffetfabrik des Tetter u. Comp.	16	10	12	7	19	18	—	53	23
	Samtfabrik des Engelb. König	1	27	8	—	—	28	—	36	15
	Samtfabrik des Karl Rucher	1	3	3	2	3	9	—	7	3
	Seidenzeugfabrik des Charton	1	21	1	—	9	16	—	24	—
	Flor- und Tüchelfabrik des Heinrich Grob .	1	1	—	12	3	16	—	16	—
	Fabrik der Elise Fal- zorgern	2	6	—	21	31	8	—	39	6
	Taffetfabrik des Mas- gotz	2	1	—	11	20	18	1	24	2
	Florfabrik des Vatero .	1	3	7	9	24	—	—	12	2
	Glanz Appretur des Gianicelli	1	1	—	—	—	—	—	—	4
	Zusammen	26	73	31	62	109	113	1	211	55

¹⁾ Reskript der Hofkammer vom 23. Juli 1770 (Fasz. 81 4937, N. 6).

Name der Gewerkschaften	Meister und Witwen	Gesellen	Jungen und Sobolaten	Arbeitende Weibspersonen	Lehrmagdlein	Seidenwinderinnen u. dgl.	Spinnerinnen	Stuhle	Maschinen u. dgl.
Seidenzeug-Brokat und Samtmacher . . .	85	317	178	74	124	778	—	658	—
Dünntuchmacher . . .	42	182	80	16	—	351	123	281	—
Seidenfärber	16	8	17	—	—	—	—	—	—
Seiden- und Wollstrumpfwirker . . .	93	155	66	—	—	159	140	414	—
Zusammen	236	662	341	90	124	1288	263	1353	—

Es wurden demnach in den Fabriken beschäftigt an:

männl. Arbeitskräften 73 Gesellen und 31 Lehrlinge

weibl. „ 62 „ 109 „ und 113 Seidenwinderinnen.

Wesentlich anders aber war das Verhältnis bei den zünftigen Meistern. Bei diesen erscheinen in Verwendung an:

männl. Arbeitskräften 662 Gesellen und 341 Lehrlinge

weibl. „ 90 „ „ 124 „

neben diesen aber 1288 Seidenwinderinnen und 263 Spinnerinnen.

Diese billigeren weiblichen Arbeitskräfte waren in der Seidenindustrie eine der wirksamsten Waffen der jungen Großbetriebe im Konkurrenzkampf gegen die zünftigen Kleinmeister.

Mit der Ausbreitung und Befestigung der Seidenindustrie hörten nach und nach auch die verschiedenen Begünstigungen auf, welche man den Produzenten bis zum Beginn der siebziger Jahre gewährt hatte. Neben der gänzlichen Einstellung der Auslagen für die Seidenzucht¹⁾ und der zwar nicht formellen Einstellung der Vorschüsse und Beiträge für die Fabrikanten — die künftighin nur mehr dann gewährt werden sollten, wenn „der anhoffende Nutzen in Ansehung des Staats- und Nahrungsstandes beträchtlich ist, das Werk die Kräfte des Privatkredits übersteiget, und die Sicherheit des Vorschusses möglichst gedecket ist“²⁾ — erwog man auch die Mäßigung der Einfuhrverbote auf fremde Seidenwaren.

Die hierüber geführten Verhandlungen nahmen mehr als zwei

¹⁾ Vgl. hierzu S. 50. ²⁾ St.-A. 1694 ex 1777.

Jahre in Anspruch¹. Als ihr Ergebnis ist das Patent vom 14. Oktober 1774² zu betrachten, durch welches die Einfuhr eines Theiles der bis dahin verbotenen Seidenwaren gegen Entrichtung eines mäßigen Zolls gestattet wurde, während für andere Waren das Einfuhrverbot aufrechterhalten wurde³).

Noch vor Kundmachung dieses Patentes hatte die Kaiserin den Kommerzkonseß beauftragt, ihr in Kürze zu berichten, „in was für Umständen sich dermal die hierländigen Hauptfabriken und Hauptmanufakturen befinden? ob solche ab- oder zunehmen, und ob sie einen Hmrlänglichen Absatz ihrer Erzeugnisse haben?“⁴ In Befolgung dieses Auftrages war denn auch der Stand der Seiden-

¹ Die betreffenden Akten: AMJ. Faszikel V. G. 12. — AMJ. Pat. u. Zak.-Sig., N.Ö.

*) Verzeichnis der Waren:

Welche aus fremden Ländern einzuführen verboten bleiben.	Welche gegen Entrichtung der Mauthgebühr aus fremden Ländern eingeführt werden mögen.	Zeit- gebühr
		fl. kr.
Bänder von Seiden, grattlacoirte, und brochirte, reiche und halbreiche.	Sammetbänder mit Einschluß der Brettel- Rollen und Papier vom Pfund	4 —
Blondspitzen von Seide, mit Gold und Silber eingetragen.	Floret- und Zwillchbänder . . .	1 12
Borden, ganz und halbseidene.	Seidenbänder mit leonischen Gold und Silber	1 12
Sammet, glatt, faconirt, aufgeschnitten- und unaufgeschnittener.	Flöre von Seiden, glatte, und Seidenkrepon, sammt Papierdeckel, Bindfaden und Einschlagpapier . . vom Pfund	2 12
Seidenstoffe, ganz- und halbreiche Zeuge und Sammet.	Mignatur-Sammet aufgeschnitten- und unaufgeschnittener vom Pfund	1 48
Dergleichen Westen.	Schwer und leicht brochirte Seidenstoffe aus Atlaß vom Pfund	4 48
Glatt- gestreift- und faconirte Seidenzeuge: Damast, Atlass, Moire, Taffet, und Batavia.		
Halbseidenzeuge — Ostindische Zeuge.		
Halbseiden Batavia und Seidenfelpe.		
Seidenspitzen, <i>Stokerey</i> von Seide.		
Strümpfe, seidene und halbseidene.		

⁴) Hof-Dekret vom 28. Februar 1774 (Fasz. 631 4874, N.-Ö.).

Metall-, Woll- und Leinenmanufakturen erhoben worden, „als welche in dem allgemeinen Nahrungsstand den meisten Einfluß haben.“

Über die Seidenmanufakturen berichtete der Referent, Graf von Ugarte^{b)} daß in allen Zweigen dieser Industrie insgesamt 9935 Personen Verwendung fänden. Was die Ab- oder Zunahme des Betriebsumfanges betreffe, so sei festzustellen, „daß diese Manufakturen durch die in den letzteren Jahren her gemachten Anordnungen und hauptsächlich seit dem Jahre 1764 als dem Zeitpunkt der ergangenen Verbotsgesetze einen ohngemeinen Zuwachß erhalten haben, denn dadurch sei den inländischen Fabrikanten, und Manufakturisten die Gelegenheit zum Vertriebe gesichert, folglich ihr Muth zum Arbeiten angefrischt worden, da sie der Frucht ihres Fleißes haben entgegen sehen können, welches auch verschiedene ausländische Fabrikanten herbeygezogen habe.“ Der Fortschritt in der Industrie sei aber „von zween Seiten zu betrachten, nämlich von Seite der Anzahl der Manufakturisten, und von Seite des Fortganges zur Vollkommenheit der Fabrikaten“. Was die Manufakturisten anbelange, so sei „leicht erweislich, daß solche seit einigen Jahren sehr zugenommen haben. In Wien bezeigen dieses die zahlreichen neu erbauten Häuser, so diesen Fabrikanten gehören, oder mit solchen besetzt sind.“ Ferner erweisen „die Beschaurelationen von 1764, daß in diesem Jahre bei den gesammten Seidenzeugmachern nur 476 Stühle gewesen, itzt aber deren, welche der Beschau unterliegen, 980, folgar um 514, mithin mehr denn doppelt so viele im Gange sind.“ Ähnlich verhalte es sich auch bei den übrigen Zweigen dieser Industrie. Und zusammenfassend meint Ugarte: „Wenn man hiernächst den Werth der sammentlichen hierlandes nach den gegenwärtigen Stande in einen Jahre erzeugten Seidenwaaren vermög der Bestimmung deßen, was auf jedem Stuhl verfertigt wird, beyläufig überschlägt, so wird solcher ohngefähr 3,714,276 Gulden betragen, worunter nach Abschlag der Kosten des Materials als ein bloßer Verdienst den Arbeitenden ohngefähr 985,164 Gulden zufließen.“ Was schließlich „den Fortgang zur Vollkommenheit der Manufakturen“ betreffe, so sei in dieser Beziehung zu sagen: „daß diese Aufnahme bereits anschnlich“ und bei den meisten Waren nichts zu bemängeln sei.

^{b)} Extract Protoc. d. Kommerzkommision vom 13 April 1771 ebd.

§ 7. Die Krise von 1775.

Daß dieser günstige Stand der Industrie auch auf die oben angeführte Entscheidung in betreff der Einfuhrverbote, beziehungsweise deren Ermäßigung von großem Einfluß gewesen sein muß, ist unverkennbar. Andererseits ist es aber leicht erklärlich, daß sich die Fabrikanten mit dieser Maßregel keineswegs befreunden wollten, sondern sofort die Regierung mit Beschwerden über den Rückgang des Absatzes zu bestürmen begannen.

Der Florfabrikant Masgottz zum Beispiel stellte vor, daß er seit Erlassung des neuen Zollpatentes „um keinen Kreuzer Waaren verkauft“ habe. Er machte jedoch mit diesen Behauptungen und Klagen auf die Hofkammer wenig Eindruck. Auf seine Bitte, die Niederläger zum Verkauf seiner Waaren zu verhalten, erhielt er den Bescheid: er habe sich „so wie jeder andere seinesgleichen zu betheuen, gut und wohlfeil zu arbeiten, und dadurch seinen Waaren einen solchen Werth zu geben, daß sie vorzüglich vor den fremden von den Handelsleuten gewählt werden mögen“. Es gehe eben nicht an, „die Handelsleute. . . zu verhalten, bey ein- oder anderer Fabrik die Abnahme zu machen“. Dagegen walte kein Bedenken ob, ihm ohnweiteres zu gestatten, seine Waaren im eigenen Gewölb ungehindert zu verschleiffen.“

In der Tat, wenn der Absatz wirklich, wie es scheint, einen Rückgang erfahren hatte, so war er in erster Linie durch die 1775 hereinbrechende Krise verschuldet, die ähnliche Beschwerden auch von seiten der Seidenzeug- und Dünntuchneisterschaft auslöste. In einem Bericht der niederösterreichischen Regierung wird hierüber mitgeteilt, daß bei den Seidenzeugmachern von 708 Stühlen 281, bei den Dünntuchmachern von 229 Stühlen 94 leer stehen, „wodurch viele Gesellen, deren vorhin ein Mangel gewesen sey, dann viele Lazzicherinnen, Spullerinnen und Seidenabwinderinnen ausser Nahrungsstand gesezet worden seyen“. Übrigens schloß sich auch die Landesstelle der Anschauung der Produzenten über die Ursachen der Stagnation in der Seidenindustrie an, das heißt, auch sie gab die Schuld hieran dem Patent vom 14. Oktober 1774, „da nicht allein jene Waaren-Capi, die nunnmehr einzuführen erlaubt sind, von den Handelsleuten aus der Fremde, wegen dem allda genießenden Zahlungs-Respiro vorzüglich verschrieben würden, und daher deren Erzeugung im Lande aufhöre, sondern auch leicht zu vermuthen sey, daß unter dem Namen einer erlaubten Waare verbotene Waaren hereinkämen“. Doch wagte sie nicht, eine Änderung

in der Zollpolitik vorzuschlagen, sondern begnügte sich mit der Anregung, „besonders zu Marktzeiten einige tüchtige Seidenzeugfabrikanten als Beschaumeister zu bestellen“, ihnen hierfür eine Entlohnung zu sichern und sie zu ermächtigen, unvermutet Revisionen bei verdächtigen Handelsleuten vornehmen zu dürfen¹⁾.

Gegen diesen Vorschlag hatte nun die Hofkammer nichts einzuwenden. Nur stellte sie die Bedingung, daß die Visitation „auf eine, kein Aufsehen machende, und dem Credit des Handelsmanns nachtheilige Art geschehe“. Denn ihrer Ansicht nach war die Ursache der Krise einzig und allein der enorm hohe Preis der Seide.

Die tieferen Ursachen der Krise von 1775 lassen sich nicht feststellen. Denn daß in der That der hohe Preis der Seide die einzige Ursache derselben gewesen sei, ist mehr als zweifelhaft. Auch die im Grunde genommen nicht sehr bedeutenden Erleichterungen bei der Einfuhr fremder Seidenwaren können als solche nicht gelten. Tatsache aber ist, daß die Klagen der Fabrikanten nicht verstummen wollten.

Sie wurden neu entfacht, als zu Beginn des Jahres 1776 eine Verordnung des Inhaltes erging, daß „von nun an alle fremden ganz Seiden-Zeuge und Sammete, solche mögen brochirt oder façonnirt seyn, mit alleiniger Ausnahme der glatten aufgeschnittenen und unaufgeschnittenen Sammete, dann der Damaste, Moiré, Bataves und den ganz glatten Seidenzeugen, gegen Bezahlung der Tariffmäßigen gebühr“ eingeführt werden dürften²⁾. Nun verlangten die Fabrikanten von der Regierung nicht nur ein Einfuhrverbot auf die fremden Seidenwaren, sondern auch die Zusicherung, daß „die Zahl der Supplikanten nicht mehr weiter vermehret werden möchte.“ Damit nicht genug, forderten sie auch eine Beschränkung der Görzer Fabrikanten bei den Besuch offener Märkte³⁾. Und da ihre Wünsche nicht berücksichtigt wurden, so stellten sie im folgenden Jahre neuerlich „ihre bedregnten Umstände vor, mit dem Beysaze, daß sie sich bey dem bestandenen Einfuhrverbot seit 12 Jahren immer mehr vergrößert, und von 65 Meistern bey 900 Webstühle bearbeitet hätten“. Seit dieser Zeit aber „hätte sich die Anzahl der Meister bis auf 105 vermehrt, wohingegen aber die Stühle bis auf deren 460 herabgefallen.“ Nebst den hohen Seidenpreisen

¹⁾ Aus dem Protok. d. Hofkammer vom 6. Juni 1775 (Fasz. 77/4927 N.-Ö.).

²⁾ Kurrende der Ministerial-Banco-Deputation an sämtliche Landesstellen v. 20. Jänner 1776 (AMJ. V. G. 12, N.-Ö.). ³⁾ Prot. d. Hofkammer v. 12. April 1777 (Fasz. 77/4927 N.-Ö.).

„wäre diese Verlegenheit Imo der Vermehrung der Schutzverwandten zuzuschreiben, deren Zahl von 4 bis auf 44 angewachsen und die keine Lasten haben, dagegen schleuderhaft arbeiten“. Dazu käme als zweite Ursache „die erlaubte Einfuhr der fremden Seidenwaaren, denn die 20^o „Maut werden durch Schwärzungen hereingebracht“ 1).

Ihre Bitte um Abstellung „all dieser Übelstände, und die vollständige Freigebung des Seidenhandels“ fand indes nur insoweit Berücksichtigung, als „die Errichtung einiger Seidenhandlungen auf dem hiesigen Platze gestattet“ wurde 2).

1) Beschwerde der gesamten hiesigen Seidenzeugmacher an die n.-ö. Regierung d. H., Wien 28. März 1778. *Fasz.* 81.4337, N. 9. 2) *Ab. Resol.* v. 30. Mai 1778 (ebd.).

VIERTES KAPITEL.

Die Entwicklung der Wiener Seidenmanufaktur in nachtheresianischer Zeit (1780—1810).

§ 1. Die josephinische Zeit: Aufhebung der Qualitätsordnungen und prohibitionistische Zollpolitik.

Schon in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias hatte sich unter dem Einfluß der physiokratischen Ideen ein Umschwung in der Stellung des Staates zum Wirtschaftsleben vollzogen. Immer mehr hatte sich die Tendenz herausgebildet, die Privilegien einzelner der Allgemeinheit zu opfern und alle Schranken zu beseitigen, welche geeignet waren, das Individuum in der freien Betätigung seiner wirtschaftlichen Kräfte zu hemmen. Doch der konservative Geist der Kaiserin scheute vor jedem entscheidenden Eingriff in die Wirtschaftsverhältnisse zurück. Anders die impulsive Natur Joseph II. Mit seinem Regierungsantritte kamen denn auch die lange gehegten Wünsche zum Durchbruch, die Monarchie in einen Einheitsstaat umzugestalten, der instande wäre, seinen Bedarf an gewerblichen Produkten selbst zu decken und daneben noch für den Export zu produzieren¹⁾.

Unterstützt von dem Bestreben der Staatsverwaltung sowohl als auch begünstigt durch den Frieden, hatte sich in den siebziger Jahren in den durch ihre gewerbliche Produktion bedeutenderen Kronländern ein gewisser Wohlstand entwickelt, der in den Städten, vornehmlich in Wien, eine Steigerung des Bedarfes an rasch wechselnden Modewaren mit sich brachte, die der inländische Produzent nur durch stete Anpassung an die Markt- und Absatzverhältnisse befriedigen konnte. In der Seidenindustrie empfand man bei den

¹⁾ Vgl. Přibram a. a. O., S. 349 ff.

so geänderten Absatzverhältnissen die Qualitätenordnung als eine empfindlich hemmende Fessel. Wohl hatte deren rigorose Handhabung seit geraumer Zeit nachgelassen. Allein schon die Tatsache ihrer Geltung und daß auch jederzeit eine neuerlich strengere Handhabung ihrer Bestimmungen möglich blieb, wurden als drückend empfunden. Dazu kam noch der wichtige Umstand, daß die in ihr vorgeschriebene massive Art der Produktion den Ansprüchen der Konsumenten nicht mehr entsprach. Treffend charakterisiert Kees diese Änderung des Geschmacks mit den Worten: „Das Zeitalter ist verschwunden, wo das Brautkleid der Großmutter noch zum festlichen Anzuge der Enkelin diente. Nun wünscht man lieber um denselben Preis zwey Kleider zu haben, als eines aus jenem dauerhaften Stoffe“¹⁾.

Dem Drucke dieser Umstände konnte denn auch die Seidenzeug-Qualitätenordnung nicht lange mehr standhalten. Sie wurde 1782 für alle Erblande aufgehoben²⁾ und zwei Monate später wurden auch die mit ihrer Durchführung betrauten Beschaumeister entlassen³⁾. In der Verordnung von 1782 heißt es: „Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß die bisher bestandene Qualitäten-Ordnung, vermög welcher die Seidenzeuge nach einer in solcher festgesetzten Maasse, Breite und Gütte zu verfertigen gewesen, von nun an allenthalben gänzlich aufgehoben, und die diesfällige Erzeugung ohne weitere Strafe, oder Confiskation der unregulamentsmässigen verfertigten Seidenzeuge, jedermanns eigenem Befunde, und dem von selbst sich hervorthun müssenden Wetteifer der Fabrikanten freigelassen werden solle.“

Die Aufhebung der Qualitätenordnung hatte keinen besonders auffallend belebenden Einfluß auf die Seidenindustrie. Bedeutete sie doch im letzten Grunde nur die Sanktionierung eines durch die Praxis bereits geschaffenen Zustandes. Anders hingegen wirkte die von Joseph II. vorgenommene Änderung in der Zollpolitik.

Die verkehrsfreundliche Richtung, welche die theresianische Handelspolitik in ihren letzten Jahren eingeschlagen hatte, wurde durch ihren Sohn im Interesse der einheimischen Industrie wieder verlassen⁴⁾. Er hoffte, eben durch möglichste Absperrung vom Aus-

¹⁾ Kees a. a. O., II. 307. ²⁾ Hofdekret vom 20. März 1782 (AMJ. V. G. 5 2925 Böhm. Für Oberösterreich wurde das Hofdekret am 17. April 1782 publiziert (AMJ. Patent.-Slg., O.-Ö.). Über Böhmen vgl. S. 160 f. ³⁾ Reskript vom 16. Mai 1782 (Fasz. 77,4924, N.-Ö.). ⁴⁾ Vgl. Rizzi a. a. O., S. 93.

lande und Hintanhaltung der fremden Konkurrenz die inländische Industrie so weit zu festigen, daß sie nicht nur für den Bedarf im Inlande genügen, sondern auch an Export werde denken können. Immerhin aber hatten die von ihm ergriffenen Maßregeln keinen so mechanischen Charakter wie die in früheren Zeiten. In dem 1784 erlassenen Zollpatent ist von einfachen Verboten der Einfuhr diverser Seidenwaren keine Rede. Vielmehr wurden die letzteren bloß mit bedeutenden Konsumzöllen belegt¹⁾, und zwar lauteten die Zollpositionen:

„Band: seidene, glatte, brochirte, geblümbte und gestreifte	von 1 Pfund 12 fl.
Band: floret- und galletseidene und brochirte Floret- und Galletbänder	„ 1 „ 3 „ 36 Kr.
Flöre: glatte und Seidenkrepon	„ 1 „ 6 „ 36 „
Gallonen oder Borden von Seide, wie auch Sammetborden	„ 1 „ 12 „
Schnüre: seidene	„ 1 „ 7 „ 12 „
Seidene Zeuge: ganz und halbreiche, Sammet, dann dergleichen Westen, brochirte und fazonirte Seidenzeuge, Stoffe, Atlaß und Lambas, gemalte Seidenzeuge oder Pekins, dergleichen Bordurkleider und Westen, Miniatur-fazonirter- oder Saisonsammet, dann brochirter und geflammer Taffet	„ 1 „ 14 „ 24 „
Seidene Zeuge: glatte, piquirte und ge- streifte, Gros de Tour, Damast, Papier- atlaß, Glanzfutter, Zendel und Mantini- taffet, dergleichen Sack- und Hals- tüchel, wie auch glatt- und aufge- schnittener Sammet, dann seidene Mol- ton, Felpe und Tüchel	„ 1 „ 10 „ 48 „
Halbseidene Zeuge: Molton, Felpe und Tüchel	„ 1 „ 3 „ 36 „
Strümpfe: ganzseidene	„ 1 „ 14 „ 22 „
Strümpfe: halbseidene und floret, dann galletseidene	„ 1 „ 7 „ 12 „

¹⁾ Patent vom 27. August 1784 (AMJ. V. G. 12, N.-Ö. und Patent-Slg. N.-Ö.).

§ 2. Die josephinische Zeit. Energische und höchst erfolgreiche auch direkte Unterstützung der Seidenindustrie von Staats wegen. Die Kinderarbeit in der Seidenindustrie.

Naturgemäß wirkten diese hohen Zölle in der Praxis gleich einem Einfuhrverbot. Sie entsprachen also vollständig den Wünschen der Regierung. Mit der Ausschaltung der fremden Waren vom inländischen Markt erwuchs der letzteren allerdings auch die Pflicht, die eigene Industrie in den Stand zu setzen, für die Bedürfnisse der Konsumenten aufkommen zu können. So geht denn Hand in Hand mit dieser neuen prohibitionistischen Ära die intensivste staatliche Tätigkeit zur Förderung der inländischen Industrie¹⁾ und gleich vom Regierungsantritt Joseph II. an, wurden einzelnen Fabrikanten neuerliche Subventionen gewährt sowie Neugründungen von Fabriken in weitestem Umfange gestattet²⁾.

So erhielt im Jahre 1780 der Genueser Seidenzeugfabrikant Villa, der mit Hilfe seines Kollegen Trentini einen Walzenmaschinenstuhl einrichtete, „welcher zwar schon in der Schweiz verwendet wurde, aber nur für leichte Zeuge, während dieser auch für schwere Zeuge zu gebrauchen“ war, durch drei Monate ein Zehrgeld von täglich 3 fl., d. i. in Summa 270 fl. Als dann die Probe ergab, daß dieser Webstuhl „von nur einer Person betrieben, und darauf³⁾ mehr als auf gewöhnliche Stühle“ erzeugt werde, daß ferner auf demselben alle Sorten Weberei produziert werden konnten, wurde dem Villa eine jährliche Pension von 300 fl. zuerkannt, wofür er sich verpflichten mußte, die ihm von der Regierung zugewiesenen Gesellen und Lehrlinge zu unterrichten⁴⁾.

Zwei Jahre später wurde den Brüdern Tomasi aus Roveredo, die in Wien eine Floret- und Galletseidenfabrik errichteten, ein Zinsbeitrag von 200 fl. auf fünf Jahre und eine jährliche Pension von 200 fl. vorerst auf 15 Jahre, dann aber auf Lebenszeit bewilligt⁵⁾. Sie arbeiteten in getrennten Betrieben, und zwar der eine mit 70, der andere mit 264 Personen.

Um eben diese Zeit erhielt der Seidenzeugfabrikant Ferdinand Bertoldi für die Beschaffung und Einrichtung von 15 Werkstätten, zwei Appreturmaschinen und einem Farbkessel gegen

¹⁾ Vgl. Pribram a. a. O., S. 350. ²⁾ Akten über Befugniserteilungen: im Fasz. 772/4928, N.-Ö. — Reskript vom Jahre 1780, ebd. ³⁾ Reskript vom 1. Jänner 1783 (Fasz. 774/4930, N.-Ö.).

Vorbehalt des Ärarialeigentums eine Beihilfe von 900 fl.¹⁾ Ein ihm zu gleicher Zeit eingeräumter unverzinslicher Vorschuß von 1500 fl. wurde ihm 1789 geschenkt²⁾, nachdem er schon zwei Jahre vorher von der „Steuerbelegung“ befreit worden war³⁾.

Als dann im Anschlusse an das neue Zollpatent eine Erhebung vorgenommen wurde „über diejenigen nachbenannten theils ausser Handel gesetzten, theils in diesem verbliebenen Waaren-Gattungen, welche wegen ihrer entweder gänzlich abgängiger, oder nach unzureichender erbländischer Erzeugung, und derley sehr beträchtlichen Bedarf zur Erhaltung und Vermehrung des Landeskapitals, dann Vervielfältigung der Beschäftigung und Nahrungswege von Seiten des Staats einige Unterstützung verdienen“, ergab diese, daß wohl die meisten Seidenwaren in Oesterreich in guter Qualität erzeugt wurden, daß aber den inländischen Fabrikanten bei manchen Artikeln „noch die zu ihrer Fabrikation unentbehrlich nötige Känntniß, ihre hiezu nötige besondere Sorte Seide zu wählen, den Werk-stuhl hiezu gehörig einzurichten, und zu bearbeiten, abgehet, und die hiesigen Seidenfärber ebenfalls noch unkundig sind, die Seide so dunkel und glänzend schwarz zu färben, als solche in Frankreich und anderen fremden Orten gefärbt wird“⁴⁾. So beschloß man denn, die Erweiterung der Seidenfabrikation „auf alle nur thunliche Art zu befördern und zu begünstigen.“

Man hoffte, diese Absicht um so leichter zu erreichen, als ja der „gute Fortgang, und die so blühende Aufnahme der hierländigen Seidenmanufakturen“ auch durch die nunmehrige Zollpolitik eine wesentliche Stärkung erfahren habe, und lebte daher der Zuversicht, daß die „in allhiesiger Gegend in Betrieb stehenden 2500 Seidenzeug-Düntuch-Flor- und Sammtstühle“, die nebst den Bandstühlen „10.278 Personen beyderley Geschlechts ihre Beschäftigung“ sichern, sich in absehbarer Zeit noch beträchtlich vermehren würden.

Von nun an galt das Hauptinteresse der Staatsverwaltung den fremden Fabrikanten. Von diesen erwartete man sowohl eine Verbesserung der inländischen Fabrikationstechnik als auch eine Förderung des Exports. Daher wurden ihnen, um ihnen das mit der Einrichtung einer Fabrik verbundene Risiko zu erleichtern, von Staats

¹⁾ Prot. d. Hofkammer vom 11. Oktober 1784 (Fasz. 813/4939, N.-O.).

²⁾ Reskript vom 16. September 1789 (ebd.). ³⁾ Note der Hofkammer an den Stadtmagistrat vom 9. August 1787 (ebd.). ⁴⁾ Bericht des Fabrikenspektors von Gapp vom 16. August 1785 (Fasz. 632 4875 N.-Ö.).

wegen Geldvorschüsse, manchmal auch Unterstützungen oder Belohnungen gewährt.

So wurden im Jahre 1785 dem Dünntuchfabrikanten Ignaz Menard als Belohnung für die Einführung der französischen Dünntücher 50 Dukaten zugesprochen und ihm ein Vorschuß von 1000 fl., zwei Jahre später gar ein solcher von 6000 fl. gewährt¹⁾.

Ebenso hoch war die Summe, welche 1786 dem Florfabrikanten Throll zur Erweiterung seiner Fabrik von 67 auf 100 Stühle vorgestreckt wurde²⁾. Nichtsdestoweniger suchte derselbe noch im selben Jahre „um einen Kost- und Kleiderbeitrag für wenigstens 50 Lehrlinge an, da sich die Bestellungen seiner Erzeugnisse für Pohlen, Rußland und die Turkey immer mehr vermehren. Um das ausländische Geld immer mehr in das Land zu ziehen“, habe er seine „35 Werkstühle seit einem Jahr auf 113 vermehrt und beschäftige 150 Personen, worunter 100 arme Waisen und arme Kinder, nicht nur in der Kunst gebildet, und zu brauchbaren Menschen gemacht werden, sondern auch diese Zöglinge dem Verderben und Müßiggange entrissen“ würden. Throll wurde indess mit seinem Gesuche abgewiesen, da alle Stellen sich dem Urteil der Hofkanzlei anschlossen, daß derlei Unterstützungen nur zur Förderung neuer Gewerbe für 2 bis 4 Lehrlinge gegeben werden sollten. Nun sei die Florfabrikation nicht nur kein neues Gewerbe, sondern die Fabrikanten nähmen sich auch nur daran Lehrlinge, „weil sie ihr Werk mit derley Zöglingen in dieser nicht schwer zu erlernenden Arbeit am wohlfeilsten betreiben“³⁾.

Ebenfalls im Jahre 1785 wurde in Wien von dem Berliner Seidenzeugfabrikanten Jens Jensen eine Dünntuchfabrik errichtet. Jensen waren von der Regierung folgende Begünstigungen eingeräumt worden: 1. Die Verleihung einer förmlichen Fabriksbefugnis; 2. je 200 fl. für zwei geschickte Werkmeister, „so er aus der Fremde vorzüglich Berlin hieher bringen würde“; 3. je 100 fl. für ebensoviele Gesellen; 4. denselben Betrag für jeden von sechs inländischen Lehrlingen, so er in der Fabrikatur und Zeichnung vollkommen unterrichten würde“; endlich 5. 700 fl. zur Beschaffung von Werkzeugen, allerdings „mit Vorbehaltung des Aerial-Eigen-

¹⁾ Prot. d. Hofkammer vom 23. Mai 1785 und Reskript vom Jahre 1787 (Fasz. 816 1942, N.Ö.). Der Vorschuß wurde erst 1798 in Bankobligationen getilgt. — ²⁾ Reskript vom Jahre 1786 (Fasz. 818 4944, N.Ö.). — ³⁾ Prot. d. Hofkanzlei vom 19. Oktober 1787 (ebd.).

thumes“¹⁾. Im darauffolgenden Jahre wurde der Familie noch eine Reisevergütung von 800 fl. angewiesen²⁾. Als kurz darauf der Fabriksinhaber starb, wurde über die Fabrik der Konkurs verhängt und die administrative Leitung den Handelsleuten Johann Fachini und Franz Gundian übertragen. „Zur Unterstützung und Fortsetzung der Fabrik“ wurde dann der Witwe ein unverzinslicher Vorschuß von 4000 fl. und ein dreijähriger Zinsbeitrag von je 300 fl. gewährt, ohne daß es übrigens hierdurch möglich gewesen wäre, den Niedergang des Unternehmens zu verhindern³⁾. Eine Klage des Äuars auf Rückzahlung des Vorschusses endete zwar mit der Verurteilung der Fabriksseigentümerin, doch mußte mit Rücksicht auf deren Notlage von der Zwangsvollstreckung abgesehen werden⁴⁾.

Größere Vorschüsse erhielten außerdem im Jahre 1786 (der Taffetfabrikant Wallner und der Seidenzeugfabrikant Leonhard Gaides. Ersterem wurden 3000, letzterem 8000 fl. auf drei Jahre vorgestreckt⁵⁾. Doch waren beide Schuldposten 1796 noch nicht gedeckt⁶⁾.

Im Jahre 1786 richtete Joseph II. nach der Aufhebung der Klöster an die Gesandten und Vertretungen im Auslande ein Zirkular, worin ausgeführt wurde: die Regierung sei geneigt, die freigewordenen Klostergebäude an ausländische Industrielle zu vergeben und denselben überdies, wenn sie sich die Hebung der mündischen Industrie zum Ziele machen würden, noch weitere Begünstigungen einzuräumen⁷⁾. Diese Aufforderung hatte auch Erfolg. In kurzer Zeit meldeten sich eine Reihe von Fabrikanten, die sich zur Übersiedlung nach Österreich unter den angedeuteten Bedingungen bereit erklärten.

Einer derselben war der Seiden-, Samt- und Florfabrikant Christoph Andre zu Mühlheim am Rhein⁸⁾, der sich erbötig machte, seinen ältesten Sohn und seinen Fabriksdirektor Bräunlich in „den diessseitigen Staaten zu etablieren und ihnen eine Fabrik zu errichten, worin Floretgallonen, Samtborden, dann Seiden- und Sammt-

¹⁾ Prot. d. Hofkammer vom 23. Juli 1785 (Fasz. 772 3928, N.Ö.).
²⁾ Reskript vom 10. Mai 1786 (ebd.). ³⁾ Noten der Hofkammer vom 8. Juni 1787 und 13. Mai 1788 (ebd.). ⁴⁾ Ab. Resol. vom 23. April 1792 (ebd.). ⁵⁾ Prot. d. Hofkammer vom 15. Februar 1787 (Fasz. 814 4940, N.Ö.). ⁶⁾ Prot. d. Rechnungshofes vom 3. Juli 1800 (ebd.). ⁷⁾ Vgl. Bujatti a. a. O., S. 67.
⁸⁾ Über die Andresche Fabrik vergl. auch Kees a. a. O., II. 392, von dem auch die Darstellung Bujattis (a. a. O.) übernommen ist.

zeuge bearbeitet werden sollen*, wenn die Regierung ihm folgende Begünstigungen zugestehen wolle: 1. Die zollfreie Einfuhr der Fabriksgerätschaften und Werkzeuge; 2. 2000 fl. als Transportkosten für dieselben und Reisespesen für die Arbeiter; 3. „alle in den Generalien gegründeten Freyheiten des Fabrikspersonals und der fremden Arbeiter“; 4. die Überlassung eines Klostergebäudes gegen einen mäßigen Schätzwert; 5. die zollfreie Einfuhr von Seidenwaren im Werte von 100,000 Reichsthalern. Außerdem verlangte Andre auch noch die Zusicherung, daß an jenem Orte, wo die Fabrik errichtet werden würde, während eines Jahrzehntes kein zweites derartiges Etablissement gestattet werden würde¹⁾. Nach langwierigen Verhandlungen wurde dem Andre das ehemalige Karmeliterkloster zu Wiener-Neustadt behufs Errichtung der Fabrik eingeräumt, wobei zugleich die von ihm aufgestellten Bedingungen folgendermaßen abgeändert wurden: 1. Sollte das ganze Klostergebäude samt Zubehör in sein völliges Eigentum übergehen, wenn er die Fabrik durch zehn Jahre in gutem Gang erhalten würde; 2. statt der geforderten Unterstützung von 2000 fl. wurde ihm die zollfreie Einfuhr von 228 Pfund Floret- und Samtbändern aus seiner in Deutschland befindlichen Fabrik gestattet, mit dem Vorbehalt nachträglicher Entrichtung dieses Zolles für den Fall, daß nach Ablauf von fünf Jahren die Fabrik „aus seinem Verschulden“ nicht zustande kommen würde; 3. wurden ihm Freipässe auf die zur ersten Einrichtung nötigen Gerätschaften ausgestellt und 4. den ausländischen Arbeitern freies Abzugrecht, den inländischen Befreiung vom Militärdienst zugesichert. Ebenso sollten auch die Fabriksinhaber und deren Gesellschafter im ersten Jahre freies Abzugrecht samt ihrem Vermögen genießen, nach dieser Zeit aber „den allgemeinen Gesezen“ unterliegen; 5. sollte „kein von den Unternehmern heremgebrachter oder im Lande unterrichteter Fabrikarbeiter ohne ihrer schriftlichen Entlassung binnen sechs Monathen von dem Tage des Austrittes an zurechnen, in eine andere Fabrik oder Arbeit in Oesterreich unter der Enns aufgenommen werden.“ Dagegen wurde der Forderung, daß binnen 10 Jahren in Wiener-Neustadt keine ähnliche Fabrik sollte errichtet werden dürfen, nicht stattgegeben. Auch wurde der Fabriksinhaber verpflichtet, die Kirche des Klosters, wenn er dieselbe für den akatholischen

* Vortrag der vereinigten Hotstellen vom 25. Jänner 1787. Pasz. 772 4928, N.-Ö.v.

Gottesdienst seines Personals benützen wolle, „auf seine Kosten so umzubauen, daß sie keiner Kirche mehr gleich sehe“¹⁾.

Ende September 1787 kam Andre mit seiner Familie und zirka 60 Arbeitsleuten nach Wiener-Neustadt. Zwei Monate später wurde der „Firma Andre und Bräunlich der k. k. Adler vor ihrer Fabrik zu Neustadt mit der Unterschrift K. K. privilegierte Niederländische Seidenfabrik auszuhängen gestattet“²⁾.

Um eben diese Zeit hatte sich die Firma an die Regierung mit dem Ansuchen gewendet, lie in ihrer Fabrik tätigen Kinder von „dem Gesez: daß kein Kind vor dem 12. Jahr aus der Normal- schule bleiben soll, wenn es nicht wenigstens zwei Jahre Schul- unterricht genossen habe“³⁾, zu befreien. Zum Verständnis dieses Begehrens ist zu bemerken, daß durch das Hofdekret vom 20 Ok- tober 1781 für Kinder vom sechsten bis zum zwölften Lebens- jahr die allgemeine Schulpflicht eingeführt worden, zugleich aber für die werktätige Jugend, um dieselbe nicht dem „Handwerksfleiß“ zu entziehen, auf bloß zwei Jahre eingeschränkt worden war³⁾. Auch diese schwache Schranke der Kinderausbeutung wollte nun die Firma beseitigt wissen. Dagegen erklärte sie sich bereit, durch Anstellung eines eigenen Lehrers für genügenden Sonntagsunterricht der Kinder Sorge zu tragen. Das Ansuchen wurde sowohl von der Hofkanzlei als auch vom Staatsrat im Interesse der Industrieförde- rung in der lebhaftesten Weise unterstützt⁴⁾. Der Kaiser trug jedoch Bedenken, deren Anträgen sofort zuzustimmen, sondern be- fahl vorerst: es sei „sich mit der Studienhofkommission in das Einvernehmen zu sezen, wie und auf was Art die Anordnung, daß kein Kind zu einem Gewerb und Handwerk aufgenommen werden soll, welches nicht durch zwei Jahre vorher die Normal- schule besucht hat, in Rücksicht der armen Eltern, um ihnen eine Erleichterung in der Unterhaltung der Kinder zu verschaffen, dann um den Fabrikanten die zu kleineren Verrichtungen auch nöthigen Hände nicht zu entziehen, modificiret werden könnte“⁵⁾. Die so- dann um ihr Gutachten angegangene Studienhofkommission trat auf das entschiedenste für den Unterricht der Kinder im gesetz- lichen Ausmaße ein, wobei sie nachdrücklichst die Anschauung be- kämpfte, daß hieraus etwa der Industrie Schaden erwachsen könne.

¹⁾ Prot. d. Hofkanzlei vom 8. März 1787 (ebd.). ²⁾ Note der Hofkammer vom 16. November 1787 (ebd.). ³⁾ Vgl. hierüber Mises, Österreichische Fabrikgesetzgebung S. 222 ff. ⁴⁾ Vgl. Mises, ebd. S. 225 ff. ⁵⁾ Ab. Resol. vom 2. November 1787 (Fasz. 772 4928, N.-Ö.).

„Man kann sich hierorts nicht vorstellen“, führte ihr Referent, Hofrat von Herrnschmitt aus, „wie das Gesez, welches verordnet, daß kein Kind, ehe es den Normalunterricht nicht wenigstens zwei Jahre empfangen habe, zu einem Handwerke aufzunehmen sei, und das allerdings zur Absicht hat, die Aufklärung zu befördern oder im eigentlichen Verstande dazu durch Bildung der Jugend den Grund zu legen, der Nahrung, der Emsigkeit und der Grundlage der Sitten, nämlich der Arbeitsamkeit schaden könnte, . . . weil von jeher die Beyspiele wahrhaft aufgeklärter Völker unwidersprechlich bewiesen haben, und noch überall beweisen, daß allgemeine Emsigkeit immer nach dem Verhältnisse der allgemeinen Bildung sich verbreitet, und diese das einzige sowohl als das wirksamste Mittel ist, Nahrungszweige zu eröffnen, zu befördern, zu vermehren und dauerhaft zu gründen.“ Sie könne deshalb dem Vorschlag der Fabrikanten Andre und Bräunlich nur unter der Voraussetzung zustimmen, wenn dieselben sich durch die niederösterreichische Regierung mit ihr über die Beaufsichtigung der Schule und der Prüfungen ins Einvernehmen setzen würden¹. Dieser Forderung trat die Vereinigte Hofstelle mit dem Hinweis darauf entgegen, daß es bei der Beschäftigung in den Fabriken vornehmlich auf die „körperliche Fähigkeit“ ankomme, „die nur in der zartesten Jugend erworben werden“ könne. Aus diesen Gründen müsse sie sich auch gegen ein „allgemeines Gesez“ aussprechen, „welches die Pflichten und Rechte der Aeltern und Vormünder wegen des Abganges einiger Monate von der zur sittlichen Bildung vorgeschriebenen Zeit, so sehr kränket“; und zwar um so mehr, als ja bekanntermaßen „die sittliche Bildung nachgeholt werden könne“². Die Studienhofkommission gab sich jedoch ihrerseits nicht überwinden, sondern begegnete den Ausführungen der Vereinigten Hofstelle mit der Bemerkung, daß ihre „Auslegung des Gesezes, das den sechsjährigen Schulbesuch auf zwei Jahre beschränket, in der That eine Begünstigung sei, und sich hieraus offenbar zeigt, wie sehr man die Arbeitsamkeit bei der Jugend befördert“³. Doch trugen die Industrieförderungs-Bestrebungen den Sieg über ihre Argumente davon und es wurde dem Ansuchen der Fabrikanten Andre und Bräunlich stattgegeben⁴.

¹ Protokollauszug der Studien- und Zensurhofkommission vom 31. Dezember 1787 (ebd.). ² Prot. d. vereinigten Hofstelle vom 17. Jänner 1788 (ebd.). ³ Protokollauszug d. Studienhofkommission vom 29. Februar 1788 (ebd.). ⁴ Reskript der Vereinigten Hofstelle vom 13. März 1788 (ebd.).

Nach kurzer Zeit schon gewann die Fabrik einen bedeutenden Umfang, wie denn auch Andre binnen drei Jahren „156 fremde Arbeiter ins Land gezogen“ hatte. Die Gesamtzahl der daselbst tätigen Personen belief sich im Jahre 1789 auf 283, die der betriebenen Weostühle auf 120 ¹⁾. Und als im folgenden Jahre das Privilegium auf den Sohn des Christian Andre übertragen wurde, war die Zahl der Beschäftigten bereits auf 400 gestiegen ²⁾. Fünf Jahre später wurde dieser Firma sowohl als auch dem Seidenzeugfabrikanten Georg Hornpostel ³⁾, die beide umfassende auswärtige Bestellungen hatten, auf besondere Befürwortung des Hofrates Freiherrn von Degelmann der Ausfuhrzoll auf ihre Erzeugnisse erlassen. Zugleich war ihnen gestattet worden, für die nach dem Auslande bestimmten reichen Zeuge dünnere Gold- und Silberdraht zu verwenden ⁴⁾. Da sie indes in den folgenden Jahren keine Waren mehr ausführten, so wurde ihnen von der Regierung die Entziehung der Begünstigung angedroht. Zu ihrer Verteidigung führten die Fabrikanten an, daß die Einfuhr brochierter Zeuge nach Rußland seit der Thronbesteigung des Kaisers Paul I. durch einen Ukas gänzlich verboten sei und nur die glatten, reichen Zeuge gegen hohen Zoll eingeführt werden dürften. Dazu komme noch, daß die österreichischen Fabrikanten mit den Preußen auf die Dauer nicht zu konkurrieren vermöchten, da diese letzteren von Staats wegen eine Ausfuhrprämie von 5% ⁵⁾ bezögen.

Die geheime Hof- und Staatskanzlei wurde daraufhin angewiesen, den Gesandten in Berlin zu beauftragen: „er möge mit der gehörigen Vorsicht . . . die näheren und verlässlicheren Erkundigungen einziehen“, über das „Bewandtniß“ der oberwähnten Prämie ⁶⁾. Die Antwort des Gesandten ist aus den Akten nicht festzustellen. Wir wissen aber durch Hintze, daß in Preußen die Exportprämie in den neunziger Jahren tatsächlich 5% ⁷⁾ betrug ⁸⁾. Trotzdem also die Angaben der beiden Firmen auf Wahrheit beruhten, wurde ihnen dennoch im Jahre 1799 die Begünstigung der zollfreien Ausfuhr ihrer Waren entzogen ⁹⁾.

¹⁾ Reskript der Hofkanzlei vom 21. Februar 1789 ebd., Vgl. über die Bandfabrikation dieser Firma Kap. VI. ²⁾ Hofdekret vom 10. September 1790 (ebd.). ³⁾ Vgl. über Hornpostel S. 105. ⁴⁾ Hofdekret an alle Zollämter vom 27. November 1795 ebd. ⁵⁾ Hofdekret an die n.-ö. Regierung vom 28. Juli 1798 (ebd.). Referent war der Hofrat Graf Herberstein. ⁶⁾ Vgl. Hintze a. a. O., S. 321. ⁷⁾ Hofdekret vom 27. August 1799 ebd.

Die Sozietät zwischen Andre und Bräunlich — die Firma war inzwischen auf die Söhne der Gründer übergegangen — wurde nach einem Jahrzehnt aufgelöst, ohne daß indes hierdurch der Umfang der Betriebe eine Einschränkung erfahren hätte¹⁾. Beiden Fabrikanten gelang es auch in der folgenden Zeit, durch Ausnützung aller technischen Errungenschaften und Neuerfindungen sich in der Epoche des glänzendsten Aufschwunges der österreichischen Seidenindustrie an erster Stelle zu behaupten. Noch weit über die Mitte des XIX. Jahrhunderts galt die Andresche Seidenfabrik als eine der leistungsfähigsten in Österreich²⁾.

Ebenso wie Andre erwarb im Jahre 1787 der in Wien bereits ansässige Seidenzeugfabrikant Cagniano das ehemalige Kapuzinerkloster in Mödling. Außer den durch das Fabriksbefugnis bedingten Begünstigungen wurden demselben keinerlei Unterstützungen gewährt. 1788 waren daselbst 80 Webstühle in Betrieb, die 168 Personen Beschäftigung boten³⁾. Ein Kloster in Triest wurde um eben diese Zeit einem anderen bedeutenden Seidenzeugfabrikanten, Marpurgio, überlassen. Nicht unerwähnt sei ferner ein Geschenk von 1000 fl., welches 1789 der Seidenzeugfabrikant Michael Ritter als Aufmunterung erhielt. Derselbe produzierte jährlich Erzeugnisse um 90.000 Gulden⁴⁾.

Neben diesen von der Regierung gelegentlich unterstützten Betrieben gab es eine große Anzahl bedeutender anderer, die ohne Förderung von seiten des Staates einzig und allein dank dem bestehenden Prohibitivsystem einen glänzenden Aufschwung nahmen⁵⁾. Alle jene Waren, welche vormals aus der Fremde eingeführt worden waren, wurden nun in den Erblanden erzeugt. Die Zahl der Fabriken hatte sich ungemein vermehrt. „Nun lebte die ganze Nation auf“, heißt es in einem Flugblatt aus dem Jahre 1787. „neue Nahrungswege wurden geöffnet, das Fabrikswesen blühte, fremde Künstler und Manufakturisten traten mit ihren Kenntnissen zu uns herüber, selbst unsere Kaufleute wurden aus schädlichen Faktoren der Ausländer zu Selbstdenkern und Emporbringern des inländischen Handels. Dies alles bewirkte Joseph II.“⁶⁾.

¹⁾ Zu entnehmen einem Reskript aus dem Jahre 1808 (ebd.). ²⁾ Vgl. hierzu Bujatti a. a. O., S. 69. ³⁾ Prot. d. Hofkammer vom 15. Dezember 1788 (Fasz. 813 4939, N.-Ö.). ⁴⁾ Reskript vom 23. Februar 1789 (Fasz. 817 4943, N.-Ö.). ⁵⁾ Vgl. Kees a. a. O., S. 299 ff. ⁶⁾ Zitiert bei Pfabram a. a. O., S. 410.

§ 3. Die Franziszeische Zeit: Wiederaufleben zünftlerischer Bestrebungen. Die Krise von 1792.

Leider fehlen uns über den Umfang der Seidenindustrie gerade aus jener Zeit genaue ziffermäßige Berichte. Doch erweist schon die Anzahl der in den einzelnen, oben namentlich angeführten Fabriken beschäftigten Personen, daß es sich hier um bedeutende industrielle Unternehmungen handelte, die aber, wie bereits angedeutet worden ist, durchaus nicht die allein leistungsfähigen Betriebe waren.

Insgesamt zählte man im Jahre 1794 in Wien 29 Seidenzeugfabriken mit 3000 Werkstühlen und 19 Fabriken für Baudwaren¹⁾. Neben den Fabrikanten gab es noch eine größere Gruppe von bürgerlichen, d. h. der Zunft angehörigen Seidenzeugmachern, die mit den ihnen technisch weit überlegenen Großbetrieben einen schweren Existenzkampf zu führen hatten. Dieser erfuhr noch weitere Verschärfung, als sich als Begleiterscheinung des Türkenkrieges und der durch denselben gesteigerten Steuerlast eine wirtschaftliche Depression geltend machte, welche zu Beginn der neunziger Jahre eine schwere Krise auslöste²⁾. Denn durch diese wurden am schwersten die Kleinmeister betroffen, deren Betriebe nur durch intensive Ausnützung jugendlicher Arbeitskräfte erhalten werden konnten.

Interessant ist hierbei eine gewisse Analogie mit der Gegenwart. Wie heute so war auch damals der Kleinbetrieb nur auf Kosten der Lehrlinge aufrecht zu erhalten. Während sich aber gegenwärtig bereits eine gewisse Anpassung an die moderne Großindustrie vollzogen hat, welche das Kleingewerbe zwar aus fast allen Hauptproduktionen verdrängt, ihm aber einzelne kleine Berufszweige ganz zu eigen gegeben hat, war dieser Verdrängungsprozeß gerade zu Ende des XVIII. Jahrhunderts im vollen Gange. Die zwei Dezennien von 1790 bis 1810 etwa zeigen diesen Entwicklungsprozeß in der Seidenindustrie. Dieser ganze Zeitabschnitt war ausgefüllt mit dem Ringen dieser beiden Mächte um die Vorherrschaft auf dem Markt. Und wieder trat es klar zutage, daß der verzweifeltste Widerstand des Kleingewerbes seine endliche Unterjochung durch die Großindustrie nicht verhindern konnte.

Durch den Tod Josephs II. erfuhren die Hoffnungen der bürger-

¹⁾ Vgl. Weiß a. a. O. II. 153. ²⁾ Vgl. über die gleichzeitige Krise in Deutschland: Hintze a. a. O.

lichen Seidenzeugmacher auf eine Widerkehr der vorjosephinischen Gewerbepolitik neue Belebung. Sie sollten sich aber getäuscht sehen. Die fast unmittelbar nach dem Hinscheiden des Kaisers vorgebrachte Bitte um Sperrung des Zuganges zur Seidenindustrie fand bei der Regierung kein offenes Ohr. Denn dieselbe stand noch ganz im Banne der von Joseph II. vertretenen Gewerbefreiheit. Das Begehren der Zunftmeister wurde denn auch mit der Begründung abschlägig beschieden¹⁾: es wäre unbillig, „die verdienstvollen Unternehmer . . . den Zunftgenossen aufzuopfern, weil deren Dasein nur als eine Pflanzschule der Schüler zu betrachten sei“.

Freilich war auch dieses den bürgerlichen Seidenzeugmachern von der Regierung zugebilligte Dasein angesichts der Krise nur schwer aufrecht zu erhalten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn wir dieselben schon im darauffolgenden Jahre neuerlich Vorstellungen erheben sehen, in welchen sie ihre Notlage schildern und folgende Forderungen formulieren: Wiedereinführung der Warenstempelung; „Bestrafung der selbst aus der Arbeit entlaufenden, oder lüderlichen Gesellen und Jungen“; Beaufsichtigung der „fremden Comissionars und der mit ausländischen Waren handelnden Partheyen“; Verbot der Frauenarbeit auf brochierten und fassonierten Arbeiten; endlich Abstellung der „Abreichung des halben Gesellenlohnes an die Jungen“²⁾.

Die Regierung forderte hierauf angesichts der immer weiter um sich greifenden Arbeitslosigkeit von der Stadthauptmannschaft, der Fabrikeninspektion und der niederösterreichischen Regierung eingehende Gutachten ab.

Ziemlich leicht machte sich die Stadthauptmannschaft die Sache. Sie erklärte, die Ursache der Stagnation sei zu suchen: 1. in der Zahlung des halben Gesellenlohnes an die Lehrlinge; 2. in der „schlechten Bildung der Gesellen, deren die wenigsten nach Versicherung der Fabrikanten vollkommen brauchbar wären“; 3. in der „Liederlichkeit der Gesellen und Jungen, welche ihre meiste Zeit in Wirtshäusern verschwelgeten“; 4. in der „häufigen Verwendung der Weibspersonen“ zur Verfertigung reicher Zeuge. Als einziges Abhilfsmittel schlug sie daher vor: es möge dem Vor-

¹⁾ Prot. d. Vereinigten Hofstellen vom 24. Juni 1790 (Fasz. 814937, N.Ö.).

²⁾ Prot. d. Ministerial-Banco-Deputation vom 3. Februar 1792 (ebd.), nach welchem auch die im folgenden zitierten Gutachten und Vorschläge mitgeteilt sind.

steher die Weisung erteilt werden. „die fremden Gesellen abzuschicken und da unter den brotlosen Gesellen sich auch mehrere militär-beurlaubte befinden, selbe zu ihren Regimentern einzuberufen“.

Weit gründlicher waren die Vorschläge, welche die Fabrikenspektion unterbreitete. Dieselben liefen hinaus auf: die Wiedereinführung einer Qualitätenordnung und die Ernennung von Beschaumeistern zu deren Durchführung; die Anordnung von Zeichenunterricht für die Lehrlinge sowie überhaupt bessere Unterweisung derselben durch die Meister; die Unterstützung „der Erfinder neuer Maschinen“; die uneingeschränkte Gestattung der Frauenarbeit; endlich die Unterbringung der brotlosen Gesellen bei „vornehmen Inhabern hierländiger Samet- und Seidenzeugfabriken“.

Die niederösterreichische Regierung schloß sich diesen Vorschlägen nur in bezug auf die Warenstempelung und die Zulassung uneingeschränkter Frauenarbeit an. Hingegen trat sie für eine Einschränkung der Befugniserteilungen und die Verminderung der Lehrlingszahl ein. Ferner sollten die Lehrlinge den halben Gesellenlohn bloß dann erhalten, wenn sie von ihren Eltern verköstigt werden müßten. Endlich hätte „jeder unverehelichte brotlose Geselle drei Tage nach seinem Austritt, er möge In- oder Ausländer seyn, wenn er keine Arbeit bekommt, von hier zu wandern und sich anderwärts um Verdienst zu bewerben“.

Die Ministerial-Banco-Deputation konnte sich jedoch mit keinem dieser Vorschläge befreunden. Sie erledigte also dieselben einfach mit dem Bemerkn, daß „die Fabricanten zu verströsten und die Polizey anzuweisen sey, gegen die in den Wirtschaften schwelgenden Gesellen und Jungen vorzugehen“¹⁾. Das heißt, es blieb alles beim alten.

Diese passive Haltung der Hofstelle blieb auch weiterhin unverändert.

Einige Tage später übermittelte ihr die niederösterreichische Regierung eine Zuschrift des Polizeikommissariates Mariahilf, in welcher vorgestellt wurde, daß „ohne Arbeit herumziehende Seidenzeug- und Dünntuchmachergesellen, deren dem Vernehmen nach bey 500 seyn sollen, in einer äußerst drückenden Lage sich befinden und alle Aufmerksamkeit verdienen, weil bey der Stimmung derselben, welche aus ihrer Zudringlichkeit und ihrem Ungestümen

¹⁾ Hofreskript an die n.-ö. Regierung vom 4. Februar 1792 (ebd.).

hervorleuchtete, wohl etwa gar eine Zusammenrottung zu gewaltsamen Auftritten entstehen könnte“. Auch diese Vorstellung fand keine Beachtung. Der niederösterreichischen Regierung wurde vielmehr bedeutet: man könne, da ihre „Besorgnis sich auf einen Bericht der Polizei stützet, die nur nach Hörensagen berichtete, . . . keine Verordnung ergehen lassen. Die Polizei solle auf das herumstreichende müßige Gesindel jeder Gattung aufmerksam seyn und dasselbe hintanhaltend“¹⁾.

Inzwischen hatte sich die Krise immer mehr verschärft. Die Arbeitslosigkeit nahm stetig zu. Die Regierung aber traf gar keine Vorkehrungen zur Linderung der Notlage. Daran wandten sich im April desselben Jahres die „Seidenzeug-, Düntuch- und Sametmachergesellen von Wien im Namen aller übrigen Gesellen“ beschwerdeführend an die Regierung²⁾, indem sie vor allem darauf verwiesen, daß durch das Einfuhrverbot auf fremde Waren und die „erweiteten Gewerbsfreiheit“ sich die Zahl der Seidenzeugmacher und Fabrikanten sehr vermehrt habe. Hierdurch aber sei auch die Zahl der Lehrlinge, „da benachbarte haufenweise überall, ja aus allen entlegenen Provinzen herbei verschrieben wurden“, gestiegen und ebenso die der Gesellen, die fast alle verheiratet seien und deren Wochenlohn hierdurch von 4 bis 5 fl. auf 2 bis 3 fl. herabgedrückt würde. Auch gebe es nicht wenige Fabrikanten, die „ihres privaten Nutzens wegen, 20–30 Lehrlinge und dabei nur 6 Gesellen halten, weil sie den Lehrlingen bloß den Unterhalt, den Gesellen aber den Wochenlohn geben“ müßten. Zu all dem komme noch die Frauenarbeit, die dazu führe, daß in manchen Fabriken „meist 30–40 Jungen und ebenfalls so vielen Weibspersonen nur bis 6 Gesellen anzuverleihen“ seien, wodurch die Zahl der Jungen bereits auf 2000 jene der Weibspersonen aber, die an Seiden- und Düntuch-Stühlen die Arbeit und die Stellen der Gesellen vertreten, bis auf 500 angewachsen, während die Zahl der Gesellen sich nur auf allen auf 1400 beschränkt“. Ihr „flüchtigstes Ansuchen“ ging daher dahin: „1. daß die Weibspersonen, die dermal alle jene Artikel bearbeiten, welche Gesellen zustehen, ganz abgestellt werden; 2. daß die Seidenzeug- und Tüntuchfabrikanten, die das Metier nicht gelernt haben, keinen Jungen mehr in die Lehre aufnehmen

¹⁾ Prot. d. Minist.-Banco-Deput. vom 9. Februar 1792 (ebd.). ²⁾ Beschwerdeschrift der Seidenzeugmachergesellen vom 24. April 1792 (ebd.). Dieselbe ist von fünf Gesellen unterzeichnet.

dürften: 3. damit die wirklichen Meister und gelehrten Fabrikanten nur allein mindere und verhältnismäßige Zahl Jungen in die Lehre aufnehmen dürfen: 4. damit diese ihre gegründete Beschwerden durch eine unpartheische Comißion mit Zuziehung inbenedennter Meister untersucht werden“.

Die Regierung wußte darauf nichts anderes zu sagen, als daß die „Rekurrenten“ mit ihrem Gesuch lediglich abzuweisen seien¹⁾. Dieser Bescheid wurde übrigens nach einer bei der Behörde sehr beliebten Methode den Bittstellern nicht zugestellt. Dieselben baten daher im September 1792 um Erledigung ihres Gesuches, da „ihre Noth immer zunimmt und der Winter herannahet“²⁾. Aber auch dieses Gesuch blieb erfolglos. Trotz aller Urgezen war es auch im Jänner 1793 noch nicht erledigt³⁾.

§ 4. Die Franziszeische Zeit: Günstige Rückwirkung der französischen Revolution auf die österreichische Seidenindustrie. Der Export in die Levante.

Inzwischen war auch die Seidenzeugmeisterschaft neuerlich an die Regierung mit dem Begehren herangetreten: die „Übelstände“ in der Seidenindustrie durch eine Hofkommission untersuchen zu lassen⁴⁾.

Noch bevor dieses Gesuch seine Erledigung fand, hatten sich jedoch die Absatzverhältnisse wesentlich gebessert.

Die Revolution in Frankreich hatte die dortige Seidenindustrie lahmgelegt und hierdurch die österreichischen Fabrikanten für eine geraume Zeit von ihren gefährlichsten Konkurrenten befreit.

Außerdem hatte ein geschickter Seidenzeugfabrikant namens Benedikt Codicasa, der mit seinem Mitinteressenten Malfatti eine Samt-, Seidenzeug- und Florfabrik betrieb, wegen des „allgemein geminderten Absatzes den Entschluß gefaßt, auf eigene Kosten eine Reise nach der Levante zu unternehmen“. Er wurde als „k. k. Unterthan mit Empfehlungsschreiben an die k. k. Gesandtschaft in Constantinopel, dann an die verschiedenen, in der Levante bestehenden k. k. Konsule“ versehen⁵⁾, führte sein Vorhaben pünkt-

¹⁾ Hofdekret vom 30. August 1792 (ebd.). ²⁾ Gesuch der Seidenzeugmachersgesellen vom 12. September 1792 (ebd.). ³⁾ Reskript an die n.-ö. Regierung vom 9. Jänner 1793 (ebd.). ⁴⁾ Gesuch der bürgerlichen Seidenzeugmacher vom 12. November 1792 (ebd.). ⁵⁾ Bericht der n.-ö. Regierung vom 17. Mai 1793 (ebd.).

lich durch und kehrte im folgenden Jahre mit den in der Levante gangbaren Mustern, die er ebenso wie die zu deren Herstellung erforderlichen Maschinen zollfrei einzuführen die Erlaubnis erhalten hatte¹⁾, nach Wien zurück. Der durch ihn angebahnte Ausfuhrhandel nach dem nahen Orient sicherte in kurzer Zeit einer Reihe bedeutender Fabriken dauernde Absatzgebiete, wie ja Codicasa selbst im Jahre 1803 Seidenwaren im Werte von 26.400 fl. dorthin exportierte²⁾.

Nach zwei Jahren fand dann endlich auch das Hofgesuch der Seidenzeugmacher seine Erledigung. Natürlich blieb trotz aller möglichen Vorschläge der verschiedenen Stellen alles beim alten. Dem der Kaiser trat der vom Direktorial-Vizepräsidenten, Baron von Degelmann, in seinem Referat über diese Angelegenheit vertöchteten Auffassung bei: „daß die Beschwerden der Seidenzeugmacher sich glücklicherweise in so weitläufige Vernehmungen und Schreybereyen verwickelt haben, daß die geänderten Zeitumstände denselben die sicherste Abhilfe verschaffen. Sie rühren nämlich von der Zeit her, da wegen des nach dem Türkenkriege gehemmten Verschleißes sich 300 Gesellen ohne Arbeit befanden und sogar zu unruhigen Auftritten Anlass gaben. Seitdem aber ihre Zahl durch die Rekrutierung vermindert worden, die hierländigen Seidenmanufacturen bey dem Verfall der französischen selbst im Auslande Absatz gefunden, ist die Nachfrage um Arbeiter größer als die Klagen über Abgang von Verdienst“³⁾.

§ 5. Die Franziszeische Zeit: Fortdauer des Kampfes zwischen Groß- und Kleinbetrieb, Zunftstreitigkeiten und Zunftmißbräuche.

Nur wenige Monate später überreichten fünf Seidenwirker in Berlin angeblich im Namen von 150 österreichischen Seidenarbeitern dem dortigen österreichischen Gesandten von Reuß ein Majestäts-gesuch, worin sie ausführten: daß sie aus Arbeitsmangel Wien hätten verlassen müssen, und verlangten, es möge fortan die Frauenarbeit für alle Seidenwaren verboten und lediglich auf die Taflfoterzeugung eingeschränkt werden. Zu gleicher Zeit stellten die Wiener Seidenzeug- und Dünntuchmacher genau dieselben Forderungen auf, so daß der Gedanke an einen Zusammenhang dieser beiden Bewegungen kaum abzuweisen ist.

¹⁾ Hofdekret vom 28. März 1794 (ebd.). ²⁾ Prot. d. Hofkanzlei vom 12. August 1803 (ebd.). ³⁾ Ab. Res. vom 12. Dezember 1794 (ebd.).

In dem hierauf von der niederösterreichischen Regierung erstatteten Bericht¹⁾ wird denn auch vor allem betont, daß es sich hierbei um eine planmäßige Abmachung der in- und ausländischen Gesellen mit der Meisterzunft gegen die Fabrikanten zu handeln scheine, was „bey der bekannten Scheelsucht der Innung gegen die Fabrikanten“ nicht wundernehmen könne. Auch sei der gegenwärtige Augenblick der inländischen Seidenfabrikatur unmöglich ungünstig. Die politische Lage habe die Konkurrenz von Lyon, Krefeld, Köln und Mühlheim vollkommen ausgeschaltet, die polnischen Unruhen die dortigen Juden nach Wien statt zur Leipziger Messe gebracht²⁾. So hätte denn auch der Absatz an österreichischen Seidenwaren eine allgemeine Ausdehnung erfahren. Speziell die Fabrikanten Bräunlich und Frieß hätten „ersterer vor kurzem um 20,000 fl. Waren nach Lubeck, letzterer sehr beträchtliche Mengen Atlas nach Neapel gesendet.“ Die niederösterreichische Landesstelle empfahl daher: man solle sich damit begnügen, einige durch eigene Schuld Arbeitslose zu den Soldaten zu überstellen, und im übrigen wenn möglich eine Gesellenordnung erlassen.

Der Wiener Magistrat seinerseits schlug vor: es seien „die Lehrjungen auf eine bestimmte Anzahl zu bestimmen, die Arbeiten der Gesellen nach ihrem verschiedenen Alter einzutheilen, die Verhehlung derselben zu vermindern, der Arbeitslohn für die Elle jeder Waarengattung im Voraus zu bestimmen, und den Lehrjungen der bedungene Lohn nicht zu erfolgen, sondern ihnen, wie ehemals durch abrechnung der Kost zu erfolgen“²⁾.

Diese Vorschläge fanden jedoch in keiner Art den Beifall des Directoriums in publicis et cameralibus, dessen Referent, Graf Ankenberg, erklärte: all das sei unausführbar, „da alles jenes, was den Spekulationsgeist hemmet, und den Zunftgeist da, wo er glücklicherweise sich verlohren hat, wieder herstellt, dem Industrialismus nur zum Schaden“⁴⁾ gereiche. Und wie die übrigen Magistratsanträge so sei auch der auf Einschränkung der Frauenarbeit unannehmbar. Vielmehr solle es in dieser Beziehung ebenfalls „bey den bestehenden Vorschriften vollkommen bleiben“³⁾.

In diesem Sinne fiel auch die kaiserliche Entscheidung aus. Nur in einem einzigen Punkte fanden die Anregungen des Ma-

¹⁾ Bericht der n.-ö. Regierung vom 12. Jänner 1796 (ebd.). ²⁾ Zu entnehmen dem Protokoll des Direct. in publ. et cameral. vom 15. April 1796. ³⁾ Zit. Protokoll.

gistrats Beachtung: dieser wurde beauftragt, den Entwurf einer Gesellenordnung zu unterbreiten, da eine solche ebensowohl den Wünschen der Gesellen selbst wie der Fabrikanten und Meister entspreche¹⁾.

Auch wurde ein paar Monate später, als es bei der Vorstandswahl für die Seidenzeugmacherzunft zu Reibereien kam, verordnet: daß der Gehalt des Vorstehers von 160 auf 100 fl. herabzusetzen, die Einschreibgebühr aber ganz aufzuheben sei. Und zugleich wurde der Magistrat angewiesen, darauf zu achten, daß die Wahl regelmäßig in einem Zeitabschnitt von zwei zu zwei Jahren vorgenommen werde, „indem sonst bey dieser voll Parthey-sucht unordentlichen Innung die Streite nie ein Ende nehmen würden“²⁾.

Hierdurch scheint es in der That gelungen zu sein, auf eine kurze Spanne Zeit die Beschwerden der Zünfler zu unterdrücken. Als aber in den Jahren 1800 und 1801 ungefähr 14 Fabriksbefugnisse auf diverse Seidenwaren theils neu erteilt, theils erweitert wurden, und zwar trotz jedesmaligen Einspruches von seiten der Zunft³⁾, kamen die Zwistigkeiten zwischen den Fabrikanten und den Meistern neuerdings zum Ausbruch.

Das Mittel der letzteren verlangte von der Regierung die „einstweilige Einstellung aller Schutzertheilungen oder Fabriksbefugnissen, da sie an Arbeitsleuten, welche ihnen von den Fabrikanten weggelockt werden, Mangel leiden, und durch die schleuderhafte Arbeit der Fabrikanten der Kredit und das Ansehen dieses Erwerbszweiges sehr gesunken“ sei. Ferner baten sie, „den Webern das Erzeugen der Halbseidenstoffe nicht mehr zu gestatten“ sowie Maßnahmen „gegen die Störerey“ zu ergreifen⁴⁾. Die Fabrikanten hinwiederum forderten, die Regierung solle „eine Untersuchung darüber einleiten, daß die Fabrikanten an dem Verfall der Fabrikatur nicht schuld tragen“, und den Vorsteher der Innung für diese Äußerung zur Verantwortung ziehen. Und um ferneren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, baten sie, ihnen die Errichtung einer eigenen Innung zu gestatten.

In dem von der Stadthauptmannschaft erstatteten Bericht wird darauf hingewiesen, daß in der Seidenindustrie zur Zeit 16.000 Personen beschäftigt seien, die um so weniger an Arbeitsmangel zu

¹⁾ Ah. Resol. vom 3. Juni 1796. ²⁾ Reskript vom 9. September 1796 (ebd.). ³⁾ Die bezüglichen Akten im Fasc. 812 1938, N. O. ⁴⁾ Beschwerde der bürgerlichen Seidenzeugmacher vom 8. August 1802 (ebd.). Dieselbe ist unterzeichnet von dem Vorsteher Hessigel und dem Besitzer Rosenberger.

leiden hätten, als der Krieg die italienischen Fabriken lahmgelegt habe, wodurch die inländische Industrie einen bedeutenden Aufschwung nehme.

Beide Gesuche wurden demnach mit der Begründung abgewiesen: „Es würde überhaupt bey den Innungen, bey keiner aber gewisser als bey der stäts so zanksüchtigen und unruhigen, immer in Partheyen getheilten Seidenzeugmacher-Innung mit den Klagen kein Ende nehmen, wenn man dieselben erst alle lange untersuchen wollte.“ In Hinkunft würden derlei Gesuche überhaupt nicht mehr beachtet werden¹. Nur einen direkten Erfolg wiesen die Beschwerden auf. Der Vorsteher des Mittels namens Hessigel wurde wegen Beleidigung des Landeskommisjärs zu 12 Stunden Polizeiarrest verurteilt²).

Doch war schon drei Monate früher mittels Hofdekrets verordnet worden, daß künftighin Befugnisse nur mehr für das flache Land erteilt werden sollten³). Ausgenommen waren hiervon nur jene Befugnisse, welche auf Grund von technischen Verbesserungen gewährt wurden. Nach den Akten wurden solche nur an drei Fabrikanten verliehen. Erstens nämlich dem Seidenzeugfabrikanten Benedikt Favré, der einen Webstuhl erfunden hatte, bei welchem „eine weibliche Arbeitskraft erspart und die Stoffe mit allen Dessins genau und schön erzeugt“ wurden⁴). Ferner an den Seidenzeugmacher Andreas Geigner, auf dessen Stuhl man mit geringer Mühe zweimal soviel verfertigen konnte, als auf einem gewöhnlichen Stuhl⁵. Endlich an den Seidenzeugmacher Anton Leidold, der einen doppelten Webstuhl eingerichtet hatte, an welchem zwei Personen zu gleicher Zeit arbeiten konnten, wodurch Ersparnisse an Miete, Beheizung und Beleuchtung gemacht werden konnten⁶). Eine ähnliche Erfindung wie Favré hatte übrigens schon 1791 der Seidenzeugfabrikant Pipon gemacht, der hierfür von der Regierung an Beiträgen und Unterstützungen 3600 fl. erhielt⁷. Alle

¹) Gutachten der Kommerzhofkommission vom 8. November 1802 (ebd.). Der Referent war Hofrat Graf Herberstein-Moltke. ²) Reskript vom 14. Dezember 1802 (ebd.). ³) Hofdekret vom 20. September 1802. Zitiert in einem Bericht der Kommerzhofkommission vom 20. Juni 1803 (ebd.). Vgl. hierüber auch Reschauer, Kampf der Handwerkerzunft, S. 51 ff. ⁴) Prot. d. Hofkammer vom 15. November 1803 (ebd.). Im folgenden Jahre wurde dann dem Favré eine Pension von jährlich 200 fl. gewährt. ⁵) Prot. d. Hofkammer vom 20. Juni 1803 (ebd.). ⁶) Prot. d. Hofkammer vom 8. August 1803 (ebd.). ⁷) Zu entnehmen einem Protokoll der Hofkammer vom 10. Juni 1805 (ebenda).

übergeordneten Ansuchen um Fabriksbefugnisse wurden lange Zeit hindurch einfach abschlägig entschieden¹⁾.

Im Jahre 1806 erließ allerdings eine kaiserliche Entscheidung, wonach „in Hinkunft von der Strenge in Ansehung der Vermeidung der Gewerbe in Wien abgegangen werden“ dürfte²⁾, da besonders die Seidenzeugfabrikation sich nicht für die Verlegung in die Provinz eigne. Als nun aber die Regierung im folgenden Jahre einer Bitte von Seidenzeugfabrikanten Befugnisse erteilte, wurden dasselben über Rekurs des „durch Zunftgeist geleiteten, gegen jedes neu aufkeimende Talent neidische Mittel der Seidenzeugmacher“ — trotz dringender Gegenvorstellung der Hofkammer³⁾ — vom Kaiser wieder aufgehoben. Eine gegen die ab. Entscheidung erlassene „nochmalige Vorstellung“ der Hofkammer scheint von wenig Erfolg begleitet gewesen zu sein⁴⁾.

Der endgültige Entschluß des Kaisers in diesem speziellen Fall ist zwar nicht bekannt. Als aber im Jahre 1808 der Seidenzeugmachergeselle Wölffinger um eine fabriksmäßige Befugnis für die Erzeugung von Seidenwaren in Wien ansuchte, wurde ihm dieselbe trotz behafteter Befürwortung durch die Hofkammer, welche darauf verwies, daß einerseits der Verlust der venetianischen Provinzen den Bedarf an inländischen Seidenwaren gesteigert habe, anderseits die Praxis erweise, daß die kleinen Fabrikanten „am flachen Land“ fast ausnahmslos zugrunde gehen, für Wien nicht erteilt⁵⁾. Die Einräumung der Befugnis für das flache Land aber kam für den Bewerber einem abschlägigen Bescheid gleich⁶⁾.

In der Zunft der Seidenzeugmacher hatte sich inzwischen eine neue Differenz ergeben. Im Jänner 1805 war bei der Vorstandswahl der Seidenzeugmacher Franz Hessigel, der dieses Amt bereits in den Jahren 1800 und 1801 bekleidet hatte, mit 73 Stimmen Majorität wieder gewählt worden. Da aber während seiner damaligen Amtstätigkeit die Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und den Meistern kein Ende nehmen wollten und Hessigel ein unverträglicher, aufbrausender Charakter war, lehnte der Magistrat die Bestätigung der Wiederwahl ab. Hiergegen rekurrirten 123 Meister an die niederösterreichische Regierung.

¹⁾ Hofkammerbericht vom 10. März 1799 (ebd.). ²⁾ Hofkammerbericht an die n.-ö. Regierung vom 8. April 1806 (ebd.). ³⁾ Bericht der Hofkammer vom 20. Oktober 1806 (ebd.). ⁴⁾ Bericht der Hofkammer vom 10. Dezember 1807 (ebd.). Der Referent war Hofrat Krauß. ⁵⁾ Bericht der Hofkammer vom 2. April 1808 (ebd.). ⁶⁾ Ab. Resol. auf den obenzitierten Bericht vom 3. Mai 1807 (ebd.).

In dem Bericht dieser Stelle an die Hofkanzlei¹⁾ werden zwei Meinungen vertreten. Die „mehreren Stimmen“ waren für die Bestätigung des abweislichen Bescheides, da Hessigel zum Vorsteher nicht taugte und die Bestätigung seiner Wahl nur erneute Streitigkeiten im Gefolge haben würde. Die übrigen Räte aber waren der Ansicht, daß der Magistrat überhaupt kein Recht habe, die Bestätigung der Wahl zu verweigern. Dafür gebe es nur zwei Gründe, und zwar: 1. wenn die Wahl nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde, oder 2. wenn Hessigel sich eines gemeinen Verbrechens schuldig gemacht habe. Da beide Voraussetzungen nicht zuträfen, so wäre die Wahl zu bestätigen.

Da die Entscheidung der Hofkanzlei allzulange auf sich warten ließ, legten in der Zwischenzeit der Obervorsteher Payer und die beiden Beisitzer ihr Amt nieder²⁾. Im November 1806 verordnete dann endlich die Hofkanzlei³⁾, daß im Jänner 1807 eine Neuwahl vorzunehmen sei, bei welcher der Magistrat „aufs schärfste gegen jede Beeinflußung der Wähler auf irgend eine Art, (Gelage etc.) aufzutreten“ habe. Jede derartige Übertretung sei unmächtig auf das strengste zu bestrafen. Die Bestätigung der Wahl selbst aber stehe dem Magistrat frei. Dieser habe denn auch dem neugewählten Vorsteher einzuschärfen, „gegen alle Maglieder, sie mögen Meister oder Fabrikanten seyn, ein stets gleiches, stets gerechtes Benehmen“ zu bewahren, widrigenfalls sie zur Verantwortung gezogen werden würden. Für die Ausführung dieser Weisungen sei der Magistrat haftbar.

Aber auch der neue Vorstand geriet bald in Kollision mit den Fabrikanten einerseits und den Behörden anderseits. Den Grund hierzu bot folgender Vorgang⁴⁾. Der privilegierte Seidenzeugfabrikant Leberfinger hatte seine Tochter als Werkmeisterin über seine Arbeiterinnen angestellt. Da die Zunft die Ansicht vertrat, daß eine solche Stelle nur von einem Manne eingenommen werden könne, veranlaßte sie den Magistrat, über Leberfinger eine Ordnungsstrafe von 24 Reichsthalern zu verhängen und ihn zu beauftragen, die Besetzung dieser Werkmeisterstelle ordnungsgemäß vorzunehmen. Über Rekurs des Leberfinger wurde diese Verfügung von der niederösterreichischen Regierung aufgehoben, wogegen nun das

¹⁾ Bericht der n.ö. Regierung an die Hofkanzlei vom 17. Juni 1805 (ebenda). ²⁾ Bericht des Magistrats vom 13. Mai 1806 (ebd.). ³⁾ Hofdekret vom 21. November 1806 (ebd.). ⁴⁾ Der ganze Sachverhalt ist zu entnehmen dem Bericht der Hofkammer vom 1. Dezember 1807 (ebd.).

Mittel der Seidenzeugmacher Einsprache erhob. Die Hofkammer entschied sodann: „Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Aufstellung weiblicher Werkmeister, wenn ihnen die Aufsicht über das Arbeitspersonal ihres Geschlechtes anvertraut wird und sie übrigens von unbescholtenem Rufe sind, und sonst die nötigen Kenntnisse haben, aus mehreren Rücksichten als eine vielmehr wünschenswerthe Sache zu gestatten sey. Da nun dieses bey der Tochter des Leberfinger der Fall war, so konnte in Hinsicht dieses Falles keine rechtliche Einwendung gemacht werden.“ So wurde denn der „unstatthafte Rekurs“ abgewiesen und dem Mittel „unter Androhung der empfindlichsten Strafe“ eingeschärft, „sich in Hinkunft ähnlicher, zweckloser Behelligungen zu enthalten; für den Fall aber, als sie wirklich gegründete Beschwerden vorzubringen hätten, solche der Behörde bekanntzugeben, damit diese durch amtliche Untersuchung festgestellt, und allenfalls aufgehoben werden“ könnten.

Im Jahre 1809 wurde dann der Magistrat von seiten der Hofkammer beauftragt, „zur Belebung der Industrie bei Gewerbsverlehdungen liberaler vorzugehen“¹⁾. Es wurden nun eine Reihe von Befugnissen erteilt, was einen neuerlichen Protest von seiten des Mittels zur Folge hatte. Unter den nichtigsten Vorwänden rekurrierte dasselbe gegen jede Befugnisverleihung²⁾, wobei die absolute Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen eine derartige Spannung zwischen Behörden und Mittel hervorrief, daß die Hofkammer im Jahre 1811 verfügte: „Wegen strenger Ahndung der unanständigen Schreibart des Mittels, welches um so strafbarer erscheint, als es sich dieses Vergehens wiederholt schuldig gemacht, hat der Magistrat mit vollem Ernste seines Amtes zu handeln, damit dasselbe lerne, die öffentlichen Autoritäten zu respectiren“³⁾. Der Vorsteher des Mittels, Stephan Ziegler, wurde daraufhin zu 48 Stunden Arrest verurteilt, doch wandelte der Kaiser gnadenweise die Strafe in strengen Verweis um⁴⁾. Die niederösterreichische Regierung aber wurde beauftragt, alle Gesuche des Mittels um Einstellung der Befugniserteilungen „lediglich abzuweisen“^{4 5)}.

¹⁾ Bericht der n.-ö. Regierung vom Jänner 1810 (ebd.). ²⁾ Prot. d. Hofkammer vom 24. April und 3. Dezember 1810 (ebd.). Dasselbst auch eine große Anzahl gienhartiger, abschlägiger Bescheide. ³⁾ Hofdekret vom 6. August 1811. Der Referent war Hofrat Krauß. ⁴⁾ Abh. Entscheidung vom 20. April 1813 (ebd.). ⁵⁾ Hofdekret an die n.-ö. Regierung vom 24. Jänner 1812 (ebd.).

Der erbitterte Gegensatz zwischen den Fabrikanten einerseits und den Zunftmeistern anderseits kam neuerlich zum Ausdruck, als die Fabrikanten daran gingen, für ihre Witwen und Waisen eine eigene Unterstützungskasse zu gründen.

Bis zum Jahre 1804 bestand eine solche nur für die Zunftmitglieder. Die Geldmittel hierfür wurden zum größten Teil durch die Lehrlingsaufding- und Freisprechgebühren beschafft. Obwohl nun die Fabrikanten laut den ihnen eingeräumten Befugnissen das Recht hatten, Lehrlinge selbst aufzudingern und freizusprechen, mußten sie für die bloße Protokollierung dieser Tatsachen Aufding- und Freisprechgebühren an das Mittel der Seidenzeugmacher entrichten, die deren Unterstützungskasse zugute kamen. Die Verschärfung des Gegensatzes zwischen den beiden Gruppen veranlaßte nun die Fabrikanten, vorerst eine eigene Unterstützungskasse für ihre Witwen und Waisen zu gründen. Als deren Existenz gesichert schien, erbaten sie von der Regierung die Bewilligung, zur Stärkung dieses „Pensions Institutes die Aufding- und Freisprechgebühren ihrer Jungen, welche bishero dem Mittel der bürgerlichen Seidenzeugmacher zufielen, selbst einziehen zu dürfen“¹⁾.

Über dieses Ansuchen äußerten sich die verschiedenen Stellen wie folgt²⁾: Der Magistrat empfahl dessen Abweisung, da er es für unbillig erachtete, ein älteres Institut auf Kosten eines neuen zu schädigen; noch dazu, wenn dieses ältere Institut, wie im gegenwärtigen Falle, materiell sehr ungünstig gestellt sei, so daß es die in Betracht kommenden Einnahmsquellen kaum entbehren könne. Die Stadthauptmannschaft dagegen vertrat die Ansicht, daß die zu entrichtenden Gebühren „für die blosse Protokollierung offenbar zu groß seien“. Sie schlug darum vor, „von der Gebühr $\frac{1}{3}$ dem Mittel, und je $\frac{1}{3}$ den beiden Witweninstituten“ zuzusprechen. Die Fabrikeninspektion stimmte keinem der beiden Vorschläge zu. Ihrer Auffassung nach hatte die Zunft aus mehrfachen Gründen kein Recht, die hohen Gebühren für ihr Institut in Anspruch zu nehmen. Vor allem stehe es ja in dem Belieben der Fabrikanten, Lehrlinge aufzunehmen und freizusprechen. Sodann aber wüßten die Fabrikanten bis nun überhaupt nicht, was mit den erlegten Geldern geschähe. Es solle wohl ein Drittel der eingelaufenen Gebühren für die Witwenkasse verwendet werden. Daß

¹⁾ Zu entnehmen dem Berichte der n.o. Regierung an die Hofkammer vom 10. November 1810 (ebd.). ²⁾ Aus dem eben zitierten Bericht.

dies aber nicht geschähe, werde durch die Klagen verschiedener Meister bewiesen. Von der Verwendung der restlichen zwei Drittel der Gelder aber wisse man überhaupt nichts. „Die Vorsteher rechnen für jeden Rekurs an höherer Stelle 36 fl. dem Mittel an, jeder Meister, welcher zu einer Commission mitgeht, wird mit 24 Groschen in der Rechnung angesetzt: daß dieses viel betragen müsse, sey einleuchtend, da über jedes Gesuch, wenn es auch nur einen Schutz betrifft, 12, auch 16 Meister zur Commission beygezogen werden“. Bei richtiger Geldgebarung müßte also die materielle Lage der Witwenkasse des Mittels eine vorzügliche sein. All diese Umstände veranlaßten demnach die Fabrikeninspektion, dafür einzutreten, daß man den Fabrikanten von nun an gestatten möge, die Taxen für das Ansuchen, und Freisprechen ihrer Lehrlinge „zur Unterstützung ihrer Witwenkasse zu verwenden“. Anderseits wäre die Societät der Fabrikanten zu verpflichten, über die Verwendung der Gelder von Zeit zu Zeit einen Ausweis vorzulegen. Dem Magistrat aber wäre anzutragen, darauf zu achten, „daß mit den Einkünften des Mittels in Zukunft gehörig gebahret werde“, denn einzig und allein daran scheine es bei diesem Institut zu mangeln.

Die niederösterreichische Regierung schloß sich dem Vorschlag der Fabrikeninspektion vollinhaltlich an, worauf derselbe am 24. Dezember 1810 auch von der Hofkammer akzeptiert wurde. Zugleich wurde der Magistrat angewiesen, die Abstellung der Mißbräuche bei der Seidenzeugmachereizunft zu veranlassen, und ein Jahr später neuerlich mittels ab. Entscheidung verordnet, daß bei Verleihung von Gewerbebefugnissen von den im Jahre 1802 ausgesprochenen Beschränkungen abzugehen sei²⁾.

Diese ab. Entscheidung bedeutete unzweifelhaft einen Schritt zur Gewerbefreiheit. Aber auch nicht mehr. Denn der Kaiser selbst war alles eher, denn ein Anhänger der Gewerbefreiheit. Seiner schwankende Haltung in betreff der Befugniserteilungen läßt erkennen, daß nur der nicht zu hemmende Fortschritt in der Entwicklung der österreichischen Seidenindustrie ihn veranlaßte, die den Fabrikanten günstigen Vorschläge der Hofkammer zu genehmigen.

Dagegen lehnte er eine direkte Unterstützung von Fabrikanten rundweg ab. Ein Gesuch der Görzer Seidenzeugfabrikanten Georg Bujatti und Karl Podberserig zum Beispiel, welche nach Wien

¹⁾ Hübneret an die n. ö. Regierung, ebd., — M. Fritschelberg vom 2. Februar 1811. Zitiert bei: Regierung, a. a. O., S. 72.

übersiedeln wollten und deshalb um diverse Begünstigungen, wie zollfreie Einfuhr ihrer Werkzeuge, der fertigen Stoffe etc. baten, wurde mit der Begründung abschlägig beschieden, daß sich in Wien genug Seidenzeugmacher befänden und auch die Fabrikationstechnik nichts zu wünschen übrig lasse ¹⁾.

§ 6. Die technischen Fortschritte in der Wiener Seidenindustrie seit 1816 und ihre Folgen.

Trotz alledem aber nahm die gewerbliche Entwicklung in Österreich im folgenden Jahrzehnt einen gewaltigen Aufschwung. Einigen Fabrikanten war es um diese Zeit gelungen, eine Reihe bedeutender Verbesserungen in der Fabrikationstechnik einzuführen, namentlich Webstühle, ähnlich den im Ausland bereits in Verwendung gestandenen Jacquard-Stühlen zur Verwendung zu bringen.

So richtete der Seidenbandfabrikant Thomas Bischof im Jahre 1816 einen Webstuhl ein, auf welchem von einer Person ebensoviel Bänder und schmale Stoffe erzeugt werden konnten, als durch vier Personen auf den gewöhnlichen Stühlen. Eine Erfindung, welche für die kleineren Meister, die sich vorwiegend mit der Fabrikation der schmalen Seidenstoffe befaßten, von großem Vorteil zu werden versprach ²⁾.

Weit bedeutungsvoller aber für die Entwicklung der österreichischen Seidenindustrie war die Erfindung eines selbstwebenden Webstuhls durch den Seidenzeugfabrikanten Christian Hornpostel ³⁾. Die Konstruktion dieses Stuhles ermöglichte es, durch Anwendung einer äußeren Kraft nicht nur einen, sondern mehrere Stühle, und zwar so im Gange zu erhalten, „daß die Arbeit gleichförmig, und der Stoff so vollkommen, als wäre er mit der Hand gewebt, erzeugt“ werden konnte. Dadurch war man in den Stand gesetzt, durch Anwendung eines Schwungrades als bewegende Kraft in einem Betriebe von acht Stühlen, statt acht nur drei Personen zu verwenden und bei Anwendung eines Wasserrades oder einer Dampfmaschine statt des Schwungrades verhältnismäßig noch mehr Arbeitskräfte zu ersparen.

Wohl war diese Art des Webens in England nicht mehr unbekannt. In Österreich aber wurde sie von Hornpostel zum erstenmal eingeführt, der sich hierdurch ein bedeutendes Verdienst um die österreichische Seidenindustrie erwarb. Da ihm von der

¹⁾ St.-A. 3374 ex 1811. ²⁾ St.-A. 2882 ex 1816. ³⁾ Vgl. hierzu S. 105.

Regierung auf seine Erfindung ein zehnjähriges ausschließliches Privilegium eingeräumt wurde, war er auch instande, diese gehörig auszunützen und sich eine dominierende Stellung unter seinen Fachgenossen zu sichern¹⁾.

Auf eine ähnliche Erfindung wie die des Hornpostel wurde in derselben Zeit auch dem Seidenbandfabrikanten Neusser und Wreden ein zehnjähriges ausschließliches Privilegium erteilt²⁾.

Durch diese Erfindungen wurde die bisherige Art der Fabrikation vom Grund auf verändert. Die alten Webstühle wurden ganz außer Gebrauch gesetzt und durch die neu erfundenen Stühle, nach und nach auch durch die Jaquardstühle verdrängt. Aber diese bedeutenden Kapitalinvestitionen konnten nur von den leistungsfähigsten Firmen aufgebracht werden. Die kleinen Handwerksmeister waren außerstande, die Errungenschaften der Technik sich zu eignen zu machen. Also gesteigerte Konkurrenzfähigkeit auf der einen Seite, ungenügende Fabrikationstechnik auf der anderen Seite.

Dagegen erfolgreich anzukämpfen, war für die Kleinmeister ein Ding der Unmöglichkeit. Schon in den neunziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts hatten sie gegenüber den Fabrikanten einen schweren Stand gehabt. Nun aber nahmen ihnen die technischen Fortschritte in der Fabrikationstechnik auch die letzte Aussicht auf Forttrastung ihrer Existenz als selbständige Meister. Die folgenden zwei Jahrzehnte brachten eine unaufhaltsame Proletarisierung des Kleingewerbes in der Seidenindustrie mit sich während auf der anderen Seite sich Riesenbetriebe entwickelten, die eine für damalige Begriffe ungeheure Anzahl von Arbeitsmenschcn in ihr Joch spannten.

Der Übergang vom Klein- zum Großbetrieb war in der österreichischen Seidenindustrie um das Jahr 1840 heram eine vollendete Tatsache. Was von den Kleingewerbetreibenden noch übrig geblieben, war für die Industrie selbst von keinerlei Bedeutung mehr. Die Seidenfabriken aber wurden, zur Verminderung der Betriebskosten, in den sechziger Jahren zum überwiegenden Teil in die Provinz verlegt, wo auch heute noch sich die bedeutendsten Seidenwebereien Österreichs befinden³⁾.

¹⁾ St.-A. 4648 ex 1816. Vgl. auch Bujatti, a. a. O., S. 58 ff. und Kees, a. a. O. ²⁾ St.-A. 5196 ex 1816 und 2423 ex 1818. ³⁾ Vgl. Auspitzer, Festschrift des n.-ö. Gewerbevereines, S. 170 ff.; Bujatti, a. a. O., S. 160 ff.

FÜNFTES KAPITEL.

Die Entwicklung der Seidenindustrie in den übrigen Teilen Österreichs.

§ 1. Die Entwicklung der Seidenmanufaktur in den südlichen Provinzen, vornehmlich Görz und Gradiska.

Wie die Seidenzucht, so wurde auch die Seidenindustrie in Görz und Gradiska bereits zu einer Zeit mit Erfolg betrieben, als die Staatsverwaltung für diese Produktionszweige noch wenig Interesse hegte.

Über die Begründung der Seidenmanufaktur daselbst und deren Umfang fehlen uns bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts aktenmäßige Nachrichten. Dennoch steht es außer Zweifel, daß mit der Ausbreitung der Seidenzucht die Einführung der Seidenmanufaktur innig verbunden war. Übernommen wurde die Görzer Seidenindustrie jedenfalls von Italien, wo dieselbe überhaupt, namentlich aber in Venedig schon seit dem XIII. Jahrhundert heimisch war.

In Görz standen unzweifelhaft bereits um die Mitte des XVII. Jahrhunderts Seidenwebstühle in beträchtlicher Menge in Tätigkeit ¹⁾. Nichtsdestoweniger dachte Becher, als er sein Augenmerk der Seidenmanufaktur in Wien zuwandte, an die südlichen Provinzen nur als Bezugsquellen für das Rohmaterial. Die dort bereits bestehende Seidenweberei zu fördern, lag ihm vollkommen fern. Unter Karl VI. begann man allerdings der Seidenmanufaktur in Görz und Gradiska, die bereits einen bedeutenden Umfang gewonnen hatte und in Verbindung mit der Seidenzucht den Haupterwerbszweig der dortigen Bevölkerung bildete, einige Beachtung zu schenken. Allein erst unter Maria Theresia wurde die Indu-

¹⁾ Vgl. Bujatti, a. a. O. S. 33.

strialisierung der Erblände eine Hauptaufgabe der reorganisierten Behörden¹⁾. Dem zur Regelung der Seidenzucht in Görz und Gradiska errichteten Kommerzienmagistrat wurde nun auch die Aufsicht über die nicht unbedeutende dortige Seidenmanufaktur übertragen²⁾.

Die dortigen 23 Seidenzeugmachermeister hatten im Jahre: 1760 mit 173 Gesellen und 13 Jungen insgesamt 1895 St. Seidenzeuge
1761 „ 222 „ „ 57 „ „ 2255 „ „
1762 „ 235 „ „ 59 „ „ 2383 „ „
und außerdem pro Jahr zirka 220 Dutzend Seidentücher erzeugt³⁾.

Je weiter sich aber die Seidenzeugfabrikation in Wien ausbreitete, desto lebhafter wurde der Wunsch der Staatsverwaltung, die Seidenindustrie örtlich zu differenzieren, d. h. die Fabrikation je eines Artikels auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken.

Görz und Gradiska nun erachtete man als für die Taffetfabrikation besonders geeignet. Man forderte darum 1763 das dortige Gubernum auf, „zu trachten, das zu Einführung dieser Manufaktur in Görz der Bedacht genommen, insonderheit die Webs-Personnen auf Bearbeitung des Taffet gelernet, und zu Erreichung dieses zweckes alle mittel angewendet werden sollen“. Auch sei den „Unternehmern und Verlegern einer derley Fabrique mit all thunlicher Unterstützung an die Hand zu gehen“⁴⁾.

Der Nachsatz hatte nur wenig praktische Bedeutung. Die „thunlichste Unterstützung“ beschränkte sich auch im Görzischen darauf, daß den dortigen Taffetfabrikanten einfach dieselben Kost- und Kleiderbeiträge für ihre Lehrlinge bewilligt wurden wie in Wien. Beiträge, die naturgemäß keinen gar großen Umfang annehmen. Außerdem sind eigentlich nur noch jene Unterstützungen zu nennen, welche einzelnen Gesellen — in der Regel Meistersöhnen — gewährt wurden, um denselben den Besuch in der Wiener Dessinateurschule zu ermöglichen, und die sich auf 100 bis 150 fl. pro Person beliefen⁵⁾. Sonstige Unterstützungen, wie sich deren die Fabrikanten in Wien zu erfreuen hatten, vor allem also auch Vorschüsse und unverzinsliche Darlehen, wurden für Görz und Gradiska nie gewährt. Kurzum, ebenso wie die Seidenzucht

¹⁾ Vgl. P Fibram, a. a. O., S. 95 ff. ²⁾ St.-A. 1108 ex 1761. ³⁾ St.-A. 432 ex 1763. ⁴⁾ Reskript an das niederösterreich. Gubernum vom 20. Dezember 1763 (V. G. 5 2928, J.-O.) St.-A. 54 ex 1763. ⁵⁾ Reskript des nied. österr. Kommerzkonsesses vom Jahre 1764 (Fasz. 860, 4936, N.-Ö.).

entbehrte daselbst auch die Seidenmanufaktur jedweder staatlichen Hilfe.

Trotzdem gelang es den dortigen Fabrikanten, sich im Laufe der Zeit eine vorzügliche Position zu schaffen.

Es wurden in Görz produziert:

1763	2459	Stück	Seidenwaren
1764	2897	"	"
1765	3288	"	"
1766	3430	"	"

Diesen Aufschwung nun verdankten sie in erster Linie der territorial sehr günstigen Lage. Vor allem aber sicherte ihnen die Nähe Italiens, falls die im eigenen Lande erzeugte Seide für den Bedarf nicht zureichte, den Bezug von relativ billigem Rohstoff. Ein weiterer Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklung der Industrie lag aber auch in der Möglichkeit der Heranziehung qualitativ hochstehender Arbeitskräfte aus dem südlichen Nachbarlande.

Für die Fabrikation der Seidenzeuge galt in Görz und Gradiska dieselbe Qualitätsenordnung wie in Wien. Will man aber den oftmaligen Beschwerden der niederösterreichischen Fabrikanten Glauben schenken, so fand dieselbe in Görz nur wenig Beachtung²⁾. Vorstellungen der Wiener Fabrikanten darüber, daß in Görz einerseits schmale, nicht qualitätsmäßige Waren gewebt, anderseits fremde Waren unter dem Deckmantel von „Görzer Waren“ eingeschmuggelt würden, kehrten besonders in Zeiten von Krisen immer wieder; wie überhaupt die Rivalität zwischen Wien und Görz nie zu bannen war³⁾.

Vornehmlich bildete eine Quelle unaufrührlichen Streites die häufige Konfiskation von Görzer Waren, die zwar von dem Görzer Beschaumeister als qualitätsmäßig bezeichnet, in Wien jedoch als der Qualitätsenordnung nicht entsprechend mit Beschlag belegt wurden. Einer bei einer solchen Gelegenheit ergriffenen Beschwerde der Görzer Seidenzeugfabrikanten Gebrüder Marpurgi wurde 1775 „agnadenhalber“ stattgegeben. Zugleich aber wurde die Görzer Landeshauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die bes-

¹⁾ St.-A. 615 ex 1765, 2309 ex 1765 und 438 ex 1767. ²⁾ Seidenzeug-Qualitätsenordnung-Festhaltung vom 18. September 1766 (Cod. austr. Suppl. VI. 554). ³⁾ Prot.-Auszug der Minist.-Banco-Deputation vom 11. November 1772 (Fasz. 58/5114, J.-Ö.).

schlagnahmten Waren in der Tat der Qualitätenordnung nicht entsprechen. Trotzdem seien dieselben von dem „dortigen Visitatore De Drappi gegen seine Amtspflichten gestemplet, und für ächt bezeichnet worden.“ Da also das Verschulden auf dessen Seite liege, so werde den Fabrikanten die beschlagnahmte Ware wieder ausgefolgt, unter einem aber verfügt, es sei dem Beschaumeister durch die dortige Kommerzkommission „mit allen Nachdruck . . . eine künftige, mehrere Genauigkeit einzubinden, bey sonst ohne weiteres gegen ihm zu Verhängende amotion ab officio“. Dies sei um so notwendiger, als man ja doch die Qualitätenordnung vor allem eingeführt habe, um „den ohnehin nur schwachen Kredit der Görzer Waren durch eine ächte und kaufrechte Fabrikation zu befestigen und sowohl das erbländische Publikum, als auch fremde Abnehmer vor betrüglichen Erzeugungen sicher zu stellen“¹.

Diese Rügen und Ermahnungen der Zentralverwaltung scheinen jedoch wenig gefruchtet zu haben. Wenigstens erfahren wir, daß dem Seidenzeugfabrikanten Luzzato einige Stücke Damast unter denselben Umständen konfisziert wurden, wie früher den Gebrüdern Marpurgi. Nun wandte sich die Görzer Landeshauptmannschaft selbst beschwerdeführend an die Hofkammer und machte namentlich darauf aufmerksam, daß der Wiener Beschaumeister Konstantin selbst ein Seidenfabrikant sei, daher „aus Concurrenz-Neid die Görzer Waaren genauer als fremde ansehe, und darinnen die mindeste sonst niemand leicht bemöckenden Gebrechen zu entdecken trachte“. Man möge darum dem Luzzato die Waren wieder ausfolgen²).

In der Tat wurde diesem Ansuchen stattgegeben³. Daß indes hierdurch die Klagen wegen der Konfiskationen kein Ende fanden, ist aus einer Beschwerde, welche die Görzer Fabrikanten im folgenden Jahre, 1777, an die Kaiserin richteten, zu ersehen. In dieser Beschwerde führten sie aus, daß ihre Waren, obwohl sie vorschriftsmäßig erzeugt würden und mit dem Kommerzstempel versehen nach Wien kämen, daselbst „ihrer Qualität wegen nochmals scharf visitiret, ja auch confisciret würden“. Sie drohten daher, daß falls sie auch weiterhin „ungeachtet der schon im Lande auf den Stühlen Vorgenommenen Visitation und Stempelung gleichwohl noch chi-

¹) Aus dem Prot. d. Hofkammer vom 10. Juli 1775 (Fasz. 100 5173, J.-Ö.).

²) Bericht d. Görzer Landeshauptmannschaft v. 16. März 1776 (ebd.). ³) Note d. Hofkanzlei an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 18. Mai 1776 (ebd.).

anen, ja sogar der Confiskations-gefahr ausgesetzt bleiben“ würden, sie es vorziehen müßten, mit ihrer Fabrikation nicht weiter fortzufahren. Und diese Forderung nach ausgiebigerem Schutz auf dem Wiener Platze wurde auch von der Landeshauptmannschaft lebhaft unterstützt ¹⁾).

In Wien war man von der Berechtigung dieser Vorstellungen vollkommen überzeugt und ebenso davon, daß die Klagen der Görzer „in so lange kein Ende nehmen (würden), in so lange dem hiesigen Waaren-Beschauer Constantin, der selbst ein Seidenzeugmacher ist, und für sich und seine hiesigen Mitmeister die Concurrenz der Görzer Zeuge vielleicht zu viel scheuet, zustehen wird, zu erkennen, ob die von daher kommende Zeuge qualitätsmäßig Verfertiget seyen, oder nicht“. Im Schoße der Hofkammer wurde daher vorgeschlagen: daß man jene Waren, „welche schon von Görz aus gestempelt seyen“, in Wien ohne weitere Anfrage passieren lassen solle. Geschähe dies nicht, so „müßte die zu Görz eingeführte Komercial-Stempelung (welche durch einen eigens aufgestellten Stempeler Namens Feretti mit Vieler Schärfe geschieht, wie man solches öfters in den Protokollen zu sehen gelegenheit hat, für unzuverlässig angesehen, mithin aufgehoben, und Feretti abgeschafft werden“. Auf alle Fälle würde „es immer besser seyn, der Landeshauptmannschaft aufzutragen, daß sie besagtem Komercial Stempeler bey eigener Haftung, die äußerste Schärfe in Ansehung der Stempelung einzubinden (habe), als die Görzer Seidenfabrikanten nebst den weiten Transport-Kosten auch der Konfiskationsgefahr bloßzustellen, und vielleicht dem Handwerks-Neide der hiesigen Preis zu geben“ ²⁾. Dem entsprechend wurde denn auch der Wiener Beschaumeister Constantin angewiesen, „in Hinkunft die von Görz kommende Seidenzeuge, sobald selbe mit den Komercial-Stempel versehen sind, nicht mehr zu untersuchen, sondern ohne weiteres passieren zu lassen“ ³⁾).

Über den beiläufigen Umfang der Fabrikation gibt uns ein von dem Beschaumeister Feretti verfaßter Bericht Aufschluß ⁴⁾. Danach befanden sich im Jahre 1778 in Görz insgesamt 38 Betriebe für Seidenzeuge. In diesen wurden von 224 Gesellen,

¹⁾ Bericht d. Görzer Landeshauptmannschaft vom 15. Jänner 1777 (ebd.).

²⁾ Hofkammerprotokoll v. 14. u. 15. Februar 1777 (Fasz. 100 5173 J.-Ö.). ³⁾ Dekret an den Beschauer Constantin vom 15. Februar 1777 (ebd.). ⁴⁾ Bericht d. Görzer Landeshauptmannschaft vom 26. Februar 1779 (ebenda).

115 Lehrlingen und 223 Lehrmädchen insgesamt 336 Webstühle betrieben und darauf 4290 Stück Seidenwaren fabriziert.

Mit der fortschreitenden Ausbreitung der Industrie rang sich auch die Erkenntnis Bahn, daß die Qualitätenordnung auf die Dauer statt Vorteile zu bringen, nur noch als Fessel empfunden werde. Darum forderte die Hofkanzlei im Jänner 1782 die Görzer Landeshauptmannschaft auf, ein „standhaftes Gutachten“ darüber zu erstatten, ob nicht „die gegen unreglementmäßig fabricirte Seidenzeuge festgesetzte Geldstrafe, mithin das Regulament selbst gänzlich aufzuheben wäre“. Die Gründe für diese als notwendig empfundene Maßregel bestünden darin, daß: „Erstens dem diesfälligen Erzeuger immer die Ausrede und der Vorwand, daß so ein schlechtes Stück eigens bestellt worden sey, oder, daß er solches zu seinen eigenen Hauß-Gebrauche bestimmt habe, erübrige, wodurch das Gesez ja alle Zeit vereitelt werden kann. Zweitens, daß dergleichen Visitationen der Arbeitstühle zu unzähligen Neckereyen der Arbeiter, um deren Eigenthum es doch hiebey zu thun ist, anlas geben, wodurch die Industrie vielmehr enteifert als aufgemuntert werde. Drittens, daß es ja so unzählige andere Kommerzial-Fabriks-Artikel gebe, für welche kein Erzeugungsregulament besteht, und die doch ihren guten Fortgang und Abzug gewinnen. Viertens endlich, daß jener, der schlechte Waaren erzeuge, zuletzt seine Abnehmer Vorseucht, mithin durch eigenen Schaden zu rechte gewiesen, und belehret werde, daß um viele Kunden an sich zu ziehen, Man sich einer ächten und guten Erzeugung befleißigen müsse“¹⁾.

Diese Auffassung der Hofkanzlei fand auch bei der Mehrheit der Görzer Landeshauptmannschaft Zustimmung²⁾. Und so wurde denn mit Patent vom 20. März 1782 die Aufhebung der Qualitätenordnung in allen Erblanden verfügt³⁾.

Während nun aber in allen übrigen Kronländern hiermit jede technische Beschränkung in der Fabrikation der Seidenzeuge aufhörte, scheint dieses Patent in Görz nicht publiziert worden zu

¹⁾ Note der Hofkanzlei an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 3. Jänner 1782 (ebd.). Der Text stammt aus der Feder des nachmaligen Staatsrates von Kayer. ²⁾ Bericht der Görzer Landeshauptmannschaft an die Hofkanzlei vom 3. März 1782 (ebd.). Nur zwei Hofräte, von Torzi und von Kappus, forderten, daß ungeachtet der Aufhebung der Qualitätenordnung die Warenstempelung fortgeführt werden solle. ³⁾ Patent an sämtliche Länderstellen vom 20. März 1782 (ebd.). Vgl. auch S. 116.

sem. Wenigstens ergibt sich aus einem Protokoll der Hofkammer vom Jahre 1799, daß man in Görz erst um diese Zeit daranging, „die dortlands bestehende Qualitäten-Ordnung gänzlich abzustellen“¹⁾.

Das vorstehende Bild wäre unvollständig, wenn wir es unterließen, auf die Widerstände hinzuweisen, welche die aufstrebende Seidenindustrie im Görzerischen durch die dortige Zunft erfahren hat.

So hatte im Jahre 1787 der Görzer Seidenzeugfabrikant Moise Marpurgi, der seinen Betrieb in einem von ihm im selben Jahre gekauften Kloster eingerichtet hatte, um die Vergünstigung angesucht, Lehrlinge aufnehmen und freisprechen zu dürfen. Das Görzer Gubernium hielt es für das einfachste, die Schwierigkeit, daß nach den bestehenden Vorschriften jede Fabrik von einem geprüften Meister geleitet werden müsse, dadurch zu lösen, daß der Bittsteller einfach angewiesen werde, „seine Geschäfte einem von der Zunft gebilligten Meister“ zu übertragen, wodurch er dann ohnedies die Freiheit hätte, Lehrlinge aufzuzingen und freizusprechen. Anderer Meinung war jedoch die Hofkanzlei. Diese fand, daß es dem Marpurgi freistehen müsse, die Leitung seines Betriebes „einem ihm gefälligen Werk-Meister“ zu übertragen, „ohne daß solcher vor der Görzer Meisterschaft sitzt“²⁾. So wurde ihm denn auch gestattet, die Lehrlinge selbst aufzuzingen und freizusprechen, und eine gegen diese Entscheidung von der Zunft erhobene Beschwerde blieb erfolglos³⁾.

Ein zweites Beispiel der Kämpfe und Interessenkollisionen zwischen Zunft und Fabrik liefern folgende Tatsachen.

Im Jahre 1791 urgierte die Görzer Landeshauptmannschaft die endliche Erledigung eines von der dortigen Seidenweberzunft angeblich bereits ein Jahr zuvor überreichten Gesuches um neuerliche Bestätigung ihres Zunftreglements sowie um die Anstellung eines eigenen Kommezialkommissärs⁴⁾. Die daraufhin vorgenommene Revidierung des Aktenmaterials durch die Hofkammer ergab das eigentümliche Resultat, daß dem Görzer Kommerzkonseß bereits im Jahre 1763, also fast vor drei Jahrzehnten, aufgetragen worden war, die in Wien geltende Zunftordnung auch für das Görzerische zu adoptieren. „Doch von der Befolgung dieses Auf-

1) Sitzungsprot. d. Hofkammer vom 8. Jänner 1799 (ebd.). 2) Sitzungsprotokoll der Kanzlei vom 16. November 1787 (ebd.). 3) Prot. d. Kanzlei vom 6. März 1788 (ebd.). 4) Bericht der Görzer Landeshauptmannschaft vom 8. Oktober 1791 (ebd.).

trags erscheint in den Akten keine Spur, eben so wenig wie von derjenigen Bitte, welche die Zunft im Jahre 1790, ohne hierüber eine Entschlüßung erhalten zu haben, allhier eingebracht haben soll“. Bei dieser Sachlage erachtete man die Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche um so mehr für unangebracht, als die Staatsverwaltung schon lange auf dem Standpunkt sich befände, „daß die längst veralteten Innungs-Artikel . . . meistens nur dahin gerichtet sind, die Meister und Gesellen mit Geldauslagen zu beschweren“¹⁾.

Allein weder die Zunft, noch im Verein mit ihr die Landeshauptmannschaft gaben sich mit diesem ungünstigen Bescheid zufrieden. Es gelang ihren Bemühungen auch tatsächlich, im folgenden Jahre die Einführung der 1775 für Niederösterreich erlassenen Zunftartikel durchzusetzen. Allerdings aber nur mit folgenden wesentlichen Änderungen: „Wo zum Meisterwerden das Bedingniß erfordert wird, daß der Gesell ein Landeskind seyn sollte, hat diese Bedingniß als der Kunst nachtheilig, und für die Einwanderung fremder Künstler abschreckend, wegzubleiben. Ferner ist einem einwandernden Gesellen, wenn er nach drey Tagen keine Arbeit bekommt, und er sich um den landesüblichen Lohn arbeiten zu wollen erklärt hat, statt das er Zur Auswanderung Verhalten wird: frey zu lassen, sich an den Kommißär zu wenden, daselbst Proben seiner Kunst abzulegen, und wenn dagegen nichts Gründliches eingewendet werden kann, ihm zu gestatten, auf seine Hand Seidenzeuge und Sammet zu machen, jedoch keine Jungen noch Gesellen aufzunehmen“. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften wurde einem vom Präsidium der Landeshauptmannschaft gewählten Mittelsrat übertragen²⁾.

Einen weiteren Erfolg errang die Zunft dadurch, daß ihrem Ansuchen um Wiedereinführung der Warenstempelung zwar nicht ohne weiteres stattgegeben, aber doch wenigstens die Prüfung dieser Frage einer eigenen Kommission zugewiesen wurde³⁾.

Ungeachtet aller dieser zünftlerischen Maßnahmen gewann die Seidenfabrikation immer mehr an Ausdehnung. Nach den Ausweisen des Inspektors Spazzali⁴⁾ wurden in Görz und Gradiska fabriziert:

1) Prot. d. Kanzlei vom 27. November 1791 (ebd.). 2) Note an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 8. März 1792 (ebd.). 3) Reskript an dieselbe Behörde vom 30. Jänner 1792 (ebd.). 4) Prot. d. Hofkammer vom 7. März 1798, 5. März 1799, 18. Februar 1800, 10. Februar 1801 und 10. März 1802 (ebd.). Vgl. über die Bandfabrikation in Görz, unten Kap. VI.

In den Jahren	glatte Zeuge	brochirte Zeuge	zusammen
1797	5365	1960	7325 Stück
1798	6394	2759	9153 ..
1799	5768	2616	8384 ..
1800			7384 ..
1800	5987	3146	9133 ..

Als dann im Jahre 1800 die Görzer Landeshauptmannschaft in Wien antrugte¹⁾, welche Maßregeln sie gegen den Mißbrauch ergreifen solle, „daß unberechtigte Seidenweber auf eigene Hand arbeiten“, da zeigte sich, daß die Hofkammer keineswegs gesonnen war, dem zünftlerischen Standpunkt weiter entgegenzukommen. Sie erteilte nämlich der Landesstelle die Weisung²⁾: „Den Meistern und Fabrikanten (sei) keineswegs zu versagen, daß sie einzelne Gesellen, jedoch gegen Ausstellung eines Legitimationsscheines hierüber, mit Arbeit verlegen, welche sie zu Hause verfertigen dürfen“. Denn „dadurch werde der erspriesliche Zweck erreicht, daß die Meister und Fabrikanten keiner so großen Gebäude und Wohnungen bedürfen, die verheurathete Gesellen aber Gelegenheit erhalten, ihre Familie bey der Arbeit zu verwenden, und auf solche Art der Erwerb in den so nützlichen Hausverdienst übergeht“. Neben diesen mit Legitimationen versehenen Gesellen (sei) die Arbeit in der „eigenen Wohnung . . . noch jenen Gesellen (zu gestatten), die einen besonderen Schuz von der ordentlichen Behörde erhalten haben“.

Damit waren auch in Görz die zünftlerischen Beschränkungen der Seidenindustrie endgültig beseitigt. Und gleichzeitig endete auch die noch in kleinem Rahmen vorhandene Beaufsichtigung und Leitung der Seidenindustrie durch die Staatsverwaltung.

Der äußere Anlaß hierzu war der folgende.

Im Jahre 1793 wurde in Görz die Stelle des Beschauers Ferretti dem Seidenzeugmeister Spazzali übertragen, und zwar „mit dem Bedeuten: daß er in Ansehung der Besoldung auf bessere Zeiten bis nach hergestelltem Frieden sich zu bescheiden“ habe³⁾. Nach siebenjähriger Wartezeit wandte sich nun Spazzali in einem von der Görzer Landeshauptmannschaft befürworteten Gesuch an den Kaiser, in welchem er um Verleihung eines Jahresgehaltes von

¹⁾ Bericht der Görzer Landeshauptmannschaft vom 28. Januar 1800 (ebenda). ²⁾ Prot. d. Hofkammer vom 25. Februar 1800 (ebd.). ³⁾ Note an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 24. Mai 1793 ebod.

300 il. bat. Indes erachtete die Hofkanzlei die Besoldung eines eigenen Inspektors für überflüssig. Sie forderte darum von der Landesstelle einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit desselben ab, indem sie zugleich darauf verwies, „daß in Wien, allwo mehr denn 6000 Stühle auf Seidenwebercy bestehen, kein eigener Aufseher und keine eigene Qualitäten-Ordnung bestehe“¹⁾. Aus dem hierauf erstatteten Bericht sind folgende interessante Ausführungen hervorzuhoben. Vor allem legte die Landeshauptmannschaft dar: „Daß in der Provinz ganz verschiedentlich von der Stadt Wien, und vielen anderen Provinzen Deutschlands und Italiens, die Seidenwebermeister keineswegs Handelsleute oder Eigenthümer der gearbeiteten Seidenzeuge, sondern lediglich bedungene Arbeiter sind, welche ohne Rücksicht auf die gut oder schlecht ausgefallene Arbeit, ohne Bedacht auf die bessere, oder grob gearbeitete Seide, auf die füglichere Anwendbarkeit derselben, bloß dahin ihr Bestreben richten, daß zu ihrem Vortheil die Arbeit möglichst schnell betrieben, damit sie nach der grösseren täglich ausfallenden Bearbeitung auch auf einen ergiebigeren nach Ellen-Maß berechneten Lohn Rechnung machen können.“ Mit Rücksicht darauf nun, „daß derley bloß auf ihren Nuzen Bedacht nehmende Miethlinge unbekümmert auf den größeren, oder minderen Absatz der ausgearbeiteten Seidenzeuge, gleichgültig auf den gewinnenden oder verlierenden Kredit der Fabrik nicht das unbeschränkte Vertrauen haben dürften, (sei es) eine einleitende Sache, woraus eben die Nothwendigkeit sich ergibt, wegen der besseren Bestellung der Seidenzeuge, so einen Hauptzweig des hierländigen Verkehrs ausmachen, eine genaue Aufsicht einzuleiten, welche vermögend seyn könne, diesen täglich sinkenden Kommerz aufleben zu machen, und so vielen tausend Händen, denen an dem Nahrungszweige gebricht, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wenn die hierländige Seidenzeuge sich in enigen Kredit noch erhalten haben, so muß man dieses dem Verdienste des erfahrenen, und geschickten Aufsehers lediglich anrechnen, welcher die Auswahl guter Seide zu besorgen, ein achtsames Aug auf die dauerhafte und nette Ausarbeitung zu halten, die Besichtigung der Seidenstoffe, der Färbereyen, und der zu verarbeitenden Seide sich unermüdet angelegen, seyn ließ, welches Geschäft vor einer Magistrats-Person sowohl aus Mangel an Kennt-

¹⁾ Reskript an die Görzer Landeshauptmannschaft vom Jahre 1801 (ebd.).

²⁾ Bericht vom 26. September 1801 (ebd.).

nissen, als an Zeit bey den übrigen aufhabenden Amtsarbeiten mit der nötigen Genauigkeit nicht erreicht werden könnte“. Aus allen diesen Gründen trat daher die Landeshauptmannschaft für die Besoldung des Spazzali ein. Sie fand jedoch nicht den Beifall der Hofkanzlei. Diese urteilte anders. Von der Notwendigkeit eines eigenen Inspektors wollte sie sich nicht überzeugen lassen und verwies einfach auf die Tatsache, daß in Wien „ohne einen ähnlichen Aufseher noch weit mehr solcher Lohnarbeiter vorhanden“ seien. Jedenfalls wollte sie auch nicht einsehen, „daß dieser Aufseher von Seiten des Aerars zu besolden oder zu belohnen sey, indem dieses eigentlich Jenen zu thun obliegt, zu deren unmittelbaren Nutzen und Bequemlichkeit derselbe diese Aufsicht besorgt hat“. Erweise sich die Aufsicht durch einen Inspektor als unentbehrlich, so solle derselbe auch von jenen bezahlt werden, denen aus seiner Tätigkeit „der unmittelbarste und größte Nutzen zufließt“¹⁾.

Einige Monate später suchten dann noch die Görzer Seidenfärber um die Bewilligung zur Errichtung einer Zunft an. Doch wurden sie mit dem Bemerkten abgewiesen, daß man keineswegs gesinnt sei, „neue Zünfte zu errichten“, am wenigsten „aber in einer solchen Provinz, wo der Seidenbau betrieben wird, und in einem solchen Beschäftigungszweige, welcher, wie die Verarbeitung der Seide, bey guter Leitung und verbreitetem Fleiße, der größten Ausdehnung daselbst fähig ist“²⁾.

In der Folgezeit blieb die Seidenzeugfabrikation auch in Görz und Gradiska vollständig der privaten Initiative überlassen.

Neben Görz und Gradiska kamen von den südlichen Provinzen für die Seidenindustrie noch Südtirol, Krain und Triest in Betracht.

Von Südtirol wissen wir, daß Ala eine ausgedehnte Samtfabrikation aufwies. Wie Kees berichtet, hatte dieselbe im Jahre 1640 ihren Anfang genommen und an dem damaligen Pfarrer der Gemeinde, Alphons Bonaquisti, ihren eifrigsten Förderer gefunden³⁾. In kurzer Zeit war es dessen Bemühungen gelungen, die Samtweberei über das ganze Städtchen auszudehnen. In den siebziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts schätzte man die Zahl

¹⁾ Note an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 16. Dezember 1801 (ebenda). ²⁾ Note an dieselbe Behörde vom 19. Mai 1802 (ebd.). ³⁾ Vgl. Kees, a. a. O., (II. Aufl.), I, 458 ff.

der daselbst betriebenen Samtwebstühle auf etwa 300. Später erfuhr wohl die Anzahl derselben eine Verminderung, doch verhinderten die technischen Verbesserungen an denselben ein Sinken der quantitativen Ergiebigkeit der Produktion.

In Krain und Triest war dieser Industriezweig immer nur auf je einen Betrieb beschränkt, ohne irgendwelche Bedeutung zu erlangen¹⁾.

§ 2. Die Entwicklung der Seidenmanufaktur in Böhmen, sowie in den übrigen Sudeten- und in den deutschen Alpenländern.

Größere Bedeutung kam der Seidenzeugfabrikation in Böhmen zu. Sie wurde daselbst unter Karl VI. eingeführt; und zwar waren es elf Adelige, welche im Jahre 1724 eine Seidenzeugfabrik in Prag begründeten. Von der Entwicklung dieser Fabrik ist bereits gehandelt worden²⁾. Der Betrieb dürfte zu Ende der dreißiger Jahre eingestellt worden sein. Die ursprünglich daselbst beschäftigten Meister und Gesellen suchte man dem Lande zu erhalten, was durch die Gewährung angemessener Unterstützungen auch gelungen sein dürfte. Eine dieser Begünstigungen bestand in der Befreiung der Seidenmanufakturisten von der Entrichtung der Gewerbe- oder Fiktitalsteuer auf Grund des kaiserlichen Reskripts vom 8. August 1747³⁾.

Um eben diese Zeit bemühte sich die Staatsverwaltung, die bereits vorhandenen Arbeitskräfte durch Heranziehung fremder Manufakturisten qualitativ zu verbessern und zu ergänzen. In der Tat gelang es im Jahre 1750 dem Leipziger Seidenzeugfabrikanten Anton Cherond durch Zusicherung einer Reihe bedeutender Begünstigungen — nämlich des Titels eines Kommerzienrates, der Hoffreiheit auf zehn Jahre und freier Einfuhr seiner in Leipzig lagernden Seidenwaren — zur Einwanderung nach Prag zu bestimmen.

Daneben mögen wohl auch noch andere Fabrikanten zur Übersiedlung nach Prag bestimmt worden sein. Denn als man im

¹⁾ Bericht d. Repräsent. u. Kammer in Krain vom 6. November 1754 (AMJ. IV. F. 27, J.-Ö.); und der Triester Intendanz vom 27. März und 1. Mai 1771 (Fasz. 96 5340. Litorale); St.-A. 1795 ex 1763. ²⁾ Vgl. S. 63. ³⁾ Zu entnehmen einer Note der Hofkammer an das böhm. Gub. vom 11. April 1781 (AMJ. V. G. 5 2925).

Jahre 1754 daran ging, auch für Böhmen eine Seidenzeugqualitätenordnung zu schaffen, deren Entwurf das Prager Manufakturkollegium im Einverständnis mit den Fabrikanten verfassen sollte¹⁾, wurde die Zahl der dortigen Meister mit 26 angegeben, die augenscheinlich in einer Zunft vereinigt waren²⁾.

Die Verhandlungen in betreff der Qualitätenordnung zogen sich durch neun Jahre hin³⁾. Erst 1763 wurde dann die Wiener Qualitätenordnung vom Jahre 1751 auch für Böhmen kundgemacht⁴⁾, wobei sie durch folgende bemerkenswerte Bestimmung ergänzt wurde: „Sollte ein Fabrikant eine Bestellung erhalten, welche nicht qualitätenordnungsmäßig ist, so hat er dies dem Beschaumeister zu melden, dieser dem Fabriken-Inspector und der dem Consessus, welcher dann eventuell die Erlaubnis hiezu ertheilen kann.“ Damit war klugerweise der fortschreitenden Entwicklung der Industrie Rechnung getragen. Und zugleich wurde durch diese Anordnung die Wirksamkeit der Qualitätenordnung von vornherein wesentlich eingeschränkt.

Im Jahre 1765 veranlaßte die Krise in der Seidenindustrie die gesamten Prager Seidenzeug- und Samtfabrikanten, deren Zahl sich auf 26 Meister, 37 Gesellen und 36 Lehrjungen belief, zu der Forderung, daß auf „Unkosten des Aerars zu Prag eine Seiden-Niederlag, allwo sie die rohe Seide abnehmen und die Erzeugnisse liefern könnten, errichtet; oder zu Herstellung derselben die Christlichen- oder Jüdischen Handelsleute angehalten werden möchten“. Das Ansuchen wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, daß „bey der dermaligen theuren Seiden die Errichtung eines dergleichen Magazins weder auf Kosten des Aerars rathsam, noch der Kaufmannschaft aufzubinden sey“; und zwar um so weniger, als doch „die Seiden-Fabrikatur nicht der Hauptgegenstand in Böhmen“ sei⁵⁾.

Die letztere Behauptung war auch vollkommen richtig und wird durch die folgenden Zahlen bestätigt, welche der Manufaktur-tabelle für das Jahr 1766 entnommen sind. Danach befanden sich

¹⁾ Note an die Repräsent. u. Kammer in Böhmen vom 21. November 1750 (ebd.). ²⁾ Prot. d. Kommerzdirektoriums vom 16. Dezember 1754 (AMJ. V. 11. 5 2926). ³⁾ Einige diesbezügliche Akten ebd. und Fasc. 81 5588. Bohm. ⁴⁾ Note an das böhm. Gub. vom 2. Dezember 1763 (ebd.). ⁵⁾ Note an den Böhm. Kommerzkonseß vom 21. Dezember 1765 (ebd.). Fünf Jahre später wurde Scotti mit einem gleichartigen Vorschlag abgewiesen 21 ex 1770 (ebd.).

Seidenzeugfabriken nur in den Prager Städten und in Czaslau; und zwar wurden im Jahre 1766 erzeugt in:

Prag	{	v. 124 Arbeitern auf 92 Stuhl, 2963 St. Seidenzeuge i. W. v. 98 360 fl.
		- 10 " " 10 " 620 Dzd. seid. Strpf. " " 31.000 "
Czaslau	.	1 " " 1 " 10 St. Seidenzeuge " " 154 " 3)

Von gleichen Erwägungen wie die eben angeführten war überhaupt die ganze Taktik der Staatsverwaltung gegenüber der böhmischen Seidenzeugindustrie bestimmt. Unterstützungen einzelner Fabrikanten durch die Regierung wurden in Böhmen auch niemals gewährt. Die Tätigkeit der Regierung beschränkte sich hier vielmehr ausschließlich auf die Erlassung genereller Verfügungen und der Schlichtung von unterschiedlichen Streitigkeiten. Ende 1775 wurden in Böhmen die neuen, bereits zwei Jahre zuvor für Niederösterreich erlassenen Zunftartikel kundgemacht²⁾.

Ein halbes Jahrzehnt später wandte sich der Prager Magistrat an das böhmische Gubernium mit dem Ersuchen, ihm bei der Bemühung, die Seidenzeugfabrikanten der Steuerpflicht zu unterwerfen, seine Unterstützung zuteil werden zu lassen³⁾. Zur Begründung seines Vorhabens führt der Magistratsbericht aus, daß den Fabrikanten laut „Rescript vom Jahre 1744 . . . die Fictitialabgabe zu Unterstützung dieser Zur Zeit noch nicht sehr emporgekommenen Fabrikatur nachgesehen worden“ war. Nun dieselben aber „vom Jahre 1744 Bis zum gegenwärtigen Jahre 1780 durch 36 Jahre, so wie es jedermann bekannt ist, ihre Seiden-Fabriken in dem größten Flohr und Vortheilhafteste Benutzung, dann ungememen Verschleiß bereits gebracht haben“, so bedürfen sie „für jetzt und das künftige unseres erachtens keiner ferneren Unterstützung, und um so weniger einer Befreyung deren, doch nur zu Last deren übrigen Verfallenen, und meistens in Ehelendigen- und Contributionsunfähigen Stand befindlichen so wohl ansässige- als auch unansässigen Ficticianten gereichenden K. K. abgaaben“⁴⁾.

Das böhmische Gubernium sowohl als auch die Landeshaupt-

²⁾ Manufakturs-Tabelle des Königreiches Böhmeim pro Anno 1766 (Fasz. 52 4748. Altes Commerz. N.-Ö.); St.-A. 2870 ex 1767. ³⁾ Reskr. d. Hofkanzlei vom Dezember 1775 (Fasz. 81/5598 Böhm.). ⁴⁾ Vgl. hierzu S. 154. ⁵⁾ Zuschrift des Prager Magistrats an den geheimen Rat Reichsgrafen Joh. Philipp von Clarstein vom 10. Oktober 1780 (AMJ. V. G. 5 2925, Böhmen).

mannschaft in Prag stimmten diesen Ausführungen bei und forderten in Übereinstimmung mit dem Magistrat für diesen die Ermächtigung, „die Seidenzeug-Fabrikanten nunmehr mit der Contribution belegen“ zu dürfen ¹⁾. Dem einstimmigen Einraten aller Stellen Rechnung tragend, beauftragte denn auch die Hofkanzlei die böhmische Landesstelle, „Vorkehrungen zu treffen, damit diese Seidenfabrikanten zu dem städtischen Pictitio mit einem billigmäßigen und ihren Kräften angemessenen Beytrage beygezogen und ammit die allseitige Gleichheit mit den übrigen bürgerlichen Professionisten hergestellt werde“ ²⁾.

Um eben diese Zeit wurde auf Ansuchen der Prager Seidenzeugfabrikanten der Kommerzienrat Scotti zum Inspektor für die Seidenfabriken bestellt. Scotti, der eifrigste Förderer der Seidenzucht in Böhmen, stellte nun seine ganze Kraft und Persönlichkeit in den Dienst der böhmischen Seidenindustrie. Interessant ist es zu verfolgen, wie dieser Mann, dessen Amtstätigkeit in den fünfziger Jahren begommen hatte, den gewaltig geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen sich nicht mehr anzupassen versteht und so mit seinen durchaus ehrlich gemeinten Vorstellungen und Vorschlägen niemals durchzudringen vermag.

Bald nach seinem Amtsantritt beschwerten sich die bürgerlichen Seidenzeugmacher durch das böhmische Gubernium, daß einige Italiener seit einer Reihe von Jahren auf den Jahrmärkten in Prag mit seidenen Tüchern handeln, wodurch sie den Prager Fabrikanten großen Schaden zufügten. Da diese Waren überdies nicht qualitätsmäßig erzeugt seien, so erleide hierdurch auch das Publikum nicht unbeträchtlichen Schaden. Sie baten darum, „auf derley Waaren keine Legitimationen mehr zu geben“ ³⁾. Der Hofkanzlei schienen die angeführten Gründe nicht stichhältig genug. Sie lehnte darum die geforderten Maßnahmen mit folgender Begründung ab: „Machen die solche Tüchel verkaufende Italiener denen Prager Seidenzeugfabrikanten mit dieser Ware auf den Jahrmärkten (das Hausieren ist ohnehin verboten) einen Eintrag, so sey es ein Zeichen, daß solche, eben weil sie leicht, mithin wolfeil ist, häufig gesucht werde, folglich dem Publikum angenehm sein müsse“. An ein Verbot dieser Waren sei demnach nicht zu denken. Da-

¹⁾ Bericht des böhm. Gub. vom 16. März 1781 (ebd.). ²⁾ Note an das böhm. Gub. vom 11. April 1781 (ebd.). ³⁾ Reskript an dieselbe Behörde vom 13. Januar 1781 (Fasz. 81 5588, Böhm.). Über Scotti vgl. auch S. 44 ff. ⁴⁾ Bericht des böhm. Gub. vom 11. April 1781 (ebd.).

gegen „könne sofort auch denen Prager Seidenzeugmachern die Verfertigung solcher leichten Tücheln unbedenklich gestattet werden“¹⁾.

Von großem Interesse war auch folgende durch Scotti ins Rollen gebrachte Angelegenheit. Die „Seidenzeug-Flor- und Tüchelmacher-Gesellen“ beschwerten sich — ebenfalls 1781 — beim Gubernium²⁾ darüber, daß die Meister nur mit Lehrlingen arbeiten und sie dadurch „außer Verdienst und Nahrung gesezt“ würden. Um Abhilfe bittend, legten sie zugleich eine Tabelle vor, die folgende mit denjenigen aus einer Tabelle des Beschau-meisters im großen und ganzen übereinstimmende — Resultatzahlen zeigt:

Zahl der Meister	25
Gehende	} Stühle 193
Nichtgehende	
Inländische	} Gesellen 96
Ausländische	
Auf dem Stuhl sitzende	} Jungen 86
Nicht auf dem Stuhl sitzende	

Die Gesamtzahl der Lehrlinge blieb also nur um vier hinter jener der Gesellen zurück.

Scotti unterstützte die Bitte der letzteren. Er schlug vor, die Bewilligung zur Haltung von Lehrlingen von der Anzahl der in Betrieb stehenden Stühle abhängig zu machen, und zwar sollte auf etwa 5 bis 6 Stühle erst ein Lehrling gestattet werden. Dies hätte neben dem Vorteil für die Gesellen auch die Wirkung, daß dann die Lehrlinge in ihrem Fache wirklich unterrichtet würden, während gegenwärtig die Meister nur darauf bedacht seien, aus der Arbeit der Lehrlinge „möglichst viel Gewinn zu schaffen, wobey diese nur auf einen Artikel eingelernt werden“. Allein Scottis Vorschlag fand schon beim Gubernium keinen Anklang. Dieses war vielmehr des „Dafürhaltens, daß . . . es unbillig wäre, die Meister zu hindern, ihre Arbeiten um einen wohlfeileren Preis zu erhalten. Damit aber auch die Gesellen nicht Ursache über Mangel des Verdienstes zu klagen hätten“, riet er zu der Anordnung, daß

¹⁾ Note an dieselbe Behörde vom 29. April 1781 (ebd.). ²⁾ Gesuch der Prager Seidenzeugmachersgesellen an das Gubernium vom 12. Juni 1781 (ebenda).

„nur allein Jungen zu halten, verboten, wohl aber gestattet werden möchte, die Fabricirung mit der Hälfte Jungen und mit der halbscheid Gesellen zu betreiben“¹⁾. Der Referent der Hofkanzlei, Hofrat Eger, erachtete aber auch diesen Vorschlag als schädlich für die Industrie. „Wenn die dortigen Seidenzeugmacher mehr Jungen und Gesellen halten“, führt er in seinem Referat aus, „oder ihr Gewerb gar ohne Gesellen, lediglich mit Jungen betreiben; So sey es ein Zeichen, daß sie entweder nicht so Viel im Vermögen haben, um mit Gesellen zu arbeiten, oder aber das sie nur leichte arbeiten machen, zu denen sie der Gesellen entbehren, und solche allenfalls auch mit Weibs-Persohnen richten können, wie solches hier in Wien auf die Tafetmacherey nicht nur üblich, sondern auch gesezmäßig gestattet ist. Ihnen Vorzuschreiben, wie viel Gesellen sie halten sollen, und hernach auch eine verhältnißmäßige Zahl der Jungen aufzudingem, wäre eine schädliche Einschränkung der Industrie, oder eine ebenso schädliche Vertheuerung der Waaren. Nichts sey der Handlung und dem Fortgang der Manufakturen abbrüchiger, als den Beutel und das Vermögen eines jeden Einzelnen Unternehmers von der öffentlichen Vormundschaft der Landes-Regierung durch so verschiedene Zwangs-Anstalten abhängig zu machen. Mithin sey weder dem einen noch dem anderen Antrage statt zu geben, sondern es sey allenthalben der Willkühr der Seidenzeugmacher zu überlassen, ob, und mit wie Viellen Gesellen oder Jungen Sie ihre Arbeiten betreiben wollen, zumahlen diesfalls auch in den andren Erblanden keine eigene Regulament bestünden“. Das Plenum der Hofkanzlei trat dieser Ansicht seines Referenten bei und damit war die Angelegenheit vorläufig erledigt²⁾.

Scotti gab sich jedoch mit diesem Ergebnis seiner Bemühungen nicht zufrieden. Vielmehr nahm er diese sofort wieder auf. Er wandte sich nun in einer anderen Sache an das Gubernium und verwies es in einer Anzeige darauf, „daß nicht allein bey Fabricirung der Seidentüchel, sondern auch bey allen Gattungen Seidenstoffen keine Vorschrift mehr beobachtet werde, und daß die Fabrikanten sich dadurch entschuldigen, daß Sie, da die Wiener Fabrikanten nach ihrer Willkühr, bessere oder schlechtere

¹⁾ Zu entnehmen dem Prot. der Hofkanzlei vom 23. Juli 1781 (ebd.).

²⁾ Hofdekret an das böhm. Gub. vom 24. Juli 1781 (ebd.).

Waaren verfertigen könnten, zu Grund gehen würden, wenn sie an eine Vorschrift gebunden werden wollten“. Das Gubernium leitete diese Beschwerde an die Hofkanzlei weiter, und zwar mit dem Befügen, daß ihrer Meinung nach „es der Willkühr der Fabrikanten schlechterdings zu überlassen wäre, die Waaren in der ihnen beliebigen Breite zu verfertigen, und die Beschau nur aus der Ursache bestehen zu lassen, damit wenn ein Stoff gar zu schlecht verfertigt werde, solcher als nicht kaufrecht erklärt werden könne“¹⁾. Auch diesmal wieder war es Eger, der als Referent sich unter Zustimmung des Plenums der Hofkanzlei gegen die Vorstellung Scotti's aussprach²⁾. „Alles was der Kommerzien-Rath Scotti von der Nützlichkeit der Qualitätenordnungen und Vorschriften in Sonderheit bey den Seidenzeugmachern erwiesen hat“, führte er aus, „ist allein dieses: daß die Reglements zwar vor mehreren Jahren erlassen, nie aber befolget worden. Wenn es wahr, und selbst durch ein Attestat dargethan ist, daß selbst die Kaufleute, weil Sie wegen Theuerung der Seide, folglich der daraus qualitätenmäßig schwerer erzeugten Waare, letztere nicht leicht absetzen, und daß mithin die Fabrikanten bey solcher qualitätenmäßiger Erzeugung, ihrer eigenen Aussage nach zu Grunde gehen müßten, so ist es noch besser, sie unqualitätenmäßige, aber Verkäufliche Waaren erzeugen zu lassen, als solche zu qualitätenmäßiger, aber unverkäuflicher Erzeugung zu zwingen, dadurch an Bettelstaab, oder wohl gar zur Emigration zu bringen, und mit Ihnen die Fabrikation ganz zu Verlieren. Ein einsichtiger Handwerksmann, der seinen Vortheil versteht, muss sich von selbst bestreben, seine Fabrik in den besten Stand zu setzen, und seinen Waaren die möglichste Vollkommenheit zu geben. So bald nun der ärmere, folglich der ohne Vergleich größere Haufen der Konsumenten die größte Vollkommenheit einer Waare in der größten Wohlfeilheit derselben sucht, so ist dabey die Absicht so wohl des Käufers als Verkäufers erzielt.“ Dementsprechend wurde die böhmische Landesstelle angewiesen: sie habe „ohne das Reglement zu widerrufen, oder förmlich, aufzuheben, einsweil nur stillschweigend geschehen zu lassen, daß solches wie bishero, nicht in Vollzug gesezt werde, maßen die Seidenwaarenherzeugung für Böhmen ohnehin kein Artikel sey.

¹⁾ Bericht des Refer. vom 31. August 1781 (ebd.). ²⁾ Prot. der Hofkanzlei vom 6. September 1781 (ebd.).

mit welchem sich jemals Verschleiß-Speculation in die Fremde hofen ließ⁴⁾.

Im folgenden Jahre wurde dann die Qualitätsordnung auch in Böhmen aufgehoben⁵⁾.

Einige Jahre später veranlaßte die außerordentliche Teuerung der Seide Scotti zu dem Vorschlag: die Ausfuhr der im Inlande erzeugten Seide zu verbieten. Er fand jedoch mit demselben bei den maßgebenden Stellen ebenso wenig Beifall und Gehör wie mit seinen früheren Anregungen⁶⁾. Dennoch finden wir ihn bereits 1790 wieder vollauf in Anspruch genommen von der schon einmal behandelten Frage der „Überhäufften Lehrlings-Annahme“.

Die Prager Seidenzeugmachersgesellen hatten nämlich neuerdings von dem Gubernium die Abstellung dieses Übelstandes gefordert, indem sie darauf verwiesen, daß die Zahl der beschäftigten Gesellen 117, die der Lehrlinge aber 180 betrage und mancher Meister „18 Lehnjungen im zartesten Alter“ beschäftige⁷⁾. Scotti unterstützte, getreu seiner früheren Haltung, auch diesmal die Beschwerden der Gesellen auf das lebhafteste, da denselben seiner Ansicht nach nur auf die von ihm bereits 1781 vorgeschlagene Weise abzuhelfen war. Dagegen verwies das Prager Mittel der Seidenzeugmacher darauf, daß sie zwar die hohe Zahl

⁴⁾ Hofdekret vom 7. September 1781 (ebd.).

Dem Akte beigelegt waren folgende „Beschautabellen Ueber die Werkstätte deren königlich priv. Seidenzeug-, Saut-, Flor-, und Tüchelfabrikanten Meister in den Königlich Prager Städten.

Monate 1781	Meister	Stühle		Gesellen	Lehrlinge	Zunft		Beschaumeister
		gebnde	Loere			In der	Außer der	
Jänner	26	194	36	107	79	194	—	Christoph Sellinger
Februar	26	187	46	98	83	187	—	„ „
März	26	189	38	101	78	180	9	„ „
April	26	201	30	106	85	194	7	„ „
May	27	194	33	103	87	189	5	„ „
Juny	27	195	39	97	96	191	7	„ „
July	28	200	46	113	89	195	6	„ „

* Den Meistern sind in jedem Monat 3 Witwen beigezählt.

²⁾ Vgl. oben S. 116. ³⁾ Hofdekret an das böhm. Gub. vom 8. Oktober 1887 (ebd.). ⁴⁾ Gesuch der Seidenzeugmachersgesellen an das böhm. Gub. v. 23. Juli 1790 (ebd.).

der Lehrlinge nicht in Abrede stellen könnten, daß aber „die durch kurze Zeit eingebrachte Meister aus Mangel des Vermögens die Arbeit um den blossen Gesellen Lohn von anderen Meistern übernehmen müssen, und nicht vermögen, für solchen Lohn Gesellen zu unterhalten, folglich auch gänzlich außer stande, ihre Jungen nach vollendeter Lehrzeit als Gesellen zu unterhalten, vielmehr aber genötiget werden, selbe in kurzen zu entlassen, weil einem solchen Meister durch einen längeren Aufenthalt mehr Schaden als Nutzen erwächse, zumal er den ihm zu theil gewordenen Lohn dem bey ihm arbeitenden Gesellen überlassen müßte, und er daher keinen Heller zu Hoffen hätte“. Diesem Zustande könne nur dann wirksam entgegengearbeitet werden, wenn man das Mittel künftighin „mit der Aufnahme neuer Meister gnädigst verschone“¹⁾. Das Gubernium trat „in Ansehung der Entscheidung vom Jahre 1781“, einfach für die Abweisung des Gesuches ein²⁾, worauf dann auch die Ministerial-Banco-Deputation, entschied: daß die Gesellen „schlechterdings abzuweisen“ seien³⁾. Eine neuerliche Vorstellung von seiten der letzteren in dieser Sache hatte denselben negativen Erfolg⁴⁾.

Wenn nun aber auch die Unternehmer mit dieser liberalen Auffassung der Regierung zufrieden waren, so lange sie ihrem Interesse diene, so änderte sich selbstverständlich ihre Stimmung in dem Augenblicke, in dem dies nicht mehr der Fall war oder ihnen wenigstens nicht mehr der Fall zu sein schien. So sehen wir im Jahre 1792 die Prager Seidenzeugmacher-Zunft sich batschriftlich an den Kaiser wenden⁵⁾, wobei sie darlegten: es sei vor einiger Zeit den dortigen Juden Schwabach und Wehle die Erzeugung jener Seidenwaren gestattet worden, welche man in Prag bis dahin nicht verfertigt hatte. Dagegen hätten sie, zum Beweise ihrer Religionsduldung, nichts eingewendet, obwohl sie hierzu aus nachtheiligen Gründen berechtigt gewesen wären, und zwar weil „1. den Juden durch ihr Privilegium vom 8. April 1648 nur gestattet (sei), die bereits erlernten Gewerbe unter sich zu treiben, weil 2. die neue Erwerbungsart immer eine Schmälerung des Einkommens der schon bestehenden christlichen Arbeit wäre,

1) Bericht an Kaiser S. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

und weil 3. die bey den Juden gewöhnlichen Kunstgriffe und Bevortheilungen bey Erzeugung der Waaren stäts dem Kredite eines Fabrikates nachtheilig werden^a. Nun aber die Juden die ihnen gezogenen Grenzen überschreiten und die ganze Seidenfabrikation an sich zu ziehen trachten, müsse die Zunft dagegen Stellung nehmen. Gegenwärtig seien in der jüdischen Fabrik 80 Personen beschäftigt, mittels deren sich die jüdischen Fabrikanten „bey Erzeugung der Waaren jeden Betrug erlauben, um wohlfeiler denn die Christen Verkaufen, und ihnen die Preilwürdigkeit abgewinnen zu können“. So baten sie denn um „eine unpartheyische Untersuchung ihrer Beschwerden, und um die Verfügung, daß die dernal unter der Firma **Joachim Lederer Sohn, und Schwabach** bestehende Seidenfabrik, die ihre Gerechtsame durch unwahrhaftes Vorgeben erschleichen, und durch Ränke stets noch mehr zu erweitern sucht, gänzlich abgeschafft, dagegen aber die Bittsteller in ihren Freiheiten und Rechten geschützet, und bestätigt werden möchten“.

Das Gubernium berichtet hierüber^b, es habe die Untersuchung der Beschwerden dem Gubernialrat Scotti und dem Kommerzienrat Schreyer übertragen. Doch habe die Parteilichkeit des ersteren zugunsten der christlichen Fabrikanten zu Mißthelligkeiten zwischen den beiden geführt, so daß ein einheitliches Gutachten nicht zu erlangen gewesen wäre. Zu der Sache selbst bemerkt die Landesstelle: „daß die Beschwerden der christlichen Fabrikanten vorzüglich darauf fussen, daß die jüdischen Fabriksunternehmer nur zu Vorfertigung der vormals in Prag nicht erzeugten Seidenwaaren berechtigt wären, und daß sie diese Waaren überhaupt verfälschten. Was nun das erste angeht, so ist zwar wahr, daß die Juden anfangs anzeigten, daß sie nur glatte und halbseidene Zeuge bearbeiten wollten: Allein nach der Hand haben sie einen wirklichen Seidenfabrikanten nämlich Ignatz Prohaska aufgenommen, und wäre ihnen dann durch Hoiverordnung der fabriksmäßige Betrieb ihrer Manufaktur bewilliget worden“. Dagegen könne um so weniger eine Einwendung gemacht werden, „als den Juden schon 1781, um sie dem Staate nützlicher zu machen, das Recht Fabriken zu errichten eingeräumt wurde^c. Was den Vorwurf betreffe, daß in der jüdischen Fabrik „betrügerische Waaren“ produziert werden, so hätte die Untersuchung einfach ergeben, daß diese nicht der vormals bestandenen Qualitätsordnung entsprachen. Da diese aber aufgehoben sei und auch die übrigen Fabrikanten sich nicht an sie hielten, so könne dies den Juden doch nicht zur Last gelegt werden. Aus dem

ganzen Inhalt der Beschwerde gehe aber hervor, „daß die Seidenfabrikanten über den guten Fortgang der von den Juden angefangenen Unternehmung eifersüchtig sind, und ihres eigenen Vortheils wegen, unter dem Vorwand der Gemeenschädlichkeit für die Bürgerschaft und das Publikum dieselbe zu stürzen suchen“. Darum erachtet es das Gubernium für notwendig, daß „die Kläger mit ihrer ungegründeten und unerwiesenen Beschwerde abgewiesen“, und ihnen der Bescheid erteilt werde: „daß sie sich bestreben sollen, den Verfall ihres Erwerbs durch gute und fleissige Arbeit hinzuzubringen, und diese Fabrikatur-Gattung, wie es in anderen Ländern geschieht, auch in Böhmen emporzubringen“¹⁾.

Dieser Ansicht trat auch das Directorium in publicis et cameralibus bei²⁾ und der Kaiser entschied daraufhin: „Die Böhmischen Seidenzeugmacher sind mit ihren ungegründeten Beschwerden ohne weiteres abzuweisen, und ihnen der Ungrund derselben in den an sie erlassenden Bescheide begreiflich zu machen“³⁾.

Damit endete die Einflußnahme der Staatsverwaltung auf den Gang und die Entwicklung der böhmischen Seidenindustrie. Eine wesentliche Änderung in den Lauf der Geschehnisse ist dieser Tatsache nicht zuzuschreiben. Denn hatte auch die Regierung in diesem Kronlande durch eine kurze Spanne Zeit der Seidenzucht sich werktätig angenommen und nötigte ihr hier, wie wir noch sehen werden, die Bandfabrikation ebenfalls einiges Interesse ab, so hatte sie sich doch gerade in Böhmen, was die Seidenindustrie anbelangt, nur auf allgemeine Normen sowie auf die Abwehr allzu zünftlerischer Bestrebungen beschränkt, dagegen alles übrige vollständig der privaten Initiative überlassen.

In Mähren kann ebenso wie in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Schlesien und Galizien, von einer Seidenzeugfabrikation nicht gesprochen werden, da sich in diesen Kronländern kaum ein oder der andere Seidenzeugmacher befand.

¹⁾ Gubernialbericht vom 25. October 1792 (ebd.). ²⁾ Vortragsprotokoll vom 30. November 1792 (ebd.). ³⁾ All. Resol. auf das zit. Vortragsprotokoll

SECHSTES KAPITEL.

Die Entwicklung der Bandindustrie im Besonderen.

§ 1. Die Bandindustrie in Wien bis 1772.

Der älteste Zweig der österreichischen Seidenindustrie ist die Bandmacherei. Von Becher in Österreich eingeführt, lag sie zu Ende des XVIII. Jahrhunderts und zu Beginn des XIX. Jahrhunderts fast ausschließlich in den Händen von gebürtigen Ausländern, Protestanten, welche das Gewerbe teils auf Grund von Schutzdekreten, wie solche seit dem Beginn des XVIII. Jahrhunderts verliehen zu werden pflegten, teils ohne jedwede Befugnis als unzüftiges Gewerbe frei ausübten.

Zur Fabrikation der Bänder bediente man sich des sogenannten Posamentierstuhles, auf dem nur je ein Band gewebt werden konnte. Die Verwendung der Mühlstühle war laut ah. Entschließung vom 19. Februar 1685 verboten, „da durch gedachte Mühlstuhl gegen Ernährung einer Person wohl 16 andere zugrunde gerichtet würden“¹⁾.

Trotz dieser primitiven Produktionsweise gewann die Bandmacherei immer mehr an Ausdehnung. Aus einer Handwerksordnung von 1736 ist zu ersehen, daß sich in diesem Jahre in Wien 22 bürgerliche Bandmacher, 19 Dekretisten und 18 Stöhrer befanden. Von dem Großindustriellen dieser Branche, dem hofbefreiten Bandmacher Gabriel Garlipp in der Josefstadt in Wien, wird berichtet, daß er zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts „Seidenbänder vor viele Tausent Gulden“ exportierte²⁾.

¹⁾ Diese ah. Resolution liegt einer Beschwerde bei, welche die Linzer Posamentierer gegen die Freigelung der Bänderfabrikation auf Mühlstühlen erhoben hatten und die mittels Reskripts vom 3. Dezember 1770 erledigt wurde (Fasz. 126, N.-Ö.). ²⁾ Vgl. Karschulin a. a. O., S. 124.

Neben den eigentlichen Bandmachern wurde die Bandfabrikation zunächst von den zünftigen Posamentierern betrieben, deren Stühle auch für Bandweberei eingerichtet werden konnten¹⁾. Einem solchen Posamentierer, Karl Jahner, gelang es 1753, für sich ein 15jähriges „Privilegium privativum“ auf den Gebrauch der „sogenannten Schweitzer-Mühl-Stühle zu Fabricirung deren Seidenen- und Floret- auch Leonschen Bänder“ zu erwirken²⁾. Jahner war also der erste, der in Österreich Mühlstühle zur Verwendung brachte. Doch wirkte die für das Verbot von 1685 maßgebend gewesene Erwägung auch hier noch insofern nach, als Jahner nur die Erzeugung „fremder Bänder“ gestattet wurde. Es sollte eben für Niemanden in Österreich die Gefahr erwachsen, durch die Einführung des neuen Betriebsmittels außer Nahrung gesetzt zu werden. Eben diese Einschränkung macht es anderseits auch erklärlich, daß sich gegen das Jahner erteilte Privilegium privativum zunächst kein Widerspruch erhob, trotzdem die Bandfabrikation ein freies Gewerbe war und dieser Charakter des Gewerbes durch eine allerhöchste Entschließung vom 15. Jänner 1755 ausdrücklich mit dem Bemerkten aufrecht erhalten wurde, daß „man nicht gewillt sey, einige Gewerbe, welche in den Zünften noch nicht einverleibet worden, zünftig zu machen“³⁾.

Diese ah. Entschließung war aus folgendem Anlaß erflossen.

Die sich langsam vollziehende Ausbreitung des Bandmacher-gewerbes hatte im Jahre 1754 die Posamentierer veranlaßt, von der Regierung die Eingliederung der Bandmacher in ihre Zunft zu fördern, um so die „von Seiten deren Posamentierern immerhin befahrenden Abrede und Vorenthaltung derer Gesellen hintanzuhalten“⁴⁾. Nun wurde zwar vorläufig dieses Ansuchen mit obiger Motivierung abgewiesen. Als sich aber später bei der Regelung der Lehrlingsverhältnisse Schwierigkeiten ergaben, wurde in die angesuchte „Union“ dennoch gewilligt. Allerdings mit dem Vorbehalt, daß die Bandmacherei „auch weiterhin einen jeden, also auch denen Weibs-

¹⁾ Aus diesem Umstande erklärt sich auch die irrtümliche Annahme S. Mayers a. a. O., S. 275, daß es in Österreich in den ersten Dezennien des XVIII. Jahrhunderts keine Bandmacher gegeben habe. Diese wurden eben den Posamentierern zugezählt, soweit sie nicht selbst Posamentierer waren. ²⁾ Privileg für Karl Jahner vom 9. April 1753 (Altes Kommerz. Fasz. 51 4747, N.-Ö.). ³⁾ N.-Ö. Fasz. 126. Vgl. auch Pfißram a. a. O., S. 56 ff. ⁴⁾ Vortrags-Prot. vom 15. April 1775 (N.-Ö. Fasz. 57).

personen, mit alleiniger Ausnahme der reichen Bänder frey bleiben“ solle¹⁾.

Schon zwei Jahre später erachtete man die Ausdehnung der Bandmacherei als für den inländischen Markt genügend und verbot die Einfuhr aller fremden Seidenbänder nach Oesterreich. Zu ihrer wahren „Staadhaftigkeit“ wurde die Bandfabrikation jedoch erst gebracht, als man zu Beginn der sechziger Jahre daranging, durch Verbesserung der Fabrikationstechnik und Zuziehung fremder Manufakturisten die inländischen Manufakturen zu stärken und zu heben. Während der Seidenstofffabrikation Frankreich zum Muster diente, galt für die Seidenbandfabrikation die Schweiz als Vorbild. War es doch den Schweizern durch Ausnützung aller technischen Errungenschaften gelungen, den Export von Seidenbändern nach allen europäischen Staaten an sich zu ziehen. Die österreichische Seidenbandfabrikation verdankt denn auch ihren glänzenden Aufschwung vor allem Schweizern.

Unter dem Schutz und mit Unterstützung der Kaiserin errichtete man im Jahre 1762 ein Schweizer namens Känel zu Penzing nächst Wien die „Kays. Königl. Priviligirte Schweitzer-Bandfabrik“²⁾, in welcher — ebenso wie in der sechs Jahre später ebenfalls von einem Schweizer namens Johann Lutz begründeten Schweizer Bandfabrik — nur Mühlenstühle in Verwendung standen. Lutz war es auch, der, nebenbei bemerkt, die Fabrikation von Samtbändern in Oesterreich zum erstenmal betrieb, weshalb er denn auch zur weiteren Aufmunterung einen jährlichen Zinsbeitrag von je 500 fl. erhielt³⁾, während der Penzinger Bandfabrik 1769 aus eben demselben Grund eine Unterstützung von 4000 fl. gewährt wurde⁴⁾.

Diesen beiden Seidenbandfabriken gelang es infolge ihrer überlegenen Technik binnen kurzem, sich einen dominierenden Ein-

¹⁾ Vortrag vom 13. Jänner 1758 (N.-Ö. Fasz. 126). Vgl. hierzu auch Pflibram a. a. O., S. 56 ff. Die Erzeugung der „reichen Bänder“ wurde erst durch ein Reskript vom März 1777 freigegeben (Fasz. 632 1875 N. O.). ²⁾ Zukular vom 10. Dezember 1760 (J.-Ö. Fasz. 621 5119); abgedruckt im Cod. austr. Suppl. VI. 113. Jenen Niederlägern, die Bänder von Jahner bezogen, sollten indes Einfuhrquese für die im Lande nicht erzeugten Bänder gegeben werden. Reskript vom 24. Jänner 1763 (Fasz. 782 4932, N.-Ö.). ³⁾ Bericht der n.-ö. Regierung vom 14. Juni 1781 (Fasz. 78 4932, N.-Ö.); St.-A. 3289 ex 1762 und 1384 ex 1764. Kees (a. a. O., S. 389) gibt als Gründungsjahr 1764, Buja tti (a. a. O., S. 78) 1763 an. Beide Angaben sind unrichtig. ⁴⁾ Reskript der n.-ö. Regierung vom Jahre 1768 (ebd.). ⁵⁾ St.-A. 2151 ex 1769.

fließ in ihrem Gewerbe zu sichern. Fast alle die Bandmacherei betreffenden Verfügungen der späteren Zeit sind ihrer Initiative zuzuschreiben. So wurde am 7. Mai 1770, in Berücksichtigung der von ihrer Seite immer wieder geltend gemachten Vorstellungen wegen Einschwärtzung von Seidenbändlern aus der Schweiz die Anstellung eines eigenen Stemplers für die Seidenbänder beschlossen und zugleich die Erteilung von Kommerzialpässen gänzlich eingestellt¹⁾.

Die letztere Bestimmung wurde dann nach einem Jahre auf Wunsch der Fabrikanten dahin abgeändert, daß denselben auf die in Wien nicht verfertigt werdenden Bänder, auch weiterhin Kommerzialpässe gegeben werden sollten, jedoch „nur so lange dieselben hier nicht erzeugt werden“²⁾.

Wenige Monate später erging ein Zirkular an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Tirol und Vorderösterreich, das folgenden interessanten Wortlaut hat: „Ihre Majestät hätten zur Beförderung des Verschleißes der in den Erblanden verfertigten Seidenbandwaaren ah. anzubefehlen geruhet, daß von denen mit der Seidenband-waare einen Verkehr treibenden Handelsleuten das Verzeichnüß der in ihren Lagern vorrätigen fremden Seiden-Band-waaren abgefordert, und diese zugleich angewiesen werden sollen, die Anzeige bei dem Consess unter ihrer eigenen Fertigung zu machen, waß sie an Seiden-Bändern, und bey welchen der erbländischen Fabriken sie in diesen 1771sten Jahre solche abgenommen haben. Ferner sey ah. resolvirt worden, daß alle vorrätige fremden Seiden-Bänder, mit alleiniger Ausnahme der Sammet-Bänder binnen sechs Monaten a dato 1. November 1771 hindann, und allenfalls außer Landes also gewiß geschafft werden sollen, als im widrigen nach Verlauf dieser Zeit-Frist die in den Gewölbern und Magazinen an-treffende fremde Seidenband-Waaren, ohne eine Entschuldigung anzunehmen, in Beschlag genommen werden würde...“

Später zeigte sich allerdings, daß diese Verordnung durch Jahre hindurch überhaupt nicht eingehalten wurde³⁾.

Über den Umfang der Fabrikation belehrt uns die General-

¹⁾ Zirkular vom 7. Mai 1770 (ebd.) und vom 20. Juli 1770 (Fasz. 62 5119 J.-O.; St.-A. 4101 ex 1770. — Rescript der Hofkammer an die Wiener Bandfabrikanten vom 1. April 1771 (Fasz. 78.4932, N.-Ö.); St.-A. 204 ex 1771. ²⁾ Zirkular vom 28. Oktober 1771 (Fasz. 581 5114 J.-O.). ³⁾ Vgl. hierzu unten S. 170 ff.

tabelle der Fabriken in Niederösterreich vom Jahre 1772, der wir die auf die Bandfabrikation bezüglichen Daten entnehmen¹⁾. Danach befanden sich in Niederösterreich folgende Schweizer Seidenbandfabriken:

Name der Fabriken	Meister und Witwen	Gesellen	Jungen und Scholaren	Handlanger, Zurichter etc.	Arbeitende Weibspersonen	Lehrmagden	Seiden- windinnen	Faktoren und Beaufte	Stühle
Penzinger Bandfabrik . . .	23	26	51	14	39	10	94	2	81
Fabrik des Karl Jahner, Wien	1	4	5	-	-	-	12	1	9
Fabrik des Pozenhard, Kloster- nenburg	2	12	11	-	-	7	38	1	25
Fabrik des Johann Lutz, Wien	3	6	2	-	14	1	9	2	20
Fabrik des Leopold Herbst, Wien	1	3	1	-	1	-	15	-	5
Fabrik des Friedrich Dörflin- ger, Wien	1	9	1	-	-	-	6	-	9
Fabrik von Bouvard u. Gail- lard, Wien	-	7	4	-	3	3	11	-	10
In Summa:	31	67	75	14	57	54	185	6	159

Die Zahl der in diesen sieben Fabriken beschäftigten männlichen Personen beträgt sonach 193²⁾. Die der weiblichen Personen 296, insgesamt 489. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Aufstellung alle jene, welche die Bandfabrikation als freies Gewerbe außerhalb der Fabriken betrieben. Die Zahl der in diesem Gewerbe überhaupt tätigen Personen, war wohl mehr als doppelt so groß³⁾.

§ 2. Die Entwicklung der Bandindustrie in Wien nach 1772. Tendenzen zur Einschränkung der Freiheit dieses Gewerbes.

Bis dahin hatte die Bandfabrikation als freies Gewerbe sich voll entfalten können. Nun aber die obgenannten Fabriksbetriebe

¹⁾ AMJ. V. G. 5 2924, N.-Ö. Der Penzinger Bandfabrik war inzwischen auch Franz Weigl als Interessent beigetreten. St.-A. 517 ex 1772. Vgl. Kees a. a. O. II/I, 389 ff. ²⁾ Hierbei sind, da die Zahl der Witwen nicht bekannt ist, auch diese als Meister mitgezählt. Die abweichenden Zahlen bei Bujatti (a. a. O., S. 71) beruhen offenbar auf einem Druckfehler, da er die Tabelle richtig wiedergibt (ebd. S. 60). ³⁾ So werden in obiger Tabelle unter „Posamentierer und Bandmacher“ 325 Personen ausgewiesen. Wie viele davon den Bandwebern zuzuzählen sind, läßt sich leider nicht feststellen.

ihre Positionen befestigt hatten, ging ihr Streben danach, sich ihre Überlegenheit auch für die Zukunft zu wahren und den Fabriken eine Monopolstellung zu sichern. Unter Hinweis auf die sich immer mehr zeigende Stagnation im Absatz, die ein Vorbote der beginnenden Krise war, verlangten sie daher im Jahre 1773 von der Regierung: es möge „die Aufstellung von Band-Mühl-Stühlen in Hinkunft nicht mehr gestattet werden“.

Dieses Ansuchen wurde nun allerdings abschlägig beschieden. Doch wurde einer diesem Gesuche angeschlossenen Beschwerde wegen Einschwärtzung von Bändern nach Österreich insofern Rechnung getragen, als den Fabrikanten gestattet wurde, durch „einen Beamten, etwa einen aus den Bandfabriken, die Lager der Kaufleute und Niederläger auch auf den Märkten zu visitiren und die ungestempelten Bänder in Beschlag zu nehmen“. Ferner wurde angeordnet, daß für jene Gesellen, „die der Zunft nicht angehören, eine Ordnung zu schaffen“ sei¹⁾.

Natürlich beeilten sich die Fabrikanten, von dem ihnen eingeräumten Recht in kürzester Zeit Gebrauch zu machen. Die vorgenommene Visitation ergab, daß sich bei den Kaufleuten „noch 7239 Stück fremde Bänder fanden, trotzdem man den Handelstand die Fristen für den Verkauf schon des Oefteren verlängert“. Die niederösterreichische Regierung schlug darum eine „letzte Frist von drei Monaten“ vor, „nach welcher alle fremden Waaren ohnfehlbar confisciret werden mögen“²⁾. Doch erschien dieser Vorschlag der Hofkammer zu streng. Sie lehnte ihn daher auch ab und ordnete bloß an, daß nach drei Monaten neuerlich eine Visitation vorgenommen werden solle.

Es ist klar, daß dieses geringe Zugeständnis die Fabrikanten nicht befriedigte. In einer neuerlichen Vorstellung an die Regierung verlangten sie daher rundweg: man möge die Erteilung von „Bewilligungen, auf eigene Faust zu arbeiten, in Hinkunft verbieten.“

Diesmal waren ihre Bestrebungen von größerem Erfolg begleitet als das erstemal. Zwar wurde nicht, wie sie es wünschten, einfach die Befugniserteilung sistiert. Hatte man es doch mit einem formell freien Gewerbe zu tun. Vielmehr wurde dem Charakter des letzteren durch die Anordnung Rechnung getragen, daß einem Ansuchen

¹⁾ Zu entnehmen aus den Prot. der Hofkammer vom 8. Februar 1773 (Fasz. 78 1932). ²⁾ Bericht der n. ö. Regierung vom 9. Juni 1773 ebd.

von Gesellen um die Befugniserteilung stattzugeben sei. Diese prinzipielle Aufrechterhaltung der Freiheit des Gewerbes wurde jedoch in einem Atem tatsächlich wieder durch den Zusatz beseitigt: daß die Befugniserteilung nur dann erfolgen solle, wenn der „Supplicant“ ohne Schulden aus seiner bisherigen Stellung geschieden sei, respektive erst nach der Schuldentilgung¹⁾. Zugleich wurde ferner festgesetzt, daß die Gesellen in eine Fabrik nur dann neu eintreten können, wenn sie ihren früheren Dienstherrn ohne Schulden verlassen oder „wenn der neue Arbeitgeber für die Schuld des Gesellen haftet“, eventuell sie ihm vom Lohn abzieht.

Daß diese Einschränkung tatsächlich von der Regierung als Aufhebung der Freiheit des Gewerbes gemeint war, zeigte sich sehr bald. Denn als die niederösterreichische Regierung einige Monate später, gelegentlich des Ansuchens eines Gesellen um Erteilung eines Schutzdekrets, an die Hofkammer die Anfrage richtete, ob nun in Hinkunft allen schuldenfreien Gesellen, die darum ansuchen würden, Schutzdekrete zu gewähren seien oder ob nicht auch „die Rücksicht auf Verdienste, Geschicklichkeit oder Vermögen“ in Betracht zu ziehen seien?²⁾, da entschied die Hofkammer prompt: „daß bey Ertheilung von Schutzfreiheiten die nöthige Rücksicht auf die Umstände des Arbeiters genohmen werden müsse, massen ohne diese Vorsicht denen Fabriken, die ohnehin über den Abgang der Gesellen klagen, nur die Gesellen entzogen, deren Verderben befördert, und die Absicht, die Fabrikatur zu erweitern gewiß verfehlet werden würde“³⁾.

Aus einem um eben diese Zeit von der Kommerzkommission auf Wunsch der Kaiserin erstatteten Bericht über den „dermaligen Stand der hierländischen Fabriken und Manufakturen, und ob solche zu- oder abnehmen?“⁴⁾ ist zu ersehen, daß „die hier privilegirten Bandfabriken 524 Personen den Unterhalt sichern, und ohngefehr 600 andere denselben außer diesen Fabriken finden, indeme die Bandmacherei eine freye Arbeit ist.“ Über die Ab- oder Zunahme dieses Erwerbszweiges wird berichtet, daß „von Bändern allhier bis 1764 nur wenig erzeugt wurde, dermalen hingegen ohne die vielfältige Privat-Mühlstühle zu rechnen, 204 Stühle betrieben werden“⁴⁾.

¹⁾ Note der Hofkammer an die n.-ö. Regierung vom 3. Januar 1774 (ebd.). ²⁾ Note der n.-ö. Regierung vom März 1774 (ebd.). ³⁾ Note der Hofkammer vom 25. April 1774 (ebd.). ⁴⁾ Extrait, Proc. d. Kommerzkommission vom 13. April 1774 (Fasz. 631/4874, N. Ö.).

Seltener genug nehmen sich gegenüber diesen günstigen Berichten über die Entwicklung der inländischen Produktion die nie verstummenden Klagen der Fabrikanten aus. Neuerliche Beschwerden von Seiten der letzteren wegen sinkenden Absatzes ihrer Waren, verursacht durch die immer mehr zunehmende „Contrabande“, veranlassen auch die Regierung im Jahre 1775 mit aller Entschiedenheit darauf zu verweisen: wie es für sie unmöglich sei, „dafür zu sorgen, daß nach hergestellter Concurrenz jede Fabrik und jeder Arbeiter den Verschleiß seiner Waaren genugsam finden möge; diesen muß sich ein jeder selbst mittelst der Güte seiner Waaren und der wohlfeilen Preise verschaffen; und man kann nur so weit dazu beitragen, daß auf die Hindanhaltung der einzuführen verbotenen Waaren möglichst gesehen werde“. Sollten die Fabrikanten wegen der Emschwärzungen gegründeten Verdacht hegen, so mögen sie dresbezügliche Anzeigen erstatten. Im übrigen mache der hohe Preis der Seide eine Einschränkung des Warenlagers von Seiten der Kaufleute erklärlich. Auch gebe es viele Handelsleute, die selbst Handwerker auf Mühlstühle verlegen¹⁾.

Eine eigenartige Beleuchtung erfahren diese wiederholten Beschwerden wegen „Contrabande“ durch einen geheimen Bericht des österreichischen Residenten von Nagel in Basel an die Hof- und Staatskanzlei, der am 16. November 1776 in deren Hände gelangte²⁾.

Nagel verweist darauf, daß die Baseler Bandfabriken seit kurzem einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen hätten, daß Schweizer Arbeiter aus Wien angeblich wegen Mangel an Arbeit wieder in ihre Heimat zurückgekehrt seien und daß man darum gegenüber „den aus der Schweiz gebürtigen Fabrikanten die größte Vorsicht gebrauchen müsse“. Besonderes Gewicht sei auf den Schleichhandel zu legen. Denn gegenwärtig müßten, nach der gesteigerten Produktivität der Schweizer Betriebe zu schließen, ganz besonders viele Bänder nach Österreich eingeschwärzt werden, was um so bedauerlicher sei, als zwar formell Einfuhrfreiheit nach der Schweiz bestehe, „man aber tatsächlich durch geheime Abmachungen jede Einfuhr fremder Waaren zu verhindern weiß“.

Auf Grund dieses Berichtes wurden die Länderstellen ange-

¹⁾ Protokoll der Hofkammer vom 22. August 1775 (ebd.). ²⁾ Abschriftliche Besage einer vom gleichen Tage datierten Note des kanzlers Kaunitz an die Hofkammer (ebd.).

wiesen, Vorschläge wegen „Hebung der inländischen Bandfabrikation“ zu erstatten¹⁾.

Die niederösterreichische Regierung forderte darauf²⁾ in Übereinstimmung mit ihrem Referenten, Grafen Herberstein³⁾: 1. Die Wiedereinführung der Warenstempelung. Denn „es scheint nur allzurichtig zu seyn, daß seit kurzer Zeit, und wenn man es sagen darf, seit der Epoche des gegenwärtigen Mauth-Systems die Schwärzungen auf eine fast unbeschreibliche Art zugenommen haben“; 2. die Gestattung des Hausierens mit Seidenbändern; 3. endlich ein Einfuhrverbot für fremde Bänder nach Polen und die Erleichterung der Einfuhr inländischer Waren nach Ungarn.

Die Ministerial-Banco-Deputation machte dagegen geltend⁴⁾, daß der Schleichhandel gegenwärtig sicherlich nicht größer sei als früher. „Geschwärzt ist immer worden, und wird auch stets beschehen. Es ist auch noch kein Staat in Europa im Stande gewesen, solche Mittel ausfindig zu machen, um dadurch die Schwärzungen gänzlich abzuhalten. Die Handelsleute ersinnen täglich neue List, und, wenn man ihnen darauf kommt, denken sie gleich auf andere vor“. Übrigens werde man durch Zirkular anordnen, auf die Schwärzung von Seidenbändern besonders zu achten. Gegen die Stempelung habe man weiters nichts einzuwenden, wenn dieselbe „nicht durch Bancalbeamte, und ohne Belastung des Banco geschehe“. Nur auf die vielen mit einer solchen Maßregel verbundenen „Weitläufigkeiten“ wolle man schon jetzt aufmerksam machen.

Die Hofkammer schloß sich der Anschauung der Bancodeputation an und am 30. Mai 1777 wurde das angekündigte Zirkular erlassen. Alle anderen Vorschläge blieben unberücksichtigt⁵⁾.

§ 3. Die Bandindustrie in Wien seit 1778. Fortdauer des Kampfes um die Freiheit des Gewerbes.

Wie wenig Erfolg man mit diesem Schritte erzielte, beweisen die auch weiterhin unausgesetzten Beschwerden der Fabrikanten. Hatte man aber bis dahin getrachtet, die Wünsche der letzteren tunlichst zu berücksichtigen, so begann sich nun ganz langsam ein Umschwung zu vollziehen. So wurde der Penziger Bandfabrik,

¹⁾ Ab. Resol. vom Dezember 1773 (ebd.). ²⁾ Gutächtlicher Bericht der n.-ö. Regierung vom 18. April 1777 (ebd.). ³⁾ Spezialbericht des Referenten von Herberstein vom 3. Mai 1777 (ebd.). ⁴⁾ Bericht vom 15. Mai 1777 (ebd.). ⁵⁾ Hofdekret an die n.-ö. Regierung vom 29. Mai 1777 (ebd.).

welche im darauffolgenden Jahre n. einer Eingabe an die Regierung darauf verwies, daß in ihrem Betriebe „dermalen 167 Stühle betrieben würden, dagegen 87 leer stehen.“²⁾ nur geantwortet: sie „müße die Bänder an Güte und Preis den auswärtigen gleichmachen, maßen dadurch die Schwärzungen von selbst aufhören würden“³⁾.

Ihre Erklärung findet die ablehnende Haltung der Staatsverwaltung zum Teil in den Berichten Nagels, der vor den Schweizer Fabrikanten eindringlichst warnte. Dazu kam aber, daß der tatsächliche Stand der Industrie die fortgesetzten Klagen der Großunternehmer als absolut unberechtigt erscheinen ließ. Vielmehr ließen dieselben den Gedanken aufkommen, daß es den Fabrikanten vornehmlich darum zu tun war, die Aufmerksamkeit der Regierung von sich abzulenken. Denn die Bandfabrikation nahm gerade seit dem Beginn der siebziger Jahre einen fast ungeahnten Aufschwung. Während nach der Generaltabelle von 1772 in Niederösterreich in diesem Jahre alles in allem erst 159 Mühlstühle in Verwendung gestanden hatten, war deren Anzahl 13 Jahre später auf 396 angestiegen und außerdem wurden daselbst 2000 Posamentierhandstühle betrieben⁴⁾. Aus dem Bericht, dem diese Daten entnommen sind, ist auch zu ersehen, daß man in Wien nebst den Schweizer Seidenbändern auch schon Floret- und Samtbänder erzeugte. Allerdings in bescheidenem Umfang und nur auf Posamentierstühlen, wodurch der Preis sehr erhöht wurde. Bei den Samtbändern bemühte man sich bereits um die Einführung „der zu ihrer wohlfeilen Erzeugung erforderlichen Maschinistühlen, auf welchen 6—12 Sammit-Bänder zugleich gewebet werden können“.

Von Erfolg war diese Bemühung allerdings erst gekrönt, nachdem die Bandfabrikanten André und Bräunlich 1787 ihre Fabrik in Wiener-Neustadt begründet hatten und dort auch die Fabrikation der Bänder betrieben. Die glänzende Entwicklung dieser Fabrik, in der alle Sorten von Seidenwaren erzeugt wurden, ist bereits geschildert worden⁵⁾. Hier sei also nur noch darauf verwiesen, daß ihr Beispiel bald Nachahmung fand, so daß die Samtbandfabrikation in kurzer Zeit ein erträgnisreicher Zweig der österreichischen Seidenindustrie wurde.

¹⁾ Beschwerde an Per. exp. Bandfabrik vom 11. August 1778 (ebd.).

²⁾ Prot. d. Hofkammer vom 10. Dezember 1778 (ebd.), St.-A 1771—78 ex 1779, 2732 ex 17-1. Bericht des Inspektors Edlen von Grapp vom 16. August 1785 (Fasz. 632/4875. N.-Ö.). ³⁾ Vergl. oben S. 121 ff.

Unbekümmert um diese fortschreitende Ausbreitung der Industrie regte sich in den Köpfen der Fabrikanten bald wieder der alte, von den anderen Gewerben übernommene Zunftgeist. In einer „Vorstellung“ an die Regierung bitteten sie im Jahre 1792, „die Stühle der Unbefugten auf eine gewisse Zahl zu vermindern, . . . und die Verwendung der Webspersonen nur zu gewissen Hilfsarbeiten zu gestatten“¹⁾. Und da sie mit diesem Gesuche abgewiesen wurden, kamen sie noch im selben Jahre um die Bewilligung einer „Ordnung für alle Bandfabriken“ ein, in welcher sie folgende Forderungen aufstellen: 1. Sollte der Arbeitslohn der Gesellen nach oben hin festgesetzt; 2. die Frauen von der Stuhlarbeit ausgeschlossen werden; 3. die Lehrlinge nach ihrer Freisprechung noch ein Jahr bei ihren Lehrherren verbleiben; 4. die Zahl der Mülhstühle für jeden Meister auf ein bestimmtes Ausmaß beschränkt; endlich 5. die Erteilung neuer Arbeitsbefugnisse gänzlich eingestellt werden.

Die niederösterreichische Regierung sprach sich gegen die gewünschte „Ordnung“ aus, da es nach ihrem Dafürhalten „weder thunlich noch rätlich sey, . . . dem Verlangen der Fabrikanten Rechnung zu tragen“. Es gehe nicht an, den Arbeitslohn festzusetzen, „da solches den Wetteifer unter den Arbeitern erlöschen, und den Fabrikanten selbst einen Zwang in ihren Speculationen auferlegen würde“. Auch wäre kein „hinlänglicher Beweggrund vorhanden, . . . das weibliche Geschlecht von der Stuhlarbeit auszuschließen, besonders da dieses in Kriegszeiten bey dem Mangel an Arbeitern männlichen Geschlechtes, die Fabriken aufrecht erhalten könne“. Ebenso wenig könne man die „Jungen zwingen, noch ein Jahr nach ihrer Freysprechung bey ihrem Lehrmeister auch wider ihren Willen in Arbeit zu verbleiben“. Nicht minder unbillig wäre die Beschränkung der „schon bestehenden einzelnen Fabrikanten auf eine gewisse Anzahl Stühle, indeme dieselbe das unbestimmte Befugniß zur Erzeugung ihrer Waren erhalten haben“. Was endlich die verlangte Zusicherung betreffe, künftig dergleichen Arbeitsbefugnisse nicht mehr zu erteilen, so könnten die Fabrikanten sich mit der bereits bestehenden Anordnung begnügen, „daß mit der Verleihung der Fabriks- oder anderer Befugnisse zur Herstellung der Bänder auf Mülh- und Schubstühle stille gestanden werden

¹⁾ Vertragsprotokoll der Hofkammer vom 1. Febr. 1793 (Fasz. 78,4932, N.-Ö.).

soll¹⁾. Keinesfalls aber dürfe sich die Staatsverwaltung auf diese Weise die Hände binden lassen²⁾.

Diesen Anschauungen schloß sich auch die Hofkammer mit der Begründung an: daß die „übertriebenen Forderungen der Bandfabrikanten . . . theils gegen die allgemeinen, in Gewerbsachen bestehenden Vorschriften streiten theils den guten Fortgang der Fabriken hemmen würden, und zum Theil auf solche Neuerungen hinauslaufen, woraus Unordnungen entstehen könnten“.

Trotzdem konnte man sich nicht entschließen, den Gesuchstellern den ablehnenden Bescheid sofort hinauszugeben. Vielmehr geschah dies erst auf deren wiederholte Reklamationen im Februar 1795³⁾.

Wie recht die Regierung hatte, zeigte sich auch darin, daß die Zahl der Bandfabrikanten bis 1797 auf 66 stieg. Das hinderte indessen dieselben nicht, in dem genannten Jahre in einem „höchst-bezeichneten Anbringen“ neuerlich an die Regierung heranzutreten; und zwar diesmal mit der Bitte, es möge ihnen die Errichtung eines „ordentlichen bürgerlichen Mittels oder wenigstens eines bürgerlichen Grömiurns nach Art der hiesigen Handelsleute“ gestattet werden⁴⁾.

Die niederösterreichische Landesstelle hatte über dieses Gesuch einen gutächtlichen Bericht zu erstatten. In demselben wird darauf verwiesen, daß die Bandfabrikation, die unter Maria Theresia angefangen hat, gegenwärtig die „höchste Stufe der Vollkommenheit“ erreicht habe und den Bestellungen nicht einmal genügen könne. Es sei nicht zu verkennen, daß „diese Vortheile . . . vorzüglich den damals aufgestellten, von den damals bestandenen Commercial-Konsesse treu befolgten Grundsätze zu verdanken“ seien, „nünftig, wo sie nicht bestanden, Zunftbände einzuführen, diese vielmehr soviel als möglich aufzuheben; diesem Grundsätze habe diese Länderstelle mit oft wiederholter höchsten Genehmigung den noch näher anwendbaren bestimmenderen Grundsatz beygefügt, daß diese Entledigung von Zunftzwang besonders bey jenen Beschäftigungszweigen nöthig sey, welche zur einzelnen, so wichtigen und so nützlichen Hausbeschäftigung von Familien taugen . . . Da nun die Innungs-Verfassung der Beförderung des Fleißes allenthalben

¹⁾ Aus dem Vortragsprot. der Hofkammer vom 5. Juli 1793 (ebd.).

²⁾ Reskript der Hofkammer an die n.-ö. Regierung vom 27. Februar 1795 (ebd.). Sitzungsprot. der Hofkammer vom 21. Juli 1797 (ebd.).

Hindernisse in den Weg leget, wie man es täglich bemerkt, daß die Vorsteher nur gewöhnlich die ehlendsten Mitglieder sind, weil die anderen so ein beschwerliches Amt nicht annehmen, so muß man um so mehr auf die ledigliche Abweisung der Bittsteller nachdrücklichst einrathen, als die hier angeführten Gründe so überzeugend, so wichtig sind, von allen Industrialländern mit so guten Erfolge angenommen worden, so oft die ah. Beangenehmigung erhalten haben, und bey ihrer Nichtbestätigung unzweifelhaft die großen Nachtheile, die Vertilgung aller bisher errungenen Vortheile nicht zu bezweifeln wären¹⁾.

Denselben Standpunkt nahm auch die Kommerz- und Finanzstelle ein²⁾, so daß auf gemeinsames Einrathen beider Stellen das Gesuch abschlägig beschieden wurde³⁾.

In diesem Jahre standen laut Bericht des Fabrikeninspektors „bey den sämtlichen hiesigen privilegirten Schweizer-Seidenband-Fabrikanten 434, bey den befugten und einzelnen Bandfabrikanten 380, folglich in allem 814 Mühlstühle in Verwendung“⁴⁾.

Die folgenden Jahre standen unter den Zeichen einer durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufenen schweren wirtschaftlichen Depression. Nur dadurch, daß man diese Tatsache festhält, ist die 1806 gefaßte ah. Entscheidung zu erklären, wonach künftighin „auf dem Lande sowohl, als in den Städten alle diejenigen Bandmacher, welche sich mehr als Einen Webstuhles bedienen oder Gesellen halten wollen, hiezu eine förmliche Befugniß zu erwirken“ hätten, „die nirgend ohne erheblichen Grund, vollends aber in den Hauptstädten, nicht ohne höchst wichtige Veranlaßung ertheilet werden“ durfte⁵⁾. An der Ablehnung jeder zunftmäßigen Organisation der Produktion wurde jedoch nach wie vor festgehalten. Daher wurde auch ein Gesuch der Fabrikanten um Gewährung einer „Art von Gesellschaft oder Verein“, seiner „zunftmässigen“ Ziele wegen, abschlägig beschieden⁶⁾.

Ebensowenig wie ihre früheren Mißerfolge schreckte jedoch auch dieser die Bandfabrikanten von weiteren Bemühungen, ihr Ziel zu erreichen, ab. Kaum zwei Jahre später brachten sie neuer-

1) Gutächtlicher Bericht der n.-ö. Regierung vom 7. November 1797 (ebd.). 2) Protokoll derselben vom 5. Dezember 1797 (ebd.). 3) Hofdekret an die n.-ö. Regierung vom 4. Jänner 1798 (ebd.). 4) Zu entnehmen dem Prot. der Hofkammer vom 24. Juni 1798 (ebd.). 5) Ah. Resol. vom 25. August 1806 (Fasz. 78 4932, N.-Ö.). 6) Vortragsprot. der Hofkammer vom 29. September 1806 (ebd.).

lich den Wunsch vor: daß „künftig Niemandem zu gestatten sey, auch nur auf einem Mühlstuhle ohne hiezu ertheilter Bewilligung zu arbeiten, daß ferner bey ihrem Gewerbe eine Qualitäten-Ordnung eingeführt werden möchte“¹⁾. Tatsächlich erreichten sie damit jedoch nur die ihnen sehr unwillkommene Aufhebung der Resolution vom 25. August 1806²⁾.

In dem über ihr Gesuch vom Referenten Hofrat Ritter von Kraus-Ells-lago verfaßten Vortrag an den Kaiser heißt es ganz zutreffend: „Seit dem Jahre 1758 wo die Bändererzeugung als ein freies Gewerbe erklärt wurde, vergieng fast kein Jahr, wo nicht theils die Posamentierer, theils die Bandfabrikanten von dem alten Zunftgeist beseelt, und durch das Beispiel anderer Zünfte angefeuert, ungeachtet des seit jener Epoche auffallend gestiegenen Flors dieses Industrialzweiges, ungeachtet der Verdrängung ausländischer Konkurrenz, und immer währenden Erweiterung des Aktivhandels mit ihren Erzeugnissen und ungeachtet die Rekurrenten selbst jener nützlichen Erwerbsfreiheit einen großen Theil ihres Wohlstandes verdanken, unter den mannigfaltigsten Vorwänden, Wendungen und Verdrehungen, die Wiedereinführung der Zünftigkeit zu erschleichen gesucht, und untereinander selbst zu Felde ziehend, die einen über die andern Zunftvorteile zu erringen getrachtet hätten, welche ihrer Individualität, zum Nachtheile des allgemeinen Besten zu Statten gekommen wären . . .“ Dieselben Gründe seien auch bei diesem Gesuche die Triebfeder, Darum müsse man im Interesse der Allgemeinheit sich gegen die Gewährung dieses Ansuchens aussprechen“.

Diese Gründe drangen durch und den Bittstellern wurde daraufhin bedeutet, daß „ihr unstatthafte Gesuch nicht nur ein für allemal abgewiesen, sondern auch die Haltung der Mühlstühle gleich den Handstühlen künftig allgemein frey sey, und überhaupt jene ungezwungene Verfassung der Bandmacherey unabwieslich gehandhabt werde, bey welcher dieselbe seit einem halben Jahrhundert ihr Gedeihen fand“³⁾.

Daß diese freie Verfassung der Bandindustrie auch weiterhin von Vorteil war, zeigte sich in der immerwährenden Steigerung des Betriebsumfanges. Bis zum Jahre 1813 war die Zahl der in Verwendung stehenden Mühlstühle auf 1500 angewachsen“.

¹⁾ Gesuch vom 15. Februar 1808 ebd. . . ²⁾ Vergl. oben S. 177. ³⁾ Verfügung des Hofkanzlers vom 24. Januar 1809 ebd. . . ⁴⁾ Ab. Resol. vom 30. März 1809 ebd. . . ⁵⁾ Vgl. Kraus u. a. O., S. 391.

§ 4. Die Bandindustrie in den übrigen Provinzen. Charakterisierung der Stellung des Staates zu dieser Industrie im allgemeinen.

Von den übrigen Provinzen kamen für die Bandindustrie nur Görz und Böhmen in Betracht.

In Görz wurde die erste, auf „Paduaner Art“ betriebene Bandfabrik von den Italienern Baptista Poli und Marco Marpurgio im Jahre 1764 errichtet¹⁾, die von der Regierung einen dreijährigen Unterstützungsbeitrag von je 140 Gulden bezogen. Außerdem wurden den von ihnen unterrichteten Mädchen „zu mehrerer Anfrischung nach ausgelernter Profession die Stühle als Eigentum unentgeltlich überlassen“²⁾. Von 1767 an bezog Poli einen jährlichen Zinsbeitrag von 100 fl., der ihm, wie sich aus den Akten ergibt, jedenfalls bis zum Jahre 1785 ausbezahlt wurde³⁾.

Die Floretbandfabrikation wurde in Görz 1769 durch den Italiener Del Negri eingeführt, der in kurzer Zeit die Samtbandfabrikation folgte⁴⁾. Im Jahre 1779 zählte man in Görz insgesamt vier Bandfabriken⁵⁾. Die Zahl der in diesem Distrikt produzierten Bänder betrug

im Jahre 1798	27.676 Stück
„ „ 1799	26.907 „
„ „ 1800	30.319 „
„ „ 1801	27.290 „ ⁶⁾

Ob damit der ganze Umfang der Görzer Bandfabrikation erschöpft ist, ist mehr als zweifelhaft. Doch fehlen hierüber leider genauere Daten.

In Böhmen scheint der erste Seidenbandfabrikant Isaak Hirschel gewesen zu sein, der 1755 von der Regierung einen Vorschuß von 2000 fl. erhielt⁷⁾. Zehn Jahre später hatte die böhmische Seidenbandfabrikation bereits eine bedeutende Ausdehnung erlangt. Der „General-Landes-Manufacturs-Tabella des Königreiches

¹⁾ Reskript der Hofkammer an den Görzer Kommerzkonseß vom 9. November 1764 (Fasz. 10/5173 J.-Ö.). ²⁾ St.-A. 3386 ex 1770. ³⁾ Note an den Görzer Kommerzkonseß vom 1. Februar 1767 und Reskript der Hofkammer an die Görzer Landesstelle vom 28. April 1780 (ebd.). ⁴⁾ Note an den Kommerzkonseß in Görz vom 3. Juli 1769 (ebd.). ⁵⁾ Ausweis deren zu Görz . . . befindlichen Fabriken und Meisterschaften 897 ex 1779 J.-Ö.: AMJ, Pat.- u. Zirk.-Slg. J.-Ö.). ⁶⁾ Sitzungsprot. der Hofkammer vom 18. Februar 1800, 10. Februar 1801 und 10. März 1802 (Fasz. 100/5173 J.-Ö.). ⁷⁾ Reskript vom Jahre 1755 (Fasz. 81/5588, Böhmen).

Böhmeib pro Anno 1766* 1) sind hierüber folgende Angaben zu entnehmen:

Name der Creyße	Stühle	Arbeiter	Es wurden erzeugt:	
			Seidene BänderSt.	An Wert fl.
Chrudiner	1	1	120	420
Czaßlauer	82	83	13.114	54.239
Kaurzimer	96	100	12.165	60.825
Budweißer	10	10	2.100	8.400
Prachiner	1	1	100	637
Leitmeritzer	5	6	400	608
Prager Städte	5	5	10.080	40.320
Suma:	200	206	38.079	165.449

Hierbei ist zu bemerken, daß sich das scheinbare Mißverhältniß in der Zahl der Arbeiter und der Stühle gegenüber der erzeugten Warenmenge daraus erklärt, daß in Prag bereits Mühlstühle in Verwendung standen.

Auch in Böhmen wurde die Bandfabrikation mit der gleichen Einschränkung wie in Niederösterreich zunftfrei betrieben.

Zur Unterstützung der Bandfabrikanten wurde 1770 der dortige Kommerzkonseß angewiesen, „in Hinkunft auf die ganz seidene Bänder keinen Commercial-Paß mehr zu ertheilen“ und außerdem in Vorschlag zu bringen, „wie und in welchen Orten die Erzeugung der Sammet-, Floret- und Halbseiden-Bänder am füglichensten eingeleitet werden könnte“ 2). Die Antwort des Kommerzkonsesses lautete klipp und klar: daß „die Banderzeugung besonders in Betreff der Seidenbänder nicht anderst als gegen hinlängliche Vorschußgelder bewürket werden dürfte“ 3). Das Böhmisches Landesgubernium erachtete es dagegen für zuträglich, „die Seidenbandmanufaktur . . . als eine freie Handarbeit zu erklären, und jedermann frey zu lassen, solche nach eigener Einsicht und Convenienz zu betreiben“ 4). Die Hofkammer konnte sich weder

1) Fasz. 52/4748. Altes Kommerz, N.-Ö. 2) Note der Hofkammer an den böhm. Kommerzkonseß vom 30. Juli 1770 (Fasz. 81 5588. Böhmen).

3) Zu entnehmen aus dem Bericht des böhm. Gub. vom 19. Februar 1773 (ebd.).

4) Zit. Bericht des böhm. Gub.

für den einen, noch für den anderen Vorschlag entscheiden und beließ alles beim alten¹.

Vom Jahre 1775 an versuchten auch die böhmischen Bandfabrikanten mit einer bewunderungswürdigen Ausdauer immer wieder, ihre Eingliederung in eine Zunft durchzusetzen, ohne dabei jedoch erfolgreicher zu sein, als ihre niederösterreichischen Standesgenossen². Ebensowenig gelang es ihnen, mit ihrem Vorschlag durchzudringen, den Juden, welche von ihnen beschuldigt wurden, „enorme Mengen von Bändern“ zu schwärzen, „den Handel mit fremden Waren überhaupt zu verbieten“. Lakonisch wurde auch ihnen geantwortet: sie „müssen trachten durch Güte und Wolfeilheit der Waaren sich der Concurrenz gewachsen zu zeigen“³).

Versuche, die Bandfabrikation auch in Mähren und Schlesien einzuführen, wurden, da sie von keinem Erfolg begleitet waren, bald wieder eingestellt⁴).

Wollen wir nun zum Schlusse feststellen, welchen Einfluß die Staatsverwaltung an der Belebung der Industrie hatte, so kommen wir zu dem auffallenden Resultat, daß sich ihre Tätigkeit nur auf zollpolitische Maßnahmen beschränkte. Die bei allen übrigen durch den Merkantilismus geschaffenen Industrien sehr wichtigen unmittelbaren materiellen Förderungsmittel, wie Zinsbeiträge, Beschaffung der Produktionsmittel, Lehrlingsgelder, Vorschüsse etc. spielen in der Bandindustrie so gut wie gar keine Rolle.

Zu erklären ist diese bemerkenswerte Tatsache wohl damit, daß die Interessenten dieser Industrie kapitalkräftige Ausländer waren, welche die Produktion von vornherein auf fabrikmäßige Basis gestellt hatten. Erklärlicherwise spielten bei diesen Unternehmungen solch kleine Summen, wie sie die österreichische Regierung zu gewähren gewöhnt war, keine Rolle und fielen so

¹) Note der Hofkammer an das böhm. Gub. vom 20. April 1775 (ebd.). ²) Prot. des böhm. Kommerzkons. vom 20. Juni 1775; Reskript vom Jahre 1778; Bericht des Gub. vom 6. März 1779 und diverse diesbezügliche Akten vom Jahre 1790, 1791, 1807 und 1808 (ebd.). ³) Aus dem Bericht des Oberstburggrafen Fürsten von Fürstenberg an den Kanzler Graten von Blümegen vom 8. November 1781 (ebd.). ⁴) Reskripte an die Kommerzkonsensse: in Mähren vom 11. Februar und 19. August 1771; in Schlesien vom 18. März 1771 (ebd.).

von selbst weg. Wichtig für die Entwicklung dieser Industrie war dagegen die Gewerbefreiheit, welche die Regierung derselben trotz aller Bemühungen und Vorstellungen der Interessenten zu wahren gewußt hatte. Denn ihr vor allem war wohl jene bedeutende Bandindustrie zu danken, die in Wien jahrzehntelang ihren Sitz hatte, und dem Schottenfeld, wo die meisten Bandweber ansässig waren, für lange Zeit den Namen „Brillantengrund“ sicherte.

SIEBENTES KAPITEL.

Die Nebengewerbe der Seidenindustrie.

§ 1. Die Seidenstrickerei und die Seidenwirkerei.

Die Seidenstrickerei und Wirkerei ist eigentlich als der älteste Zweig der österreichischen Seidenindustrie zu betrachten. Wir müssen uns aber darauf beschränken, diesen Teil derselben nur in allgemeinen Umrissen zur Darstellung zu bringen. Ein vollständiges und nach allen Richtungen hin durchgeführtes Bild von ihr zu geben, ist aus zweierlei Gründen unmöglich. Einmal, wegen der Lückenhaftigkeit des Aktenmaterials. Noch mehr aber auch deshalb, weil in dem letzteren die Seidenstrumpf- und Wollstrumpffabrikation zumeist unter einem behandelt werden. Dennoch dürfte es gelingen, wenigstens von der Wiener Seidenstrumpffabrikation eine leidlich klare Vorstellung zu gewinnen. Dagegen ist der Umfang dieser Industrie in den österreichischen Provinzen aus den Akten und mit Rücksicht auf den Mangel auch anderweitiger Quellen überhaupt nicht feststellbar.

Die erste österreichische Seidenstrickerzunft wurde — wie wir bereits wissen ¹⁾ — im Jahre 1649 in Graz errichtet. In den bei diesem Anlaß festgelegten Zunftartikeln ²⁾ wurde die Lehrzeit auf drei bis vier Jahre, die Wanderzeit auf zwei Jahre festgesetzt. Außerdem war danach jeder Geselle verbunden, noch vor der Meisterprüfung „ein Jahr bey einem Maister aneinander in Arbeit zu seyn“. Den Meistern stand es frei, so viel Gesellen zu halten, „alb viel sie davon vornöthen haben, und befördern möchten“. Dagegen sollten auf jede Werkstätte nur „zween Verdingte Lehr

¹⁾ Vergl. oben S. 58. ²⁾ Handwerks-Ordnung der burgenischen Seidenstricker in Gratz vom 1. October 1649. AMJ. IV, G. 25. J. Ö.

Jungen“ kommen. Den Meistersöhnen und jenen Gesellen, welche Meisterwitwen ehelichten, waren bei Erlangung der Meisterschaft verschiedene Begünstigungen eingeräumt. Wie viele Meister die Zunft umfaßte, ist nicht bekannt. Ihre Artikel wurden im Jahre 1718 von Karl VI. neuerlich bestätigt¹⁾.

In Wien, wo die Seidenstrumpffabrikation bereits von Becher eingeführt worden war, erfahren wir von dem Bestand einer derartigen Zunft erst, als deren Zunftartikel unter Maria Theresia einer Änderung unterworfen werden. Wann aber diese Zunft begründet wurde, ist ebensowenig bekannt wie die für dieselbe geltende Ordnung. Der Inhalt der letzteren läßt sich aber aus den thesianischen Neuerungen rekonstruieren. Diese hatten nämlich zum Inhalt: „1. Die Aufhebung der Gebühr von einem Ducaten an den Zöchmeister“, sowie „die Abstellung des Trunkgeldes von acht bis neun Gulden bey den gewerbsmässigen Zusammenkünften“ einerseits und „der Leistung von zwey Ducaten bey der Beschauung der Stücke“ anderseits; 2. die Beseitigung der Strafe für nicht gelungene Meisterstücke; 3. die Festsetzung einer gleichmäßigen „Ladegebühr“ in der Höhe von 30 Gulden; 4. das Verbot aller Trinkgelage; endlich 5. die „allso gleiche Cassirung der von der Meisterschaft eigenmächtig abgefaßten Gesellen-articuli und ahndung von sothanem Unfug“²⁾.

Drei Jahre später wurden dann die Seidenstrumpf- und Wollenstrumpfwirker in einer Zunft vereinigt³⁾, wodurch nun, wie bereits oben angedeutet worden, eine genaue Feststellung des Umfanges der ersteren sehr erschwert ist.

Im Jahre 1761 veranlaßte das Ansuchen der Zunft: „ihrem Mitmeister Dam die zu viel haltende Stühle einzustellen“, die Regierung zur Streichung jener zwei Punkte der Zunftordnung, in welcher festgesetzt war, daß „keinem Seidenstrumpfmacher mehr denn sechs Stühle zu halten, und zu fördern erlaubt“ sei⁴⁾.

In demselben Jahre suchte ein bereits 15 Jahre in Klosterneuburg ansässiger Seidenstrumpfwirker-geselle namens Auenbeck um die Verleihung des Landmeisterrechtes an. Der Kommerzkoussß befürwortete dieses Gesuch, weil seines Erachtens sich so die die Gelegenheit böte, mit der ja lebhaft erstrebten Verlegung der

¹⁾ Ab. Resol. vom 9. Nov. 1718 (ebd.). ²⁾ Protokoll des Kommerzdirektoriums vom 20. März 1756 (Fasz. 83 4946, N.-Ö.). ³⁾ Prot. derselben Behörde vom 13. Februar 1759 (ebd.). ⁴⁾ Prot. derselben Behörde vom 4. Juni 1761 (ebd.).

Manufakturen auf das flache Land einen Anfang zu machen. Das Kommerzdirektorium war jedoch hiermit nicht einverstanden.

Seine ablehnende Haltung begründete es damit, daß sich zur Zeit in Wien „64 Seidenstrümpfwürker-Meister befänden, die keine zulängliche Arbeit haben. Diese (seien) versichert worden, daß man ihre Zahl zu vermehren nicht gedenke“. Auf dem flachen Lande aber könne „die Seidenarbeit, und insbesondere die Seidenstrümpfwürkerei . . . schwerlich emporkommen, allwo mit Selbiger auf keiner Seiten einiger ausweg anzuholen ist“. Eben deshalb sei es auch zweifellos, daß „dieser Anwerber nur seine eigene Arbeit in Wien zu verkauffen (suchen), und also andern Meistern, wo die mehrere Stühl ohnehin leerstehen, . . . Beeinträchtigen (werde)“. Das aber dürfe man weder zugeben noch fördern. Denn es sei „nicht nur dem Wiener Contributionale, sondern auch dem Aerario hoch daran gelegen, daß die allhiesige (dh. Wiener) Vorstädte in Vorzüglicher Speculation erhalten, und anmit die Zinns-Nutzung Vermehret, als auch die Consumptions-Gefälle desto erträglicher werden“; dieses Ziel sei aber nur erreichbar, wenn man keine Erwerbung von Bandmeisterrechten zulasse. Denn „sollte es einem einzigen gelingen, sich in denen nächst gelegenen kleinen Städten niederzulaßen, und das ihm allhier abgesprochene Bürgerrecht allda anzuwerben, würden unzählige andere diesem Beyspiele nachgehen, daraus aber nur Viele Zerrittlung und besorglicher Unterschleif erwachsen“.

Diese Gründe schlugen denn auch durch und der Bittsteller wurde abschlägig beschieden ¹⁾.

Dieser besondere Fall hatte dann noch allgemeine Folgen.

Die Absperrung der Meisterschaft erregte nämlich die Aufmerksamkeit der Kaiserin, welche daraufhin Auskunft verlangte, „warum ein Bedenken getragen werde, die Meisterschaft deren seidenen Strümpfwürkern zu vermehren?, wo doch dieses Fabricatum zum Verschleisse in auswärtige Lande geeignet ist“ ²⁾.

Der Kommerzienrat berichtete hierauf, daß die 64 Wiener Meister „222 sehr kostbare Werkstühle betreiben“. Außerdem aber gebe es sehr viele derlei Meister in Prag, Graz, Linz und Brünn, „woraus erfolget, daß die allhiesigen Meister über den Abgang der Arbeit sich ohne Unterlaß sehr wehemütig beklagen: wie denn derzeit über zwanzig Werk-Stühle unbelegt stehen, und viele Gesellen

¹⁾ Prot. derselben Behörde vom 30. Juli 1761 (ebd.). ²⁾ Ah. Resol. vom 21. September 1764 (ebd.).

brodlos herumziehen, ja auch Viele hundert Paar Strümpf aus Mangel des Verschleißes den Meistern zur Last liegen“. Darum fände man „keine erhebliche Ursache, die allschon so hoch getriebene Zahl der Meister noch weiters zu vergrößern, wohl aber sey zu befürchten, daß durch Überhäufung der Meister die Schleyderey und unächte Arbeit einreißen, und andurch diese Waar außer Land den bisherigen Credit verlohren, mithin in Unwerth verfallen dürfte“¹. Allein diese Argumente schienen der Kaiserin nicht beweiskräftig genug zu sein. Ihre Ansicht war vielmehr, „daß die Fabricatur der seidenen Strümpfen in das Comerciale schlage, so seinen Abzug ausser Land nimmt“, weshalb denn auch „in dieser Fabrikatur keine gültige Ursach zu einem Handwerkhs-Zwang in geringer Zahl deren Meistern bestehen könne“²).

So fiel denn fortan die Beschränkung der Meisterzahl weg. Um aber den Seidenstrumpfwirkern hierfür einen Ersatz zu schaffen, wurde ihnen gestattet, auch Wollenstrumpfwirkerei zu betreiben³). Außerdem wurde ihnen von Staats wegen nahegelegt, „die Erzeugung seidener Handschuhe und Strümpfe aus Floretseide zu probieren“. Und als dann diese Versuche tatsächlich gute Resultate zeitigten, wurde „der Handelsstand in Ansehung ihrer dießfälligen Bedürfnissen an die hiesige Meisterschaft gewiesen, mit dem Bedeuten, daß ihm auf derley Waaren kein Paß mehr würde ertheilet werden“⁴).

Im folgenden Jahre wurde in Stattgebung eines Ansuchens der 250 Wiener Gesellen eine im Jahre 1763 auf Vorstellung der Seidenwükermeister erlassene Verordnung aufgehoben, wonach „die Gesellen bey 14-tägiger, die Meister bei 8-tägiger Kündigung ihre Stellen, resp. Gesellen entlassen konnten, worauf sich diese beim Vorsteher des Mittels zu melden, und von diesem eine neue Stelle zugewiesen erhielten“⁵). Man hatte in dieser Regelung des Stellenwechsels ein Mittel zu finden geglaubt, welches das „Abreden der Gesellen verhindern werde“. In der Praxis aber erwies sie sich als eine schwere Einschränkung der Berufstätigkeit überhaupt. Eben deshalb wurde sie nun beseitigt, und fortan war es also wieder jedem einzelnen überlassen, sich eine Stelle zu suchen.

¹ Prot. des Kommerzienrates vom 10. Oktober 1764 (ebd.). ² Ab. Resol. auf das zit. Prot. (ebd.), St.-A. 2572 ex 1764. ³ Reskript vom 18. April 1765 (ebd.). ⁴ Note vom 19. März 1767 (ebd.). ⁵ Prot. des Kommerzienrates vom 1. Juni 1768 (ebd.).

Die neue Ära zu Beginn der siebziger Jahre brachte auch diesem Gewerbe neue Zunftartikel. Sie wurden am 9. Juni 1772 erlassen und stimmen mit der zur gleichen Zeit publizierten Ordnung der Seidenfärber wörtlich überein¹⁾.

Einige Jahre später wurden einem französischen Seidenwirker namens Grubert für den Ankauf von vier Werkstühlen 200 fl. bewilligt²⁾.

Im Jahre 1781 versuchte die Zunft, den Zutritt zum Gewerbe durch Einhebung von Taxen zu erschweren. Als ihr dies jedoch von der Regierung eindringlich verboten wurde, bat sie, „die Einfuhr der Würkerarbeiten aus Holland, England, Frankreich und Sachsen, zu verbieten“. In der Tat erhielt sie die tröstliche Versicherung, daß man beim nächsten Zolltarif ihre Wünsche berücksichtigen werde³⁾.

Ein letztesmal begegnen wir der Seidenwirkerzunft, als diese gegen eine Verordnung der Regierung vom Jahre 1801 remonstrirte, nach welcher den Seidenwirkermeistern und Fabrikanten gestattet worden war, „ihre Gesellen auch außer Haus mit Arbeit zu verlegen“. In einer Beschwerdeschrift gegen diese Verordnung wurde ausgeführt: daß dieselbe „sowohl gegen Kommerz-Grundsätze, als auch gegen die Grundverfassung der Innungen, und der öffentlichen allgemeinen Ordnung und Sittlichkeit sey: die Kommerzgrundsätze, weil die Gesellen in weit von einander entlegene Wohnungen zerstreut, der steten Nachsicht der Meister entzogen, schlecht und schleuderhaft die ihnen vorgelegte Arbeit verfertigen, wegen der zu ihren Werkstühlen erforderlichen schlechten Wohnungen einen höheren Lohn fordern, folglich nicht nur die Waaren vertheuern, sondern auch den durch den Fleiß der Meister errungenen Kredit ihrer Fabricate zu ihrem Nachtheil herabsetzen, endlich auch die Bildung derer Lehrlinge vernachlässigen würden; gegen die Grundverfassung der Innungen aber, weil hiedurch die Störerey der Gesellen befördert, und alle Abhängigkeit der Gesellen gegen die Meister vereitelt werden; die allgemeine Ordnung und Sittlichkeit, weil die Meister nicht mehr im Stande wären, über ihren sich selbst überlassenen Gesellen zu sorgen“.

Diese beweglichen Klagen machten jedoch bei der Hofstelle

¹⁾ Currenda an alle Länderstellen vom 9. Juni 1772 (Fasz. 103 5636, Böhmen). St.-A. 1481 ex 1772. Vergl. auch S. 192. ²⁾ Reskript vom 14. November 1777. Fasz. 83 4946, N.-O. ³⁾ Reskript vom Jahre 1783 (ebd.).

wenig Eindruck. Diese berichtete vielmehr, daß nach den Erhebungen der niederösterreichischen Regierung „die Hälfte des Mittels selbst um diese Verordnung angesucht, um die verheyrateten und alten Gesellen beschäftigen zu können, welche von Weib und Kindern in der Arbeit unterstützt werden können. Auch sey der Erfolg der Hausarbeit bey allen Weberinnungen erwiesen. Und dies umso mehr, als jeder nicht höchst nöthige Zwang, und jede Beschränkung die Fortschritte des Erwerbsfleißes nur hemmt, und die zweckmässigste Unterstützung und Beförderung desselben in der Beseitigung der amoch vorhandenen Hindernisse besteht, worunter jede Vermehrung der Kosten, jeder Zeitverlust und jede Erschwerung des so wohlfeilen, jeder Lage sich anschmiegenden Hausgewerbes gerechnet werden muß“¹. Demnach blieb es auf Anordnung des Kaisers „bey der Verordnung“²).

Damit enden die archivalischen Nachrichten über diesen Industriezweig, der übrigens in Oesterreich nie zu besonderer Blüte gelangt war.

§ 2. Die Seidenfärberei und Appretur.

Zum Schlusse dürfen wir auch zwei Hilfsgewerbe der Seidenfabrikation nicht unerwähnt lassen: die Färberei und Appretur.

Ihre Bedeutung für die Industrie stieg in demselben Maße, wie diese an Ausbreitung gewann. In der älteren Zeit wurden nämlich die Seidenwaren zumeist nur einfarbig und so massiv fabriziert, daß sie einer Appretur nicht bedurften. Je mehr sich aber der Geschmack differenzierte, desto größer wurden die Anforderungen, welche man an die Seidenfärber und an die Appreteure stellte.

Die Seidenfärberei in einem geschlossenen Zusammenhange darzustellen, ist fast unmöglich. Denn die jeweils in der Zunft vereinigten Seidenfärber, über die allein uns ein wenig gleich bloß lückenhaftes Aktenmaterial zur Verfügung zehrt, bildeten nur einen Teil der in der Seidenindustrie wirklich tätigen Färber. Neben ihnen gab es nämlich noch den einen oder den anderen mit einem Schutzdekret versehenen Meister. In den größeren Seidenzeug- und Bandfabriken aber wurden sehr bald eigene, aus der Fremde geworbene Färber angestellt.

Sicherlich sahen die Fabrikanten sich hierzu auch durch den

¹ Prot. der Hofkammer vom 31. März 1803 (ebd.). ² Ab. Resol. vom 12. Oktober 1803 (ebd.).

Kostenstandpunkt veranlaßt. Wesentlich und hauptsächlich entscheidend war aber hierfür die zu immerwährenden Beschwerden führende „Untüchtigkeit“ der inländischen Färber¹⁾. Diese war es, welche die größeren Fabrikanten bewog, für ihre Betriebe eigene Färber, zumeist aus Italien, heranzuziehen, deren Gehalt ihnen in der Regel von der Regierung ersetzt wurde.

Ähnlich lagen die Verhältnisse in der Appretur. Da war es entweder die Regierung selbst, welche Appreteure nach Österreich brachte, ihnen einen bestimmten Gehalt aussetzte und sie mit den nötigen Maschinen versah, manchmal ihnen auch diverse andere Unterstützungen gewährte; oder aber — und dies war die Regel — die Fabrikanten appretierten ihre Waren selbst²⁾. Vom Staate bezahlte Appreteure und Mengemeister gab es sowohl in Wien, als auch in Görz-Gradiska und in Prag. Von den ihnen eingeräumten Begünstigungen soll später gesprochen werden.

Der Seidenfärberinnung begegnen wir in den Akten erst in dem Jahre 1755³⁾; und zwar als Maria Theresia eine eigene Hofkommission einsetzte, deren Aufgabe es war, eine „Untersuchung deren saamentlich hierorts befindlichen Professionen“ vorzunehmen, um hierdurch die Aufdeckung der „eingeschlichenen und das Commercium hemmenden Mißbräuche“ zu ermöglichen.⁴⁾

Infolge dieses Auftrages wurde zunächst vom Wiener Magistrat eine Untersuchung eingeleitet. Aus dem Bericht, der die Ergebnisse derselben zusammenfaßte, ist über die Verhältnisse in dem Gewerbe der Seidenfärberei folgendes zu entnehmen: Die Zahl der bürgerlichen Seidenfärber belief sich auf 9. Bei Gelegenheit der Meisterwerdung „pfliegen die Stückmeister denen das verfertigte Meisterstück in Augenschein nehmenden Beschaumeistern jederzeit eine willkürliche Collation zu geben“. Ferner war es üblich, daß ein „Meisters-Sohn, dann die eine Meisters-Wittib oder Tochter ehelichende Gesellen lediglich zehn Gulden Laad-Geld, dahingegen die hier in der Lehre gestandenen Burgerrechts-Werber 50 Gulden, endlichen derlei auswärtigen Professionisten intuitu des anderer Orten nicht zunftmässigen Gewerbs 75 Gulden zu entrichten

¹⁾ Vgl. hierzu S. 192 und Bujatti a. a. O., S. 150 ff. ²⁾ Vgl. Kees a. a. O., II 1. 296 ff. ³⁾ Das von Bujatti (a. a. O., S. 37 ff.) reproduzierte Zunftpatent aus dem Jahre 1572 bezieht sich nur auf die Tuchfärber und steht mit der Seidenfärberei in gar keinem Zusammenhang. ⁴⁾ Das folgende ist dem Protokoll dieser Hofkommission vom 31. Oktober 1755 (Fasz. 82-4945. N.-Ö.) entnommen.

hätten". Schließlich wurde festgestellt, daß auch bei Erteilung des Bürgerrechtes „vorzüglich auf die Meisters Söhne und in das Handwerk heyratende Gesellen reflectiret werde“.

Zur Abstellung dieser Übelstände schlug der Magistrat vor, daß man „die in allzu grosser Ungleichheit abfordernde Laadgebühr in billig mässige Schranken setzen und zu dem Bürgerrecht nur allein die in ihrer Profession am besten erfahren zu seyn befundenen individua ohne mindester Rücksicht auf einen Meisters-Sohn, dann eine Meisters-Wittib oder -Tochter ehelichenden Gesellen“ zulassen möge.

Auch das Mittel der Seidenfärber selbst nahm zu diesen Fragen Stellung, und zwar unter spezieller Bezugnahme auf eine zu Pätzlernsdorf bestehende Seidenfärberei, die von einem Färber Namens Fabian Ricci auf Grund eines ihm von der Regierung am 30. Juni 1753 verliehenen Schutzdekretes betrieben wurde¹ und durch deren Konkurrenz sich die übrigen Seidenfärber beschwert erachteten. Diese empfanden nämlich den Umstand, daß der in der Riccischen Färberei zu entrichtende Färberlohn „pro Pfund um 3 Kreuzer minderer“ war als der unter den bürgerlichen Seidenfärbern übliche, als eine „ohngemeine Beeinträchtigung“ ihrer Profession. Sie verlangten darum vor allem, daß der Betriebsumfang der Riccischen Färberei eingeschränkt werde. Doch begnügten sie sich mit dieser Forderung keineswegs. Vielmehr erweiterten sie dieselbe dahin: es solle fürderhin „das Mittel an der Zahl nicht mehr vermehret“ werden.

Der Referent der delegierten Hofkommission, Graf Wrblna, präziserte die von dieser Stelle als notwendig erachteten Maßnahmen folgendermaßen: die anlässlich der Beschau des Meisterstückes von den Bewerbern um die Meisterschaft übliche „Collation wäre ganz zu verbieten, da auch in der Generalhandwerksordnung jedwede Gastereyen verboten sind“. Ferner solle das Laadgeld ganz allgemein und ausnahmslos auf 30 fl. festgesetzt werden. Endlich sei jeglicher Vorzug bei der Bürgerrechtsverleihung zu beseitigen. In Betreff der Forderung der Seidenfärber mit Bezug auf die Riccische Unternehmung bemerkte die Hofkommission, daß Ricci sich eines landesfürstlichen Schutzes erfreue und daher das Gewerbe uneingeschränkt betreiben könne. Sicherlich aber dürfe daraus, daß er um geringeren Preis arbeite, kein Vorwurf gegen ihn her-

¹ Das Dekret ist abgedruckt in C. G. Austr. Suppl. V. 1. 772.

geleitet werden. Vielmehr sei dieser Umstand für die Profession sehr zuträglich. Auch das Begehren der Meister um Schließung der Zunft hatte keinen Erfolg. Diesem wurde mit dem Hinweis darauf begegnet, daß ohnehin die Zahl der Meister nur mit „allerhöchstem Vorwissen“ vermehrt würde.

Dieser Bericht wurde von der Kaiserin einfach zur Kenntnis genommen. Ob er den Ausgangspunkt für irgendwelche Verfügungen der Regierung gebildet hat, ist aus den Akten nicht festzustellen. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß die von der Hofkommission vorgeschlagenen Maßnahmen auch tatsächlich verfügt wurden. Vielleicht hängt es auch damit zusammen, daß im Jahre 1762 den bürgerlichen Seidenfärbern die zollfreie Einfuhr „ihrer Bedürfnisse“, das heißt von Farbstoffen, bewilligt wurde¹⁾ etwa als Entschädigung für die Ablehnung ihrer Forderungen sieben Jahre zuvor.

Daß die Meister ihre Bestrebungen, eine Schließung der Zunft herbeizuführen, trotzdem nicht aufgaben, ist selbstverständlich. Und konnten sie die Staatsverwaltung nicht hierfür gewinnen, so wollten sie sie jedenfalls im Rahmen ihrer Autonomie durchsetzen. So erklärte das Mittel im Jahre 1763 ein von einem Gesellen namens Josef Brunhuber abgegebenes Meisterstück für nicht gelungen. Der Betroffene wendete sich nun dagegen mit einer Beschwerde an den Kommerzkonseß, welcher nach Begutachtung der vorgelegten Probe durch den Mittelsrat Motter dem Beschwerdeführer das Bürger- und Meisterrecht erteilte. Gegen diese Entscheidung wurde nun wieder von seiten des Mittels rekuriert. Dieses gab in seinem Rekurs indirekt ohne weiteres zu, daß die von ihm dem Meisterwerber gegenüber beobachtete Haltung nicht von sachlichen Motiven bestimmt gewesen sei. Denn es erklärte ausdrücklich: daß die Innung „übersetzt sey“ und daß die Zahl der Meister sich auf 12 belaufe, während „in anderen Orten, wo die Fabrikatur viel stärker, sich viel weniger Meister befänden, so in Roveredo 3, in Florenz 5 und in Turin 7“.

Diese Argumente verfangen aber beim Kommerzkonseß nicht. Der Referent derselben, Graf Karl von Sinzendorf, betonte, daß von den in Wien sich befindenden 12 Seidenfärbern nur 7 rohe Seide färbten, die anderen aber nur alte Sachen. Bedenke man nun, daß sich in Wien nebst 420 Seidenzeugstühlen noch 300 Posamen-

¹⁾ Prot. des Kommerzhofrates vom 18. März 1762 (Fasz. 75 4924, N.-Ö.).

tierer-, 220 Seidenstrumpfwirker- und 130 Dünntuchmacherstühle in Tätigkeit befänden, so stehe wohl außer Zweifel, daß diese in Verbindung mit den in der Residenzstadt betriebenen Crepin-, Knopf- und Bandmacherstühlen wohl imstande seien, 7 Seidenfärbern hinlänglich Verdienst und Nahrung zu geben¹⁾. Aus diesen Erwägungen wurde daher auch der Rekurs des Mittels einfach abgewiesen²⁾.

Die 1773 vorgenommene Regulierung der Zunftartikel in allen Gewerben brachte auch den Seidenfärbern, deren Zahl sich damals auf etwa 15 belief, neue Zunftartikel. Dieselben stimmen wörtlich mit der zur selben Zeit erlassenen Ordnung für die Seidenzeugmacher überein³⁾.

Auch in den folgenden zwei Dezennien nahm die Seidenfärberei einen ungestörten Fortgang. Erst die Krise zu Beginn der neunziger Jahre führte auch sie unter die Schar derer, welche die Regierungsjahre Franz II. mit den eintönigsten Beschwerden ausfüllten.

Im Jahre 1792 brachten sie wieder ihre alte Forderung nach Sperrung des Seidenfärbergewerbes ein. Jedoch ohne Erfolg. Sie wurden abschlägig beschieden und ihnen nur versprochen, daß ihre Zahl in Hinkunft „ohne noth nicht vermehret“ werden solle⁴⁾. Da aber schon im folgenden Jahre eine neue Meisterbefugnis an einen Gesellen von der Verwaltung verliehen wurde, so benützte das Mittel diesen Anlaß sofort zur neuerlichen Vorbringung ihrer Bitte, und zwar mit der Begründung: daß die Zahl der Meister ohnehin auf 34 angewachsen sei und das Gewerbe außerdem noch durch eine Menge von Schutzverwandten betrieben werde.

Die niederösterreichische Regierung machte demgegenüber das gleiche Argument geltend, dem wir schon in den sechziger Jahren begegnet sind, daß nämlich viele der Seidenfärber nur alte Sachen färben. Außerdem sei die Seidenfärberei noch so ungenügend in der Qualität, daß die Regierung „vor nicht vielen Jahren“ gezwungen gewesen sei, „um hier echte Seidenfärber zu bilden, den aus Lyon anher übersiedelten Seidenfärbern Unterstützungen zum Unterricht einiger Inländer“ zu erteilen⁵⁾. Von einem Mangel

¹⁾ Bericht des Kommerzkonsesses vom 31. Januar 1764 (Fasz. 82/4945, N.Ö.L. ²⁾ Ab. Resol. vom 14. Februar 1764 (1664). ³⁾ Artikel für die Seidenfärbereigenossen vom 17. Mai 1773 (AMJ IV, F. 46, N.Ö.L.). ⁴⁾ Hofdekret vom 19. Oktober 1792 (Fasz. 82/4945, N.Ö.L.). ⁵⁾ Über die „Untüchtigkeit“ der Wiener Seidenfärber wurde auch in einem Vortrag des Staatsrates aus dem Jahre 1785 geklagt. St.-A. 5401 ex 1785.

an Arbeit zu reden, sei überdies ganz unangebracht zu einer Zeit, „wo es überhaupt den Seidenmanufacturen nur an hinlänglichen Händen zur Befriedigung der aufhabenden Arbeiten gebricht“¹⁾. Es scheint somit auch diesem Rekurse nicht stattgegeben worden zu sein, obwohl aus den Akten hierüber nichts zu entnehmen ist.

Ein paar Jahre später verstand es der Seidenfärber C o l o g n a, die Regierung für den Anbau eines Farbstoffes zu interessieren, der bis dahin unter dem Namen Saflor aus dem Auslande eingeführt worden war²⁾. Die angestellten Proben ergaben, daß sich der Preis im Inlande pro Zentner auf 30 fl. belief, während man für den aus der Fremde eingeführten Saflor durchschnittlich 60 bis 70, manchmal aber auch bis zu 100 fl. zahlen mußte³⁾. Da nun der jährliche Bedarf etwa 1500 *qu* betrug, so war die Differenz im Preise zwischen dem importierten und dem Saflor, der fortan im Inlande produziert werden sollte, auf mehr als 97.000 fl. einzuschätzen.

Dem Wunsche C o l o g n a s nach Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums für die Anpflanzung von Saflor wurde nicht entsprochen. Statt dessen erhielt derselbe eine Belohnung von 100 Dukaten, eine lebenslängliche jährliche Subvention von 400 fl. und den Ersatz der aufgelaufenen Kosten. Außerdem wurden die für den Anbau des Farbstoffes nötigen Grundstücke auf Staatskosten um den Betrag von jährlich 300 fl. gepachtet.

Kurze Zeit darnach baten die Seidenfärber — deren Mittel nebenbei bemerkt damals nur fünf Deutsche angehörten, während alle übrigen Italiener waren⁴⁾ — bei Gelegenheit einer Befugniserteilung an einen Gesellen Namens Ignatz S t e c k e r in einen hiergegen eingebrachten Hofrekurs neuerlich um Sperrung ihrer Zunft⁵⁾. Sie begründeten dieses Ansuchen mit dem Hinweis auf folgende Tatsachen. Die Gesamtzahl der im Gewerbe Tätigen belaufe sich auf 36 Meister, 10 Befugte und 60 Gesellen. Die Zahl der letzteren sei also offenkundig zu niedrig. Ferner sei ihnen die Nichtvermehrung der Meisterzahl für die Zukunft durch Hofbescheid vom 19. Oktober 1792 zugesichert worden. Endlich sei durch den Krieg

¹⁾ Bericht der n.-ö. Regierung vom Jahre 1794 (ebd.). ²⁾ Über Saflor als Farbstoff vgl. Bujatti a. a. O., S. 150 ff. ³⁾ Alle diesbezüglichen Akten befinden sich im Fasz. 82 4945, N.-Ö. ⁴⁾ Zu entnehmen einem Bericht vom 21. Oktober 1800 (ebd.). ⁵⁾ Zu entnehmen einem Bericht der n.-ö. Regierung an die oberste Finanzstelle vom 1. August 1800 (ebd.).

und die erlaubte Einfuhr von Seidenwaren aus den vormals venetianischen Provinzen die Wiener Fabrikatur sehr geschwächt worden.

Diese Angaben wurden von der Fabrikeninspektion dahin richtiggestellt, daß von den 36 Meistern nur 31 und von den zehn Befägten nur vier mit dem Färben neuer Seidenwaren sich befaßten, während die anderen nur alte Sachen färbten, also für die Seidenfabrikation überhaupt nicht in Betracht kämen. Ferner habe seit 1796 die Zahl der Seidenfabrikanten um mehr als 90 zugenommen, so daß in dieser Industrie „ohne Einschluß der Seidenband- und Strumpfweberstühle gering gerechnet schon gegenwärtig 5500 *qu* Seide gefärbt werden“, was den Seidenfärbern einen mehr als hinreichenden Verdienst sichere. Was ferner die erlaubte Einfuhr der Seidenwaren betreffe, so habe dieselbe im Gegenteil nur den Konsum gehoben, so daß eine Vermehrung der Seidenfärber unumgänglich notwendig geworden sei. Endlich könne der Mangel an Gesellen nur von den Meistern selbst behoben werden. Allein diese zögen es vor, sich „zu den beschwerlicheren und nicht viel Geschicklichkeiten erforderlichen Arbeiten häufig Handlanger, denen sie einen ungleich geringeren Lohn als den Gesellen zahlen“, zu nehmen, dagegen die Gesellen unbeschäftigt zu lassen. Im Einverständnisse mit dem Fabrikeninspektor trat darum die niederösterreichische Regierung für die Abweisung des Rekurses ein, der dann in der Tat am 2. September desselben Jahres abschlägig beschieden wurde¹.

In der Folgezeit wurde von der Färberzunft — trotz jedesmaliger Erfolglosigkeit — solange gegen jede neue Befugniserteilung rekuriert², bis ihr schließlich im Jahre 1811 durch eine Entscheidung der Hofkammer bedeutet wurde, daß all ihre Mühe vollkommen nutzlos sei. „Den liberalen Grundsätzen gemäß, die bei den Commercial-Gewerben festgesetzt sind“, heißt es in derselben, würden ihre Vorstellungen in Hinblick einfach nicht mehr beachtet werden³.

Im Laufe des XIX. Jahrhunderts gelang es dann den Seidenfärbern, durch weitgehende Spezialisierung und Ausnützung der modernen chemischen Errungenschaften sich eine vorzügliche

¹ Hofdekret an die n.ö. Regierung vom 2. September 1800 (ebd.).

² Diesbezügliche Akten befinden sich in dem oben zitierten Faszikel. ³ Hofdekret an die n.ö. Regierung vom 29. März 1811 (ebd.). Referent war Hofrat Ritter von Kraus.

Fabrikationstechnik anzueignen, die sie in den Stand setzte, die fremde Konkurrenz erfolgreich aus dem Felde zu schlagen¹⁾.

Die Appretur als ausschließlicher Beruf wurde in Österreich nur von einigen Fremden betrieben, die von der Regierung zumeist angeworben wurden, wenn es galt, irgendeinen im Ausland bereits bekannten und geübten technischen Vorteil auch in den Erblanden einzuführen. So wurde im Jahre 1765 der Moir-Manger Josef Gianicelli aus Vicenza nach Wien berufen, um hier die französische Art des Moirierens der Stoffe einzubürgern. Es wurde ihm eine jährliche Pension von 240 fl. sowie freie Station „im k. k. Fabrikenhause zum schwarzen Ochsen“ gewährt. Die zur Fabrikation nötigen Maschinen etc. wurden vom Ärar gekauft, in dessen Eigentum sie auch verblieben; doch waren sie Gianicelli zur freien Benützung überlassen²⁾. Für das Appretieren der Seidenstoffe hatten die Fabrikanten einen durch Tarif festgesetzten Betrag zu bezahlen, und zwar durchschnittlich 1 bis 5 Kreuzer für die Elle³⁾.

Im selben Hause wurde im Jahre 1771 auch der aus Lyon stammende Appreteur Claude le Blanc untergebracht, den die Regierung auf Befürwortung des Fabrikanten Vial nach Wien kommen ließ. Le Blanc erhielt 600 fl. zur Beschaffung der Arbeitsgeräte und eine jährliche Pension von 300 fl., wofür er verpflichtet war, „Lehrlinge in der Appretur zu unterrichten und die vollständige Beschreibung der Appretur-Art behördlich einzulegen“⁴⁾. Vier Jahre später wurde für Le Blanc von Staats wegen um ca. 7000 fl. eine eigene Mange gebaut⁵⁾.

Den Unterricht von „Landeskindern“, an dem der Regierung vor allem gelegen war, schob er jedoch unter allerlei nichtigen Vorwänden immer wieder hinaus, so daß ihm 1779 mit der „ohnfehlbaren Entziehung der Pension“ gedroht wurde, falls er die an ihm gestellten Anforderungen nicht erfüllen würde⁶⁾. Er hatte bis zu seinem 1789 erfolgten Tode nur einen Inländer in der Appretur unterwiesen, trotzdem ihm für diverse Maschinen noch mehr als

¹⁾ Vergl. Bujatti a. a. O., S. 148 ff. ²⁾ Dekret an den Kommerzienkonseß v. 3. April 1765 (Fasz. 814/4940, N.-Ö.). ³⁾ Zu ersehen aus einem Kommerzialbericht vom Jänner 1768 (ebd.). Vergl. auch Kees, II. Teil, I. Bd., 290. ⁴⁾ Prot. der Hofkammer vom 25. März 1771 (Fasz. 813/4939, N.-Ö.). ⁵⁾ Prot. derselben Stelle vom 16. Oktober 1775 (ebd.). ⁶⁾ Reskript vom Jahre 1779 (ebd.).

1000 fl. ausbezahlt worden waren. Der Betrieb wurde von seiner Gattin Marianne unter den gleichen Bedingungen fortgesetzt¹⁾.

Aus Lyon stammte auch der im Jahre 1783 nach Wien übersetzte Chineur Anton Fray. Er war von der Regierung unter denselben Bedingungen wie Le Blanc engagiert, worden²⁾. Doch war er bereits 1787 nach Paris durchgegangen³⁾. Seine zurückgelassene Ehegattin, Johanna, nahm sich der Arbeit „mit unermüdetem Eifer an und ersetzte in vollem Masse die Nachlässigkeit ihres Mannes“. Da jedoch auch sie die Ausbildung von Inländern vernachlässigte, so wurde ihr die Pension zeitweise entzogen⁴⁾. Erst als sie von 1797 an erwiesenermaßen ihren Verpflichtungen nachkam, wurde ihr die Pension bis zu ihrem 1803 erfolgten Tode ausbezahlt⁵⁾. Der Betrieb ging hernach auf eine ihrer Schülerinnen namens Anna Baron über, die eine jährliche Pension von 150 fl. bezog.

Für Görz-Gradiska hatte die Regierung im Jahre 1770 einen venezianischen Mangelmeister namens Zon bestellt, dem sie bis 1777 eine jährliche Pension von 500 fl., von dieser Zeit an aber eine solche von 350 fl. ausbezahlte⁶⁾. Überdies kam das Ärar wie bei den Wiener Appreteuren für den Wohnzins und die Kosten der Maschinen auf. Nach dem Tode Zons wurden die Maschinen im Jahre 1806 nach langwierigen Verhandlungen den Ständen zur freien Ausnützung überlassen⁷⁾.

In Prag befanden sich von 1759 bis 1775 nur ein einziger Seidenfärbermeister namens Ampezanie⁸⁾. In diesem Jahre kam dann noch ein zweiter Seidenfärber namens Schöninger und sieben Jahre später ein dritter namens Brovetti dazu⁹⁾. Ob auch diesen Seidenfärbern von der Regierung irgendwelche Begünstigungen eingeräumt wurde ist aus den Akten nicht ersichtlich.

¹⁾ Hofdekret vom 16. November 1789 (ebd.). ²⁾ Bericht der vereinigten Hofstelle vom 27. Oktober 1783 (Fasz. 772 1928, N. O.). ³⁾ Prot. der vereinigten Hofstelle vom 8. Oktober 1787 (ebd.). ⁴⁾ Bericht der n.-ö. Regierung vom 5. März 1789 (ebd.). ⁵⁾ Bericht der Hofkammer vom 14. August 1797 und September 1803 (ebd.). ⁶⁾ Dekret an die Görzer Landeshauptmannschaft vom 24. Juli 1777 (Fasz. 100 5173, J.-Ö.). ⁷⁾ Note der Hofkanzlei vom 10. März 1806 (AMJ. IV, G. 8, Cart. 1879). ⁸⁾ Gubernialbericht vom 22. August 1775 (Fasz. 1042 5638, Böhmen). ⁹⁾ Die übrigen Akten beziehen sich auf die Seidenfärberei in genere.

ACHTES KAPITEL.

Der Handel mit Seidenwaren.

Wie jedes Land, dessen eigene Industrie erst geschaffen werden soll, so war auch Österreich bei der Befriedigung seiner Luxusbedürfnisse bis zum Beginn des XVIII. Jahrhunderts fast ausschließlich auf das Ausland angewiesen. Die inländischen Gewerbe konnten nur den gewöhnlichen Bedarf der Bewohner decken. Alle feineren Gewerbeprodukte dagegen wurden aus der Fremde bezogen ¹⁾.

Das Hauptelement der Städte bildete demnach der Handel. Insbesondere Wien war, seiner ganzen geographischen Lage entsprechend, vorwiegend Handelsstadt: „Kaufleute gaben ihr das Gepräge“ ²⁾. Den fremden Kaufleuten war es freigestellt, ihre Waren nach Wien, dem Hauptstapelplatz in Österreich, zu bringen und sie in den hierzu bestimmten Herbergen zu verkaufen ³⁾. Allerdings mußten sie den inländischen Kaufleuten ein Vorkaufsrecht einräumen; auch war ihnen der Detailhandel nicht gestattet.

Die in Österreich benötigten Seidenwaren wurden vorwiegend aus Italien, später auch aus Frankreich bezogen ⁴⁾. Nach der Niederlagsordnung vom 19. Jänner 1515 waren die fremden Kaufleute, die Niederleger, verbunden, Näh- und Steppseide nicht unter 4 Karten, Samt, Damast und Atlas nicht unter 16 Ellen feilzubieten ⁵⁾.

Ein Jahrhundert später rückte man auch diese Grenze noch bedeutend nach oben. Nun wurde den Fremden der Verkauf der

¹⁾ Vgl. Rizzi, Das österreichische Gewerbe, S. 73. ²⁾ Vgl. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen, I., S. 275 ff. ³⁾ Ebd. II., 89. ⁴⁾ Über die Handelsbeziehungen zwischen Italien und Österreich vgl. Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi, S. 49 ff., 105 ff. und 150 ff. ⁵⁾ Cod. austr. Suppl., I., 57.

Seidenstoffe nicht unter 30 Ellen, die Veräußerung der diversen Seidenarten nicht unter 6 Karten gestattet¹⁾. Ähnliche Bedingungen erscheinen auch in der im Jahre 1714 erlassenen Niederlagsordnung aufgestellt²⁾.

Neben den mit Seidenstoffen handelnden Kaufleuten gab es in Österreich auch Händler, die sich ausschließlich mit dem Vertriebe der rohen Seide befäßen. Besonders in den südlichen Provinzen war deren Zahl nicht gering. In Niederösterreich wurde der Handel mit roher Seide, soweit die Fabrikanten nicht selbst für ihren Bedarf Sorge trugen, von Kaufleuten betrieben, die sich oftmals der Unterstützung des Staates zu erfreuen hatten. Insoweit deren Tätigkeit von Interesse für die Seidenindustrie war, ist sie bereits in dem Kapitel über den Seidenbau geschildert worden.

Für die Entwicklung der österreichischen Seidenindustrie gewinnt der Handel mit Seidenwaren erst von dem Augenblick an Interesse, als die heimische Seidenindustrie zur Blüte gelangt. Bis in die ersten Dezennien des XVIII. Jahrhunderts hinein lag die Beschaffung der Seidenwaren fast ausschließlich in den Händen der Handelsleute. Als die sich langsam ausbreitende Seidenindustrie einen Teil der Bedarfsdeckung an sich zu ziehen trachtete, stieß sie daher hierbei auf einen sich immer mehr verstärkenden Widerstand der Kaufleute.

Analog den Verhältnissen in den übrigen Gewerben war es auch den Seidenzeugmachern von vornherein freigestellt, ihre selbst verfertigten Waren auch selbst zu verkaufen. Je größer aber die Zahl der Seidenzeugmacher wurde, desto mehr sahen sich die Handelsleute in ihren „wohlerworbenen Rechten“ beeinträchtigt. Den Verkauf der selbstfabrizierten Waren durch die Seidenzeugmacher mußten sie als um so ungerechter empfinden, als ihnen hierdurch einer ihrer Haupterwerbzweige langsam, aber stetig zu entgleiten drohte. Sie wandten sich darum schon im Jahre 1741 an die Regierung mit dem Ersuchen, den Seidenzeugmachern die Haltung von „offenen Gewölbern“ zu verbieten.

Um Zeit zu gewinnen, hatte die Regierung verfügt, „das bis auf ergehende fernere resolution die seiden-Zeugmacher, so der Zeit schon offene Gewölbe haben, darbey doch nur in ansehung ihrer selbst Fabricirten Waaren gelassen, alle übrige aber, so etwa weiters

¹⁾ Niederlagsordnung vom 12. August 1615, ebd., S. 60. ²⁾ Neue Niederlagsordnung vom 15. April 1714 (AMJ. Patent-Slg., N.-Ö.).

derley gewölber zu eröffnen gedenken, vor allen zur Darzeigung des Erforderlichen Fundi angewiesen werden“ sollen¹⁾. Eine Vorschrift, die übrigens lediglich die Anwendung des allgemeinen Satzes der Fallitenordnung vom 18. August 1734, wonach die Handelsleute zur Ausweisung eines Fonds verpflichtet erschienen²⁾, auf den besonderen Fall bedeutete. Zugleich wurde die „in Gewerbs- und Professions-Sachen delegirte Hofcommission“ beauftragt, „die Sach nach Vernehmung Beider Theilen gründlich zu untersuchen, folgens aber zu überlegen, was zum aufnahm dieser Fabricatur am gedeylichsten seye, und darüber Ihre Rathliche Meinung nachher Hof zu geben.“

Als nun der geforderte Bericht der delegierten Hofcommission allzulange auf sich warten ließ, bewilligte die Hofkanzlei in der Zwischenzeit, im Jahre 1744, einem Seidenzeugmacher namens Beneo sowohl die Eröffnung eines Gewölbes als auch die Anstellung einer Handelshilfskraft.

Selbstverständlich erregte diese Verfügung der Hofstelle die höchste Unzufriedenheit beim bürgerlichen Handelsstande, der sich denn auch gegen sie unmittelbar an die Kaiserin beschwerdeführend wandte³⁾.

In der sehr ausführlichen Beschwerdeschrift wird einleitend auf die Verordnung von 1741 hingewiesen, aus welcher sich ergäbe, daß die Hofkanzlei überhaupt nicht befugt sei, die angefochtene Geschäftsgründung zu gestatten. Dadurch, daß dem Beneo auch die Haltung eines „Handlungsbedienten“ gestattet worden, habe man die Seidenzeugmacher zu „Wahrhaftigen Handels-Männer“ gemacht und damit ein Beispiel gegeben, das zweifellos baldige und zahlreiche Nachahmung finden werde. Denn die Befugnis, „einen ordentlichen Schild auszuhängen“, ferner „den sonst nur von einem Handelsmann erforderlichen Fundum“ zu zeigen, endlich „einen Handlungsbedienten halten“ zu dürfen, sei bis nun allein dem Handelsstande vorbehalten gewesen. Nun sei es gewiß „nicht genug zu beloben, das so villerley Waaren der Zeit Hierlands Fabriciret werden“. Anderseits aber sei es für die Industrie ebensowohl als auch für die unmittelbar interessierten Handelsleute und Seidenzeugmacher durchaus schädlich, wenn letztere ihre Waren

¹⁾ Reskript an die in Gewerb- und Professionssachen verordnete Hof-Commission vom 13. April 1741 (AMJ. IV. F. 39, N.Ö.). ²⁾ Vergl. Kopetz, Gewerbsgesetzkunde, II. 96 ff. ³⁾ Undatierte Beschwerde des gesamten Handelsstandes an die Kaiserin. (AMJ. IV. F. 39, N.Ö.).

selbst verschleiffen. Denn „des Fabrikantens Weesenheit (sei es), zu Fabriciren, auf seine arbeitli Leuth im Haus gutte Obsicht zu tragen, und des Handels-Manns Weesenheit (sei es), das Fabricirte von den Fabricanten abzusetzen“. Wenn nun aber den Produzenten selbst gestattet werde, „offene gewölber zu halten, sizet der Fabricant den gantzen Tag über in seinem gewölb und lasset die arbeitli im Hauß von die Gesellen schlechthin Verfertigen“. Ferner sei zu erwägen, daß man auf diese Weise den Fabrikanten die Möglichkeit schaffe, nicht nur die selbsterzeugten Waren zu verkaufen, sondern auch „mit frembden und mehr andern in ihre Profession nicht einmahl einschlagenden Waaren gleich uns zu negotiiren“. Unterstützt werde diese Möglichkeit aber noch dadurch, daß man die Seidenzeugmacher verpflichtet habe, einen Fond auszuweisen. Eine Forderung, welche „von denen Handwerksmann niemahlen, so lange Wienn steht“, begehrt worden sei. Der tiefere Sinn der Fondausweisung sei eben, den Betreffenden vor allem im Ausland einen ausgiebigen Kredit zu sichern. Dadurch, daß man die Seidenfabrikanten ebenfalls zu der Ausweisung eines Fonds verhalte, erreiche man nur, daß dieselben viele fremde Waren kaufen — was ihnen durch Ausnutzung der Kreditverhältnisse möglich werde — und damit den Handelsleuten im Inland erfolgreich Konkurrenz zu bieten vermöchten. Mit Rücksicht auf alle diese Gründe baten demnach die Handelsleute: es möge den Seidenzeug- und Brokatmachern die Haltung von offenen Gewölben in der Stadt sowie die Anstellung von Handlungsbedienten verboten und „allen Instanzen nachtruksam (mitgegeben werden), das der gesambte . . . dem Land so sehr ersprißliche Handlungs Stand Bey seinen Privilegien und resolutionen festiglich“ zu schützen sei.

Die in Gewerbssachen delegierte Hofkommission, welche den Auftrag erhielt, diese Beschwerden einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, erstattete über dieselben einen ausführlichen Bericht an die Kaiserin, dem folgendes zu entnehmen ist¹⁾.

Vor allem stellte die Kommission fest, daß der Verschleiß der selbsterzeugten Waren sämtlichen Manufakturisten freistehe. Der Handelsstand wollte diese Befugnis allerdings nur jenen Handwerkern zuerkennen, die ihre Waren in der eigenen Werkstatt feilbieten. Nun zwingt aber der höhere Mietzins die Seidenzeugmacher, ihre Werkstätten, die groß und hoch sein müssen, in die

¹⁾ Zu entnehmen dem Referat der Hofkanzlei vom 15. Jänner 1745 (ebd.).

entferntesten Vororte zu verlegen, wo jede Absatzmöglichkeit von vornherein ausgeschlossen sei. Daraus ergebe sich aber mit Notwendigkeit, daß es ihnen ebensowohl wie den „Schnürmachern, Huterern, Strumpfstrickern und Viellen anderen Professionisten“ freistehen müsse, in der Stadt offene Gewölbe zu halten. Denn es gehe nicht an, eine Manufaktur, an deren „emporhebung dem Publico ungemein Vieles gelegen seye, indeme Hiedurch vielles Geld im Lande verbleibe und dem armen Volk zur Nahrung verhoffen werde“, dadurch zu lähmen, daß man den Fabrikanten die Gelegenheit zum Verschleiß ihrer Waren „Benehme oder sie zwingt, sich die Waar von denen Kauffleuthen, wie es layder Beschehe, abdrucken“ zu lassen. Wollte man den Fabrikanten den Verschleiß ihrer Waren in der Stadt verbieten, dann wäre es besser, diese „Fabrique gleich in der ersten Geburth wieder ersticken zu lassen“. Damit würde dann allerdings die Industrie geschädigt, den Handelsleuten jedoch nur geringer Gewinn erwachsen. Denn die Seidenarbeiter würden sich „sammentlich auf das Hausieren Verlegen, die Waar verschleudern und dadurch die Kauffleute noch mehreres Beeinträchtigen“. Die delegierte Hofkommission gelangte demnach zu dem Schlusse: es sei nur eine zeitweilige Kontrolle der Gewölbe notwendig, um den eventuellen Verkauf fremder Waren durch die Seidenzeugmacher hintanzuhalten.

Die Hofkanzlei stimmte diesen Ausführungen vollinhaltlich bei. Insbesondere glaubte auch sie auf die Notwendigkeit der Unterstützung der Fabrikanten durch den Staat nachdrücklichst hinweisen zu müssen, da diese das Geld „im Lande erhalten“, die Kaufleute aber es „in die Frembte schicken. Diese seyend der Werekzeug, umb frembte Waaren auswendiger Codenzen allhier versilbern, folgar mit dem Erbländischen Geld frembte, ja öfters feindliche Länder bereichern mögen“. Und in eben diesem Zusammenhange heißt es dann weiter: „Nichts ist, was . . . (die) Erbländer kan glücklich und die Finanzen erträglich machen, alß die emporhebung derer Manufacturisten, welche nicht nur den Contributionsstandt unterstützen, sondern anbey die Länder populiren, die Consumptions-gefühl (gefälle) Vermehren, die Geld-Circulation Befördern und den grund zu einem Profitablen Commercio legen“. Die Fabrikanten von der Diskretion der bürgerlichen Seidenhändler „gleichsamb abhängig“ zu machen, sei absolut zu vermeiden. „Denn eoen dieses wäre der gebahrte weg zum ruin der Fabrique, welche von einer solchen Natur ist, daß sie kaum den Fabricanten selbst

einen auskömmlichen Gewinn gibt, Keinerdings aber so grossen Nutzen bringet, daß sowohl der Fabricant als auch der Kauffmann tüglich davon leben könnte“. Die Hofkanzlei schlug demnach vor, daß „erstens: kein Seidenzeugmacher furohin einiges Gewölbe eröffne, ohne vorher bey Hofe sich angemeldet und ausgewiesen zu haben, mit was Mitteln er nebst Verlegung seiner Werkstühle zugleich das antragende Waarenlager beyzuschaffen vermöge; zweitens: daß die Seidenzeugmacher bei Verluste des Gewölbes keine andere Seidenwaren als die sie mit eigenem Verlage verfertigt, feilbieten sollen: und endlich daß drittens: wenn der Handlstandt gegen ein so anderen dieser Seiden-Fabrikanten einen gegründeten Verdacht Beibrächte, solle die in Professionssachen Verordnete Hof-Commission plötzliche visitation Vornehmen lassen und allenfallst gegen den Befundenen übertretter mit exemplarischer Schärfe fürgehen“.

Die Kaiserin stimmte diesen Vorschlägen bei. Nur wünschte sie, daß der letzte Punkt dahin geändert werde, daß es dem Handelsstand „erlaubt seye, selbsten selbe überfallen zu können und visitation zu halten, nicht aber ihnen es wegzunehmen, bis nicht von der Commission die approbation gegeben worden“ sei. Mit dieser Modifikation gelangten denn auch die Kanzleianträge zur Genehmigung, worauf das entsprechende Hofdekret am 4. Februar 1745 erlassen wurde ¹⁾.

Damit war den Fabrikanten der freie Verkauf ihrer selbst erzeugten Waren gesichert. Allerdings nicht allen ausnahmslos, sondern nur denjenigen, welche auch über die nötigen Kapitalien verfügten, um den vorgeschriebenen Handelsfond ausweisen zu können.

Der Betrag des letzteren für die Seidenzeughändler war im Jahre 1760 mit 12,000 Gulden vorgeschrieben worden ²⁾. Eine Summe, die nur von sehr kapitalkräftigen Seidenzeugmachern aufgebracht werden konnte. Infolgedessen kam es zur Entwicklung einer Gruppe von Seidenzeugmachern, die zugleich Handelsleute waren und die nebst den auf eigene Rechnung betriebenen Stühlen in der Regel noch eine mehr oder minder große Anzahl von Meistern verlegten. Als dann die allmähliche Zunahme in der heimischen Industrie zu dem Erlaß von Einfuhrverboten führte, waren es diese Fabrikanten vor allem, welchen die Einführung des Prohibitivsystems zugute kam. Denn

¹⁾ Cod. austr. Suppl. V. 167. ²⁾ Vergl. Kopetz a. a. O., II. 116.

das Letztere brachte es mit sich, daß die Einführung fremder Seidenwaren mittels Kommerzialpässen fortan nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gestattet, also faßt unterbunden war. Die im Lande erzeugten Waren aber standen den selbst produzierenden Handelsleuten zu billigeren Preisen zur Verfügung, als den übrigen Handelsleuten. So gelang es dieser Gruppe von Seidenzeugfabrikanten, nicht nur die Versorgung des inländischen Marktes an sich zu ziehen. In der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts knüpften auch viele unter ihnen Handelsbeziehungen mit dem Auslande an. Neben Ungarn, Polen und in kleinem Umfange auch Deutschland, kam in den neunziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts auch bereits der Orient als Absatzmarkt für österreichische Seidenwaren in Betracht. Naturgemäß war der Export von österreichischen Seidenwaren nach diesen Ländern nicht sehr groß. Doch erlangte er immerhin, besonders in Zeiten der Krisen, für die österreichische Volkswirtschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Schlussbetrachtungen.

Fassen wir, am Schlusse unserer Darstellung angelangt, deren Ergebnisse nochmals kurz zusammen, so drängen sich uns folgende Feststellungen auf.

So lebhaft der Wunsch der Staatsverwaltung von allem Anfang war, die Seidenindustrie in Österreich einzubürgern und dadurch die Handelsbilanz günstig zu beeinflussen sowie der Bevölkerung neue Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit zu eröffnen: unmittelbare Unterstützung durch Staatsgelder gewährte sie ihr auch in der Zeit nur in sehr geringem Maße, als die merkantilistischen Ideen uneingeschränkt herrschten. Vielmehr begnügte sie sich in der Regel nur damit, die äußeren Existenzbedingungen der im Gewerbe tätigen Personen zu reglementieren und zu fördern, ohne sich dabei selbst materiell hervorragend zu engagieren.

Natürgemäß kam diese Tendenz nicht während der ganzen vorstehend behandelten Periode in gleichem Maße zur Geltung.

Als **Becher** im letzten Drittel des XVII. Jahrhunderts die Seidenindustrie in Österreich begründete, waren es eigentlich nur papierene Rechte, die ihm eingeräumt wurden. Reichliche Geldunterstützungen konnte ihm der Staat nicht gewähren, da er selbst fortwährend an Geldmangel litt. Das war es auch vor allem, was die Versuche Bechers und derjenigen, welche die von ihm gewiesene Bahn beschritten, scheitern ließ.

Auch während der Regierungszeit Karl VI. änderte sich hierin nichts. Damals aber kam bereits den Seidenzeugfabrikanten der Umstand zu statten, daß in den südlichen Provinzen Österreichs schon Rohseide in größerem Umfange gewonnen wurde, deren Bezug die Regierung den Fabrikanten durch Vorkaufsrechte sicherte. Zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar wurde ihnen auf diese Weise von seiten der Staatsverwaltung bedeutende Förderung zuteil.

Allmählich und organisch bildeten sich so bis zum Regierungsantritte Maria Theresias die festeren Grundlagen heraus, auf welchen die Kaiserin weiter bauen konnte. Sie erst vermochte, auf der Vergangenheit fußend, wirklich in ernster Weise an eine Förderung der Seidenindustrie zu denken, welche diese befähigen sollte, den Inlandsbedarf zu decken und dadurch den Abfluß großer Geldsummen in das Ausland hintanzuhalten. Nun begann man auch von Staats wegen erheblichere Geldsubventionen und Unterstützungen einzelnen Fabrikanten zu gewähren. Verglichen aber mit dem, was gleichzeitig durch Friedrich den Großen in Preußen geschah, waren die so vorausgabten Summen so gering, daß die Industrie durch sie nur in sehr beschränktem Umfange wirkliche Förderung erfuhr.

Da der Geldmangel der Regierung eine stärkere direkte Unterstützung der Seidenindustrie unmöglich machte, so mußte sie um so mehr darauf bedacht sein, ihr Ziel auf anderem Wege zu erreichen. Dies gelang ihr auch. Und zwar vor allem dank der kaufmännischen Tüchtigkeit und Kapitalkraft zahlreicher Einwanderer aus Italien und Frankreich, später auch aus der Schweiz, welche — Kaufleute und Produzenten in einer Person — einerseits durch das Verlagsystem die heimischen Kräfte mit den technisch fortgeschrittensten Produktionsmethoden und -Zweigen bekannt machten, andererseits durch ihren Kapitalbesitz nicht nur von der Staatsverwaltung unabhängig waren, sondern auch gegenüber den Schwankungen des Absatzes bedeutende Widerstandskraft besaßen.

Sehr zu statten kam diesen Fabrikanten auch die außerordentlich günstige geographische Lage des Landes, welche den Zustrom fremder, tüchtiger Arbeiter verbürgte. Ihrerseits war überdies die Regierung ständig und mit Erfolg bemüht, durch ihre Prohibitionspolitik den fremden Wettbewerb immer mehr auszuschalten. Hierdurch wurde der inländischen Produktion der Inlandsmarkt und damit von vornherein ein sicherer Absatz ihrer Erzeugnisse garantiert.

Mit nicht minderem Eifer und Einsicht hatte es ferner die Verwaltung verstanden, lange vor Einführung der Gewerbefreiheit die Fabrikanten von den engen Fesseln der Zunft zu befreien sowie durch verschiedene Maßnahmen die Produktionskosten in der Seidenindustrie herabzudrücken.

Neben der Verbesserung der Fabrikationstechnik und der

„Mässigung“ der Gesellenlöhne spielte in dieser Richtung eine hervorragende Rolle die möglichst weitgehende Einbürgerung der Frauenarbeit. Dem allein mit ihrer Hilfe konnte man eine dauernde Tiefhaltung des Lohnniveaus für die gesamte in der Seidenindustrie tätige Arbeiterschaft erhoffen. Tatsächlich gelang es auch, dank diesem planmäßigen Vorgehen, die Zahl der in allen Zweigen der Seidenindustrie beschäftigten Frauen ganz außerordentlich zu vermehren. Dies setzte dann die Fabrikanten sehr bald in den Stand, nicht bloß die fremde Konkurrenz auf dem heimischen Markt zu verdrängen, sondern auch daran zu denken, selbst auf den Auslandsmärkten mit den österreichischen Seidenwaren konkurrierend aufzutreten.

Zur Erreichung dieses Zieles genügte freilich die Frauenarbeit allein nicht. Diese bedurfte vorerst noch der Ergänzung durch Kinderarbeit. Erst als die letztere in der Folgezeit in ausgedehntem Maße Platz gegriffen hatte, ging auch der letzte und höchste Wunsch der Regierung sowohl wie der Fabrikanten in Erfüllung: Am Ausgang des XVIII. Jahrhunderts war die österreichische Seidenindustrie exportfähig.

Nun hieß es nur noch, durch die Ausnutzung dieser Exportfähigkeit auch tatsächliche Exportmöglichkeiten gewinnen.

Glückliche äußere Umstände kamen der österreichischen Industrie auch in dieser Beziehung zugute. Durch die französische Revolution und die jahrzehntelangen Kriege in deren Gefolge wurde die französische Seidenindustrie -- die bedeutendste Konkurrentin der österreichischen -- für lange Zeit lahmgelegt und der letzteren der Auslandsmarkt in erheblichem Umfange erschlossen. Die österreichischen Fabrikanten verstanden es vortrefflich, diese für sie günstige wirtschaftliche Konjunktur auszunützen, und die österreichische Seidenindustrie gelangte gerade in den ersten Dezennien des XIX. Jahrhunderts zu großer Blüte.

Die von ihr damals erreichte hohe Stufe hat sie auch weiterhin zu behaupten gewußt. Eine Änderung gegen die frühere Zeit vollzog sich seit den fünfziger Jahren des XIX. Jahrhunderts nur darin, daß die Industrie sich dezentralisierte, das heißt, daß die Fabriken aus der Reichshauptstadt in die Provinzen verlegt wurden. Diese Ortsveränderung wurde technisch möglich durch die Verbesserung der Transportmittel, vor allem durch den Bau von Eisenbahnen. Sie wurde aber auch wirtschaftlich möglich und gefördert durch die fern von der Reichshauptstadt niederen Preise des Grundes

und Bodens sowie dadurch, daß dort zahlreiche Arbeitskräfte bei weitaus geringeren Löhnen zur Verfügung standen — was alles die Wirtschaftlichkeit der Produktion begünstigte sowie deren Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande förderte. Volle Entwicklungsfreiheit wurde ihr schließlich zuteil, als im Jahre 1859 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde und die letzten zünftlerischen Beschränkungen in der Gewerbegesetzgebung verschwanden.

Verzeichnis der benützten Akten und Druckschriften¹⁾.

A. Akten.

I. Aus dem k. und k. gemeinsamen Finanzarchiv (Hofkammer)²⁾.

Faszikelnummer 5 4791—1795 Kommerz-	Faszikelnummer 82 4945. Seidenfärber,
konseß und Kommerzkommission	— 83 4946. Seidenstrumpfwirker und
— 72 4941—4921. Manufaktur- und Ge-	Stricker.
werbssachen in Niederösterreich	— 58 5114—5115. Kontrabande, Inner-
— 75 4924—4925. Seidenbau und Maul-	österreich.
beerbaumplantagen in Niederösterr.	— 62 5119—5121. Einfuhrverbote, Inner-
— 76 4926. dto in Oberösterreich.	österreich.
77 4927—4931. Seidenmanufakturen	— 80—81 5587—5588. Seidenmanufak-
und Fabriken in genere und specie.	turen in Böhmen.
— 78 4932—4934. Bandfabriken in ge-	— 96 5340. Seidenmanufakturen in Lit-
nerere und specie.	torale.
— 79 4935. Samt- und Taffetfabriken.	— 97—100 5164—5173. Maulbeerbaum-
— 80 4936. Zeichenschule für Seiden-	plantagen etc. in Görz und Gradiska.
zeugmacher.	— 103—104 5636—5639. Seidenstrumpf-
— 81 4937—4944. Samt-, Seidenzeug-,	wirker etc. in Böhmen.
Brokat- und Dünntuchmacher in ge-	— 2 5058. Kommerzkonseß in Karnten.
nerere und specie.	

II. Aus dem Archiv des k. k. Ministeriums des Innern (Hofkanzlei) 3).

1. Kartonnummer IV. F. 6. Gewerbe in	1. Kartonnummer IV. F. 42. 44—47, dto.
specie. Böhmen.	Niederösterreich.
— IV. F. 9 und 13, dto. Mähren und	— IV. F./52 und 56, dto. Oberösterreich.
Schlesien.	— IV. F. 58, dto. Tirol.
IV. F. 18—19, 25, 27, dto. Inneröster-	2. Kartonnummer V. G. 1 2908—2911.
reich.	Fabriken, Kommerz etc.

¹⁾ Bei Zitaten werden außer der Faszikel- respektive Kartonnummer auch die Aufstellungszahl und — wo dieses ersichtlich ist — das Datum jedes Aktenstückes angeführt. ²⁾ Wo die Provenienz der Akten nicht besonders angegeben erscheint, handelt es sich um Akten aus diesem Archiv. ³⁾ Bei Zitaten abgekürzt: AMJ.

2. Kartonnummer V. G. 1 2924—2935. Fabriken, Kommerz etc.
 — V. G. 6 2936. Fabriken, Kommerz etc.
 — V. G. 7 2937—2960. Fabriken, Kommerz etc.
2. Kartonnummer V. G. 12 2963—2973. Fabriken, Kommerz etc.
 3. Kartonnummer IV D. 7. Privilegien etc.
 4. Die Patenten- und Zirkulariensammlung.

III. Aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv¹⁾.

B. Druckschriften.

- Anleitung zum Seidenbau. Wien 1765 bei K. J. Krückten.
- Arnoeth, Alfred Ritter von, Maria Theresia nach dem Erbfolgekrieg. Wien 1870.
- Auspitzer, Emil, Fünfzig Jahre gewerbliche Bestrebungen. 1840—1890. Festschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereines. Wien 1890.
- Becher, Johann Joachim. Politischer Diskurs usw. III. Auflage. Frankfurt 1688.
- Beer, Adolf, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia. I. Die österreichische Industriepolitik. Wien 1894.
- Bidermann, Hermann Ignatz. Die technische Bildung im Kaisertum Österreich. Wien 1854.
- Broglio-d'Ajano, Romolo, Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgange des Mittelalters (II. Bd. der von Brentano und Lotz herausg. „Münchener Volkswirtschaftl. Studien“). Stuttgart 1893.
- Bujatti, Franz, Die Geschichte der Seidenindustrie Österreichs. Wien 1893.
- Codex Austriacus, Chronologische Sammlung aller seit 1500 erlassenen Generalien etc. 6 Bde. Wien 1704 bis 1752.
- Deutsch, G., Art. Justi i. d. „Österreichisch-Ungarischen Revue“ von 1896. Wien.
- Elvert, Christian d', Die Kulturfortschritte Mährens und Österreichisch-Schlesiens. Brünn 1854.
- Erdberg-Krezenciewsky, Dr. R. v., Johann Joachim Becher. Jena 1896.
- Eulenburg, Franz, Das Wiener Zunftwesen, im I. Bd. der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“. Freiburg i. B. 1894.
- Grolig, Moriz, Einführung der Seidenzucht in Mähren, im I. Bd. der „Zeitschrift für Geschichte Mährens und Schlesiens“. Brünn 1900.
- Die Großindustrie Österreichs. Festgabe zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum. Wien 1898.
- Grünberg, Karl, Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern der unteren Donau. Leipzig 1902.
- Hatschek, Hans J., Das Manufakturhaus am Tabor in Wien, Bd. VI/1 der von Schmoller herausg. „Staats- u. Sozialwissenschaftl. Forschungen“. Leipzig 1886.
- Hartmann, Ludo Moriz, Preußisch-Österreichische Verhandlungen über den Crossener Zoll und über einen General-Kommerz-Traktat zur Zeit Karl VI. (Bd. III/1 der von Bernatzik u. Philippovich herausg. „Wiener Staatswissenschaftlichen Studien“.) Tübingen 1902.
- Hintze, Otto, Die Preußische Seidenindustrie im XVIII Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen. (Bd. III. der „Acta Borussica“.) Berlin 1892.

¹⁾ Bei Zitaten abgekürzt: St.-A.

- Holdhaus, E., und Panzer, R., Seidenzucht in den nördlichen Ländern Wien 1864.
- Hornigg, W. von, Österreich, über alles, wann es nur will Regensburg 1708.
- Inama-Sternegg, Theodor von, Über W. von Hornigg (in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“), Jena 1880.
- Juraschek, Franz von, Artikel Seide und Seidenindustrie im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ II. Auflage, Bd. VI.
- Justi, Johann von, Staatswissenschaft. Wien 1755.
- Kanert, Anleitung zur Seidenerzeugung. Prag 1874.
- Karschulin, Georg, Die Geschichte der österreichischen Seidenindustrie im 18. und 19. „Jahresbericht des Vereines Wiener Handelsakademie“. Wien 1890/91.
- Kees, Stephan von, Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens im österreichischen Kaiserstaate I. und II. Auflage. Wien 1819 und 1824.
- Kopetz, W. Gustav, Österreichische Gewerbsgesetzkunde 2 Bde. Wien 1829.
- Landau, Helene, Die Entwicklung des Warenhandels in Österreich Wien 1906.
- Leser, E., Artikel Merkantilsystem im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ II. Auflage, V. Bd.
- Lexis, W., Artikel Kameralwissenschaft, ebd.
- Lippert, Artikel Becher ebd. Bd. I.
- Luschin von Ebengreuth, Arnold, Österreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896.
- Mayer, F. M., Geschichte Österreichs mit besonderer Rücksicht auf das Kulturleben. Wien 1900.
- Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientl. Le Kompagnie. Innsbruck 1882.
- Mayer, Sigmund, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig 1894.
- Mises, Ludwig von, Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung (im 14. Bd. der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“). Wien 905.
- Oncken, August, Geschichte der Nationalökonomie. Leipzig 1902.
- Panzer siehe Holdhaus.
- Přibram, A. F., Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit. Prag 1898.
- Přibram, Karl, Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik. I. Bd. Wien 1907.
- Rangherie, Unterricht vom Seidenbau. Prag 1 13.
- Reschauer, Heinrich, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Wien 1882.
- Rizzi, Hans, Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus (im 12. Bd. der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“) Wien 1903.
- Roscher, Wilhelm, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland. München 1874.
- Schmidt, Artikel Sonnenfels im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ II. Auflage, VI. Bd.
- Simonsfeld, Henry, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die Deutsch-Venetianischen Handelsbeziehungen. Stuttgart 1887.
- Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. Wien 1787.
- Srbik, Der Staatliche Exporthandel Österreichs Wien 1907.
- Weiβ, Karl, Gesch. d. Stadt Wien von Leopold I. bis Maria Theresia. Wien 1882.
- Wiener Diarium. Wien 1755.

681122

Deutsch, Helene
Die Entwicklung der Seidenindustrie in
Österreich.

Ec.H
D48624ent

**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

